image not available





Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.



1870.

№ 1—55 incl.

Neustrelitz.

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.



Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen rc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die den General-Gouverneuren ertheilte Instruction	26.	Juli	1870.	29.	135.
Bekanntmachung, betr. die Berichtigung der Instruction der General-Gouverneure	2.	August	"	31.	143.
Bekanntmachung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh rc. zur See	8.	"	"	33.	153.
Bekanntmachung, betr. das Ausfuhr-Verbot zur See	11.	"	"	33.	157.
Bekanntmachung, betr. das Auslaufen von Schiffen an der Ostsee-Küste	12.	"	"	34.	160.
Bekanntmachung, betr. das Verbot von Volksversammlungen der Socialisten	27.	Septbr.	"	41.	186.
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Verbots der Volksversammlungen der social-demokratischen Partei.	8.	October	"	42.	192.
Bekanntmachung, betr. das Verbot der Zeitung „Volksstaat"	24.	Septbr.	"	41.	185.
Bekanntmachung, betr. das Verbot der Zeitungen „Dagbladet" und „Faedrelandet"	20.	December	"	55.	254.
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.					
Bekanntmachung, betr. die Ausstellung von Pässen im Fürstenthum Reuß-Greiz	28.	December	1869.	1.	1.
Bekanntmachung, betr. die Ausstellung von Verkündscheinen rc. behuf Trauung im Auslande für das Großherzogthum Baden	6.	December	1870.	52.	233.
II. Kirche und Schule.					
Bekanntmachung, betr. die Beitreibung der geistlichen Gebühren in Neustrelitz	16.	Juli	"	24.	116.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
IV. Steuer- und Zollsachen.					
Ordentliche Contribution und Landes-Steuern.					
Verordnung, betr. die Erhebung der ordentlichen Contribution pro 1. Juli 18⁶⁹/₇₀	15.	Januar	1870.	5.	15.
Contributions-Edict pro 1. Juli 18⁶⁹/₇₀	10.	März	"	13.	61.
Publicandum, betr. die Rückerstattung der Handels-Klassen- resp. Fix-Steuer	18.	"	"	14.	69.
Bekanntmachung in demselben Betreff	19.	April	"	15.	75.
Verordnung, betr. die Ratification und Publication der Vereinbarung über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution 2c., sowie die Verkündigung der Contribution für das Jahr 18⁷⁰/₇₁	1.	August	"	32.	147.
Verordnung, betr. die Erhebung der Hufensteuer der Domanial-Bauern 2c. und die dreiprocentige Pachtsteuer der Meiereipächter	1.	"	"	32.	149.
Verordnung, betr. die Erhebung der landstädtischen Häuser- und Länderei-Steuer durch die Magistrate	15.	October	"	44.	203.
Contributions-Edict für die Jahre vom 1. Juli 1870 bis Ende Juni 1871 und vom 1. Juli 1871 bis Ende Juni 1872	20.	December	"	54.	243.
Bekanntmachung, betr. den Bezug von Formularen zur Erhebung der neuen Steuer	1.	August	"	32.	150.
Bekanntmachung, betr. die Normal-Preise	17.	"	"	36.	165.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen rc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. Ausführung des Contributions-Edicts vom 30. Juni 1870	6.	October	1870.	42.	190.
Verordnung, betr. Abänderung des §. 3 der Verordnung vom 16. December 1869 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen	13.	December	"	53.	235.
Bekanntmachung, betr. die Restitution der von einberufenen Hausirern erlegten Gewerbeschein-Steuer	2.	August	"	33.	151.
Bundes-Steuern.					
Zollverein.					
Publicandum, betr. die Verzollung des französischen Weins	13.	Novbr.	"	43.	197.
Publicandum, betr. das Begleitschein-Regulativ	27.	Januar	"	8.	35.
Publicandum, betr. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen	27.	"	"	8.	36.
Publicandum, betr. das Niederlage-Regulativ	27.	"	"	8.	36.
Bekanntmachung, betr. die Denaturirung des Vieh- und Gewerbe-Salzes	22.	"	"	4.	11.
Bekanntmachung, betr. die Denaturirung des Viehsalzes .	11.	Juni	"	19.	95.
Publicandum, betr. Remission der Tabacksteuer wegen Beschädigung der Felder durch Sturm	8.	Februar	"	7.	33.
Publicandum, betr. das Regulativ über die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für in das Ausland versandten Taback	22.	"	"	9.	39.
Wechselstempel-Steuer.					
Bekanntmachung, betr. die Marken und Blanquets für die Bundes-Wechselstempel-Steuer	28.	"	"	10.	43.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen rc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
cf. auch sub III. das Publicandum, betr. das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Contraventionen.					
V. Allgemeine Verwaltung und Landes-Polizei.					
Bekanntmachung, betr. das Halten des officiellen Anzeigers in den Domanial-Gemeinden	13.	Januar	1870.	3.	7.
Verordnung, betr. die Fixirung der den städtischen Beamten zustehenden Sportelbezüge	29.	"	"	5.	16.
Publicandum, betr. Warnung vor der Auswanderung nach Ungarn	8.	Februar	"	7.	33.
Verordnung, betr. den Antheil der in den ritterschaftlichen Creditverein aufgenommenen Güter an dem sinkenden Fonds des Creditvereins	28.	"	"	11.	47.
Verordnung, betr. die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden an die Gerichte	28.	"	"	11.	47.
Bekanntmachung, betr. die Anzeige außerordentlicher Begebenheiten	4.	Juni	"	18.	92.
Handel und Gewerbe.					
Publicandum, betr. die Ausführung des Titels III. der Gewerbe-Ordnung	28.	December	1869.	2.	3.
Publicandum, betr. die Zulassung ausländischer Hausirer .	5.	Februar	1870.	6.	29.
Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen vom 15. Mai 1847 und 1. März 1859, betr. die Versicherungen gegen Feuersgefahr	9.	Juli	"	30.	139.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen zc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.					
Aufforderung der Fideicommiß-Behörde zur Einzahlung der Kostenbeiträge pro 1870	16.	Mai	1870.	17.	88.
VII. Post-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Postreglements	2.	Juli	"	21.	103.
Bekanntmachung, betr. die Postexpedition zu Glienke . .	15.	März	"	12.	51.
Bekanntmachung, betr. die Landbriefbestellung	16.	"	"	12.	51.
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung der Landbriefbestellung	22.	Septbr.	"	41.	187.
Bekanntmachung, betr. den Postverkehr nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	13.	August	"	35.	164.
Bekanntmachung, betr. den Briefpost-Verkehr nach und aus den von deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen	8.	Septbr.	"	39.	179.
Bekanntmachung, betr. Postsendungen mit Insinuations-Document	18.	Januar	"	3.	8.
Bekanntmachung, betr. die Post-Ablieferungsscheine . . .	18.	Februar	"	10.	42.
Bekanntmachung in demselben Betreff	28.	März	"	14.	70.
Bekanntmachung, betr. die Untersiegelung der Postablieferungsscheine	11.	Juni	"	19.	96.
Bekanntmachung, betr. die Einführung der Correspondenz-Karten	14.	"	"	19.	96.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. den Postanweisungsverkehr nach Süddeutschland	10.	August	1870.	35.	161.
Bekanntmachung, betr. den Postanweisungsverkehr nach dem Oberpostdirections-Bezirk Trier und nach Hessen	15.	"	"	37.	168.
Bekanntmachung, betr. Postanweisungsverkehr nach Nordamerika	16.	"	"	37.	168.
Bekanntmachung, betr. den Postanweisungsverkehr mit Baden	3.	Septbr.	"	39.	178.
Bekanntmachung, betr. den Postanweisungsverkehr mit Württemberg	28.	"	"	42.	193.
Bekanntmachung, betr. den Postanweisungsverkehr mit Bayern	5.	October	"	42.	194.
Bekanntmachung, betr. das Postanweisungsverfahren bei den Deutschen Postanstalten in Elsaß und Deutsch-Lothringen	12.	Novbr.	"	48.	218.
Bekanntmachung, betr. den Debit der gestempelten Streifbänder zur Versendung von Drucksachen	21.	März	"	14.	71.
Bekanntmachung, betr. Streifbandsendungen	29.	Novbr.	"	51.	231.
Bekanntmachung, betr. den Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz	18.	August	"	37.	169.
Bekanntmachung, betr. den Fahrpostverkehr nach Frankreich	13.	Septbr.	"	39.	180.
Bekanntmachung, betr. die Bestellgebühr für Zeitungen	27.	Mai	"	18.	92.
Bekanntmachung, betr. das Abonnement auf französische Zeitungen	4.	October	"	42.	194.
Bekanntmachung, betr. die Portofreiheit der Communalbehörden in Militair- und Marine-Angelegenheiten	15.	März	"	12.	50.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Publicandum, betr. die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten	5.	Juli	1870.	21.	105.
Bekanntmachung, betr. die Aversionirung der Porto- und Gebührenbeträge für Correspondenzkarten	26.	"	"	30.	140.
Bekanntmachung, betr. die Aversionirung des Landbriefbestellgeldes	8.	Septbr.	"	39.	179.
Bekanntmachung, betr. Postcoursveränderungen	24.	Januar	"	4.	13.
Bekanntmachung in demselben Betreff	29.	"	"	5.	21.
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Personenpost zwischen Anclam und Friedland	21.	Mai	"	17.	88.
Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Mirow und Roebel	12.	August	"	35.	163.
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Localpersonenpost zwischen Neubrandenburg und Treptow a/T. . . .	29.	October	"	47.	215.
Bekanntmachung, betr. die Botenpost zwischen Friedland und Sarnow	17.	August	"	37.	169.
Bekanntmachung, betr. den Feldpostverkehr	11.	"	"	35.	162.
Bekanntmachung, betr. Adressirung der Feldpostbriefe . .	30.	"	"	38.	173.
Bekanntmachung, betr. die Correspondenz mit den Landwehrtruppentheilen	10.	Septbr.	"	39.	180.
Bekanntmachung, betr. die Adressirung der Feldpostbriefe an die Mecklenb. Truppen	3.	October	"	42.	193.
Bekanntmachung, betr. die Portofreiheit der Feldpostbriefe .	11.	"	"	43.	198.
Bekanntmachung, betr. die vorübergehende Annahme von Feldpostbriefen bis zum Gewicht von 8 Loth . . .	24.	December	"	55.	256.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. das Ersatz-Geschäft pro 1871 . .	8.	Novbr.	1870.	47.	214.
Publicandum, betr. den Austritt Militairpflichtiger aus dem Bundesgebiet	19.	Juli	"	24.	116.
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamten	8.	Novbr.	"	47.	214.
Publicandum, betr. die Liquidation der Meilen- und Verpflegungsgelder einberufener Heerespflichtiger . . .	17.	"	"	48.	217.
Verordnung, betr. den Waffengebrauch des Militairs . .	13.	Juli	"	27.	128.
Verordnung zur Ergänzung des §. 3 der Verordnung, betr. die Kriegsleistungen und deren Vergütung	3.	Februar	"	7.	31.
Bekanntmachung, betr. die Kriegsleistungen und deren Vergütung	26.	"	"	10.	43.
Bekanntmachung, betr. die Anwendbarkeit des Preuß. Gesetzes über die Kriegsleistungen und deren Vergütung	19.	Juli	"	24.	117.
Publicandum, betr. den Zeitpunkt des Beginnes der Landlieferungen	22.	"	"	27.	129.
Publicandum, betr. die Landlieferungen	23.	"	"	28.	132.
Bekanntmachung, betr. die Bestellung des Kreiscommissariats für die Kriegsleistungen	28.	"	"	30.	141.
Bekanntmachung, betr. die Abschätzung der Entschädigungen für Abtretung von Grundstücken ꝛc. zu militairischen Zwecken	2.	August	"	31.	144.
Publicandum, betr. die Liquidation über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen	10.	December	"	53.	238.

3

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen rc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Einsendung der Notizen für den fünfzigjährigen Staatskalender	4.	October	1870.	42.	189.
XI. Dienst- und Personal- rc. Nachrichten.					
Ahlers, Landsyndicus in Neubrandenburg, zum Rath ernannt	17.	"	"	43.	202.
Arndt, Chausseegeldeinnehmer zu Ollendorf, als Registrator beim Großh. Justizamte in Schönberg angestellt . .	1.	Septbr.	"	39.	181.
von Arnim, Rechtscandidat aus Doberan, zum Auditor beim Großh. Stadtgericht in Neustrelitz ernannt	10.	Novbr.	"	48.	220.
Bartoldt, H., Rentschreiber in Neustrelitz, als Hofmarschallamts-Secretair angestellt	27.	October	"	47.	216.
Beckström, C., Seminar-Vorsteher in Mirow, Beilegung des Titels „Director"	21.	April	"	15.	80.
Berger, H., Candidat der Theologie aus Gehren, als 4. Lehrer an der Real- und Bürgerschule in Schönberg angestellt	5.	März	"	14.	71.
Berkhausen, L., Notar aus Penzlin, als Stadtgerichtssecretair in Friedland bestätigt	15.	"	"	12.	59.
Bollow, Stadtsecretair in Fürstenberg, als Buchhalter und Cassirer der Vorschuß-Anstalt daselbst zur Beglaubigung der Handzeichen Schreibens unkundiger Personen ermächtigt	11.	Januar	"	3.	9.
Borchert, Christiane H. in Fürstenberg, Beilegung des Familiennamens „Gley"	30.	April	"	16.	84.
Bruhn, Caroline M. C. in Schönberg, Beilegung des Familiennamens „Kleinfeldt"	23.	März	"	14.	72.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Stöhr, B., Lehrer in Schönberg, entlassen	5.	März	1870.	14.	71.
Thoms, Regierungs-Canzlist in Neustrelitz, zur Disposition gestellt	25.	Januar	„	5.	22.
Timann, Kaufmann in Neustrelitz, als Rendant bei der Stadtkasse daselbst angestellt	25.	August	„	38.	173.
von Voß, Fr., Kammer- und Stalljunker in Neustrelitz, zum Kammerherrn ernannt	14.	Februar	„	10.	41.
von Voß, Oberjägermeister in Neustrelitz, zum landesherrlichen Commissarius bei dem Kreiscommissariat bestellt	28.	Juli	„	30.	141.
Wedel, H., Hautboist in Neustrelitz, als Hofmusikus in der Hofkapelle angestellt	3.	Mai	„	16.	84.
Wiese, Familienname des Schlächtermeisters H. Rasmus in Friedland	15.	März	„	12.	59.
Zander, P., Advocat in Neustrelitz, vom Auditorat beim Großh. Stadtgerichte daselbst entlassen	11.	Januar	„	3.	9.

Hierbei:

Inhalts- und Sachregister des Norddeutschen Bundesgesetzblatts 1870.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 1. Neustrelitz den 8. Januar. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Nach desfallsiger Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes werden im Fürstenthum Reuß-Greiz seit dem 1. October v. J. Pässe, Paßkarten ꝛc. von der Fürstlichen Landes-Regierung und dem Fürstlichen Landrathsamte zu Greiz, dem Stadtrathe zu Zeulenroda und dem Fürstlichen Justizamte zu Burgk ausgestellt.

Neustrelitz, den 28. December 1869.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Da die Königlich Preußische Regierung unter Zustimmung des Bundeskanzler-Amts die Gültigkeit der Gothaer Convention nur noch für die Fälle anerkennt, in denen das Freizügigkeits-Gesetz vom 1. November 1867 die Entfernung Angehöriger des einen Bundes-Landes in das andere Bundes-Land ausdrücklich gestattet, in allen anderen Fällen aber die Uebernahme ablehnt, so werden sämmtliche Polizei-Behörden und Polizei-Districts-Commissare hierdurch bis auf Weiteres angewiesen, ohne Einleitung weiterer Verhandlungen mit den Königlich Preußischen Behörden die aufgegriffenen landesfremden Vagabonden und Bettler, auch im Falle des §. 8 der Gothaer Convention, an die Landesgrenze zur dortigen Entlassung transportiren zu lassen.

Neustrelitz, den 28. December 1869.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Hammerstein.

(3.) Die unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hiedurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel ausgearbeitete und im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene neue Auflage der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1870 soll Allerhöchster Bestimmung gemäß fortan auch für die Apotheken des hiesigen Herzogthums in Wirksamkeit treten und in denselben ausschließlich zur Anwendung kommen.

Neustrelitz, den 31. December 1869.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Schade zu Kleinen bei seiner Versetzung an das hiesige Hofpostamt zum Postsecretair zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 14. December 1869.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 2. Neustrelitz den 12. Januar. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Ausführung des mit dem 1. Januar k. J in Kraft tretenden Titels III der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden die betreffenden Behörden hierdurch auf die Beachtung folgender Punkte hingewiesen:

1) Die Ertheilung der Legitimationsscheine zu den im §. 58 sub 1 und 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Betrieben, welche nach §. 2 der Verordnung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 25. September d. J. den Orts-Obrigkeiten zusteht, hat nach dem hieneben abgedruckten Formular zu geschehen.

Der beabsichtigte Betrieb ist in dem Legitimationsscheine bestimmt zu bezeichnen.

2) In den für das hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der Umgegend des Wohnortes nach §. 58 sub 2 der Gewerbeordnung erforderlichen

Legitimationsscheinen ist ausdrücklich anzugeben, daß der Legitimationsschein die Befugniß zu dem darin bezeichneten Gewerbebetriebe nur innerhalb eines Umkreises von 3 Meilen von dem Wohnorte verleiht.

3) Wenn der vorstehend unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb im Umherziehen durch Stellvertreter ausgeübt werden soll, (§. 62, Absatz 1 der Gewerbeordnung) so hat wegen der Bestimmungen im §. 61 und §. 149 sub 2 der Gewerbeordnung der Gewerbetreibende für die Stellvertreter besondere obrigkeitliche Bescheinigungen über dies Verhältniß zu erwirken, welche die Stellvertreter während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen haben.

Diese Bescheinigungen müssen das Signalement des zu ihrer Führung berechtigten Stellvertreters enthalten.

Personen, welche unter die Bestimmungen des §. 57 sub 1—4 der Gewerbeordnung fallen, dürfen als Stellvertreter nicht zugelassen werden.

4) Soll der Verkauf der im §. 58 der Gewerbeordnung bezeichneten Gegenstände durch Stellvertreter vorgenommen werden, so darf dies wie in Gemäßheit des §. 62 der Gewerbeordnung und in Ausführung des §. 2 der Verordnung vom 25. September d. J. hierdurch bestimmt wird, nur innerhalb eines Umkreises von 3 Meilen von dem Wohnorte des Gewerbetreibenden geschehen.

In diesem Falle finden die vorstehend sub 3 wegen der Stellvertreter getroffenen Bestimmungen Anwendung.

5) Derjenige Gewerbebetrieb im Umherziehen, für welchen nach §. 58 sub 1 und 2 der Gewerbeordnung und nach §. 2 der Verordnung vom 25. September d. J. die Obrigkeit des Wohnortes des Gewerbetreibenden den Legitimationsschein zu ertheilen hat, ist im Allgemeinen nach der Verordnung vom 16. December d. J. steuerfrei. Es bedarf daher für den Inhaber eines solches Legitimationsscheines in der Regel keines Gewerbescheines.

Ausgenommen ist der Fall des im Umherziehen betriebenen **Aufkaufs** von Erzeugnissen der Jagd und des Fischfanges, indem dieser Betrieb die Lösung eines Gewerbescheines nach der Verordnung vom 16. December d. J. erfordert.

Um irrigen Auffassungen hierüber auf Seiten der Gewerbetreibenden vorzubeugen, werden die Obrigkeiten angewiesen, in die zu dem bezeichneten Betriebe auszustellenden Legitimationsscheine eine Hinweisung darauf aufzunehmen, daß der Inhaber vor Ausübung des Betriebes in den hiesigen Landen einen Gewerbeschein zu lösen hat.

6) Ein nach Titel III der Gewerbeordnung einem Angehörigen des Norddeutschen Bundes von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellter Legitimationsschein zum Gewerbebetriebe im Umherziehen berechtigt den Inhaber, vorbehältlich seiner durch die Verordnung vom 16. December d. J. begründeten Verpflichtung, vor Ausübung eines **steuerpflichtigen** Betriebes den erforderlichen

Gewerbeschein zu lösen, in der Regel auch in dem hiesigen Großherzogthume zu dem in dem Legitimationsscheine bezeichneten Gewerbebetriebe. Auch bedarf der Inhaber eines solchen Legitimationsscheines zur Ausübung des ihm nach Inhalt desselben gestatteten Betriebes einer besonderen Erlaubniß der Obrigkeit des Ortes, wo der Gewerbebetrieb ausgeübt werden soll, im Allgemeinen nicht. In beiden Beziehungen findet aber eine Ausnahme statt bei den im §. 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Betrieben, indem die für dieselben von der höheren Verwaltungsbehörde eines anderen Bundesstaates ertheilten Legitimationsscheine die Befugniß zum Gewerbebetriebe im hiesigen Großherzogthume nach Maßgabe des §. 60 der Gewerbeordnung nur dann gewähren, wenn sie auf dasselbe von der Großherzoglichen Gewerbe-Commission hieselbst ausgedehnt sind, und indem ferner die Inhaber nach §. 59 der Gewerbeordnung außer den übrigen Erfordernissen der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ortsbehörden haben daher, bevor sie solche Erlaubniß ertheilen, sich allemal zu vergewissern, ob der ersteren Voraussetzung genügt ist.

7) Ausländer, d. h. Angehörige von Staaten, welche nicht zum Norddeutschen Bunde gehören, bedürfen, so lange dieserhalb vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes nach Maaßgabe des §. 57 in fine der Gewerbeordnung nicht etwas Anderes bestimmt sein wird, zum Gewerbebetriebe im Umherziehen im hiesigen Großherzogthume nach wie vor einer regiminellen Erlaubniß, mit deren Ertheilung vom 1. Januar k. J. an die Großherzogliche Gewerbe-Commission hieselbst beauftragt ist.

Dieselben unterliegen bei dem ihnen gestatteten Betriebe den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung und den Bestimmungen der Verordnung vom 16. December d. J., außerdem aber auch den etwaigen besonderen Bestimmungen, welche in den ihnen ertheilten Gewerbescheinen ausgesprochen sind.

Neustrelitz, den 28. December 1869.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
A. Piper.

Formular D. №

Norddeutscher Bund.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Legitimationsschein

für das Jahr 18

D
wohnhaft in
beabsichtigt

In Gemäßheit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, Tit. III, ist dieser Legitimations-Schein zu dem obigen Betriebe ertheilt worden.

Der Inhaber hat denselben während des Betriebes seines Gewerbes stets bei sich zu führen, und darf ihn Andern nicht überlassen.

den ten 18

(Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde.) (Bezeichnung der ausstellenden Behörde und Unterschrift.)

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur: Augen: Haare:
Alter: Jahre. Besondere Kennzeichen:
Unterschrift des Inhabers:



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 3. Neustrelitz den 26. Januar. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Da es nothwendig ist, daß in allen Gemeinden des Domanii der für das hiesige Herzogthum erscheinende Officielle Anzeiger gehalten wird, so werden mit Allerhöchster Genehmigung sämmtliche Vorstände dieser Gemeinden, beziehungsweise die Meiereipächter und Schulzen, hierdurch wiederholt angewiesen, den Officiellen Anzeiger und zwar von Michaelis d. J. an für Rechnung der Gemeindekassen anzuschaffen und sorgfältig aufzubewahren.

Neustrelitz, den 13. Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Hammerstein.

(2.) Aus Veranlassung einer bezüglichen Anzeige der Oberpostdirection zu Schwerin werden die Behörden davon in Kenntniß gesetzt, daß fortan bei Postsendungen mit Insinuations-Documenten nach Orten im Umkreise solcher Postanstalten, von denen aus noch keine regelmäßige Landbriefbestellung stattfindet, die Bestellung nicht immer gleich nach der Ankunft der Sendung bei der Postanstalt ausgeführt werden, sondern unter Umständen erst dann stattfinden wird, wenn mehrere derartige oder andere Sendungen vorliegen, mithin event. erst am folgenden oder nächstfolgenden Tage. Wird die sofortige Bestellung gewünscht, so ist dies durch die Rubrik »durch expressen Boten« auf dem Couvert des Briefes auszudrücken.

Die bei der ersten Art der Bestellung zur Erhebung kommende Abtragevergütung in gewöhnlicher Tour wird nur einen Theil des für den mit der Insinuation der Sendung beauftragten Boten aufzuwendenden Botenlohns ausmachen, sofern dasselbe für die Tour auf mehrere Sendungen repartirt wird. Dagegen ist bei expresser Bestellung allemal das volle Expreßbestellgeld zu entrichten.

Neustrelitz, den 18. Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Hammerstein.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Maurermeister Hermann Schroeder in Friedland an Kindes Statt angenommenen Martha Oldach den Familiennamen »Schroeder« beizulegen geruhet.

Neustrelitz, den 27. December 1869.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtscopiisten Fr. Lehnberg in Strelitz auf seine Bitte aus seinem bisherigen Dienste in Gnaden zu entlassen geruht.

Neustrelitz, den 30. December 1869.

(3.) Nach dem Ableben des Stadtrichters Plettner in Friedland haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Justizamts-Assessor Iwan Seip in Schönberg wiederum zum Stadtrichter in Friedland zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 6. Januar 1870.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach erfolgter ständischer Präsentation an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Willert den Bürgermeister Gundlach in Strelitz zum außerordentlichen Civil-Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission für den Aushebungsbezirk Neustrelitz auf die beiden Jahre 18⁷⁰|₇₁ wiederum zu bestellen geruhet.

Neustrelitz, den 8. Januar 1870.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Advocaten P. Zander hieselbst auf sein Ansuchen von dem Auditorate beim hiesigen Großherzoglichen Stadtgerichte in Gnaden zu entlassen geruht.

Neustrelitz, den 11. Januar 1870.

(6.) Von Seiten der Großherzoglichen Landes-Regierung ist auf den Antrag des Vorstandes der Vorschuß-Anstalt zu Fürstenberg vom 8. d. M. der jetzige Buchhalter und Kassier dieser Anstalt, der Stadtsecretair Bollow daselbst, auf die Dauer seiner Geschäftsführung ermächtigt worden, die Handzeichen Schreibens unkundiger Personen, welche sich der genannten Vorschuß-Anstalt verpflichten oder derselben Quittung ausstellen wollen, zu beglaubigen.

Neustrelitz, den 11. Januar 1870.

(7.) Der Unter-Roßarzt Carl Friedrich Wilhelm Rhode der hiesigen sechsten sechspfündigen Batterie der 3. (Mecklenburgischen) Fuß-Abtheilung des Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9, welcher vom Königlich Preußischen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Approbation als Thierarzt erster Klasse erhalten hat, ist medicinalordnungsmäßig vereidigt worden.

Neustrelitz, den 18. Januar 1870.

Hierbei:
Nr. 1 u. 2 des Norddeutschen Bundesgesetzblattes 1870.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 4. Neustrelitz den 31. Januar. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem sich herausgestellt, daß die in der Bekanntmachung, betreffend die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Beilage No. IV Officieller Anzeiger No. 29 von 1868), vorgeschriebenen Denaturirmittel ihren Zweck nicht oder doch nur unvollkommen erfüllen, hat der Bundesrath des Zollvereins beschlossen:

> daß die Denaturirung von Viehsalz durch Röthel und Heuabfälle und von Gewerbesalz durch Glaubersalz und Kiserit in Zukunft nicht mehr statthaft ist, und daß an Stelle dieser gänzlich ausgeschlossenen Denaturirmittel bis auf Weiteres folgende Zusätze anzuwenden sind:

1.

Für Viehsalz

aus Siedesalz bereitet ¼ % Eisenoxyd und 1 % Pulver von unvermischtem Wermuthkraut, aus Steinsalz bereitet ⅜ % Eisenoxyd und 1 % Pulver von unvermischtem Wermuthkraut.

2.

Für Gewerbesalz

auf Vorrath bereitet entweder 1 % Thran neben ¼ % Ultramarin oder ½ % Thran neben 1 % fein gemahlenem Braunstein.

Zugleich wird in Gemäßheit eines weiteren Beschlusses des Zollbundesraths hierdurch bekannt gemacht:

daß Pfannenstein nur im fein zermahlenen Zustande und nach Maßgabe des für Steinsalz im Vorstehenden vorgeschriebenen Verfahrens denaturirt steuerfrei abgegeben werden kann, und daß ferner auch Schmutz- und Fegesalz, je nach seiner Gattung entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß.

Hierbei wird noch bemerkt:

daß ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlemm und Abfallsalz in chemischen Fabriken und namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln sind.

Neustrelitz, den 22. Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Hammerstein.

(2.) Nach weiter getroffener Allerhöchster Bestimmung werden die Verhandlungen des Landtags zu Sternberg dort nicht schon am 11. Februar d. J., sondern erst am Dienstag den 15. Februar d. J. wieder beginnen.

Neustrelitz, den 25. Januar 1870.

Der Allerhöchst verordnete Großherzogliche Landtags-Commissarius.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Vom 1. Februar d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Friedland i. M. und Anclam folgenden Gang:

Aus Anclam täglich	10	Uhr	30	Minuten	Nachm.
in Friedland	1	„	15	„	Vorm.
Aus Friedland täglich	9	„	10	„	Vorm.
in Anclam	11	„	55	„	Vorm.

Schwerin, den 24. Januar 1870.

Der Ober=Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der am 2. Mai 1868 Landesherrlich bestätigten Charlotte von Scheveschen Stiftung zur Unterstützung verschämter Armen der Stadt Strelitz, nachdem das Stiftungs-Capital vergrößert und der Wirkungskreis der Stiftung auf den Bauhof und die Amtsfreiheit bei Strelitz erstreckt worden, auf den Wunsch der Stifterin den Namen:

Wilhelm und Charlotte von Scheve'sche Stiftung zur Unterstützung verschämter Armen der Stadt Strelitz, sowie des Bauhofes und der Amtsfreiheit bei Strelitz

beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 18. Januar 1870.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Weinhändler Scharff, Chef des Hauses Lange & Scharff in Lübeck, zum Commerzienrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. Januar 1870.

(3.) Nachdem der Architect Adolph Franck von hier sich der Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin unterzogen und dieselbe bestanden hat, so wird hiedurch zur Kenntniß gebracht, daß demselben die Qualification als Bauführer durch das ihm ertheilte Zeugniß zuerkannt ist.

Neustrelitz, den 22. Januar 1870.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 5. Neustrelitz den 10. Februar. **1870.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die Verhandlungen über die auf dem jetzigen Landtage in Sternberg verkündete ordentliche Contribution für das Jahr vom 1. Juli 1869 bis zum 30. Juni

1870 bisher noch nicht zum Abschlusse gediehen sind, so verordnen Wir hiedurch im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen, übrigens aber unter Vorbehalt der demnächstigen verfassungsmäßigen Publication des Gesammt-Edicts, vorläufig die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern auf das Jahr vom 1. Juli 1869 bis zum 30. Juni 1870, sowie der Nebensteuer nach der verglichenen und festgesetzten Norm von den steuerpflichtigen Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den genannten Gütern in bisheriger Weise und 14 Tage nach Publication dieser Verordnung. Diese Steuern sollen in zwei Terminen, nämlich am 21. Februar und zu Fastnacht dieses Jahres aus dem Landkasten an Unsere Rentei abgeführt werden.

Zugleich erstrecken Wir diese Verordnung der Uns vorgebrachten Bitte gemäß auf die zum Antheile Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von 2 Thlr. 11 ßl. 4 Pf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 15. Januar 1870.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

W. Freiherr v. Hammerstein.

(№ 2.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die mancherlei Veränderungen, welche die Bundesgesetzgebung in den städtischen Verhältnissen und dadurch auch in den Einnahmen des verwaltenden Personals herbeiführt, eine anderweitige Regulirung des Diensteinkommens der städtischen Beamten durch Fixirung derselben rücksichtlich ihrer bisherigen Sportelbezüge als geboten erscheinen lassen, so verordnen Wir nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Es werden künftig alle für Amtshandlungen bisher den Magistratspersonen und städtischen Unterbeamten zustehenden Sporteln der Kämmerei berechnet, diejenigen einbegriffen, welche in Stadtbuchsachen entstehen. Die Kämmerei zahlt dagegen die den städtischen Beamten und Dienern zukommenden Entschädigungsgelder in festen Summen.

Gestattet ist indeß, den Sportelberechner auf eine Tantieme der Sporteln anzuweisen und die Verwarnungsgebühren des Dieners demselben zu eigener Erhebung zu überlassen.

§. 2.

Der Betrag der den Sportelberechtigten zu gewährenden Entschädigung wird auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den Berechtigten einerseits und dem Magistrat sowie den Stadtrepräsentanten andererseits festgesetzt, und ist mit dieser Festsetzung unverzüglich zu beginnen, dieselbe auch bis zum nächsten Landtage zum Abschluß zu bringen.

In Bezug auf die Bürgermeister und die Senatoren unterliegt die bezügliche Vereinbarung der regiminellen Bestätigung.

§. 3.

Solcher Vereinbarung oder einer etwa zu treffenden Entscheidung sind folgende Sätze grundleglich zu machen:

a) Als Entschädigung ist der volle Durchschnitt der in den fünf Jahren von Johannis 1864 bis dahin 1869 nachweislich erhobenen Gebühren zu gewähren.

b) Ansätze von Erhebungen, die das rechtliche Maß überschreiten oder auf reiner Liberalität beruhen, bleiben außer Berechnung.

§. 4.

Ist eine Vereinbarung nicht zu erreichen, so bleibt der Rechtsweg in Bezug auf die entstandenen Differenzen ausgeschlossen; vielmehr tritt compromissarische Entscheidung ein.

Zu dem Ende hat jede Partei ein Mitglied der Mecklenburgischen Stände zu bezeichnen, welches das Amt eines Schiedsrichters ohne Remuneration zu übernehmen hat. Auf ausgesprochenen Wunsch der erwählten Schiedsrichter wird Unsere Landesregierung einen Obmann ernennen.

Gegen die Entscheidung des so gebildeten Schiedsgerichts ist nur der Recurs an Unsere Landesregierung zulässig.

§. 5.

Zur Abwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens wird in einzelnen Fällen auf Antrag Unsere Landesregierung einen Commissarius zum Versuch der Güte unter den Interessenten bestellen, der im Falle darauf gerichteter Wünsche auch eine veränderte Regulirung der Gehalte der Magistrats-Mitglieder zu vermitteln versuchen wird.

§. 6.

Der nähere Termin, mit welchem die Bestimmungen des §. 1 in Wirksamkeit zu treten haben, wird nach Durchführung der Fixirung durch Unsere Landes-Regierung bekannt gemacht werden.

§. 7.

Wegen Feststellung einer neuen Sporteltaxe, nach welcher demnächst die Gebühren für die Kämmerei-Kassen zu erheben sind, bleibt das Weitere einstweilen vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 29. Januar 1870.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

W. Freiherr von Hammerstein.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem es sich ergeben hat, daß die mit dem Publicandum vom 8. Februar 1868 (Officieller Anzeiger von 1868 Nr. 8) herausgegebene Instruction zur Führung der Militair-Stammrollen dem Bedürfnisse nicht vollständig genügt, dieselbe auch mit den Vorschriften der später erschienenen Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund nicht genau übereinstimmt, findet sich Großherzogliche Landesregierung, nach vorgängiger Verständigung mit dem Königlich Preußischen General-Commando des IX. Armee-Corps, veranlaßt, diese Instruction hiemittelst wieder außer Kraft zu setzen und die Ortsbehörden anzuweisen, bei der Führung der Stammrollen künftig nach den Vorschriften der hieneben angeschlossenen neuen Instruction zu verfahren.

Neustrelitz, den 1. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

Instruction
zur Führung der Militair-Stammrollen.

---

§. 1.

In der Regel bildet jede selbstständige Ortschaft in ihren durch die Ortsfeldmark bestimmten Grenzen einen besonderen Stammrollen-Bezirk, mithin:

a. in den städtischen Territorien jede Stadt mit den auf der Stadtfeldmark belegenen einzelnen Gehöften, Etablissements, Ansiedelungen u. s. w. Die eigentlichen Kämmerei- und Oeconomie-Güter bilden besondere Stammrollen-Bezirke;

b. im Domanium jede Gemeinde mit den auf der Ortsfeldmark belegenen einzelnen Gehöften, Colonien, Ansiedelungen u. s. w.;

c. in der Ritterschaft jedes Hauptgut einschließlich seiner Pertinenzen;

Es ist gestattet, kleinere Ortschaften oder Feldmarken, sowie einzelne Besitzungen oder Gebietstheile mit benachbarten, unter derselben Obrigkeit stehenden Stammrollen-Bezirken zu vereinigen, auch mehrere obrigkeitliche Bezirke innerhalb einer und derselben Ortschaft zu einem Stammrollen-Bezirke zusammenzulegen, letzteres namentlich in den Fällen, in welchen schon bisher eine Vereinigung zu gemeinschaftlichen Auslosungs-Bezirken stattfand.

Wo über die Stammrollen-Bezirke Zweifel entstehen, ist die Bestimmung der Landesregierung einzuholen, ohne deren Genehmigung auch keine späteren Abänderungen in den Bezirken gemacht werden dürfen.

§. 2.

Die Führung der Stammrollen liegt den Ortsobrigkeiten ob, mithin im Domanium den Aemtern, in der Ritterschaft den Guts-Obrigkeiten, in den Städten den Magistraten. Es soll jedoch den Obrigkeiten unbenommen sein, unter ihrer Verantwortlichkeit die Führung der Stammrollen den Ortsvorstehern der einzelnen Ortschaften (Pächtern und Schulzen) zu übertragen, und bleibt vorbehalten, in den Domainen diese Uebertragung durch eine allgemeine Vorschrift anzuordnen.

§. 3.

Die Stammrollen sind für jeden Stammrollen-Bezirk besonders, genau nach dem beiliegenden Schema A, und gleich so stark anzulegen, daß sie für eine Reihe von Jahrgängen ausreichen. Die Stammrollen sind zu heften oder mit einem starken Einbande zu versehen.

§. 4.

Die Eintragungen in die Stammrollen geschehen nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 54 ff. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Uebrigen normiren die nachstehenden besonderen Vorschriften:

1) die Jahrgänge sind nach einander unter römischen Ziffern und innerhalb jedes Jahrganges die einzelnen Militairpflichtigen unter fortlaufenden, mit jedem Jahrgange neu beginnenden Nummern einzutragen.

   Innerhalb der Jahrgänge kann in kleinen Ortschaften die Reihenfolge nach dem Alphabet eingerichtet werden. In allen größeren und volkreichen Ortschaften sind dagegen die Militairpflichtigen jeder Altersklasse unter 4 besonderen Abtheilungen zu verzeichnen, und zwar:

   a. diejenigen, welche im Orte geboren sind und beim Eintritt in das militairpflichtige Alter daselbst ihr Domicil haben;

   b. diejenigen, welche zwar im Orte geboren sind, indeß schon vor dem Eintritte in das militairpflichtige Alter nach einem anderen Orte verzogen sind.

   Diese beiden Abtheilungen umfassen sämmtliche in den Geburtslisten enthaltenen Militairpflichtigen.

   c. Diejenigen, welche, ohne im Orte geboren zu sein, daselbst ihr gesetzliches Domicil haben, wobei die etwa zeitweise Abwesenden nicht weggelassen werden dürfen;

   d. diejenigen, welche, ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr gesetzliches Domicil daselbst zu haben, in Folge eines der im §. 20 2—4 der Militair-Ersatz-Instruction aufgeführten Verhältnisse, z. B. als Dienstboten, Handlungsdiener u. s. w. im Orte gestellungspflichtig sind.

2) Zwischen den Jahrgängen ist mit Rücksicht auf spätere Nachtragungen, z. B. neu angezogener Individuen, ein angemessener Raum freizulassen.

   Zu den Stammrollen ist ein nach dem Alphabet geordnetes Namensregister zu führen, welches bei größeren Ortschaften einen besonderen Band bilden kann.

3) In Spalte 5 des Schema's ist die Nummer der Geburtsliste zu setzen, in welcher der Militairpflichtige eingetragen steht. Liegt der Geburtsort nicht im Stammrollen-Bezirk, so ist diese Spalte offen zu lassen.

4) In Spalte 6 ist genau zu bemerken, ob der betreffende Militairpflichtige zur Stammrolle angemeldet wurde oder nicht, vgl. §. 59 der Militair-Ersatz-Instruction.

5) In Spalte 10 ist der Wohnort der Eltern (bei unehelichen Kindern der Wohnort der Mutter) und wenn der Vater verstorben, der Wohnort der Mutter, und wenn beide Eltern verstorben, das letzte Domicil des letztverstorbenen Ehegatten anzuführen. Die Feststellung des Wohnortes (Domicils) erfolgt unabhängig von der Frage der Heimaths-Angehörigkeit, wie von der des temporären Aufenthalts.

6) In Spalte 12 sind alle Umstände, welche auf das Militair-Verhältniß von Einfluß sein können, zu vermerken.

Es gehören dahin insbesondere: gerichtliche Bestrafungen, nicht gleich wahrnehmbare körperliche oder geistige Gebrechen, ob der Militairpflichtige mit oder ohne Consens ausgewandert oder nach einem andern Ort verzogen ist, wann die Auswanderung, falls kein Consens ertheilt wurde, erfolgt ist u. s. w. Den Ortsbehörden liegt es ob, über derartige Verhältnisse, falls dieselben ihnen bekannt werden, amtlich die nöthigen Ermittelungen anzustellen und für die Herbeischaffung der erforderlichen Atteste und Bescheinigungen Sorge zu tragen.

7) Die Spalten 11 u. 13 werden von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission ausgefüllt.

§. 5.

Die Beläge zur Stammrolle, insbesondere die ad §. 4, 6 erwähnten Atteste und Bescheinigungen sind sorgfältig zu ordnen und mit der Stammrolle und den Geburtslisten dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bis zum 1. März jedes Jahres zu übergeben.

(2.) Vom 1. Februar c. an geht die Personenpost zwischen Prenzlau und Woldegk in nachstehender Weise:

Aus Prenzlau	täglich	9 Uhr	5 Min.	Nachm.
aus Wolfshagen	"	11 "	15 "	"
in Woldegk	"	11 "	50 "	"
Aus Woldegk	täglich	5 Uhr	15 Min.	Vorm.
aus Wolfshagen	"	5 "	55 "	"
in Prenzlau	"	7 "	55 "	"

Schwerin, den 29. Januar 1870.

Der Ober-Postdirector.
von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Nachdem der Regierungscanzlist Thoms hieselbst mit Wartegeld zur Disposition gestellt, ist der bisherige Regierungs-Copiist Wilhelm Müller wiederum zum zweiten Canzlisten bei der Ministerial-, Regierungs- und Lehns-Canzlei Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 25. Januar 1870.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisherigen interimistischen Senatoren Friedrch Krüger und Julius Kohrt hieselbst nunmehr definitiv zu Senatoren und Mitgliedern des Magistrats der hiesigen Residenzstadt zu bestätigen geruht.

Neustrelitz, den 29. Januar 1870.

(3.) Der Stadtrichter Seip in Friedland ist zum Großherzoglichen Commissarius für die Landespolizei im Friedländer Districte bestellt worden.

Neustrelitz, den 29. Januar 1870.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stadtrichter Iwan Seip in Friedland von Weihnachten v. J. an zum ersten Oekonomus an der St. Marienkirche und zum Director im Kirchenökonomie-Collegium daselbst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 28. Januar 1870.

Schema A.

Militair-Stammrolle

für die

Ortschaft (Weitin)

Aushebungs-Bezirk (Neubrandenburg).

Geburtsjahr { 1850
1851
u. s. w. }

Jahrgang

1. Laufende Nr. der Stammrolle.	2. Zuname und Vorname.	3. Geburtsort und Aushebungs-Bezirk.	4. Datum, Monat, Jahr der Geburt.			5. Durch die Geburtsliste in Zuwachs gebracht sub Nro.	6. Angemeldet zur Stammrolle.	7. Religion.	8. Gewerbe.
			Dat.	Monat	Jahr				
1.	Peters, Johann Friedrich.	im Orte.	2.	Jan.	1850.	1.	pro 1870 ja.	I. Die luth.	im Jahre Maurer.
								II. Die	im Jahre
								III. Die	im Jahre
								IV. Die	im Jahre

9. Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob dieselben leben oder todt sind.	10. Wohnort der Eltern.	11. Uebertragen in die alphabetische Liste sub Nro.	12. Bemerkungen.	13. Grund, weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
1850 Geborenen. Joachim Peters, Schmied, lebt Friederike Peters, geborne Fischer, todt.	Weitin.	106.		1870 in das Grenadier-Regiment Nr. 89 eingestellt.
1851 Geborenen.				
1852 Geborenen.				
1853 Geborenen.				

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 6. Neustrelitz den 11. Februar. **1870.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Zur Declaration der Bestimmung im §. 6, Nr. 3 der Verordnung vom 2. Mai 1868, betreffend das Militair-Ersatzwesen verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger

Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

daß künftig auch die von den Behörden den Militairpflichtigen zur Erfüllung des ein- und dreijährigen Militairdienstes nach §. 127, 1, §. 152, 1 und §. 165, 1 der Militair-Ersatz-Instruction zu ertheilenden obrigkeitlichen Zeugnisse und Atteste gebührenfrei auszufertigen sind.

Den Behörden bleibt es unbenommen, in den Attesten den Zweck der Ausstellung ausdrücklich zu bezeichnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 1. Februar 1870.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

W. Freiherr von Hammerstein.

II. Abtheilung.

Nach §. 18 des Gesetzes, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317) kommen für das Strafverfahren bei Wechselstempel-Contraventionen die §§. 30 bis 68 des Zollstrafgesetzes (Officieller Anzeiger 1868 Nr. 27 Anl. IV) zur Anwendung, wonach für derartige Contraventionen zunächst die Haupt-Steuerämter zuständig sind. Demnach werden nicht nur alle Steuerbehörden, sondern auch alle diejenigen landesherrlichen, ständischen und Communalbehörden und Beamte, welchen eine richterliche und Polizei-Gewalt zusteht, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, angewiesen, in Gemäßheit der ihnen nach §. 21 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bei dem zuständigen Haupt-Steueramt zur Anzeige zu bringen.

Zugleich wird, um den Uebergang zu dem neuen Verfahren in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern, und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni v. J. beruhen möchten, vorzubeugen, nachstehend die an die Steuerbehörden ertheilte Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Contraventionen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 1. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

Anweisung,

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Contraventionen nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

---

1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Contraventionen ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung
   a. überhaupt nicht, oder
   b. mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder
   c. nicht rechtzeitig
versteuert ist.

2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im § 1 unter Nr. 1 und 2 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauche des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, als Inland und im Gegensatze hierzu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiete als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Contravention eintretenden Falles von den dazu berufenen Mecklenburgischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Mecklenburgischen Orte auf einen Mecklenburgischen Ort gezogen worden.

3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im §. 1 unter Nr. 1 angeordnet.

4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:
   a. Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgendwie bestimmten späteren, als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b. Auch jene unter a bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Anordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Contravention nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Cassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Contravention zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11 a. E.)

6) Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15 zweiter Absatz) ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Darnach müssen

a. Inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accepte vornehmen (§. 7 erster Absatz).

Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller, beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Contravention nach sich.

b. Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt, oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem

Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§. 7 Absatz 2)

Der Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen, oder noch nicht vom Aussteller vollzogen, oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist durch §. 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

7) Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 7 a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Contravention trifft aber den spätern Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt. (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung u. s. w.)

Wegen der nähern Bestimmung des Ausdrucks »Inhaber des Wechsels« wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird, (z. B. im Falle eines Blanko-Indossaments); andrerseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie), unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

8) Nach den Vorschriften in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist,

welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplicate und der Wechselcopien ist jedoch ausgeschlossen:

a. Wenn sich auf denselben eine Wechsel-Erklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung“ ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 u. f.) Die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese strenge genommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B. wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Copie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Artikel 67 Nr. 1 der Wechselordnung), jedes dieser Exemplare steuerpflichtig.

Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplicat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplicats tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§. 9 zweiter Absatz).

9) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind ebenso zu verrechnen, wie die in Zollstrafsachen erhobenen Strafgelder.

Neustrelitz, den 1. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr v. Hammerstein.

(2.) Da mehrfache Fälle vorgekommen, in denen die in das Großherzogliche Schullehrer-Seminar zu Mirow aufgenommenen Zöglinge trotz des von ihnen bei ihrer Aufnahme über ihren Gesundheitszustand beigebrachten Physicats-Attestes wegen körperlicher Schwäche wiederum entlassen werden mußten, so werden sämmtliche Physici hiedurch aufgefordert und angewiesen, bei Ausstellung solcher Zeugnisse für die Seminar-Aspiranten mit besonderer Sorgfalt, resp. Strenge zu verfahren.

Neustrelitz, den 5. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Großherzogliche Landes-Regierung sieht sich veranlaßt, sämmtliche Ortsbehörden, Polizeibeamten und Gensdarmen darauf aufmerksam zu machen, daß ausländische Hausirer, d. h. solche Hausirer, welche einem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate nicht angehören, nur dann zum Gewerbebetriebe im diesseitigen Großherzogthume zugelassen werden dürfen, wenn sie im Besitze entweder eines von der hiesigen Großherzoglichen Gewerbe-Commission selbst ausgestellten oder eines von derselben auf das hiesige Land ausdrücklich erstreckten Schwerinschen Erlaubnißscheines (Gewerbescheines) sind. Ausländische Hausirer, welche ohne solche Scheine betroffen werden, sind anzuhalten und vorschriftsmäßig zu bestrafen.

Neustrelitz, den 5. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

(4.) Durch Bundes-Praesidial-Verordnung vom 6. d. Mts., welche in der nächsten Nummer des Bundes-Gesetzblattes veröffentlicht werden wird, ist der Reichstag des Norddeutschen Bundes berufen, am 14. Februar d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 8. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amts- und Amtsgerichts-, auch Stadtgerichts-Mitarbeiter Kammerjunker Carl von Oertzen in Stargard zum zweiten Assessor cum voto bei dem Justizamte und der Hypothekenbehörde in Schönberg, auch zum dritten Mitgliede cum voto bei der Großherzoglichen Landvogtei alldort zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 1. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 7. Neustrelitz den 13. Februar. **1870.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 4.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Zur Ergänzung des §. 3 Unserer Verordnung vom 28. Juli 1869, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung — Officieller Anzeiger 1869 Nr. 25 — bestimmen wir nach weiterer verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiermit, daß derselbe fortan also lauten soll:

1) in alinea 2:

„Die Repartition der aufzubringenden Kriegsbedürfnisse auf den Stargardschen Kreis und das Fürstenthum Ratzeburg erfolgt nach dem Ergebniß der jeweiligen jüngsten Volkszählung auf einen Zeitraum von fünf Jahren durch Unsere Landesregierung.“

2) in alinea 4:

„Die Mittel sowohl zur Realisirung des freien Ankaufs, als auch zur Zahlung der Vergütungen für Natural-Lieferungen für den Stargardschen Kreis werden aus der Central-Steuer-Kasse zu Neubrandenburg bestritten. Unsere Ritter- und Landschaft wird autorisirt, die zur Deckung des Bedarfs dieser Kasse etwa erforderlichen außerordentlichen Steuern, falls deren Bewilligung wegen Gefahr im Verzuge bis zum nächsten allgemeinen Landtage nicht ausgesetzt bleiben kann, auf einem Kreisconvente zu bewilligen.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 3. Februar 1870.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

W. Freiherr von Hammerstein.

(№ 5.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Um eine gleichmäßige Ordnung rücksichtlich der Berechnung der Kosten für die den Ortsbehörden obliegende Vollstreckung der gegen beurlaubte Militair-Mannschaften nach §. 28 der Preußischen Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee — vergleiche Beilage 2 der mit der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 1. Februar 1868 abgedruckten Königlich Preußischen Verordnung vom 5. September 1867 — erkannten Gefängnißstrafen herbeizuführen, verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Ortsbehörden können für die Vollstreckung solcher Gefängniß-Strafen die nachstehenden Sätze liquidiren:

1) für die Verpflegung des Gefangenen pro Tag und Nacht 10 ßl.
2) für Aufwartung täglich 3 ßl.
3) für Lagerstroh einmal 4 ßl.

Die Berechnung anderer Gebühren oder Verläge ist unstatthaft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 3. Februar 1870.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

W. Freiherr von Hammerstein.

II. Abtheilung.

(1.) Zufolge eines Beschlusses von Seiten des Zollbundesraths sollen die Bestimmungen über den Erlaß der Tabackssteuer wegen Hagelschlag (Officieller Anzeiger 1869 Nr. 27) auch in dem Falle, und zwar auf Vereinsrechnung, in analoge Anwendung treten,

wenn Taback auf dem Felde durch Sturm beschädigt wird.

Neustrelitz, den 8. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr v. Hammerstein.

(2.) Nachdem der Consul des Norddeutschen Bundes in Pest sich mit Rücksicht auf die hülflose Lage, in welche Norddeutsche, nach Ungarn verzogene Arbeiter &c. in neuerer Zeit dort häufig gerathen sind, veranlaßt gesehen, das betheiligte deutsche Publikum vor unvorsichtigem Eintritt in Ungarische Dienst- &c. Verhältnisse zu warnen, werden die Ortsbehörden hiedurch aufgefordert, bei Ertheilung von Pässen und Arbeitsbüchern zum Zweck der Uebersiedlung nach Ungarn die Petenten auf die erschienenen Warnungen gegen solche Uebersiedlung hinzuweisen.

Neustrelitz, den 8. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

Hierbei:

Nr. 3 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 8. Neustrelitz den 25. Februar. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Das in Gemäßheit der §§. 58 und 167 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 von dem Bundesrathe des deutschen Zoll- und Handelsvereins festgestellte Begleitschein-Regulativ wird nachstehend mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) daß dasselbe mit dem 1. Februar d. J. in Gültigkeit tritt;

2) daß bis zu diesem Tage das bestehende Begleitschein-Regulativ (Officieller Anzeiger von 1868), soweit nicht durch das Vereins-Zollgesetz Abänderungen bedingt sind, zur Anwendung kommt;

3) daß bei dem Verkehre mit vereinsländischem, unter Steuer-Controle be-

findlichen Salz die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs analog in Anwendung zu bringen sind.

Neustrelitz, den 27. Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

Anlage II.

(2.) Das in Gemäßheit der §§. 73 und 167 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 von dem Bundesrathe des deutschen Zoll- und Handelsvereins festgestellte Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen wird nachstehend mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dasselbe mit dem 1. Februar d. J. in Gültigkeit tritt und bis zu diesem Tage das bisherige Regulativ (Officieller Anzeiger von 1868), soweit nicht durch das Zollvereins-Gesetz Abänderungen bedingt sind, zur Anwendung kommt.

Neustrelitz, den 27. Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

Anlage III.

(3.) Das in Gemäßheit der §§. 106 und 167 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 von dem Bundesrathe des deutschen Zoll- und Handelsvereines festgestellte Niederlage-Regulativ wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) daß dasselbe mit dem 1. Februar d. J. in Gültigkeit tritt;
2) daß bis zu diesem Tage das bestehende Niederlage-Regulativ (Officieller Anzeiger von 1868), soweit nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderungen bedingt sind, zur Anwendung kommt;
3) daß für die Fälle, wo die Administration einer Niederlage von der Commüne oder der Kaufmannschaft eines Ortes oder von andern Privatpersonen geführt wird, und für die Aufnahme der Waaren zur Niederlage, zu deren Beaufsichtigung während der Lagerung, sowie deren Verabfolgung aus der Niederlage besondere Magazin-Verwalter oder Aufseher bestellt sind, die nachstehenden Grundsätze auch ferner in Anwendung bleiben, wonach

a. den in solcher Weise bestellten Magazin-Verwaltern oder Aufsehern in keiner Weise ein Recht auf Theilnahme an den amtlichen Abfertigungen eingeräumt werden darf;

b. der Zollbehörde auch rücksichtlich der Annahme, Beaufsichtigung und Verabfolgung der Lagergüter eine durch ihre Beamte auszuübende Mitwirkung und Controle und in Fällen, wo über die Bestimmungen des Regulativs Zweifel oder Differenzen zwischen der Niederlage-Verwaltung und den Niederlegern entstehen, die Entscheidung vorbehalten bleibt, zu welchem Zwecke nicht nur

c. die Niederlage unter Mitverschluß der Zollbehörde gestellt sein muß, sondern auch

d. von der Zollbehörde ohne Rücksicht darauf, ob Seitens der besonderen Magazin-Verwaltung über die Lagergüter Buch und Rechnung geführt wird, das vorgeschriebene amtliche Niederlage-Register ganz ebenso zu führen ist, als wenn die Verwaltung der Niederlage von ihr selbst ressortirte.

Neustrelitz, den 27. Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

Anlage I
zum Officiellen Anzeiger 1870.

Begleitschein-Regulativ.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

Muster.

Begleitschein-Regulativ.

In Gemäßheit des §. 58 des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1.

Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch specielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I, zu dem zweiten Begleitscheine II. Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A bis D zu entnehmen.

A. B. C. D.

§. 2.

Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I abgefertigt werden, welche nach der Declaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41).

Begleitscheine II werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51).

2) Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3.

Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128 und 131 des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung.

§. 4.

Zur Ertheilung eines Begleitscheins I bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V. Z. G. §. 44) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Declarationen oder Auszüge aus Declarationen (V. Z. G. §§. 22 bis 27, 41 und 42),
b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30),
c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33).

2) Revision der Ladung.

§. 5.

Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speciellen Revision (V. Z. G. §§. 28 und 29) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Declarationen oder Declarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4a) nach den Bestimmungen in den §§. 41 und 42, beziehungsweise 30 des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34 ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die specielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Declaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41, Absatz 2). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Declaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die specielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Colli können in geeigneten Fällen statt colliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6.

Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Colli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren specieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Commerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Colli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, colliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Colli, auch wenn dasselbe colliweise oder in Partien festgesetzt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3) Einrichtung der Begleitscheine I im Allgemeinen.

§. 7.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4) Bezug genommen wird, oder endlich
c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B u. C).

§. 8.

Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7 a sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für die Ausfertigungen nach §. 7 b und c jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden den Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschiffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9.

Der Begleitschein I muß folgende Angaben enthalten:
a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Colli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Declaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist:
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5) Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10.

Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I nach der Bestimmung unter a des §. 7 ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A).

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8 bis 10 des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5 bis 7 desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränkten, wird das declarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Colli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6, beziehungsweise 7 eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Colli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9, beziehungsweise 10 auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I nach Muster A weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47 oder 103 des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht, beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11.

Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I nach §. 7 b oder c mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I nach §. 7 b kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7 b mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt, ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Declaration Nr. 67 vom 15. Januar 1870“
Bezug zu nehmen.

§. 12.

In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Colli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Colli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Colli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem declarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein, und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6) Waaren-Verschluß.

§. 13.

Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43, 94 und 95 des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waarenverschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7) Sicherstellung des Zollbetrags.

§. 14.

In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrags sind die Bestimmungen im §. 45 des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort ge-

nannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Cautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende specielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8) Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15.

Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9) Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16.

Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37, 63, 75 ꝛc.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Commercial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10) Angabe der Lagerzeit.

§. 17.

Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11) Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18.

Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

E a.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7 a oder b erfolgt, nach Muster E a auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7 c wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12) Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19.

Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13) Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20.

Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk

das Aussertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplicat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins aussertigen zu lassen. Die erfolgte Aussertigung eines Duplicats ist im Begleitschein-Aussertigungs-Register (§. 22) zu vermerken.

B. Aussertigung der Begleitscheine II.

§. 21.

Bei der Aussertigung der Begleitscheine II (§. 1) finden die Bestimmungen in den §§. 4 bis 20 mit den aus der Einrichtung des Musters D und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maßgaben Anwendung.

a) Der Aussertigung eines Begleitscheins II hat stets eine specielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welches in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

   Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Aussertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15, als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Aussertigungsamte (§. 53) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Aussertigung von Begleitschein II können, außer den Formularen nach Muster D (§. 7 a), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7 b) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7 c) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II nach Muster D als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Colli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I und II ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

F.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Directivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. . . .) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Beläge zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Declarations-Register, Niederlage-Register rc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangs-Aemter (§. 53) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23 ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23.

Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46 und 50).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31 ff. zu verfahren.

§. 24.

Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der

Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14) zu leisten.

E. b.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Extrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Colloverschluß nöthig macht.

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Colli statt, und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26.

Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in

Spalte 4, eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27.

Soll eine auf Begleitschein I abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32 ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu egen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38 Bezug genommen.

3) Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Colli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit

den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu controliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23 bis 27 verfahren.

4) Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29.

Auch in anderen als den im §. 28 bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat, und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I unter Colloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28 zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5) Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30.

Wird bei den mit Begleitschein I versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung competenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.)

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1) Vorführung der Waaren.

§. 31.

Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. §. 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt nach vorgängiger specieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

2) Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32.

Der vorgelegte Begleitschein (§. 31), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a. mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt, oder

b. unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3) Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33.

Wenn die Waaren in der im §. 32 unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39 bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

H.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9 des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10 desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11 bis 13 so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 52, Absatz 2).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34.

Die Ladung ist in der Regel speciell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine specielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsactes unterlassen s. auch §. 31, letzter Absatz, insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen, (z. B. §. 47, Abs. 2 d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speciell declarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35 durch specielle Declaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den

einzelnen zur Verwiegung gelangenden Colli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Procent des declarirten Gewichts überschreiten.

Die specielle Revision kann unterbleiben,

a. wenn die Waaren mit Begleitschein I weiter gesendet werden,

b. wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,

c. bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32, Abs. 2, des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine specielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14 bis 19 der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6 zu verfahren. In Spalte 23 und 24 derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25, oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II ist nach §. 21 zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20 bis 22 (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37.

Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47 u. 103 des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage

der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat, und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangsamte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38.

Dieselben Bestimmungen (§. 37) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Colli bei dem Begleitschein-Empfangsamt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Collo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37 Anwendung.

§. 39.

Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41, letzter Absatz) genügt,

auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4) Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40.

Bei der Erledigung von Begleitschein I über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a. die Revision der Ladung und
b. die Controlirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Colli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Colli aus einer Ladung speciell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speciellen Revisoren unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarencolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Controlirung des Waarenausgangs (b) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslocal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu controliren. Andernfalls erfolgt die Controlirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das

Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu controliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Controle auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamts den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten zu übernehmen.

5) Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a. Feststellung des Sachverhalts.

§. 41.

Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a. der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder
b. die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24 und 25) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c. der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d. die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt, oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt soweit erforderlich durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregel zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53) hinaus verzögert, so ist dem

Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42.

Ergiebt in den im §. 41 unter a bis c bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41 unter d angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Directivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 43.

Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Correcturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Directivbehörde, nach

erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44.

Wenn auf Begleitschein I abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29 und 48) oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschein ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e. Strafverfahren.

§. 45.

Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42 eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Directivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Directivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von den Begleitschein-Extrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 46.

Wenn auf Begleitschein I abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Directivbehörde des Aussertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47.

Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Aussertigungsamt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Aussertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48.

Die Begleitscheine II sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangsamte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21 a), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Correspondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären, und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43 angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21 c) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1) Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§. 49.

Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§§. 34 und 35),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§§. 41 ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50.

Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I ist das Erledigungsattest am Schluße des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§. 51.

Die Erledigung der Begleitscheine II erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

2) Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52.

Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49 und 51) sind die Spalten 11 bis 13 des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11 bis 13 des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3) Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53.

Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem anliegenden Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungsamt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20sten, beziehungsweise 5ten des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14 und 15 des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4) Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamts zurückbezahlten Baar-Cautionen.

§. 54.

Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Caution bei dem Begleitschein-Empfangsamte zu erfolgen hatte (§. 14), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungsamte herbeizuführen.

5) Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt.

§. 55.

Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Directivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54).

6) Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56.

Wird die Erledigung eines Begleitscheins I oder II innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53) nicht nachgewiesen, und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Directivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57.

Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Directivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen

Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Directivbehörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals, unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue, (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59.

Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Registernummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58 angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60.

Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Directivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Directivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Muster A.

Deutscher Zollverein.
Königreich Preußen.
A.
Begleitschein I.
Nr. 69.

Ausfertigungsamt: Elbing. **Empfangsamt: Thorn.**

der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Netto. Ctr.	Netto. Pfd.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Netto nach der Verwiegung. Ctr.	Netto nach der Verwiegung. Pfd.	Angabe: ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	Angabe: a. der Herkunft der Waaren, b. wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.		11.	12.
1.	Jacob Durr in Thorn	5 Kisten	□ 30	Thee	—	—	—	—	—	1	3			Jede Kiste ist mit einem Bleie verschlossen.	a. Über Pillau zu Wasser aus England.
			31		—	—	—	—	—	1	9				
			32		—	—	—	—	—	1	5				
			33		—	—	—	—	—	1	7				
			34		—	—	—	—	—	1	3				b. Vom 20. Nov. 1869 bis 15. Jan. 1870.
										5	27				
									Fünf Centner siebenundzwanzig Pfd.						
2.	Moritz Cohn in Thorn	3 Kisten	Δ 9	Wein in Flaschen	—	—	—	—	—	4	16			Jede Kiste ist über kreuz geschnürt und mit einem Bleie verschlossen.	
			10		—	—	—	—	—	4	20				
			11		—	—	—	—	—	4	14				
										12	50				
	Summa	Acht	Colli						Zwölf Centner fünfzig Pfd.						

Nummern der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren								Angabe	
				nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten.				nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.					
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.		Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.		ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	a. der Herkunft der Waaren, b. wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.		11.	12.

Transportfrist: Bis zum fünfzehnten Februar d. J.

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten. Wir übernehmen diesen Begleitschein mit den sich aus demselben nach §§. 44 u. 46 des Vereinszollgesetzes ergebenden Verpflichtungen.

Elbing, den 15. Januar 1870.

G. Köhler & Comp.,
pp. Stillfried.

Elbing, den 15. Januar 1870.

Königlich Preußisches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Schapler,
Haupt-Amts-Controleur.

Vermerke

über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

(Vereins-Zollgesetz §§. 46, 49, 50 und 96.)

Ich beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.
den 187

Genehmigt.
den 187
Amt.

Ich beantrage diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an Kaufmann W. Krüger in Breslau auf das Haupt-Steuer-Amt Breslau zu überweisen, indem ich in Beziehung auf den weiteren Transport die vorstehend angegebenen Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme.

Posen, den 12. Februar 1870.

Die Güterexpedition der Oberschlesischen Eisenbahn.
F. Stein.

Eingetragen unter Nr. 132 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers und auf das Haupt-Steuer-Amt Breslau, unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum ersten März d. J., überwiesen.

Verschluß: Gut und belassen.

Posen, den 12. Februar 1870.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) Kraft,
Haupt-Amts-Controleur.

Ich beantrage Wiedererneuerung des bei der Umladung verletzten Verschlusses der Kiste Δ N. 10.

Posen, den 15. Februar 1870.

Die Güterexpedition der Oberschlesischen Eisenbahn.
F. Stein.

Verschluss erneuert und Verhandlung darüber dem Waarenführer übergeben.

Posen, den 15. Februar 1870.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) Kraft,
Haupt-Amts-Controleur.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am 25. Februar 1870.

Schmidt,
Haupt-Amts-Controleur.

2) Derselbe ist eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register unter Nr. 214.

Pfeil,
Haupt-Amts-Assistent.

3) Revisionsbefund

a. in Betreff des Verschlusses:

b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Siehe Begleitschein-Auszug.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4) Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem Amte in überwiesen.

, den 187

-Amt.

b. auf das des verladen und dem Ansageposten in

unter { Begleitung durch d Grenzaufseher / Verschluß mittelst }

überwiesen.

, den 187

-Amt.

c. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

, den 187

-Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

, den 187

b. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

, den 187

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt
Breslau, den 25. Februar 1870.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt.
Pfeil,
Haupt-Amts-Assistent.

Anmerkung: Es können auch aus einem Blatt bestehende Formularien zu Begleitscheinen I A, bei welchen die Unterschrift des Ausfertigungsamtes auf die erste Seite und der übrige Vordruck auf die zweite Seite zu übernehmen ist, angewendet werden. Der Vordruck unter Nr. 4 der Erledigungs-Bescheinigungen (Nachweis des Ausgangs ꝛc.) kann den örtlichen Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

Muster B.

Muster B.

(Declaration mit Begleitschein-Vordruck.)

Deutscher Zollverein.

Königreich Preußen.

B.

Begleitschein I.

Nr. 359 A.

Ausfertigungsamt: Cöln. Empfangsamt: Berlin.

Transportfrist: Bis zum zehnten k. M.

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten. Ich übernehme diesen Begleitschein mit den sich aus demselben nach §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes ergebenden Verpflichtungen.

Cöln, den 25. September 1870. W. Stieler.

Cöln, den 25. September 1870.

Königlich Preußisches Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

(Stempel.) Expedition am Rheinischen Bahnhofe.

Wittig,

Haupt-Amts-Assistent

Vermerke

über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.
(Vereins-Zollgesetz §§. 46, 49, 50 und 96.)

Ich beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.

den 187

Genehmigt.

den 187

-Amt.

Ich beantrage diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an in auf das -Amt zu überweisen, indem ich in Beziehung auf den weiteren Transport die vorstehend angegebenen Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme.

den 187

Eingetragen unter Nr. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers und auf das -Amt , unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum , überwiesen.

Verschluß:

den 187

-Amt.

Abgegeben den 1. Juli 1870. — Niederlage-Register Conto 41, No. 740.

I. Auszug aus der Declaration, dem Begleitschein oder dem Niederlageschein.																II.
Nummern der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren										Angabe			Anträge und Bemerkungen des Waaren-Disponenten.
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten.					nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.								
	Zahl und Art der Verpakkung.	Zeichen und Nummern.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. *)		Deren Gewicht. Netto.		Tarifmäßige Benennung der Waaren mit Angabe der Tarifnummer.	Deren Gewicht. Brutto.		Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung		ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.				
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.		9.		10.	11.	12.	13.
1.	Eine Kiste	Nr. 1.	Kurze Waaren.							13,[illegible]				Ueber Herbesthal mit der Eisenbahn aus Belgien.	Vom 6. Januar bis 1. Juli 1870. **)	Mit Begleitschein I auf Bremen an die Handlung G. Walter daselbst.

Aachen, den 1. Juli 1870.
W. Heldmann.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.
Rössler,
Haupt-Amts-Assistent.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden, ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonne, Stück ꝛc.), in die für Angabe des Bruttogewichtes vorgesehene Spalte einzutragen.
**) Vergl. §. 17, Absatz 2.

Die Revision übernehmen: Ober-Controleur Ehrenfeld und Haupt-Amts-Assistent Buchner.

III. Revisionsbefund.								IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren					Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-tarasatzes.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag.	in den Hebe- und Control-Registern.			im Commercial-Register.	Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto.		Netto.					Benennung des Registers.	Dessen			
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr. Pfd.	Thlr. | Sgr.	Thl. | Sg. | Pf.		Blatt.	Nr.		
14.	15.	16.	17.	18.		19.		20.	21.	22.	23.	24.		25.	26.
Eine Kiste.	Nr. 1				13,8										Näthe verschnürt und mit einem Bleie verschlossen.

Dreizehn $\frac{acht}{10}$ Pfund.

Aachen, den 1. Juli 1870

Ehrenfeld, Ober-Controleur. Buchner, Haupt-Amts-Assistent

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am 6. Juli 1870.

Eckhold,
Ober-Controleur.

2) Derselbe ist eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register unter Nr. 65.

Siegert,
Haupt-Amts-Assistent.

3) Revisionsbefund
a. in Betreff des Verschlusses:

Gut und abgenommen.

b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Eine Kiste mit richtiger Bezeichnung.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

Kühle, Grünhof,
Haupt-Amts-Assistenten.

4) Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem Amte in überwiesen.
den 187
-Amt

b. auf das des verladen und dem Ansageposten in
unter { Begleitung durch d Grenzaufseher / Verschluß mittelst }
überwiesen.
den 187
-Amt.

c. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

Bremen, den 6. Juli 1870.

Haupt-Zoll-Amt.
Abfertigungsstelle im Bahnhofe.

(Stempel.) Kühle, Grünhof,
Haupt-Amts-Assistenten.

B. Der oben bezeichnete Wagen wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.
den 187

b. unter unseren Augen in das Ausland geführt.
den 187

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.
Bremen, den 7. Juli 1870.
Haupt-Zoll-Amt.
Abfertigungsstelle im Bahnhofe.

Siegert,
Haupt-Amts-Assistent.

Muster D.

Deutscher Zollverein.
Großherzogthum Baden.

Begleitschein II.
Nr. 74.

Ausfertigungsamt: Mannheim. **Empfangsamt: Hannover.**
Empfänger der Waaren: Der Kaufmann Georg Möllinger in Hannover.

Laufende Nr. der einzelnen Waaren-posten.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Zollpflichtige Menge (Nettogewicht.)		Zollbetrag.		Herkunft der Waaren.
		Ctr.	Pfd.	Fl.	Xr.	
1.	2.	3.		4.		5.
1.	Waaren aus Seide in Verbindung mit Baumwolle. Pos. 30. d.	2	10	110	15	Ueber Kehl mit der Eisenbahn aus Frankreich.
2.	Seidene Waaren. Pos. 30. c.	—	25	17	30	
3.	Feine Lederwaaren. Pos. 21. d.	—	88	15	24	Ueber Passau zu Wasser aus Oesterreich.
				143	9	

Laufende Nr. der einzelnen Waaren-posten.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Zollpflichtige Menge (Nettogewicht.) Ctr.	Pfd.	Zollbetrag. Fl.	Kr.	Herkunft der Waaren.
1.	2.	3.		4.		5.

Zahlungsfrist: Der angegebene Zollbetrag von

Einhundert drei und vierzig Gulden neun Kreuzer

muß bei dem oben genannten Empfangsamte bis zum achten Juni d. J. unter Vorlage dieses Begleitscheins eingezahlt und der Nachweis der erfolgten Zahlung bis zum einundzwanzigsten Juni d. J. bei dem unterzeichneten Amte eingegangen sein, widrigenfalls die Einziehung des Zollbetrags von dem Extrahenten des Begleitscheins erfolgen wird.

Geleistete Sicherheit: Der gestundete Eingangszoll ist durch Bürgschaft sicher gestellt worden.

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: Ich übernehme diesen Begleitschein mit den aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen. Mannheim, den 28. Mai 1870.

F. Neumann,
Spediteur.

Mannheim, den 28. Mai 1870.

Großh. Badisches Haupt-Zoll-Amt.

Daege,
(Stempel.) Haupt-Amts-Assistent.

Vorstehender Begleitschein ist unter Nummer 495 des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit 81 Thlr. 24 Sgr. unter Nummer 507 des Einnahme-Journals hier gebucht worden.

Hannover, den 10. Juni 1870.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt.*)

Lübke, Haupt-Amts-Rendant. **Liebig,** Haupt-Amts-Assistent.

*) Die Begleitscheine II können auch eine den Mustern B und C entsprechende Einrichtung erhalten oder nach Bedürfniß durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Colli ergänzt werden. (§. 21).

Muster E.

a.

Annahme-Erklärung.

Indem ich den Empfang des auf Grund dieser (der angestempelten) Anmeldung ausgefertigten, unter Nr. 69 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers eingetragenen Begleitscheins anerkenne, übernehme ich zugleich die aus demselben nach §§. 44 und 46 des Vereins-Zollgesetzes sich ergebenden Verpflichtungen.
verpflichte ich mich den darin festgestellten Zollbetrag, wenn der Nachweis der erfolgten Zahlung desselben an das Empfangsamt nicht bis zum ten 187 erbracht sein wird, auf Anfordern bei dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt einzuzahlen.*)

Elbing, den 15. Januar 1870.

G. Köhler & Comp.,
pp. Stillfried.

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. 16, Z. 5.
Elbing, den 8. März 1870.

Schapler.
Haupt-Amts-Controleur.

*) Bei Begleitscheinen I werden die Worte „verpflichte ich mich — — einzuzahlen", und bei Begleitscheinen II die Worte „übernehme ich — — Verpflichtungen durchstrichen.

b.

Annahme-Erklärung. *)

Ich bescheinige hierdurch, daß der Begleitschein I Nr. 69 des Haupt-Steuer-Amts Elbing vom 15. Januar 1870 auf meinen Antrag dem Haupt-Steuer-Amt Breslau unter Erstreckung der Transportfrist bis zum ersten März d. J. überwiesen worden ist, und daß ich für den weiteren Transport alle aus diesem Begleitschein sich ergebenden Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernommen habe.

Posen, den 12. Februar 1870.

Die Güterexpedition der Oberschlesischen Eisenbahn.

J. G. Stein.

An das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zur Kenntnißnahme.

Posen, den 12. Februar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Steuer-Amt.

Kraft,

(Stempel.) Haupt-Amts-Controleur.

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. 20, 3. 6.

Elbing, den 10. März 1870.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt.

Schapler,

(Stempel.) Haupt-Amts-Controleur.

---

*) Für Begleitschein-Ueberweisungen (§. 24).

Muster F.

Begleitschein-Ausfertigungs-Register

des

Haupt-Zoll-Amtes zu Giessen

für das II. Quartal 1870.

Dies Register enthält 30 Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Müller,
Ober-Zollinspector.

(Siegel.)

Geführt vom Hauptzollamts-Assistenten
Leidhecker.

Mit 2 Heften Belägen zur Revision eingesendet.
Giessen, den 6. October 1870.

Haupt-Zoll-Amt.
Müller,
Ober-Zollinspector.

Tag der Ausfertigung.	Laufende Nummer.	Gattung des Begleitscheins.	Benennung und Nummer des Vorregisters, aus welchem die Versendung entspringt.	Name des Begleitschein-Extrahenten.	Auf welches Amt der Begleitschein gerichtet worden.	Tag, an welchem die Gültigkeitsfrist des Begleitscheins abläuft.	Tag, an welchem der Erledigungsschein eingetroffen ist.	Bemerkung, was wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine veranlaßt worden ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	Ueber	tragen	aus dem	IV. Quartal	1869.			
1869. 20/12	1 (548)	I.	D. R. 214	G. Ebel	Erfurt	1870 10/1	21/7	Nach Mittheilung des Empfangsamtes von 19/1. 70 (N.46 wurde Processverfahren eingeleitet. Am 20/3. Erledigung erinnert u. s. w.
1870. 1/4	2	II.	N. L. R. Conto 3, N. 40.	W. Bücking u. C.	Cöln	16/4	22/4	
1/4	3	I.	B. E. R. N. 4.	F. Schirmer	Mainz	26/4	21/4	
	. . .							
30/6	430	I.	B. E. R. N. 420.	A. Noll	Emmerich	1/8	7/8	
	Abgeschlo	ssen, d.	30. Septe	mber 1870.				
		Leid	hecker.					

Die stattgehabte Erledigung der vorstehend eingetragenen Begleitscheine bescheinigt mit dem Anfügen dass kein Posten unerledigt geblieben ist.

Giessen, den 6. October 1870.

Müller,
Ober-Zollinspector.

Muster G.

Begleitschein-Empfangs-Register

des

Haupt-Zoll-Amtes zu Mannheim

für das I. Quartal 1870.

Dies Register enthält 48 Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Muff,
Ober-Zollinspector.

(Siegel.)

Geführt vom Haupt-Zollamts-Assistenten
Stieler.

Mit 6 Heften Belägen zur Revision eingesendet.

Mannheim, den 6. Mai 1870.

Haupt-Zoll-Amt.

Muff,
Ober-Zollinspector.

Tag der Ein-tragung.	Laufende Nummer.	Des Begleitscheins				Name des letzten Waarenführers.	Name des Waarenempfängers.
		Ausstellungs-Ort.	Gattung.	Nummer.	Tag und Monat.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
2/1	1	Cöln	I.	2140 A.	10/12	Mainzer Schlepp-schifffahrts-Gesellschaft.	G. A. Schmidt. W. Peters. C. Doll.
6/1	2	Cöln	I.	416 B.	15/12	Main-Neckar-Bahn.	G. Schneider u. Co.
8/1	3	Leipzig	II.	320	21/12	Desgl.	G. Haller.
31/3	320	Emmerich	I.	617 C.	20/3	Schiffer Borger.	S. Schröder. W. Pfaff. R. S. Scholl.

Abgeschlossen d. 31. März 1870.

Stieler,
Hauptzollamts-Assistent.

Laufende Nummern oder Buchstaben		Tag des Ausgangs der in das Ausland gegangenen Waaren.	Die nicht in das Ausland gegangenen Waaren sind weiter nachgewiesen.		Des Erledigungsscheins		Bemerkungen.
der übergebenen Begleitschein-Auszüge.	der Waarenposten in dem Begleitschein.		Benennung des Registers, worin solches geschehen.	Dessen Nummer.	Ordnungszahl, unter welcher der Beschleitschein eingetragen ist.	Ausstellungstag.	
9.	10.	11	12.	13.	14.	15.	16.
1	1—3	.	B. A. R.	34	1	5/1	
2	4, 6	.	E. J.	15			
3	5	.	E. J.	30			
1	1	.	N. L. R., Conto 6.	420	1	20/1	
.	1	.	E. J.	60	1	20/1	
.	1, 2	.	Zollfrei.	.	8	5/4	
1	} 3	.	E. J.	430			
2		.	B. A. R.	670			

Muster H.

~~Declarations-Register~~
Begleitschein-Empfangs-Register } Blatt 10 Nr 168.

Abgegeben den 9ten Februar 1870.
Die Revision übernehmen
die H. A. Assistenten Böschen u. Dassel.

Auszug

aus

dem Begleitscheine I des Haupt-Zoll-Amtes zu Aachen Nr. 85 vom 15ten Januar 1870 über die damit an

Unterzeichneten eingegangenen Waaren

Behufs der Anmeldung derselben zur Verzollung

~~Niederlage~~

~~Weiterversendung mit Begleitschein~~

J. Ulrich.

I. Inhalt { ~~der Declaration~~ des Begleitscheins. | II.

Nummern der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren										Angabe			Anträge und Bemerkungen des Waaren-Disponenten.
	Zahl und Art der Verpakkung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.					nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.					ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto.		Deren Gewicht. Netto.		Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifnummer.	Deren Gewicht. Brutto.		Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung					
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.				
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.		9.		10.	11.	12.	13.
1.	1 Ballen	Δ 412	Wollengarn.							36			Näthe verschnürt und mit einem Bleie verschlossen.	Ueber Herbesthal mit der Eisenbahn aus Belgien.		

Mit { ~~der Declaration~~ dem Begleitscheine } übereinstimmend.

John,
Haupt-Amts-Assistent.

III. Revisionsbefund.								IV. Gefälle-Berechnung.							V. Weiterer Nachweis der Waaren				
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses u. der Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren					Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes.		Tarif-Satz.		Gefälle-Betrag.			in den Hebe- und Control-Registern.			im Commercial-Register.	Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto.		Netto.									Benennung des Registers.	Dessen			
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Thl.	Sg	Pf		Blatt.	Nr.		
14.	15.	16.	17.	18.		19.		20.		21.		22.			23.	24.		25.	26.
1 Ballen.	Δ 412	Unverletzt und abgenommen.	Gefärbtes mehrfach gezwirntes Wollengarn 41. b. 2.	.	36	.	.	6 % .	33,8	4	.	1	10	6	E. J.	9	141	I.C.	

Harburg, d. 10. Februar 1870.

Böschen   Dassel,
Haupt-Amts-Assistenten.

Muster J.

Nr.*

Tag der Ankunft:*

Erledigungsschein

über die von dem Haupt-Steuer-Amt Frankfurt a. d. O. in der Zeit vom 6. bis 20. Januar 1870 erledigten Begleitscheine des Haupt-Steuer-Amts Elbing.**)

Ordnungszahl.	Gattung des Begleitscheins.	Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.	Zeit der Ausstellung des Begleitscheins.			Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers.	Zeit der Erledigung des Begleitscheins.			Bemerkungen
			Tag.	Monat.	Jahr.		Tag.	Monat.	Jahr.	
1	I.	317	30	Novemb.	1869	406	3	Januar	1870	
2	I.	65	15	Decemb.	"	410	4	"	"	
3	II.	43	10	"	"	412	5	"	"	
		u. s. w.		u. s. w.		u. s. w.				

Frankfurt a. d. O., den 20. Jannar 1870.

Königlich Preussisches Haupt-Steuer-Amt.

Müller,

(Stempel). Haupt-Amts-Assistent.

*) Von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt auszufüllen.

**) Die einzelnen Begleitscheine werden nach ihrer Reihenfolge im Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen.

Anlage II
zum Officiellen Anzeiger 1870.

Regulativ,

die

zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Vorschriften.

II. Besondere Vorschriften.

Regulativ

die

zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen betreffend.

In Gemäßheit des §. 73 des Vereins-Zollgesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Transportzeit.

§. 1.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereins-Zollgesetz §. 21, Absatz 5, lit. d).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2.

Die Abfertigung der Passagier-Effecten, sowie der ankommenden, sofort unter Raumverschluß (§. 10) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133, Absatz 3 des Vereins-Zollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern, als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133, Abs. 4), nur innerhalb der im §. 133, Absatz 1 des Vereins-Zollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3.

Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Directivbehörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128 des Vereins-Zollgesetzes competent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21) abgelassenen, sowie die Ausgangsabfertigung zoll- oder controlepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs competenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25 und 26), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5.

Die Eisenbahnverwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahnverwaltungen und dem Staate oder den Communen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59 des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisen-

bahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und controlepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren, und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a. Deren Beschaffenheit.

§. 6.

Weder in den Güterwagen noch in den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61, Abs. 2). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effecten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39 bis 51 und 92 des Vereins-Zollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7.

Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effecten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unte-

Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungon solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effecten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann (V. Z. G. §. 62).

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b. Deren Controlirung.

§. 8.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Locomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtungen sind nach Anordnung der Directivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c. Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9.

Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Colli handelt, welche einen halben Centner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7 bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit La-

dungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen, oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10.

Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effecten (§. 5) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben; ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte, leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11.

Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem

Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend controlirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Classe unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60, Absatz 5).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Directivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Locale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden (V. Z. G. §. 60, Abs. 1—4).

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61).

§. 14.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effecten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17) beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9 Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7 bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effecten welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40 Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder controlepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der

Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehende Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17 bis 20 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17.

Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21 abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem anliegenden Muster A zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein. (V. Z. G. §. 63, Abs. 1).

Muster A.

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22 und 24 des Vereins-Zollgesetzes speciell declarirt und nach den §§. 39 bis 51 dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speciellen Declaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann soweit es sich um zollfreie Massenartikel, z. B. Kohlen, handelt, welche bei dem Grenz-Zollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Directivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Colli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Colli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63, Abs. 2).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Colli (V. Z. G. §. 66, Abs. 4).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63, Abs. 3).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18.

Während die Anmeldung erfolgt (§. 17) werden die Personenwagen, Locomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20 eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitschein-Controle abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effecten.

§. 19.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich

sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92, Abs. 1).

In der Regel werden die Passagier-Effecten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92, Abs. 3). Die Effecten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effecten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Declaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effecten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effecten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effecten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22) beizufügen ist.

Als Passagier-Effecten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effecten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effecten abgefertigt werden.

e) der zollfreien Gegenstände.

§. 20.

Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit

bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Declarationen oder Frachtbriefe (§. 17, Abs. 2) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speciellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

a) der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen ꝛc.

Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21.

Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen ꝛc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9 zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß, sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64, Abs. 2).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Couverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare

Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. 64, Abs. 3).

§. 22.

Muster B.

Die Begleitzettel sind nach dem anliegenden Muster B auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden ersten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Muster C.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungs-Register nach dem anliegenden Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungsverzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungsverzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungs-Register beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

c) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23.

Nach Abfertigung des weitergehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahnverwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereins-Zollgesetzes (V. Z. G. §§. 39 bis 51) zu declariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2 des §. 17 Anwendung.

d) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24.

Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst

zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahnverwaltung einzutreten.

Muster D.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist, sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen ꝛc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem andern Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden (V. Z. G. §. 66, Abs. 6).

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Colli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart

mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39 bis 51 des Vereins-Zollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Colli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel, sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen. (V. Z. G. §. 65, Abs. 1.)

§. 26.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen über die Controlirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer, beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.

2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art

der in dieselben verladenen Colli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.

3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.

4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sichern Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat (V. Z. G. §. 65, Abs. 2).

cc. Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27.

Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96, Abs. 2).

c. Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa. Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere rc.

§. 28.

Nach Ankunft der Waaren am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21). Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb. Revision des Verschlusses.

Begleitzettel-Empfangs-Register.

§. 29.

Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bewirken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 eingetragen.

Muster E.

cc. Declaration und Ausladung der Waaren.

§. 30.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22 ff. des Vereins-Zollgesetzes speciell zu declariren, sofern nicht nach §. 27 desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine specielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Declaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23, Abs. 3).

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speciellen Declarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Colli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne specielle Declaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66, Abs. 3).

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31 und 39 bis 51 des Vereins-Zollgesetzes zur Anwendung.

§. 31.

Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlocal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30 stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Colli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem

Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd. Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32.

Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Colli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Colli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben controlirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33.

Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a. die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b. die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c. der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d. die Zahl und Art der Colli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

a) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34.

Ergiebt in den vorstehend unter a bis c bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33 unter d angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Directivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

a) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 35.

Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Directivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36.

Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67, beziehungsweise §. 48 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37.

Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Directivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6) Strafverfahren.

§. 38.

Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Directivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Directivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

d

f. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39.

Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58 und 59) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Directivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40.

Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Controle zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17 vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Colli mit den wirklich verladenen Colli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21 und 22 und 24 bis 39 zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41.

Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13 bis 40 analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösnng des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamte, beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25 und 26 in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22 des Vereins-Zollgesetzes declarirt und revidirt sind, und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine competente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel unmittelbar nach dem Aus-

lande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangsattestzolls.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe, mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4) befinden, können derartige Güter ohne Colloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Declarationschein 2c.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzeren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44.

Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111 des Vereins-Zollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45.

Die nach Maßgabe der §§. 17 ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das

Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46.

Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119 und 125 des Vereins-Zollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Controle unterliegt, findet diese Controle auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Controle befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirecten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48.

Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41 bis 51 des Vereins-Zollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7) verladen und auch die Schlüssel (§. 21, letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134 ff. des Vereins-Zollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152 desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153 des Vereins-Zollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Muster A.

Muster A.

Ladungs-Verzeichniß.

Nr. (42).

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Berlin-Hamburger Eisenbahnverwaltung meldet hiermit dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg die umstehend verzeichneten, aus dem Auslande kommenden, in drei Wagen verladenen Güter mit dem Antrage an, dieselben mit Ladungs-Verzeichniß auf das Haupt-Steuer-Amt Berlin, Zoll-Expedition am Hamburger Bahnhofe, abzufertigen.

Zugleich übergiebt derselbe (14) Stück Frachtbriefe und erklärt für die Richtigkeit seiner Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der abzufertigenden Colli zu haften.

Hamburg, den (2.) Januar 187(0).

C. D. Sachse.

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Begleitzettel Nr. (19) gehörig.

Hamburg, den (2.) Januar 187(0).

Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.)

Behaghel, Ober-Controleur.

Franz, Revisions-Aufseher.

Die Güter sind verladen in die Wagen
Nr. (23)
" (28)
" (40)

Bezeichnung der Wagen rc., in welche die Waaren verladen sind.	Nummern und Positionen der Frachtkarten.	Der Colli					Benennung der Waaren.	Bemerkungen.
		Zahl.	Art.	Zeichen und Nummern.	Bruttogewicht. Ctr.	Pfd.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.
B. H. E. (23)	(1/13)	(30)	Säcke	F. H. (41/70)	(37)	(45)	Kaffee.	
	(1/14)	(2)	Kisten	N. B. (509/10)	(1)	(14)	Cigarren.	
	(3/31)	(9)	Ballen	K. S. (14/15) (20/26)	(88)	(4)	Tabak.	
Sa.	.	(41)	.	.	(126)	(63)		
M. W. E. (28)	(3/24)	(1)	Kiste	S. T. (312)	(1)	(65)	KurzeWaaren	
	(3/55)	(1)	-	M. V. (16)	(2)	(13)	Glaswaaren.	
	(6/36)	(10)	Ballen	O. C. (4/13)	(32)	(94)	Droguen.	
	(6/4)	(1)	-	- (15)	(1)	(27)	do.	
	(6/5)	(1)	-	- (20)	(1)	(30)	do.	
	(6/6)	(2)	Fass	- (18/19)	(3)	(10)	do.	
	(6/7)	(1)	-	- (22)	(2)	(19)	Chemikalien.	
	(2/14)	(1)	Ballen	- (104)	(1)	(56)	Korkstöpsel.	
	(2/15)	(1)	-	R. (120)	(2)	(4)	Manufactur-Waaren.	
Sa.	.	(19)	.	.	(48)	(18)		
B. H. E. (40)	(72/1)	Wagenladung		.	(135)	.	Farbholz.	Num. (5 a.) Anm. (3) zollfrei abgelassen. Brunner, H.-A.-Assist. Commerz. Reg. L|17.

Bezeichnung der Wagen rc., in welche die Waaren verladen sind.	Nummern und Positionen der Frachtkarten.	Der Colli					Benennung der Waaren.	Bemerkungen.
		Zahl.	Art.	Zeichen und Nummern.	Bruttogewicht. Ctr.	Pfd.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.
			Wiederholung.					
(23)	.	(41)	.	.	(126)	(63)		
(28)	.	(19)	.	.	(48)	(18)		
(40)	eine Ladung		.	. .	(135)	.		
Sa.		(60) sechszig u. eine Wagenladung.		.	(309)	(81)		

In dem Declarations-Register unter Nr. (211/22) eingetragen.

Der Führer des Declarations-Registers.

Lamprecht,
Haupt-Amts-Assistent.

e

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die drei umstehend verzeichneten, mit sechs Schlössern verschlossenen Wagen sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschluß übergebenen Schlüssel bis zum (6.) Januar 187(0) in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem Haupt-Steuer-Amte zu Berlin zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den umstehend nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

Hamburg, den (2.) Januar 187(0).

F. Petersen.

Im Begleitzettel-Empfangs-Register
unter Nr. (49) eingetragen.

Die vollständige Erledigung dieses Ladungsverzeichnisses bescheinigt.

Berlin, den (6.) Januar 187(0).

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

Muster B.

Begleitzettel

Nr. (19).

Der Bevollmächtigte der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Verwaltung hat hier fünf Wagen übernommen, welche, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen und bis zum (6.) Januar 187(0) dem Haupt-Steuer-Amte Berlin zur Abfertigung zu stellen sind.

Hierbei ein versiegeltes Paquet mit
zwei Ladungsverzeichnissen Nr. (42) und (63) und
sechszehn Frachtbriefen, sowie
zwei Schlüssel, amtlich in einer ledernen Tasche durch zwei Bleie verschlossen.

Die Abfahrt erfolgt heute Vor-Mittag (6) Uhr (30) Minuten.

Zollverschluß.

Wagen Nr.		Schlösser	Serie
(23)	B. H. E.	zwei	(110).
(28)	M. W. E.	zwei	(110).
(40)	B. H. E.	zwei	(110).
(270)	B. St. E.	zwei	(12).
(109)	B. A. E.	zwei	(12).

Hamburg, den (2.) Januar 187(0).

(Stempel.) Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt.

Behaghel,
Ober-Controleur.

Erledigungs-Nachweise.

1) Der Begleitzettel, sowie eine mit gutem Verschluß versehene Tasche nebst Paquet mit Ladungsverzeichnissen ꝛc. und Schlüsseln ist abgegeben am (4.) Januar 187(0).

Mark,
Ober-Controleur.

2) Der Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register eingetragen unter Nr. (49).

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

3) Revisionsbefund:

a. in Betreff des Verschlusses der Wagen, der Wagenabtheilungen oder Behälter:

Gut und abgenommen von den Wagen Nr. 23, 28 und 40.

4) in Bezug auf Zahl und Art der Colli:

Sechszig Colli und eine Ladung von der in dem Ladungsverzeichniss No. 42 angegebenen Art.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

Brunner,
Haupt-Amts-Assistent.

Liedke,
Haupt-Amts-Assistent.

5) Nachweis des Ausganges über die Grenze.

A. Umstehend genannte . . . Wagen ꝛc. wurde . . . nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses

a. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

b. dem Grenzaufseher . . . . zur Begleitung über die Grenze übergeben.

. . . . ., den . . . . 187 . .

. . . . -Amt.

B. D . . mir übergebene . . Wagen ꝛc. ist / sind unter meinen Augen in das Ausland geführt.

Der Begleitungsbeamte.

6) Bemerkungen in Beziehung auf die Ueberweisung auf ein anderes Amt.

Das Ladungsverzeichniss No. 63 nebst zugehörigen Frachtbriefen ist mit den unter altem Verschluss belassenen Wagen No. 270 und 109 mit Begleitzettel No. 3 von hier unter Erweiterung der Gestellungsfrist bis zum 8. Januar 1870 auf das Haupt-Steuer-Amt Frankfurt a. O. überwiesen worden.

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

Die Erledigung dieses Begleitzettels bescheinigt

Berlin, den (6.) Januar 187(0).

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände, Zoll-Expedition am Berlin-Hamburger Bahnhofe.

(Stempel.)

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

Muster C.

Begleitzettel-Ausfertigungs-Register

des

. . . . Amts

zu

. . . .

für das . . .te Quartal 187 . .

Dieses Register enthält . . . Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche hier mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

. . . . ., den . . ten . . . . 187 . .

Geführt vom

Mit . . Heften Belägen zur Revision eingesendet.

. . . . ., den . . ten . . . . 187 . .

Haupt- . . . . . . Amt.

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Der Begleitzettel			Der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse		Tag des Ausgangs der in das Ausland gegangenen Waaren.
		Ausstellungsort.	Nummer.	Tag und Monat.	Zahl.	Nummer.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Die nicht in das Ausland gegangenen Waaren sind weiter nachgewiesen.		Tag der Erledigung des Begleitzettels.	Bemerkungen.
Benennung des Registers, worin solches geschehen.	Dessen Nummer.		
9.	10.	11.	12.

Anlage III
zum Officiellen Anzeiger 1870.

Niederlage-Regulativ.

A

Inhalts-Verzeichniß.

Niederlage-Regulativ.

In Gemäßheit des §. 106 des Vereins-Zollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127 des Vereins-Zollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2.

In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen, und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu declariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu declariren.

§. 3.

Nach §. 98 des Vereins-Zollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Directivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Controle stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4.

Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5.

A. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem anliegenden Muster A geführt. Es bleibt jedoch den Directivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Declarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach

dem unter B beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

B.

Die Declarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23, 26 und 46 des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7.

Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speciell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1) die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43, Absatz 2, des Vereins-Zollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speciell revidirt worden sind, oder

2) — mag auch die Declaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch specielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Colli sich Gegenstände der im §. 4, Absatz 3, bezeichneten Art befinden sollten, einer Conventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Colloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Colli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Collizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Colli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a. bei den mit Begleitschein I ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;

b. bei den mit Begleitschein I unter unverletztem amtlichen Verschluß ankom-

menden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8.

Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47 des Vereins-Zollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2) Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3) Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9.

Waaren, welche bei dem Niederlageamte unter Zollcontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Collo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlageregister angeschrieben.

§. 11.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten, und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§. 12.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlage-Register zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines

Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16 und 40 ein.

§. 15.

Jede Abschreibung im Niederlage-Register ist vom Amte auf dem vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16.

Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102 des Vereins-Zollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden, die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Colli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlußes in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer 2c. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist, und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

§. 19.

Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Colli, die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Colli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlage-Register bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Directivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung 2c. der lagernden Waaren-Colli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speciell ermittelt und sowohl im Niederlage-Register als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22.

Muster C.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem beiliegenden Muster C unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30) benutzt werden.

§. 23.

Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speciellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Brutto-

gewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Colli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Colli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Collo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Collo im Niederlage-Register erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Act der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In anderen Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Colli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24.

Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Colli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlege-Register angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolls für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25.

Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne

Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Collo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollcontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

§. 27.

Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlage-Register und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28.

Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Directivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestands-Declarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98, Abs. 2) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105, Abs. 1) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in anderen Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster D dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsacte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Muster D.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103, Abs. 2 des Vereins-Zollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31.

Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II erfolgt die specielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32, Abs. 2).

Vor dem Beginn der speciellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichts der ohne specielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23, 26 und 46).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32.

Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103 des Vereins-Zollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a. Ist das Gewicht jedes einzelnen Collo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Colli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1) die nochmalige Verwiegung des betreffenden Collo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.

2) Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei

α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

Ergiebt sich dagegen

β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α und β) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Collo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Colli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b. Wird eine aus mehreren Colli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a 2 α ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24 Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33.

Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Credit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II tritt an die Stelle der Gefälleentrichtung die Extrahirung des Begleitscheins.

§. 34.

Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32 unter a 2 und b verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1) ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2) in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35.

Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1) wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind, und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2) wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a. nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b. ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat, und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36.

Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Collo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Collo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtcollo wird unter Bleiverschluß gesetzt, und

3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Bruttogewicht des Gesammtcollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren die Bedingung unter 1 nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37.

Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Abmeldung bescheinigt wird.

§. 38.

Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungspapiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlageregister. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39.

Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40.

Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104 des Vereins-Zollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Directivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Muster A. bis D.

c

A. (§. 5 des

Konto der Handlung

Anschrei

Ordnungs-Nummer	Der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Bezeichnung des Lagerraumes.	Namen der Niederleger der Waaren.	Der Colli			Gattung und Menge der Waaren.				
							Zahl und Art der Verpakkung.	Zeichen.	Nummer.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Einlagerungs-Gewicht.			
											nach der bei dem Verabfertigungsamte stattgehabten Ermittelung.		nach hiesiger Verwiegung.	
	Tag.	Mon.	Jahr								Brutto. Ct. Pf.	Netto. Ctr. Pf.	Brutto. Ct. Pf.	Netto. Ct. Pf.
1	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.	12.	13.

Regulativs.)

Blatt

bung.		Abschreibung.													
Angabe		Der Abschreibung			Der Colli							Weitere Nachweisung der Waaren.			Bemerkungen.
ob und welcher Verschluß an dem Collo befindlich ist.	a. der Herkunft der Waaren b. wie lange dieselben bereits in Niederlagen gelagert haben.	Tag.	Mon.	Jahr.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen.	Nummer.	Auslagerungs-Gewicht. Brutto.		Netto.		Bezeichnung des Registers.	Dessen		
								Ct.	Pf.	Ct.	Pf.		Blatt Conto.	Nr.	
14.	15.	16.			17.	18.	19.	20.		21.		22.	23.		24.

(§. 6 des Regulativs.)

B.

Declarations-Register / Begleitschein-Empfangs-Register } Blatt .. Nr. ..

Abgegeben den ten 18

Die Revision übernehmen

Auszug

aus

v des -Amtes zu Nr. vom ten 18 über die

damit an eingegangenen Waaren

Behufs der Anmeldung derselben zur Verzollung

- Niederlage

- Weiterversendung mit Begleitschein.

I. Inhalt der Declaration. / des Begleitscheins.												II.
Nummer der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe			Anträge und Bemerkungen des Waaren-Disponenten.
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.						
				Deren Gewicht.			Deren Gewicht.					
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Brutto. Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifnummer.	Brutto. Ctr. Pfd.	Netto nach der Verwiegung Ctr. Pfd.	ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12.	13.

Mit {der Declaration / dem Begleitscheine} übereinstimmend.

III. Revisionsbefund.								IV. Gefälle-Berechnung.							V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses u. der Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren					Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifstarasatzes.		Tarif-Satz.		Gefälle-Betrag.			in den Hebe- und Control-Registern.			im Commercial-Register.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.											Benennung des Registers.	Dessen			
				Brutto.		Netto.													
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Thl.	Sg.	Pf.		Blatt.	Nr.		
14.	15.	16.	17.	18.		19.		20.		21.		22.			23.	24.		25.	26.

(§. 22 des Regulativs.)

C.

Eingereicht den ten 18 Nr.
Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

Der Unterzeichnete beantragt die einstweilige Verabfolgung der nachstehend genannten Colli zum Zweck der { Behandlung. Umpackung. Theilung.

I. Angaben des Niederlegers.									II. Veränderungen, welche nach der { Behandlung Umpackung Theilung } eingetreten sind.						
Des Niederlage-Registers		Nro. der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren.			Anträge und Bemerkungen des Niederlegers.	Nro. der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren.			Bemerkungen.
						Deren Gewicht.							Deren Gewicht.		
Litera.	Blatt.		Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren.	Brutto. Ctr. Pfd	Netto. Ctr. Pfd			Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Brutto. Ctr. Pfd	Netto. Ctr. Pfd	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

den ten 18
(Unterschrift des Niederlegers.)

den ten 18
(Unterschrift des Beamten

image
not
available

image
not
available

(§. 30 des Regulativs.)

D.

Abgegeben den ten 18

Die Revision übernehmen:

Abmeldung

von

aaren aus der Niederlage des Amtes zu zur Verzollung.

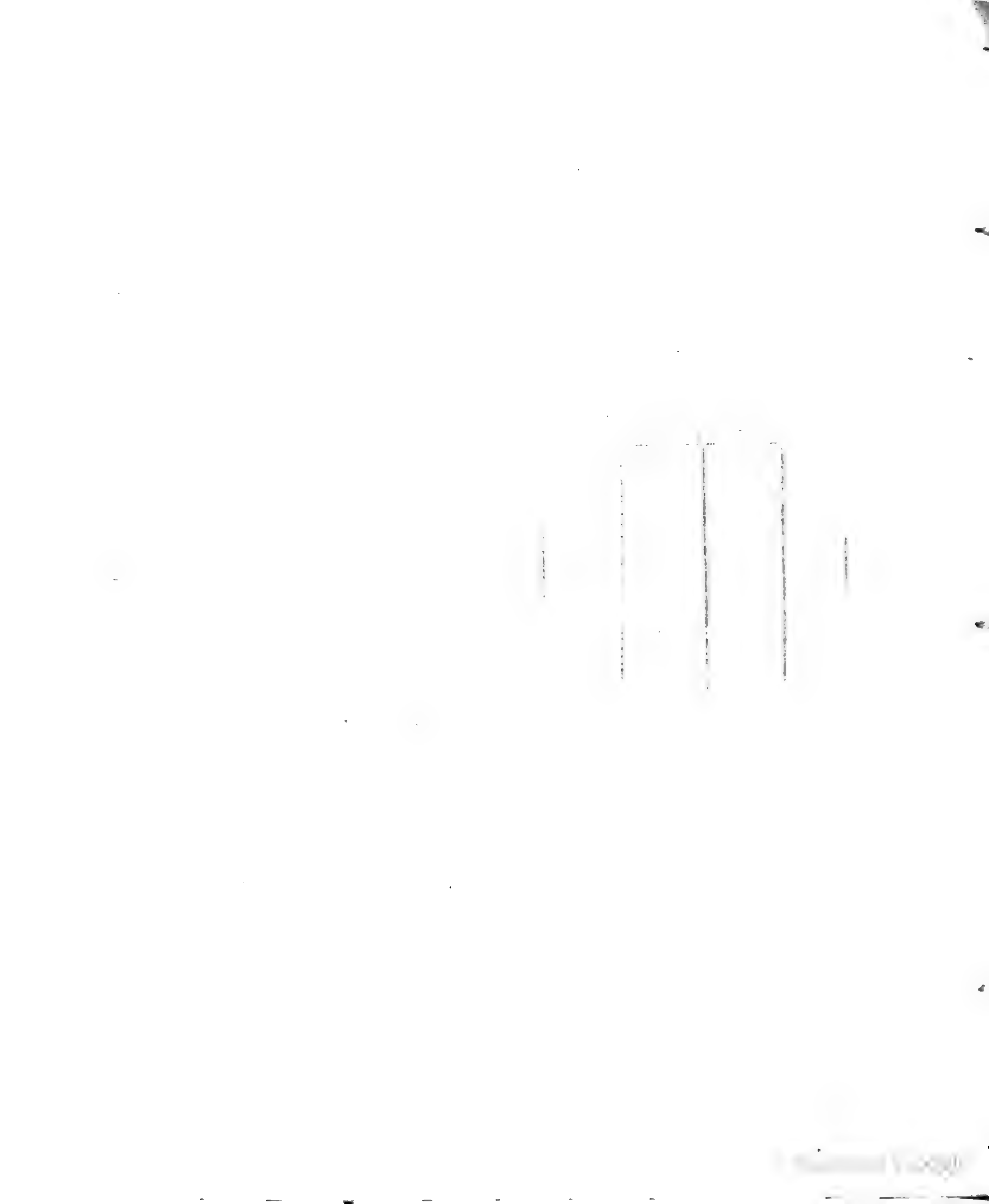
Versendung.

D

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.													II.
Niederlage-Register.			Datum der Niederlegung.	Der Colli		Der Waaren				Angabe			Anträge und Bemerkungen des Abmelders.
						Gattung.		Menge.					
								Einlagerungs-Gewicht.					
Conto.	Blatt.	Nummer.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.	Nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd.	ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

III. Revisionsbefund.										IV. Gefälle-Berechnung.						V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses u. der Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren							Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes.		Tarif-Satz.		Gefälle-Betrag.		in den Hebe- und Controle-Registern.			im Commercial-Register.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Auslagerungsgewicht.												Benennung des Registers.	Dessen			
				Brutto.			Netto.													
				Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		Blatt.	Nr.		
15.	16.	17.	18.	19.			20.			21.		22.		23.		24.	25.		26.	27.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 9. Neustrelitz den 5. März. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

Das in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom Bundesrath des Zollvereins festgestellte Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für in das Ausland versandten Taback, wird in der Anlage mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß nach einem weiteren Beschlusse des Zollbundesrathes die Abfertigung des mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung auszuführenden Tabacks allgemein auf Grund der im §. 20 des Regulativs vorgeschriebenen Ausfuhr-Anmeldung zu erfolgen hat, und daß hiernach insonderheit die §§. 7, 8 und 12 des Regulativs entsprechende Abänderung erleiden.

Neustrelitz den 22. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Regulativ

betreffend

die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback.

In Betreff der Gewährung der Zollvergütung beim Wiederausgange fremden Tabacks sowie der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Taback (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 26. Mai 1868 S. 319 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes) wird Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Für Tabacksfabrikate, die im Inlande aus ausländischem (außervereinsländischem) oder theilweise aus ausländischem, theilweise aus vereinsländischem Taback-Blättern, Stengeln, Karotten oder Rollentaback bereitet, nach dem Auslande (d. i. nach anderen, nicht zum Zollvereinsgebiete gehörigen Ländern) ausgeführt werden, soll in den nach den folgenden Vorschriften hierzu geeigneten Fällen bezüglich des außervereinsländischen Tabacks eine Zollvergütung geleistet werden.

Dieselbe beträgt zur Zeit vom Zollcentner Nettogewicht:

für Schnupftaback und Kautaback	3 Thlr. — Sgr. (5 Fl. 15 Kr.).
für Rauchtaback (dem vereinsländische Blätter zugemischt sind)	3 Thlr. 18 Sgr. (6 Fl. 18 Kr.).
für Rauchtaback nur aus ausländischen Blättern	3 Thlr. 24 Sgr. (6 Fl. 39 Kr.).
für Cigarren	3 Thlr. 24 Sgr. (6 Fl. 39 Kr.).

§. 2.

Diese Zollrückvergütung wird nur solchen Fabrikanten bewilligt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind, deren Lager an Roh- und fabricirtem Taback fortwährend wenigstens 1500 Centner beträgt, und deren Fabrik- und Waarenlager sich an einem Orte befinden, in welchem ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt oder doch ein zu den nöthigen Abfertigungen ermächtigtes, mit wenigstens zwei Beamten besetztes Nebenamt (Zoll- oder Steuer-Amt) vorhanden

ist. Inhaber von Tabacksfabriken, welchen bereits ein Anspruch auf Gewährung dieser Zollrückvergütung zugestanden ist, wird solche deshalb, weil sie sich nicht an einem Orte befinden, an welchem solche Steuerstelle besteht, nicht entzogen.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange fortdauernd unterhalten werde, hat sich die Zoll- oder Steuerstelle am Fabrikorte von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Neu entstehende Fabriken, wenn sie im ersten Jahre, und eingehende Fabriken, wenn sie bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 1500 Centnern nicht nachzuweisen vermögen, sind deshalb vom Genusse der Vergütung nicht auszuschließen. Auch ist die letztere nach Befinden nicht zu entziehen, wenn wegen besonderer Conjuncturen der Lagerbestand eines Fabrikanten auf kürzere Zeit unter jenen Betrag herabsinken sollte.

§. 3.

Die Begünstigung wird ertheilt:

1. sowohl denjenigen Fabrikanten, welche lediglich ausländischen Taback verarbeiten, als:
2. denjenigen, welche
   a) neben Tabacksfabrikaten aus blos ausländischem zugleich solche von inländischem Taback,
   b) oder auch Fabrikate, gemischt aus in- und ausländischem Taback bereiten.

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus blos inländischem Taback findet nur die im §. 20 vorgesehene Steuerrückvergütung statt. Bei Ausfuhr der unter Nr. 2. b. bezeichneten gemischten Fabrikate wird die §. 1. gedachte Rückvergütung nur bezüglich des Gewichts des in den gemischten Tabacken befindlichen ausländischen Materials gewährt und für das Gewicht des in denselben befindlichen inländischen Materials die inländische Tabackssteuer gemäß §. 20 vergütet.

Jeder Tabacksfabrikant, welcher die Zollvergütung in Anspruch nehmen will, muß an die Zoll- oder Steuerstelle des Fabriksitzes schriftlich oder zu Protocoll eine Erklärung darüber abgeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer (außervereinsländischer) oder auch inländischer (vereinsländischer) Taback verarbeitet werden soll und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate (No. 2. a.) oder ob auch gemischte Fabrikate (No. 2. b.) sollen hergestellt werden.

Diese Erklärung kann der Fabrikant ändern, wenn er in der Folge von der einen Art des Betriebes auf eine andere überzugehen wünscht.

§. 4.

Ausländischen Taback darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen und nur in Mengen von wenigstens 10 Centnern beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck der Beziehung von Proben, wenn sie nicht in größeren Posten als 1 Centner geschieht, und der Nachweis geführt wird, daß die Sendungen wirklich nur aus Proben bestehen.

§. 5.

Befindet sich das Grenzzollamt oder das Niederlageamt, über welches der ausländische Taback bezogen werden soll, nicht im Fabrikorte, so darf die Verzollung nicht bei jenem Amte, sondern nur bei der Zoll- oder Steuerstelle im Orte des Fabriksitzes erfolgen.

Der Taback ist daher in solchen Fällen unter Begleitscheincontrole dorthin zur vorschriftsmäßigen Revision und Verzollung zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Taback in seine Fabrikräume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die erfolgte Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 6.

Versendungen von Tabacksfabrikaten mit dem Anspruch auf Zollrückvergütung sind nur in Mengen von mindestens einem halben Centner zulässig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Tabacksfabrikate, für welche Zollrückvergütung in Anspruch genommen wird, müssen dem Amte des Versendungsortes angemeldet, zur Revision und Nettoverwiegung (bei welcher der Taback ohne Papier, Bindfaden ꝛc. zu ermitteln ist) gestellt, in der Regel im Amtslokale verpackt und verbleiet und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangs-Bescheinigung berechtigtes Grenzzollamt versehen werden. Bei diesem erfolgt nach Maßgabe der Umstände allgemeine oder specielle Revision. Durch den zurückgekommenen, mit der Bescheinigung des wirklich erfolgten Ausgangs versehenen Begleitschein wird der Anspruch auf Rückvergütung begründet.

§. 8.

Der Fabrikant erhält die Zollrückvergütung für die ausgeführten Tabacksfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Zoll- oder Steuerstelle stellt die Berechnung über die hiernach zu gewährende Zollrückvergütung auf Grund des bezüglich der betreffenden Fabrik geführten Conto's über An- und Abschreibung (§. 15) und unter Beifügung der Begleitscheine auf. Die Berechnung wird der Zolldirectivbehörde zur Prüfung und Anweisung vorgelegt. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Credit, so wird hierauf Abrechnung gepflogen.

§. 9.

Will der Fabrikant neben dem ausländischen auch inländischen Taback verarbeiten (§. 3. No. 2.), so darf er letzteren nur in Mengen von mindestens fünf Centnern in einem Transporte beziehen und muß eine jede Einlagerung von solchem Taback alsbald der Zoll- oder Steuerstelle anzeigen.

Dasselbe gilt, wenn Surrogate zum Ankauf oder zur Verwendung kommen sollen. Solche Surrogate können im Allgemeinen als zur Verarbeitung in der Tabacksfabrik bestimmte Blätter oder in ähnlicher Weise declarirt werden.

§. 10.

Werden bei der Bereitung beide Tabacksarten nicht vermischt, sondern blos Fabrikate lediglich aus ausländischem und Fabrikate lediglich aus inländischem Taback dargestellt, so hat der Fabrikant bei der Ausfuhr der erstgenannten Fabrikate, unter der ausdrücklichen Versicherung, daß dieselben lediglich aus ausländischem, unter Beachtung der Bestimmung im §. 5 bezogenem Taback bestehen, solche anzumelden. Rücksichtlich der weiteren Behandlung solcher Versendungen kommen die Vorschriften des §. 7, sowie hinsichtlich der Zollrückvergütung die Vorschriften des §. 8 zur Anwendung.

§. 11.

Werden ausländische und inländische Tabacke bei der Fabrikation vermischt, so sind alle Ausfuhren, welche bei der Zollrückvergütungs-Berechnung berücksichtigt werden sollen, der Zoll- oder Steuerstelle anzumelden, und es tritt je nach der Wahl des Fabrikanten, welche übrigens mit dem Beginn jedes Quartals geändert werden darf, die weitere Behandlung entweder nach den Bestimmungen des §. 12 oder nach jenen des §. 13 ein.

§. 12.

Der Fabrikant hat in jeder Anmeldung zur Ausfuhr das Brutto- und Nettogewicht eines jeden einzelnen Collo (letzteres jedoch getrennt, wenn Rauch- und Schnupftaback zusammen verpackt sind) anzugeben und dabei zu bemerken, ob das Fabrikat aus in- und ausländischem Taback gemischt oder lediglich aus einer dieser

Tabacksarten gefertigt worden ist. Hiernächst tritt die weitere Behandlung nach §. 7 ein.

Zur Feststellung des in diesen Versendungen enthaltenen Nettogewichts sowohl an ausländischem als inländischem Taback hat der Fabrikant ein Notizbuch nach dem unter I angeschlossenen Muster zu führen, welches amtlich zu foliiren und mit einer mittelst des Amtssiegels anzusiegelnden Schnur zu durchziehen ist. In dasselbe werden sämmtliche nach dem Auslande unter Begleitschein-Controle versendete Tabacksfabrikate ohne Säumniß nach ihrer Benennung und Zusammensetzung eingetragen.

Am Schluß des Vierteljahres werden die in diesem Buche befindlichen Eintragungen durch den mit der Controle der Fabrik besonders beauftragten Oberbeamten, unter Zuhülfenahme des Versendungsbuchs und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den bezüglichen Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Begleitscheinen verglichen.

Ist durch die Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuchs. Das daraus sich ergebende Gewicht des aus- und inländischen Tabacks bildet die Summe, welche in dem §. 15 bezeichneten Conto in Abschreibung zu bringen ist.

Auf den Antheil an ausländischem Taback wird die nach den Bestimmungen im §. 8 zu berechnende Zollvergütung, auf den Antheil an inländischem Taback die Steuervergütung nach Maßgabe des §. 20 gewährt.

Die Richtigkeit des erfolgten Abschlusses ist durch den betreffenden Oberbeamten sowohl in dem Notizbuch, als auch in einem daraus zu fertigenden Auszuge zu bescheinigen. Letzterer hat die Menge des ausländischen Rohmaterials, welches in dem ausgeführten Taback enthalten gewesen ist, in der Hauptsumme (nicht auch für die einzelnen Tabackssorten) ersichtlich zu machen und ist dem Tabacksconto beizufügen.

§. 13.

Wünscht der Fabrikant die Angabe des Mischungsverhältnisses von ausländischem und inländischem Taback für jede einzelne Sendung (§. 12) zu vermeiden, so wird auf seinen Antrag und auf die gutachtliche Aeußerung der Zolldirectivbehörde, nach vorgängiger mit Beachtung des bisherigen Absatzes nach dem Auslande gepflogener Erörterung, die oberste Finanz-Behörde die dem durchschnittlichen Mischungsverhältnisse angemessene Menge Fabrikate bestimmen, welche nur gegen Vergütung der Steuer (§. 20) auszuführen ist.

Die Ausfuhren eines solchen Fabrikanten sind lediglich nach den Vorschriften des §. 7 zu behandeln. Von dem Nettogewichte der hiernach im Laufe eines Vierteljahres angemeldeten und demnächst wirklich zur Ausfuhr gelangten Tabacksfabrikate

wird die der eben erwähnten Bestimmung der obersten Finanzbehörde entsprechende, gegen Steuerrückvergütung (§. 20) auszuführende Menge in Abzug gebracht, und nur von dem Reste die Zollrückvergütung nach den Bestimmungen des §. 8 berechnet.

Fabrikanten, welche diese Behandlung wünschen, haben fortlaufend einen tabellarischen Auszug aus ihrem Versendungsbuche zu dem Zweck zu führen, daß daraus jeder Zeit, von jeder bereiteten Tabackssorte die Nettogewichtsmenge, welche unter Einhaltung der Vorschriften des §. 7 ins Ausland gesendet worden ist, entnommen, und hiernächst mit Zuhülfenahme des Fabrikationsbuches berechnet werden kann, welcher Theil in inländischem Taback besteht.

Die Auszüge sind vierteljährlich abzuschließen.

§. 14.

Jeder Fabrikant, welcher für seinen Absatz ins Ausland Zollvergütung anspricht, ist verbunden, jährlich an einem bestimmten im Voraus zu verabredenden Zeitpunkte eine Aufnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an rohen Tabacksblättern und Stengeln, an Karotten- und Rollentaback, sowie seiner Vorräthe an Fabrikaten hieraus zu veranstalten. Er hat den Tag, an welchem damit begonnen wird, jedesmal zum Voraus der Zoll- und Steuerstelle anzuzeigen, welche einen Beamten zur Anwohnung während des ganzen Actes oder während eines Theiles desselben abzuordnen hat. Ueber das Ergebniß der Aufnahme hat der Fabrikant der Zoll- oder Steuerstelle einen Auszug mitzutheilen, welcher den vorgefundenen Vorrath an inländischen und an ausländischen rohen und an dergleichen in der Fabrikation begriffenen Tabacken, den Vorrath an Fabrikaten aus rein ausländischem und an solchen aus rein inländischem Taback, endlich an gemischten Fabrikaten, bezüglich der letzteren zugleich die Angabe, welcher Theil derselben aus ausländischem und welcher Theil aus inländischem Taback bestehe, enthalten muß.

§. 15.

Die Zoll- oder Steuerstelle hat bezüglich jeder Fabrik, welche zum Anspruche auf Zollrückvergütung zugelassen ist, ein Conto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Taback und der Absatz an Fabrikaten nachgewiesen, am Schlusse jedes Vierteljahres der Lagerbestand (auf rohe Blätter und Stengel reducirt) dargestellt und die Berechnung der Rückvergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Contos geschieht nach dem unter II beigefügten Muster.

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1. In dem Conto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Taback verarbeitet, können die Columnen 6, 11, 13, 14 und 16 und in jedem

für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Taback, jedoch unvermischt, verarbeitet wird (§. 10) können die Columnen 11 und 14 ausfallen.

2. Im Zugange erfolgt nach der Reihenfolge der Einlagerungen beziehungsweise Verzollungen die Anschreibung des Nettogewichts (bei ausländischen Blättern u. s. w. die Anschreibung des der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewichts).

3. In Abgang werden:
   a) zunächst die nach den Vorschriften der §§. 7 und 20 abgefertigten Fabrikate abgeschrieben. Die Behandlung für Fälle des §. 12 zeigt der Mustereintrag in Beilage II, Blatt 3 und für Fälle des §. 13 jener in Beilage II, Blatt 7.
   b) am Schlusse jedes Quartals wird überdies nach den Angaben des Fabrikanten der Absatz innerhalb des Vereinsgebietes, sowie der etwa ohne Beachtung der Vorschriften der §§. 7 und 20 stattgehabte Absatz nach dem Auslande vorgetragen. Bei den Fabriken, welche gemischte Fabrikate bereiten, erfolgt die Ausscheidung des Antheils, welcher auf die ausländischen und welcher auf die inländischen Blätter fällt, auf Grund der Bücher des Fabrikanten und, soweit sich Anstände ergeben, mit amtlicher Einsicht dieser Bücher.

4. Der Lagerbestand wird am Schlusse jedes Quartals in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zugangs (vorstehend zu 2) der zu Anfang des Quartals vorhanden gewesene Lagervorrath beigeschlagen und von der so gebildeten Summe diejenige Blättermenge abgesetzt wird, welche der Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (vorstehend zu 3 a und b) entspricht.

   Die Verhältnißzahlen für die Reduction der Fabrikate auf rohe Blätter werden nach vorgängiger genauer Ermittelung der einschlagenden Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde für jede Fabrik festgesetzt.

5. Als anfänglicher Lagervorrath wird derjenige Lagerbestand angenommen, welcher sich nach der Berechnung am Schlusse des Contos des vorhergehenden Quartals ergeben hat. Hat jedoch im Laufe oder am Schlusse eines Quartals eine Bestandesaufnahme (§. 14) stattgefunden, so wird im nächsten Quartale bei der Berechnung des Lagerbestandes von demjenigen Lagervorrathe ausgegangen, welchen die Bestandesaufnahme, soweit erforderlich, nach vorher gepflogenen Erörterungen, als wirklich vorhanden herausgestellt hat.

6. Bei Gelegenheit der Bestandesaufnahme (§. 14) ist jedesmal der büchermäßige Lagerbestand nach der vorstehend zu 4 ertheilten Vorschrift zu ermitteln und mit dem durch die Lageraufnahme herausgestellten Vorrath (auch bei diesem die Fabrikate auf Blätter reducirt) zu vergleichen. Zeigt sich hierbei, gleichviel ob bei den aus- oder inländischen Tabacken, ein Unterschied, welcher in Fabriken, welche keinen Schnupftaback bereiten, 2½ Procent, in Fabriken aber, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupftaback beschäftigen, 3 Procent des seit der letzten Bestandesaufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der früheren Zeit übernommenen) Vorraths nicht übersteigt, so bewendet es bei der Berichtigung des Contos. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschiedes genaue und möglichst erschöpfende Erörterungen zu pflegen, und deren Ergebniß ist der Zolldirectivbehörde anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insonderheit in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen, sowie ob und in wie weit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an ausländischem Taback zur Rückzahlung bezogener Ausfuhrvergütung anzuhalten sei.
7. Für die formelle Behandlung der Darstellung des Lagerbestandes, sowie für die Aufstellung der Rückvergütungs-Berechnung ist der Mustereintrag in Beilage II maßgebend.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf, die Versendung und den ganzen Fabrikbetrieb richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der Zolldirectivbehörde beauftragten Beamten vorzulegen haben. Auch sind sie verpflichtet, dem Letzteren auf Verlangen jede auf das Fabrikgeschäft sich beziehende Auskunft zu ertheilen.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Comtoirbedienten und Fabrikarbeiter, sowie die Veränderungen, welche hinsichtlich derselben eintreten, der Zoll- oder Steuerstelle anzuzeigen.

Die Zolldirectivbehörde bestimmt, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, imgleichen, welche von denselben die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen abzugebenden Declarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Die vorstehend in den §§. 10 bis 17 angeordneten Controlebestimmungen finden keine Anwendung:

1. wenn der Fabrikant ein von seinen übrigen Fabrikräumen ganz getrenntes Lokal nach den Vorschriften der Steuerbehörde einrichtet, in welches nur ausländische Blätter unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 4 und 5 gelangen, und darin unter steuerlichem Mitverschluß gelagert und fabricirt werden, so daß Zugang und Abgang behufs der Verpackung im Amtslokal stets unter steuerlicher Aufsicht erfolgt, wenn außerdem der Fabrikant sich verpflichtet:
2. die Kosten der Beaufsichtigung und des Verschlusses zu tragen;
3. den Oberbeamten den Besuch aller ihrer Betriebsräume und die Einsicht aller ihrer Fabrik- und Handelsbücher zu gestatten.

§. 19.

Die Vergünstigung einer Zollrückvergütung kann zu jeder Zeit zurückgenommen oder an veränderte Bedingungen geknüpft werden. Die Zurücknahme soll dann immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, imgleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in der Art wegen Vergehungen, die er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, bestraft worden ist.

§. 20.

Jeder Tabackspflanzer, Händler oder Fabrikant, welcher Rohtaback (mit Ausnahme von sogenanntem Geiz, von grünen Tabacksblättern, Tabacksstengeln und Tabacksabfällen) oder Fabrikate aus inländischen oder ausländischen Blättern nach dem Zollvereinsauslande in Mengen von mindestens 50 Pfd. ausführt, kann, ohne irgend einer der vorstehend gedachten Controlen unterworfen zu sein, die auf Grund der Anordnung im §. 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 für den Centner Nettogewicht auf 17 Sgr. 6 Pf. für den Rohtaback, Schnupftaback und Kautaback, auf 22 Sgr. 6 Pf. für entrippte Blätter und Tabacksfabrikate festgesetzte Ausfuhrvergütung in Anspruch nehmen. Derselbe fertigt zu diesem Ende die Declaration nach dem unter III beiliegenden Muster in zwei Exemplaren an, stellt den auszuführenden Taback unter Vorlage der Declaration nach den Bestimmungen im §. 7 zur amtlichen Revision und erhält die Rückvergütung nach Zurückkunft der mit dem Ausgangs-Atteste versehenen Declaration.

III.

Von dem Amte des Versendungsortes sind über die Abfertigungen von inländischem Taback und von Tabacksfabrikaten zur Steuervergütung besondere Register nach dem unter IV anliegenden Muster zu führen, wogegen die Erledigungsämter die Begleitschein-Empfangs-Register auch für diesen Verkehr zu benutzen haben. Die Duplicate der abgegebenen Declarationen bilden die Beläge des erstgedachten Registers.

§. 21.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. April 1870 in Kraft.

(Die nur für die Steuer-Behörden interessirenden Muster II und IV werden im Amtsblatt der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direction abgedruckt).

Hierbei:

Nr. 4 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.

Beilage I.
(§. 12.)

Notizbuch

über

diejenigen Tabacksfabrikate,

welche

aus der Fabrik des N. N. zu N. N. gegen Zollrückvergütung unter Begleitscheinkontrole nach dem Auslande abgefertigt worden sind, für das te Quartal 18

Dieses Buch enthält ... Blätter, welche mit einer Schnur durchzogen, deren Enden mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

Der Ober-Steuer-Inspector
N. N.

Laufende Nummer.	Datum.	Nr. des Begleitscheins.	Seite des Versendungsbuches.	Name des Ortes, über welchen der Austritt erfolgt ist.	Sorte, Mischungsverhältnisse					
					Rauchtaback					
					Aus rein ausländischem Rohmaterial bestehend.		Mit einer Beimischung von ...... pCt. ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von 80 pCt. ausländischen Rohmaterials	
					Sorte.	Gewicht. Pfund.	Sorte.	Gewicht. Pfund.	Sorte.	Gewicht. Pfund
1.	Januar 16.	124.	26.	Constanz	Kanaster Nr. 1	236.	"	"	"	"
				u. s. w.	"		"	"	"	"
				u. s. w.						
				Summa	"	236.	"	"	"	"

und Nettogewicht der exportirten Tabacksfabrikate.

incl. Cigarren.

Mit einer Beimischung von pCt. ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von 65 pCt. ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von pCt. ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von 42 pCt. ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von pCt. ausländischen Rohmaterials.	
Sorte.	Gewicht. Pfund	Sorte.	Gewicht. Pfund	Sorte.	Gewicht. Pfund.	Sorte.	Gewicht. Pfund.	Sorte.	Gewicht. Pfund.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	Varinas mit grünem Etiquett	105	"	"	"	"	"	"
"	"	"	150	"	"	"	"	"	"

Sorte, Mischungsverhältniß und

Schnupftaback

Aus rein ausländischem Rohmaterial best ehend.		Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von 75 pCt. ausländischen Rohmaterials.		.... pCt.	
Sorte.	Gewicht. Pfund.	Sorte.	Gewicht. Pfund.	Sorte.	Gewicht. Pfund.	Sorte.	Gewicht. Pfund.
"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"

Nettogewicht der exportirten Tabacksfabrikate.

mit Karotten.

Mit einer Beimischung von 58 pCt. ausländischen Rohmaterials.		..... pCt.		Mit einer Beimischung von 36 pCt. ausländischen Rohmaterials.		.... pCt.	
Sorte.	Gewicht. Pfund.	Sorte.	Gewicht. Pfund.	Sorte.	Gewicht. Pfund.	Sorte.	Gewicht. Pfund.
"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"

Zusammenstellung.

	Ueberhaupt. Pfund.	Darunter ausländisches Material. Pfund.
I. Rauchtaback.		
1. Sorten lediglich aus ausländischem Material	410	410
2. Sorten mit einer Beimischung von 80 pCt. ausländischen Materials . .	120	96
3. Sorten mit einer Beimischung von 65 pCt. ausländischen Materials . .	150	97,5
u. s. w.		

Beilage III.
(§. 20.)

Nr. (des Abfertigungsregisters).

Anmeldung

zur Ausfuhr von Taback, für welchen Steuervergütung in Anspruch genommen wird.

Der unterzeichnete Tabackspflanzer (Tabackshändler, Tabacksfabrikant) erklärt hiermit die nachstehend verzeichneten Mengen an Rohtaback (fabricirtem Taback) nach dem Auslande über das Haupt-Zoll-Amt zu . . . . . versenden zu wollen, und nimmt für dieselben die gesetzmäßige Steuer-Vergütung in Anspruch.

Anmeldung des Versenders.								Revisions-Befund und Abfertigung.								
Der Colli			Gattung des Tabacks	Gewicht.				Der Colli			Gattung des Tabacks	Gewicht.				Bezeichnung des anzulegenden Verschlusses u. sonstige Bemerkungen.
				Brutto.		Netto.						Brutto.		Netto.		
Zahl.	Art.	Bezeichnung		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Zahl.	Art.	Bezeichnung		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	

N., den . . ten . . . . . 18.

N. N.

Vorstehende Anmeldung ist heute der unterzeichneten Amtsstelle abgegeben worden.

N., den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliches . . . . Amt.

Unterschriften.

Die Revision übernehmen

N. N.

Der Amtsvorsteher

N.

Die Revisions-Beamten

N. N.

Die vorstehend aufgeführten Colli mit Taback sind, sofern nicht der Anspruch auf Gewährung der Ausfuhr-Vergütung verloren gehen soll, dem Großherzoglichen Haupt-Zoll-Amte zu . . . . . bis zum . . . . . mit unverletztem Verschlusse zur Ausgangs-Abfertigung vorzuführen.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliches . . . . . Amt.

(L. S.) Unterschriften.

Ausgangs=Bescheinigungen.

Die umseitig aufgeführten Colli sind heute mit unverletztem Verschlusse mit dieser Anmeldung uns vorgeführt und, nachdem sich bei der vorgenommenen speciellen (probeweisen) Revision keine Abweichungen ergeben, dem Grenz-Aufseher N. Nachmittags ... Uhr zur Ausbegleitung über die Grenze übergeben worden.

N. den ten 18

Großherzogliches Haupt-Zoll-Amt.
Unterschriften.

Die mir übergebenen Colli sind am ten 18 unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

N.
Grenz-Aufseher.

Die erfolgte Ausfuhr der Colli mit Rohtaback (fabricirtem Taback), im Bruttogewicht von Ctr. Pfd. über die Grenze wird hierdurch bescheinigt.

N. den ten 18

Großherzogliches Haupt-Zoll-Amt.
(L. S.) Unterschriften.

Diese Anmeldung ist heute an das unterzeichnete Haupt-Amt zurückgelangt, und wird die zu gewährende Ausfuhr-Vergütung auf Grund der vorstehenden Revisions- und Ausgangs-Bescheinigungen nach dem Satze von Thlrn. pro Ctr. auf
Thlr. Sgr. Pf. (in Buchstaben)
festgestellt.

N. den ten 18

Großherzogliches Haupt-Steuer-Amt.
Unterschriften.

Der vorstehend bezeichnete Betrag ist mir heute von dem Großherzoglichen Haupt-Steuer-Amt zu N. richtig gezahlt worden.

N. den ten 18

N.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 10. Neustrelitz den 11. März. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Folgender von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes an sämmtliche Bundes-Consuln gerichteter Circular-Erlaß d. d. Berlin 1. Februar 1870, betreffend die durch dieselben bewirkten Zustellungen an innerhalb ihres Amtsbezirks sich aufhaltende Personen:

Nach der allgemeinen Dienst-Instruction vom 15. März 1868 (zu §. 19.) haben die Bundes-Consuln über die auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates bewirkten Zustellungen das daselbst näher beschriebene Zustellungs-Zeugniß auszufertigen. Die Ausstellung dieses Zeugnisses bildet

die Regel und ist nur auf den ausdrücklichen Antrag der requirirenden Behörde zu unterlassen.

Die Consuln des Norddeutschen Bundes werden ergebenst ersucht, in denjenigen Fällen, in denen die requirirende Behörde ausdrücklich beantragt, daß von der Ausfertigung eines förmlichen Zustellungs-Zeugnisses Abstand genommen werde, dieselbe lediglich durch einfaches Schreiben von der Erledigung der Requisition zu benachrichtigen. Für ein solches Schreiben sind besondere Gebühren nicht zu liquidiren, vielmehr haben die Consuln in diesem Falle nur auf den Ersatz der mit der Zustellung verbundenen baaren Auslagen Anspruch.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage:
v. Philipsborn.

wird zur Nachachtung für sämmtliche Behörden hiermit veröffentlicht.

Neustrelitz, den 16. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Einer Benachrichtigung Seitens des Bundeskanzlers zufolge wird die Bundes-Postverwaltung, um einem in letzterer Zeit aus den Kreisen des Publicums mehrfach zum Ausdruck gebrachten Wunsche entgegenzukommen, vom 1. April d. J. ab von dem Verlangen der Untersiegelung der Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthsdeclaration und über recommandirte Sendungen überhaupt absehen, also auch ohne dabei einen Unterschied zwischen öffentlichen Behörden und Privatpersonen zu machen. Wenn nun auch den Correspondenten fernerhin unbenommen bleiben soll, die Formulare zu den Ablieferungsscheinen neben der Unterschrift noch zu untersiegeln, so darf doch in Fällen, in welchen ein reglementsmäßig behändigter Ablieferungsschein demnächst etwa von einem Unbefugten zur Abholung der Sendung gemißbraucht werden sollte, aus dem Mangel der Untersiegelung des Ablieferungsscheins ein Ersatz-Anspruch an die Postverwaltung nicht hergeleitet werden.

Neustrelitz, den 18. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(3.) Ständischem Antrage zufolge haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog zu bestimmen geruht, daß die im §. 3. Abs. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Juli 1869, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, angeordnete Entscheidung über die Aufbringung des Bedarfs an Landlieferungen durch Ankauf oder Naturalleistung nicht unter Mitwirkung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft, sondern vielmehr unter Zuziehung der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises durch die Großherzogliche Landesregierung zu erfolgen hat.

Neustrelitz, den 26. Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(4.) Nachdem außer den bereits bisher zum Verkaufe gelangten Wechsel-Stempel-apoints noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blanquets im Werthe von 22½ Groschen angefertigt worden sind, wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. December pr. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 39. v. J.) bei Aufhebung des Publicandums vom 27. December pr. (Officieller Anzeiger Nr. 40 v. J.) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Mecklenburg-Strelitz außer den bei allen Postanstalten zum Verkaufe bereit zu haltenden Bundes-Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Blanquets im Werthe von 1 Groschen, 1½ Groschen, und 3 Groschen bei den nachfolgenden Postanstalten Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blanquets zu höherem Werthe debitirt werden, nämlich:

I. Wechsel-Stempel-Marken.

1) Werthsorten zu 4½, 6, 7½, 9, 12 und 15 Groschen bei der Postanstalt zu Friedland,
2) Werthsorten zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½ und 30 Groschen bei den Postanstalten zu: Altstrelitz, Fürstenberg, Neubrandenburg, Neustrelitz.

II. Gestempelte Wechsel-Blanquets.

1) Werthsorten zu 4½, 6, 7½, 9, 12 und 15 Groschen bei der Postanstalt zu Friedland,
2) Werthsorten zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½ und 30 Groschen bei den Postanstalten zu: Altstrelitz, Fürstenberg, Neubrandenburg, Neustrelitz.

Die Veränderung der Zahl derjenigen Postanstalten, welche mit dem Debit von Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Blanquets von höherem Werthe als 1 Groschen, $1\frac{1}{2}$ Groschen und 3 Groschen beauftragt sind, wird nach den örtlichen Verhältnissen vorbehalten.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bundes-Wechsel-Stempel-Marken zu den niedrigeren Steuersätzen auch zur Darstellung höherer Steuerbeträge Verwendung finden können. Es steht nichts entgegen, mindestens 3 Stück Wechsel-Stempel-Marken neben einander auf einen Wechsel aufzukleben und zu cassiren. Auch zu gestempelten Wechselblanquets ist die ergänzende Hinzufügung von Wechsel-Stempel-Marken zulässig.

Schwerin, den 28. Februar 1870.

Der Ober-Postdirector.
von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammer- und Stalljunker Friedrich von Voß hieselbst zu Allerhöchst Ihrem Kammerherrn allergnädigst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. Februar 1870.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 11. Neustrelitz den 16. März. **1870.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 6.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zur Abschneidung von Zweifeln, welche

bei der Anwendung der Verordnung vom 3. Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminal-Erkenntnisse zum Nachtheil des Angeschuldigten ꝛc. hervorgetreten sind, hiermit:

> daß es nicht gestattet sein soll, die Entscheidung eines nicht auf Todesstrafe lautenden ersten Criminal-Erkenntnisses in zweiter Instanz zum Nachtheil des Angeschuldigten in eine Verurtheilung zu dieser Strafe abzuändern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. Februar 1870.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) W. Freiherr von Hammerstein.

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen unter Aufhebung der sub № 6 in der Verordnung vom 30. October 1811, betreffend die Präferenz des fori delicti commissi, getroffenen Bestimmung hiermit:

> daß die zwischen verschiedenen Gerichten entstehenden Conflicte über ihre Competenz in Criminalsachen zur sofortigen definitiven Entscheidung der höheren Gerichte stehen, und Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines höheren Gerichts über einen derartigen Competenz-Conflict, sowie der Kosten wegen nicht stattfinden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. Februar 1870.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) W. Freiherr von Hammerstein.

(№ 8.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiermit das Nachstehende:

§. 1.

Es ist den dem ritterschaftlichen Creditvereine beigetretenen Besitzern von Lehngütern gestattet, über den Antheil ihrer Güter an dem sinkenden Fonds des Credit-Vereines zum Nachtheil ihrer Lehnsnachfolger letztwillig zu verfügen.

§. 2.

Im Concurse eines in den ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommenen Gutes gehört der Antheil desselben an dem sinkenden Fonds des Credit-Vereines zu der aus dem Gut gebildeten Specialmasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. Februar 1870.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) Freiherr von Hammerstein.

(№ 9.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten, welche sich bei den nahen gegenseitigen Beziehungen Unserer Lande zu dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin aus der

Beschränkung der Verordnung vom 7. Februar 1863 auf die Hülfsanträge der diesseitigen nicht gerichtlichen Behörden an die Gerichte ergeben, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende:

Art. 1.

Die Gerichte sind verbunden, den an sie ergangenen Hülfsanträgen der Mecklenb. Schwerinschen nicht gerichtlichen Behörden in gleicher Weise wie denjenigen der inländischen nicht gerichtlichen Behörden nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Februar 1863 zu genügen.

Art. 2.

Wenn sich bei Hülfsanträgen einer Mecklenburg-Schwerinschen nicht gerichtlichen Behörde die Bedenken des requirirten Gerichts gegen das Vorhandensein der in §. 2 № 1 und 2 der Verordnung vom 7. Februar 1863 erwähnten Voraussetzungen nicht durch die Darlegung der gedachten nicht gerichtlichen Behörde erledigen, so hat dieselbe die Sache demjenigen Großherzoglich Mecklenb. Schwerinschen Ministerium, welches die Recursbehörde für die requirirende Behörde ist, vorzulegen, bei dessen Bestimmung über die Richtigkeit und Ausreichlichkeit der gegebenen Nachweisungen es das Bewenden behält.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. Februar 1870.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Kardorff.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 12. Neustrelitz den 24. März. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Auf den Antrag des Kanzlers des Norddeutschen Bundes werden sämmtliche Gerichte und die übrigen Behörden des hiesigen Großherzogthums für die Fälle, in denen sie nach der Bekanntmachung vom 14. Juli v. J. (Extra-Beilage zur Neustrelitzer Zeitung 1869 No. 82) und den Publicandis vom 8. September und 4. December v. J. (off. Anzeiger 1869 No. 26 und 37) in directen Verkehr mit den General-Consuln und Consuln des Norddeutschen Bundes treten, angewiesen, ihre Requisitionen frankirt abzusenden. Für die Sendungen nach New-York wird

in der Regel der billigere, sichere und oft schnellere Weg über Hamburg oder Bremen anstatt über England zu wählen sein.

Das von den Behörden verlegte Porto ist in den geeigneten Fällen vom Extrahenten einzuziehen.

Neustrelitz, den 12. März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Die nachstehende General-Verfügung des General-Post-Amts des Norddeutschen Bundes vom 10. d. M., betreffend die Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Communal-Behörden in Militair- und Marine-Angelegenheiten, wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Ortsvorsteher gebracht.

Neustrelitz, den 15. März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

General-Verfügung.

In Folge stattgehabter Feststellungen und der mit concurrirenden Central-Behörden gepflogenen Verhandlungen sind:

in Militair- und Marine-Angelegenheiten:

1. auch Sendungen von und an Communal-Behörden, sowie Sendungen der Communal-Behörden unter einander,

   und

2. Sendungen, welche unter der Adresse der magistratualischen Garnison-Verwaltungen aufgeliefert werden,

portofrei zu befördern, falls die Sendungen im Uebrigen den Festsetzungen des „Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete, vom 15. December 1869", insbesondere der Voraussetzung im Artikel 7 desselben entsprechen.

Hiernach ist von jetzt ab zu verfahren.

Berlin, den 10. März 1870.

General-Post-Amt.
(gez.) **v. Philipsborn.**

---

(3) Am 1. April d. J. tritt eine Post-Expedition zu Glienke zwischen Neubrandenburg und Friedland in Wirksamkeit, welche den gesammten Postverkehr des gedachten Ortes und dessen Umgegend zu vermitteln hat.

Die Annahme von Personen zu den durchgehenden Posten findet bei dieser Postanstalt, bei der sich eine Posthalterei nicht befindet, nur mit dem Vorbehalte statt, daß in den Hauptwagen und den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

Schwerin, den 15. März 1870.

Der Ober-Postdirector.
von Pritzbuer.

(4.) Nachdem im Laufe der Jahre 1868 und 1869 die Landbriefbestellung bei den Postanstalten zu Fürstenberg i/M, Marlow, Neusanitz, Ribnitz, Rövershagen, Rostock, Sülze, Tessin, Warnemünde, Wustrow i/M. und Zarrentin eingerichtet worden ist, wird in diesem Jahre und zwar zum 1. April c. die Einführung der Landbriefbestellung bei den Postanstalten zu Boizenburg a/E., Dargun, Friedland i/M., Glienke i/M., Gnoien, Malchin, Mirow, Mölln i/M., Neubrandenburg, Neukalen, Oertzenhof, Stavenhagen und Woldegk erfolgen.

In Betreff der Benutzung des Landbriefträger-Instituts gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Grundsätze über den Umfang und das Verfahren bei der Landbriefbestellung.

1. Durch die Landbriefträger werden den Bewohnern der Landorte der Regel nach überbracht:
   a) gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, sowie Briefe mit Postvorschuß;
   b) Formulare zu Ablieferungsscheinen über recommandirte Sendungen mit den recommandirten Gegenständen zugleich;
   c) vollzogen zurückgekommene Ablieferungsscheine über recommandirte Sendungen;
   d) Postanweisungen;
   e) Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten);

f) vollzogen zurückgekommene Insinuations-Documente;
g) Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth;
h) Formulare zu Ablieferungsscheinen über Briefe mit declarirtem Werthe;
i) Formulare zu Ablieferungsscheinen über Packete mit declarirtem Werthe;
k) Zeitungen.

2. Außer den vorbezeichneten Gegenständen werden den Landbriefträgern zur Bestellung noch mitgegeben:
a) alle Briefe, deren declarirter Werth im Einzelnen bis zu 5 Thlr. einschließlich beträgt, ohne Ausnahme;
b) alle baar auszuzahlenden Beträge zu Postanweisungen, im Einzelnen bis zu 5 Thlr. einschließlich ebenfalls ohne Ausnahme;
c) die Packete ohne declarirten Werth und die Packete mit declarirtem Werthe im Einzelnen bis zu 5 Thlr. einschließlich, insofern das einzelne Packet nicht über 5 Pfund wiegt, und sämmtliche Packete in der Landbriefträgertasche, gegen Nässe rc. geschützt, unterzubringen sind, auch das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammtinhalte nicht über 20 Pfund schwer ausfällt;
d) die Briefe und Packete im declarirten Einzelwerthe von mehr als 5 Thlr., desgleichen die auszuzahlenden Beträge über 5 Thlr., insoweit, als durch diese höheren Werthgegenstände zusammen mit den sub a, b und c aufgeführten Sendungen bis zu 5 Thlr. die Summe von 50 Thlr. nicht überschritten wird. Dabei ist hinsichtlich des Gewichts und des Umfanges der Packete mit declarirtem Werthe die sub c bezeichnete Einschränkung maßgebend.

3. Alle nach Vorstehendem von den Landbriefträgern nicht überbrachten Gegenstände müssen von der Postanstalt abgeholt werden.

4. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:
a) gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben;
b) recommandirte Sendungen;
c) Postanweisungen,
d) Sendungen mit Werths-Declaration,
e) Postvorschuß-Sendungen,
} im Einzelnen bis zum Werthe — beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thlr.

Eine **Verpflichtung** zur Annahme von **Packetsendungen** liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe, recommandirten Sendungen und

Postanweisungen erfolgt erst durch den Beamten der Annahme-Stelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß Anwendung findenden Bescheinigungen (Postvorschuß-Reverse).

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Buch mit sich, in welches die demselben mitgegebenen Sendungen (mit Ausnahme der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben) unmittelbar nach der Uebergabe mit Dinte eingetragen werden. Dem Correspondenten (Absender) steht frei, die betreffende Eintragung selbst zu bewirken und wird der Landbriefträger demselben das gedachte Buch zu solchem Zwecke auf desfallsiges Verlangen vorlegen. Geschieht die Eintragung durch den Landbriefträger, in welchem Falle dem letzteren Feder und Dinte zur Verfügung gestellt werden müssen, so ist der Landbriefträger verpflichtet, dem Aufgeber auf Verlangen durch Vorzeigung des Buches von der geschehenen Eintragung Ueberzeugung zu gewähren.

Zur Vermeidung von Verzögerungen auf den Umgängen ist es nothwendig, daß die nicht recommandirten Briefpostsendungen exclusive der Postanweisungen in den Landorten an einer Stelle gesammelt werden, von welcher die Landbriefträger diese Gegenstände regelmäßig abzuholen haben. Diese Sammelstelle muß von jeder Ortschaft bestimmt und der Postanstalt, welche den Landbriefträger abfertigt, schriftlich angezeigt werden.

5. In den Landorten können zur Sammlung der Briefpostsendungen auch Straßenbriefkasten eingerichtet werden, wenn die Communen diese Einrichtung wünschen und die Straßenbriefkasten auf ihre Kosten durch Vermittelung der Postverwaltung beschaffen und nöthigenfalls erneuern, auch die Kosten für vorkommende Reparaturen der Postverwaltung erstatten wollen. Anträge auf Anbringung von Briefkasten sind von den Communen ebenfalls schriftlich an die Postanstalt, welche den Landbriefträger abfertigt, zu richten.

6. Die Bestellung der Briefe 2c. an die Adressaten erfolgt nach den im §. 32 des Reglements vom 11. December 1867 (Officieller Anzeiger No. 3 pro 1868) vorgeschriebenen Bestimmungen.

7. Die auf den Briefen haftenden Porto- 2c. Beträge werden bei der Abgabe der Briefe 2c. baar an den Landbriefträger bezahlt, wenn nicht der betreffende Adressat mit der Postanstalt ein Porto-Contobuch hält. Ein solches mit dem Landbriefträger zu halten, ist nicht gestattet.

8. Auf Wunsch der Correspondenten kann das Landbriefbestellgeld aversionirt werden, die Bemessung des Aversums erfolgt auf Grund der nachfolgenden Tabelle:

Zahl der Gänge, die auf die Bestellungen verwendet werden, monatlich:	Jährliches Aversum auf Entfernungen bis 1 Meile incl. wenn auf jedem dazu verwendeten Gange bestellt worden sind durchschnittlich:								Jährliches Aversum auf Entfernungen über 1 Meile, wenn auf jedem dazu verwendeten Gange bestellt worden sind durchschnittlich:							
	eine		2 bis 3		4 bis 7		8 u. mehr		eine		2 bis 3		4 bis 7		8 u. mehr	
	einfache Sendungen								einfache Sendungen							
	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
bis 8	—	20	1	10	2	—	2	20	1	—	2	—	3	—	4	—
9 bis 16	1	10	2	20	4	—	5	10	2	—	4	—	6	—	8	—
17 bis 27	2	20	5	10	8	—	10	20	4	—	8	—	12	—	16	—

Ergeben sich bei Berechnung der Zahl der mit jedem Gange durchschnittlich bestellten Sendungen Bruchtheile, so kommt deshalb die nächst höhere Stufe noch nicht in Anwendung; es werden z. B. durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Sendungen auf jeden verwendeten Gang noch gerechnet, wie eine einfache Sendung auf jeden verwendeten Gang.

Auf die Gebühr für die Bestellung der Zeitschriften erstreckt sich das Aversum übrigens nicht, vielmehr wird diese Gebühr stets für die bestellten Zeitschriften nach den vollen Sätzen erhoben.

B. Tarif-Bestimmungen.

I. Bestellgebühr für die Abgabe der mit den Posten angekommenen Gegenstände

1. Der einfache Satz des Bestellgeldes mit $\frac{1}{2}$ Groschen wird erhoben:
   a) für gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich, für Drucksachen, offene Karten, Waarenproben und Mustersendungen;
   b) für recommandirte Briefe;
   c) für Briefe mit Insinuations-Documenten;
   d) für Packete ohne Werthsdeclaration bis zum Gewichte von einschließlich $\frac{1}{2}$ Pfund nebst den Begleitbriefen oder Begleitadressen;

e) für Begleitbriefe oder Begleitadressen zu Packeten ohne Werthsdeclaration, sowie für Formulare zu Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird.

2. Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 1 Groschen wird erhoben:
   a) für gewöhnliche Briefpostsendungen über ½ Pfund;
   b) für Packete ohne angegebenen Werth über ½ Pfund nebst Begleitbriefen oder Begleitadressen;
   c) für Sendungen mit declarirtem Werthe;
   d) für Postanweisungen,

insofern der Landbriefträger die Packete ohne angegebenen Werth, oder die Sendungen mit angegebenem Werthe, oder das nach den Postanweisungen auszuzahlende Geld zugleich mit überbringt.

3. Für die Bestellung von Zeitungen und Journalen ꝛc. werden pro Exemplar jährlich erhoben:

	Thlr.	Gr.
a) wenn die Zeitungen ꝛc. wöchentlich nur einmal oder noch seltener zu bestellen sind	—	10
b) wenn die Zeitungen ꝛc. zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden	—	24
c) wenn die Zeitungen ꝛc. wöchentlich mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . .	1	10
d) für das Bundes-Gesetzblatt, für das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierungsblatt und für die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen officiellen Anzeiger	—	5

4. Landbriefbestellgeld wird nicht erhoben:
   a) für Retourbriefe;
   b) für Empfangsbescheinigungen (Rückscheine, Retour-Recepisse) über rekommandirte Sendungen;
   c) für zurückgekommene Insinuations-Documente;
   d) für Couverte, welche Behufs Einziehung des von den Absendern nicht vorausbezahlten Portos zurückgekommen sind;
   e) für alle diejenigen Gegenstände, welche auf portofreie Beförderung Anspruch haben und nach dem Landbestell-Bezirke einer Postanstalt gerichtet sind, gleichviel, ob dieselben mit den Posten von weiterher eingetroffen sind, oder ob die Einlieferung bei der Postanstalt, welche den Landbriefträger abgefertigt hat, erfolgt ist, oder endlich, ob die Einsammlung durch den Landbriefträger unterwegs bewirkt worden ist.

II. Gebühren für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

1. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt werden in Ansatz gebracht:

für recommandirte Sendungen,
„ Postanweisungen,
„ Packete ohne Werthsdeclaration,
„ Sendungen mit Werthsdeclaration,
„ Postvorschuß-Sendungen,

außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von ½ Groschen für jeden Gegenstand,

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreiet.

2. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird, werden in Ansatz gebracht:

a) für gewöhnliche Briefe . . . . ½ Groschen,

b) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . . ⅓ „
andere derartige Sendungen unterliegen der ad a bezeichneten Gebühr,

c) für recommandirte Sendungen . . . . 1½ „
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;

d) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird oder nicht . 2 „
Postanweisungen müssen stets frankirt werden;

e) für Packete ohne Werthsdeclaration,
f) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
g) für Postvorschußsendungen,

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 2 und 3

des Gesetzes über das Posttarwesen vom 4. November 1867 und nach §. VI der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zum Gesetze über das Postwesen, zu erheben sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter 2 bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Landbestellbezirke derselben bestimmt sind.

III. Gebühren für die aus dem Orte eingelieferten durch die Landbriefträger der Aufgabe-Postanstalt zur Bestellung kommenden Sendungen.

Die Sätze der sub II, 2 bestimmten Tarife finden auch auf diese Sendungen Anwendung.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die zu dem Bestellbezirke einer Postanstalt gehörenden Landorte werden täglich einmal durch Landbriefträger begangen, jedoch mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages, des Himmelfahrtstages, der Bettage und des ersten Weihnachtsfeiertages. — Bei geringem Postverkehre, und wenn bedeutende Entfernungen zurückzulegen sind, wird von der täglichen Begehung der Landorte nach Maßgabe der dieserhalb von der Ober-Post-Direction getroffenen Bestimmung abgesehen.
2. Der Umgang der Landbriefträger beginnt im Allgemeinen des Morgens 7 Uhr; tritt hiervon aus localen Gründen eine wesentliche Abweichung ein, so werden die Communen und außerdem die einzelnen Landbewohner mit ausgebreiteter Correspondenz schriftlich durch die betreffende Postanstalt benachrichtigt, wann die Abfertigung der Landbriefträger erfolgt.
3. Jeder Landbriefträger führt eine entsprechende Quantität an Freimarken und Franko-Couverts bei sich, um dieselben für kleine Bedürfnisse zu verkaufen. Nicht minder muß jeder Landbriefträger einen Vorrath von Postanweisungs-Formularen (grüne und braune), welche mit Freimarken von 2 Groschen

und 1 Groschen beklebt sind, bei sich haben, um sie auf Verlangen auszugeben. Wünscht ein Landbewohner eine größere, den Vorrath, welchen der Landbriefträger bei sich führt, übersteigende Anzahl an Marken oder Couverts oder an Postanweisungs-Formularen zu haben, so kann die Bestellung schriftlich, auf einem offenen Zettel dem Landbriefträger an die Postanstalt mit gegeben werden, von welcher dem Besteller die Gegenstände durch den Landbriefträger gegen Einziehung des Betrages auf dem nächsten Umgange zugestellt werden.

4. Im Beihalte der im §. 30 des Reglements sub VII getroffenen Bestimmung können nach den Orten, welche durch die Landbriefträger begangen werden, durch die diese Orte passirenden Posten fortan nur gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie Zeitungen befördert werden, wenn von den Commünen solche Anstalten getroffen sind, daß die Abgabe ohne Aufenthalt, sowie ohne daß der Postillon deshalb den Postwagen zu verlassen nöthig hat, erfolgen kann. — Einzelnen Correspondenten, welche an der Poststraße wohnen, oder Commünen oder einzelnen Correspondenten, welche seitwärts von der Poststraße liegen, können dergleichen Einrichtungen nicht mehr gewährt werden. — Andere Gegenstände als die vorgedachten, namentlich Fahrpostsendungen, dürfen mit den Posten nach den Landorten nicht gesandt werden.

5. In den Landorten, welche durch die Landbriefträger begangen werden, dürfen den durchfahrenden Posten zur Beförderung nach der nächsten Postanstalt nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche durch Freimarken oder Franko-Couverts frankirt sind, übergeben werden. — Briefe, welche durch baares Geld frankirt werden sollen, recommandirte Sendungen, ferner Geldsendungen, sowie Packete mit angegebenem Werthe und ohne angegebenen Werth dürfen den durchgehenden Posten in den Landorten niemals übergeben werden.

6. Wünscht ein im Landbestellbezirke wohnhafter Correspondent die für ihn eingehenden Postsendungen von der Postanstalt abholen zu lassen, so ist es erforderlich, daß eine Abholungs-Erklärung, zu welcher die Postanstalten das vorgeschriebene gedruckte Formular auf Verlangen unentgeltlich liefern, bei der betreffenden Postanstalt niedergelegt wird. Etwa früher abgegebene Abholungs-Erklärungen werden bei der gewährten Gelegenheit, die Postsendungen durch die Landbriefträger zugestellt zu erhalten, sowie wegen der den jetzt bestehenden Vorschriften nicht entsprechenden Form mit Beginn der Landbriefbestellung als nicht mehr gültig angesehen. Es werden so-

nach, sobald die Landbriefbestellung bei einer Postanstalt eingerichtet wird, die eingehenden Postsendungen an alle im Landbestellbezirke wohnhafte Adressaten, welche nicht aufs Neue eine Abholungs-Erklärung in der vorgeschriebenen Form bei der betreffenden Postanstalt abgeben, durch die Landbriefträger nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Grundsätze bestellt.

Schwerin, den 16. März 1870.

Der Ober-Postdirector.
von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Dem Schlächtermeister Hermann Rasmus, genannt Wiese, in Friedland ist die Berechtigung zur Führung des Familiennamens „Wiese" verliehen worden.

Neustrelitz, den 15. März 1870.

(2.) Nach der zu Neujahr d. J. auf seinen Wunsch in Gnaden bewilligten Verabschiedung des Stadtgerichtssecretairs P. Berlin in Friedland haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Notar L. Berkhausen aus Penzlin als Secretair beim Stadtgerichte in Friedland wiederum zu bestätigen geruht.

Neustrelitz, den 15. März 1870.

Hierbei:

Nr. 5 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 13. Neustrelitz den 27. März. **1870.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen, respective unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche von diesem Unsern Edicte ergriffen werden, hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem jüngsten Landtage in Sternberg die ordentliche Contribution für das Etatsjahr von Johannis 1869/70 landesverfassungsmäßig Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erlegung solcher Steuer unter den seitherigen Bedingungen und Modalitäten, jedoch mit den Abänderungen, welche in den Bestimmungen über den städtischen Contributions-Modus, die Bauhülfsgelder und Necessarien ꝛc. durch die Vereinbarung zwischen den beiden Mecklenburgischen Landesherren und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise zum Engeren Ausschusse über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere, mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände, respective vom 18, 23. u. 30. April 1863, nebst Anlagen eingetreten sind, sich willig und bereit erklärt.

Mit der ordentlichen Landes-Contribution sind auch die ordentlichen Necessarien, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise in der Art bewilligt, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 2 Thlr. 11 ßl. 4 Pf. Cour. und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 1 Thlr. 5 ßl. 8 Pf. Cour. erhoben werden sollen.

Diesemnach haben in den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern zu steuern:

Ein Baumann	12	Thlr.	32	ßl. Preuß. Cour.
Ein Halbpflüger	6	„	16	„ „ „
Ein Cossate	3	„	8	„ „ „

Die Hufen-Steuer sollte, wie Wir bereits unterm 15. Januar d. J. verordnet haben, nach dem rectificirten bisherigen Hufen-Kataster erhoben und mit neun Thalern N⅔, jetzt 10 Thlr. 24 ßl. Cour., erlegt, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern alsbald in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich am 21. Februar und zu Fastnacht dieses Jahres an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, bezahlt werden.

Daneben steuern die in den bezeichneten Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden selbstständigen Leute zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution, zufolge der Erbvergleichsmäßigen Norm und der Verordnung vom 13. Juni 1829, folgendergestalt:

	Gold. Thlr.	ßl.
1. Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2. Die Glashütten-Gesellen	4	—
Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obenbenannte.		
3. Die Kessel- und Sensenträger	6	—
deren Gesellen	2	—
deren Jungen	1	—

		Gold. Thlr.	fl.
4.	Ein Handwerksmann	2	24
5.	Ein Papiermacher	4	—
6.	Die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide- ꝛc., Pacht- oder Erbmüller	3	—
7.	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3	—
8.	Theerschweler	3	—
9.	Salpetersieder	3	—
10.	Mulden- und Stabholzhauer	3	—
11.	Spanreißer	3	—
12.	Lementirer	3	—
13.	Säger	3	—
14.	Decker	3	—
15.	Teich- und andere Gräber	3	—
	wenn diese, von Nr. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben.		
16.	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke	2	—
17.	Eine Grütz-Querre, welche nicht auf ritterschaftlichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	—
18.	Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19.	Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20.	Die Pachtfischer	2	—
21.	Die Pensionarien von ihrem Eigenthume, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	—
22.	Die Holländer	5	—
23.	Die Pachtschäfer	3	—
24.	Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1. Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren in einer und derselben Person verbundenen, Erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten; daher denn auch beispielweise:

   a) der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei, oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;

   b) ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;

   c) ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;

   d) die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.

2. Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.

3. Pächter adeligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.

4. Pächter, die zugleich einen Domanial-Hof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammer-Steuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig, sowie auch Pächter, deren Pachthof aus gelegten Bauerhöfen besteht, die Steuer nach der Norm zu berichtigen haben.

5. Pächter der Pfarr-Ländereien, imgleichen Pachtschäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarr-Ländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-Hofe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer katastrirten ritterschaftlichen Hufe gleichgeachtet werden können, die volle Pensionarien-Steuer. Von Pächtern oder Colonen der Pfarr-Ländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarr-Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarr-Ländereien aber zu einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionarien-Steuer, nach den vorstehenden Bestimmungen, verpflichtet, jedoch findet auch hier die allgemeine, sub 3 erwähnte Entfreiung der Pächter adeligen Standes statt.

6. Erb-Pächter und Zeit-Pächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gewesener oder noch befindlicher Ländereien, sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie im Besitze und Cultur haben, 160 bonitirte Scheffel nicht übersteigen.

	Gold. Thlr.	ßl.
Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter 300 Scheffel in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie	3	—
Bei dem Besitze von 300 Scheffeln bis zu nicht voll 450 Scheffeln	5	—
Haben sie 450 Scheffel und darüber, jedoch nicht voll 600 Scheffel	7	24
Von 600 Scheffeln und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien	10	—

7. Bestehen die in Erb- oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen nicht über 600 bonitirte Scheffel, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von der Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . 10 — zu erlegen.

8. Treibt Derjenige, welcher Ländereien in Erb- oder Zeitpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, durch welches er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopf-Steuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

9. After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Erlegung der Steuer nach der Norm verbunden.

10. Diejenigen, welche Halbe- oder Viertel-Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufen-Steuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11. Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufen-Steuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12. Müller, Schäfer, Krüger und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, was zur Hufen-Steuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13. Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14. Setz-Schäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setz-Schäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge oder auch, als Surrogat, Geld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

    Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 (sechszig) und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15. Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16. Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier gedachten Arten der Lohn-Leute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pacht-Herrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern als für ihre Guts-Herrschaft oder für die Guts-Pächter, Arbeiten verrichten dürfen.

17. Tabacks-Planteurs, die zur Tabacks-Pflanzung nicht über 600 (sechshundert) Quadrat-Ruthen in Pacht haben, sind steuerfrei; haben sie aber

mehr als 600 Quadrat-Ruthen in Pacht, so müssen sie, ebenso als Tabacks-Spinner und Pfeifenmacher, die Steuer nach der Norm bezahlen.

18. Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen diese Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben oder etwa Tabacks-Planteurs sind.

19. Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht oder nicht richtig eingefordert worden.

20. Hinsichtlich der Steuer der Schlächter, Bäcker und Müller wird auf die bezüglichen Bestimmungen in §. 2 und §. 3 der Verordnung vom 14. Januar 1869 verwiesen, jedoch wird die dort vorgeschriebene Steuer in Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Verordnung vom 16. December 1869 nur vom stehenden Gewerbe erhoben.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in currenter, gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder deren Administratoren oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, bis zum 24. Februar d. J. in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specification, an Unsere Rentei entrichtet werden, dergestalt, daß die Einzahlung der Nebensteuer und die Einreichung der vorschriftsmäßigen doppelten Specification an den Landkasten zu Fastnacht dieses Jahres unfehlbar beschafft sein müssen.

Jedoch wird in Bezug auf die Handelsklassensteuer in den Städten und Flecken auf die bezügliche Bestimmung des §. 4 der Verordnung vom 14. Januar 1869 verwiesen, und auch für das laufende Jahr eine Abminderung der darnach als ordentliche Contribution in die Landesherrliche Kasse fließenden Steuer von funfzig Procenten bewilligt.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs gedachten Erbvergleiche vom 18. April 1755, vom §. 47 bis 61 und vom §. 64 bis 68, zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt worden, jedoch mit den Abänderungen, welche darin in Folge der oben erwähnten, zwischen beiden Landesherren und den getreuen Ständen getroffenen, unterm 18., 23. und 30. April 1863 vollzogenen Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere, mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände, nämlich durch die Einführung einer Handelsklassensteuer in den

Landstädten, sowie durch Aufhebung und Umwandlung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Landstädten, resp. in den Anlagen 2, 1 und 8 dieser Vereinbarung eingetreten sind, sein Bewenden, insoweit diese Bestimmungen nicht durch den Beitritt Mecklenburgs zu dem Zollvereine und die darauf bezügliche Gesetzgebung modificirt sind.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach dem Erbvergleiche aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Kammer wahrgenommen. Die Aufkunft aus der Handelsklassensteuer fließt für Rechnung der Steuer- und Zoll-Direction in Unsere Rentei, und sind von Unseren Städten, in Gemäßheit der Anlage 8 zur Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen vom 18., 23. und 30. April 1863 §. 2 a die sowohl für das Domanium, als für die Landstädte zu den ordentlichen Necessarien zu entrichtenden Summen jährlich in den Landkasten einzubringen.

Im Uebrigen sollen in Ansehung Unserer Domainen die §§. 69, 70, 71 des mehr angezogenen Erbvergleichs hiemit wörtlich wiederholt sein.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den städtischen und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten gehet, so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten beiden Terminen, gleich der ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorbeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict, unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 10. März 1870.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

W. Freiherr von Hammerstein.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 14. Neustrelitz den 3. April. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Die durch die Verordnung vom 16. December v. J. (Off. Anzeiger 1869 Nr. 38) eingeführte und mit dem 1. Januar d. J. in das Leben getretene Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, macht für die zweite Hälfte des Steuerjahrs von Johannis 18⁶⁹/₇₀, für welche die früheren Steuern vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zum Theil bereits erhoben oder doch enquotirt sind, ausgleichende Bestimmungen erforderlich, welche im Nachstehenden hiedurch gegeben werden:

1. Denjenigen zur Handelsklassensteuer herangezogenen Personen, welche jetzt einen Gewerbeschein gelöst haben, wird, sofern sie schon vor dem 1. Januar c. einen Gewerbebetrieb im Umherziehen geführt haben und sie also zur Handelsklassensteuer nach ihrem stehenden und ihrem umherziehenden Be-

triebe enquotirt sind, von der pro 1. Januar bis ult. Juni zu entrichtenden Handelsklassensteuer die Hälfte der pro 1870 gezahlten Gewerbescheinsteuer in Absatz gebracht.

Die Obrigkeiten haben ein namentliches Verzeichniß des hiedurch entstehenden Ausfalls an der Handelsklassensteuer der Steuer- und Zolldirection bis zum 10. April c. einzureichen.

2. Die Scheerenschleifer, Kesselflicker, Viehverschneider, Kammerjäger, deren Gewerbe im Wesentlichen ein Umherziehendes ist, werden, sofern sie einen Gewerbeschein gelöst haben, vom 1. Januar d. J. an zu der Entrichtung der landesgrundgesetzlichen Erwerbsteuer nicht mehr herangezogen.
3. Denjenigen zur Fixsteuer herangezogenen inländischen Vieh- und Pferdehändlern, welche neben ihrem stehenden Betriebe denselben auch im Umherziehen betreiben und zu dem Zwecke einen Gewerbeschein gelöst haben, wird auf desfallsigen an das Hauptsteueramt in Neubrandenburg bis zum 1. Mai d. J. zu richtenden Antrag, welchem der Gewerbeschein im Original beizufügen ist, die Hälfte der für den letzteren gezahlten Steuer restituirt.
4. Auswärtige Hausir- und Viehhändler erhalten auf desfallsigen an das Hauptsteueramt in Schwerin bis zum 1. Mai d. J. zu richtenden Antrag den von ihnen an Fixsteuer über den 1. Januar c. hinausgezahlten Betrag zurückerstattet.
5. Von einheimischen und auswärtigen umherziehenden Künstlern ꝛc. wird die Steuer nach §. 47 i. f. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 1. Januar d. J. an nicht mehr erhoben.

Neustrelitz, den 18. März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Da nach einer Mittheilung des Bundeskanzlers sich gegen die Ausführung der wegen des Wegfalls der Untersiegelung von Post-Ablieferungsscheinen getroffenen Anordnung Anstände ergeben haben, so wird die bezügliche Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. — Officieller Anzeiger Nr. 10 — hierdurch bis auf Weiteres wieder außer Kraft gesetzt.

Neustrelitz, den 28. März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Vom 1. April d. J. an werden bei sämmtlichen Postämtern zur Versendung von Drucksachen ꝛc. gestempelte Streifbänder à ⅓ Groschen zum Verkauf gestellt werden.

Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franco-Werthstempel zu ⅓ Groschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoffe zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Absatz der Streifbänder findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Groschen. Hiernach beträgt der Absatzpreis pro 100 Stück Streifbänder à ⅓ Gr. . . . . 36 Gr. 4 Pf.

Schwerin, den 21. März 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Abgange des Lehrers R. Stöhr in Schönberg den Candidaten der Theologie Hermann Berger aus Gehren wiederum zum vierten Lehrer an der Real- und Bürgerschule daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. März 1870.

(2.) Dem bisherigen dritten Lehrer W. Saltzmann an der Real- und Bürgerschule in Schönberg ist der erbetene Abschied zu Ostern d. J. in Gnaden Allerhöchst bewilligt worden.

Neustrelitz, den 12. März 1870.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des Lehrers Saltzmann den Dr. Gustav Juling aus Luckau wiederum zum dritten Lehrer an der Real- und Bürgerschule in Schönberg von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 12. März 1870.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von den Einlieger Caspar Lindhorstschen Eheleuten in Leussow an Kindes Statt angenommenen Arbeitsmann Heinrich Friedrich Theodor Gierloff daselbst den Familiennamen „Lindhorst“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 14. März 1870.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Großherzogl. Meckl. Schwerinschen Amtsmitarbeiter B. von Rieben zu Bützow zum Amtsmitarbeiter cum voto beim Großherzoglichen Amte Stargard, sowie zum Assessor cum voto beim Großherzogl. Amts- und Großherzogl. Stadtgerichte zu Stargard zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. März 1870.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Seitens der Maschinenbauer Hans Heinrich Kleinfeldtschen Eheleute zu Schönberg geschehene Annahme an Kindes-Statt der Caroline Marie Elisabeth Bruhn zu bestätigen und der letzteren den Familiennamen „Kleinfeldt“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 23. März 1870.

Hierbei:

Nr. 6 u. 7 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 15. Neustrelitz den 24. April. **1870.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 11.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 22. März 1856 zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse finden Wir Uns bewogen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

1) Es kann fortan gegen alle im §. 2 der Verordnung vom 22. März 1856 genannten Gewerbetreibenden wegen der im Tit. II. dieser Verordnung aufgeführten Preßverbrechen neben den für dieselben bestimmten Strafen von dem competenten Untersuchungsgerichte auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe erkannt werden, wenn wider dieselben

a. wegen eines der in den §§. 11 a und 12 der erwähnten Verordnung genannten Verbrechen zum ersten Male, oder

b. wegen eines der in den §§. 11 b, c, d, 13, 14, 15, 17, 18 und 26 derselben Verordnung genannten Verbrechen zum zweiten Male, oder

c. wegen eines der in den §§. 16, 19, 21, 23, 27 und 28 der Verordnung genannten Verbrechen zum dritten Male innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eine Verurtheilung erfolgt.

2) Es muß auf den Verlust derselben Befugniß erkannt werden, wenn

a. wegen eines der in den §§. 11 a und 12 der Verordnung genannten Verbrechen zum zweiten Male, oder

b. wegen eines der in den §§. 11 b, c, d, 13, 14, 15, 17, 18 und 26 der Verordnung genannten Verbrechen zum dritten Male innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eine Verurtheilung erfolgt.

3) Gegen ein auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Preßgewerbes erkennendes zweites Strafurtheil steht dem Verurtheilten ein an das Ober-Appellations-Gericht führendes Rechtsmittel Behufs Erwirkung eines dritten Erkenntnisses zu.

§. 2.

In den Fällen, in welchen nach §. 35 der Verordnung vom 22. März 1856 die polizeiliche Beschlagnahme einer Druckschrift, beziehungsweise der zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen einzutreten hat, soll fortan, ohne Rücksicht auf die im §. 37 gemachten Unterscheidungen, allemal dem zuständigen Gerichte das Erkenntniß über die Zulässigkeit der verfügten Beschlagnahme, beziehungsweise die Unterdrückung und Vernichtung der mit Beschlag belegten Druckschrift, Platten und Formen zustehen. Demgemäß hat die Polizeibehörde von jeder nach §. 35 verfügten Beschlagnahme sofort das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die in §. 8 der Verordnung vom 22. März 1856 begründete Verpflichtung zur Cautionsbestellung für die in Unsern Landen erscheinenden periodischen Druckschriften findet ferner nicht mehr statt.

§. 4.

Wegen der im §. 10 der Verordnung vom 22. März 1856 bezeichneten Contraventionen, soweit dieselben nicht durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni v. J. ihren strafbaren Character verloren haben, soll fortan, an Stelle der bisher für alle diese Fälle vorgeschriebenen Verbindung von Gefängniß- und Geldstrafe, dem richterlichen Ermessen überlassen sein, entweder auf Geldbuße, oder auf Gefängniß, oder auf beide Strafarten innerhalb des im §. 10 der Verordnung vorgeschriebenen Maßes zu erkennen.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 3. März 1870.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

W. Freiherr von Hammerstein.

II. Abtheilung.

Es hat sich herausgestellt, daß die Bestimmung sub 1 des Publicandi vom 18. v. M. (Officieller Anzeiger No. 14) von den Obrigkeiten theilweise irrthümlich dahin verstanden worden ist, als ob für den Fall, daß die Gewerbescheinsteuer mehr beträgt, als der enquotirte Beitrag zur Handelsklassensteuer, doch die Hälfte der bezahlten Gewerbescheinsteuer zu restituiren sei. Demgemäß werden die Obrigkeiten darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wortlaut des Publicandi die halbe Gewerbescheinsteuer immer nur von der pro 1. Januar bis ultimo Juni d. J. zu entrichtenden Handelsklassensteuer in Absatz gebracht werden soll, mithin für den obengedachten Fall nur der halbjährige Betrag der um 50 Procent verminderten Handelsklassensteuer in Wegfall kommen, resp. restituirt werden kann.

Demnach werden diejenigen Obrigkeiten, welche Verzeichnisse mit abweichender Berechnung oder dieselben überall noch nicht eingesandt haben, hierdurch angewiesen, ein berichtigtes Verzeichniß des Ausfalls an der Handelsklassensteuer nach dem

beigefügten, zum leichteren Verständniß beispielsweise ausgefüllten Schema annoch binnen vierzehn Tagen an die Steuer- und Zolldirection in Schwerin einzusenden.

Schließlich wird ad Nr. 3 des gedachten Publicandi declarirend hiemit bestimmt, daß auch den zur Firsteuer herangezogenen inländischen Vieh- und Pferdehändlern nur dann die volle Hälfte der von ihnen erlegten Gewerbescheinsteuer erstattet werden soll, wenn dieselbe die Hälfte der pro 18⁶⁹|₇₀ von ihnen erlegten Firsteuer nicht übersteigt; andernfalls ist dieselbe bei Rückerstattung auf diesen Betrag zu beschränken.

Neustrelitz, den 19. April 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

Anlage A.

Verzeichniß

über

den durch die Gewerbscheinsteuer

entstehenden Ausfall

an der Handelsklassensteuer pro 18⁶⁹|₇₀.

Laufende №	Name und Bezeichnung des Handelsklassen- und Gewerbeschein-Steuer-Pflichtigen.	Enquotirter landesherrlicher Handelsklassensteuer-Betrag pro Joh. $18^{69}/_{70}$, also ohne Aufschlag.		
		Rℓ.	ß	₰
1.	Radler N. N.	—	36	—
2.	Productenhändler N. N.	1	24	—
3.	„ N. N.	3	—	—
4.	Viehhändler N. N.	5	8	—
5.	„ N. N.	10	—	—
6.	„ N. N.	40	—	—
	Summa	60	20	—

Von dem enquotirten landesherrlichen Handelsklassensteuer-betrage sind zu entrichten nach 50 % Ermäßigung pro 1. Jan. bis ult. Juni 1870, also ohne Aufschlag.			Gezahlter Gewerbschein-Steuer-Betrag pro 1870.	Gezahlter Gewerbschein-Steuer-Betrag pro erstes Semester 1870.	Ausfall an Handelsklassen-Steuer für die herrschaftl. Kasse.			Bemerkungen.
Rℓ.	ß	₰	Rℓ.	Rℓ.	Rℓ.	ß	₰	
—	9	—	4	2	—	9	—	
—	18	—	4	2	—	18	—	
—	36	—	4	2	—	36	—	
1	14	—	8	4	1	14	—	
2	24	—	8	4	2	24	—	
10	—	—	16	8	8	—	—	
15	5	—	44	22	13	5	—	

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Post-Assistenten Carl Richter zu Sülze bei seiner Versetzung an das Postamt zu Neubrandenburg zum Postsecretair zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. April 1870.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Anlaß der heutigen funfzigjährigen Jubelfeier des Schullehrer-Seminars zu Mirow dem Vorsteher dieser Anstalt Carl Beckstroem daselbst den Titel »Director« beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 21. April 1870.

Hierbei:

Nr. 8, 9 u. 10 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 16. Neustrelitz den 18. Mai. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) In weiterer Ausführung der betreffenden Bundesgesetzgebung des Norddeutschen Bundes, sowie der Anordnungen des neunten Capitels der Medicinalordnung vom 6. Mai 1840 wird hiemit in Ansehung der Verhältnisse der Apothekerlehrlinge Folgendes bestimmt:

1. die Befugniß der Apothekenbesitzer, Lehrlinge zu halten, wird dahin beschränkt, daß diejenigen, welche einen Gehülfen nicht halten, die specielle Erlaubniß des Medicinalcollegii zur Annahme eines Lehrlings einzuholen haben, und daß nicht mehr Lehrlinge als Gehülfen gehalten werden dürfen.

2. Als Lehrling darf nur der angenommen werden, welcher von dem competenten Physicus ein Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst beibringt. Die Ausfertigung desselben ist abhängig davon, daß der Aspirant
   a) die nach dem Publicandum vom 2. October 1869 20a — Officieller Anzeiger Nr. 30 — erforderliche wissenschaftliche Vorbildung nachweiset und
   b) den von ihm selbst verfaßten Lebenslauf persönlich einreicht.
3. Die Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt. Dem Physicus liegt es ob, die Unterweisung der Lehrlinge durch den Lehrherrn zu überwachen.
4. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Commission abgelegt, welche aus dem betreffenden Physicus als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apothekenbesitzer, der von dem Physicus gewählt wird, besteht. Die Prüfung erstreckt sich auf Botanik, Physik, pharmaceutische Chemie, die lateinische Pharmacopoea borussica und auf die Wirksamkeit und Pflichten eines Gehülfen. Der zu prüfende Lehrling hat mindestens drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu tariren.
5. Die von dem Vorsitzenden protocollarisch aufgenommene und von den Mitgliedern der Commission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physicats-Acten genommen.

   Das Zeugniß als Apothekergehülfe hat dem Lehrling in der Folge der Physicus allein auszustellen. Der Lehrherr giebt ein Entlassungs-Attest.

   Können sich der Physicus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist die Entscheidung des Medicinalcollegii unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung einzuholen.
6. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr, im zweiten Wiederholungsfalle aber die gänzliche Abweisung zur Folge.
7. Die Kosten der Prüfung hat der Examinand zu tragen, und betragen die Gebühren für den Physicus und den adhibirten Apotheker außer den etwaigen Reisekosten für Jeden 3 Thlr. Cour.

Neustrelitz, den 28. April 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Mit Zustimmung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft in Rostock und der Adjacenten ist nach eingeholtem Erachten der Wege-Commission und

Deputation die Landstraße von Stargard über Bargensdorf nach Neubrandenburg als solche gelegt und in einen Communicationsweg umgewandelt worden.

Neustrelitz, den 10. Mai 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) In dem Publicandum vom 4. December v. J. — Officieller Anzeiger 1869 Nr. 37 — ist das Verfahren vorgeschrieben worden, welches die Gerichte zu beobachten haben, wenn sie die besondere Ermächtigung eines Bundesconsuls zu einer einzelnen Eidesabnahme oder Zeugenvernehmung erwirken wollen. Die auf eine solche Ermächtigung gerichteten Anträge können nur dann zum Ziele führen, wenn diejenige Partei, die einen Eid leisten soll, oder die zu vernehmenden Zeugen an einem Orte, wo ein Consul des Norddeutschen Bundes angestellt ist, oder doch ganz in der Nähe dieses Ortes wohnen und die Personen, um deren Vernehmung es sich handelt, Deutsche, resp. geneigt sind, sich zu dem gedachten Behuf vor dem Bundesconsul zu gestellen. — Die Gerichte werden veranlaßt, sich vor Stellung derartiger Anträge über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu vergewissern.

Neustrelitz, den 10. Mai 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Großherzoglich Sächsischen Oberjägermeister von Hopfgarten zu Eisenach zum Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone mit der Krone in Gold zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 24. April 1870.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Tuchmacher Friedrich Gleyschen Eheleuten in Fürstenberg an Kindes Statt angenommenen

Christiane Henriette Borchert daselbst den Familiennamen »Gley« beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 30. April 1870.

(3.) Der bisherige Hautboist Hermann Heinrich Christian Wedel von hier ist zum Hofmusikus und ersten Clarinettisten in der Großherzoglichen Hofkapelle Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Neustrelitz, den 3. Mai 1870.

Hierbei:

Nr. 11, 12 u. 13 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 17. Neustrelitz den 29. Mai. **1870.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

verordnen im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Vom 1. Juli d. J. an sind bis auf Weiteres allgemein, mithin bei öffentlichen Kassen wie im Privat-Verkehr 1 und ¼ Silbergroschen für 2 Schillinge Mecklenburgische Scheidemünze in Zahlung zu nehmen; unbeschadet übrigens der in §. 10 der Verordnung vom 27. Februar 1848 ausgesprochenen Beschränkung der Summe, in welcher Scheidemünzen von dem Empfänger in Zahlung anzunehmen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 25. April 1870.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) Piper.

II. Abtheilung.

(1.) Im Anschluß an das Publicandum vom 3. Januar 1843 werden, nachdem an Stelle des Bibliothekars Gentzen der hiesige Dr. Fischer zum Aufseher und Verwalter der hiesigen Großherzoglichen Alterthümer-Sammlung bestellt ist, die Landeseinwohner hiedurch aufgefordert, demselben von den zur Aufnahme in diese Sammlung geeigneten Alterthümern an Stein, Holz, Horn, Thon, Eisen, Bronze oder edlen Metallen, alsbald nachdem dieselben aufgefunden, Nachricht zu geben und dabei zu bemerken, ob der Finder oder sonst Berechtigte den aufgefundenen Gegenstand an die hiesige Sammlung abzulassen geneigt ist, welchenfalls dessen Werth erstattet werden wird.

Zugleich werden die Ortsvorstände und die Prediger aufgefordert, dafür zu sorgen, daß in Fällen, wo dergleichen Alterthümer gefunden werden, der Ort und die näheren Umstände des Fundes gehörig constatirt werden, auch die Gegenstände selbst möglichst unversehrt bleiben.

Neustrelitz, den 14. Mai 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 34. Infanterie-Brigade (Großherzogl. Mecklenbg.) — Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz — findet statt:

für den Aushebungsbezirk Schönberg in Schönberg am 7. Juli,
" " " Neustrelitz in Neustrelitz am 27. u. 28. Juli,
" " " Neubrandenburg in Neubrandenburg am 29. u. 30. Juli.

Es wird bemerkt:

1) Die Aushebung erstreckt sich auf die Jahrgänge 1868, 1869 und 1870. Der Ersatzbedarf wird in Gemäßheit der Vorschriften im §. 18 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 auf die einzelnen Aushebungsbezirke repartirt werden.

2) Die Beorderung der zur Vorstellung gelangenden Militair-Pflichtigen geschieht durch die Civil-Vorsitzenden der einzelnen Kreis-Ersatz-Commissionen. Nach getroffener Anordnung werden an jeder Station am ersten Tage die bei der Musterung als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Liste E.) nach der Loosnummer, am zweiten Tage die als unbrauchbar bezeichneten, resp. zur Ersatzreserve designirten Militairpflichtigen, die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, sowie die temporär Invaliden zur Vorstellung gelangen.

3) Militairpflichtige, welche von den Kreis-Ersatz-Commissionen noch nicht gemustert worden sind, können mit Ausnahme der im §. 98, 7 bezeichneten Kategorien bei der Aushebung nicht zur Vorstellung gebracht werden. Dieselben sind zur nächstjährigen Musterung zu verweisen und demnächst, je nachdem sie sich wegen ihres Ausbleibens zu entschuldigen vermögen oder nicht, nach §. 21, 6 und §. 82, 3 resp. nach §. 176 ff. der Militair-Ersatz-Instruction zu behandeln.

4) Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militair-Pflichtigen haben sich demnächst vor die Marine-Ersatz-Commission zu gestellen, welche in den Winter-Monaten thätig werden und ihren Geschäftsplan später gleichfalls veröffentlichen wird.

5) Die Vorschriften in dem §. 59, 2 u. 3 der Militair-Ersatz-Instruction, nach welchen Militair-Pflichtige, welche im Laufe des Gestellungsjahres ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen andern Aushebungsbezirk verlegen, dies den betreffenden Ortsbehörden zur Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen zu melden, nicht minder die Vorschriften im §. 92, 2, nach welchen bei Aufenthalts-Veränderungen zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft die Ortsbehörden den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen die erforderlichen Angaben zu machen haben, — werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schwerin und Neustrelitz, den 14. Mai 1870.

Großherzogliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich-Mecklenburgische) Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Der Militair-Vorsitzende.	Der Civil-Vorsitzende.
v. Pritzelwitz,	H. v. d. Wense,
Generalmajor und Brigade-Commandeur.	Kammerherr.

(3.) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1870 wird eine Aufbringung von Zwei Thaler Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1. Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock, den 16. Mai 1870.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.
v. Scheve. v. Rieben. v. Stralendorff. v. Stenglin. Gr. v. Plessen.

(4.) Die Personenpost zwischen Anclam und Friedland wird am 1. Juni rc. aufgehoben und demnach am 30. d. M. Abends zuletzt aus Anclam und am 31. d. M früh zuletzt aus Friedland abgefertigt werden.

Schwerin, den 21. Mai 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Geheimen Raths von Kardorff dem Staatsminister Freiherrn von Hammerstein die Verwaltung der Lehnkammer wiederum aufzutragen geruht.

Neustrelitz, den 12. Mai 1870.

(2.) Im Großherzoglichen Contingente haben nachstehende Veränderungen stattgefunden:

1) Der Stabs- und Bataillons-Arzt vom 6. Brandenburgischen Infanterie-Regimente Nr. 52 Dr. Koeppel ist unterm 21. November v. J. zu den Aerzten des

Beurlaubtenstandes des diesseitigen 2. Bataillons (Neustrelitz) 1. Mecklenburgischen Landwehr-Regimentes Nr. 89 übergetreten.

2) Der Seconde-Lieutenant von der Infanterie des 1. Bataillons (Landsberg) 5. Brandenburgischen Landwehr-Regimentes Nr. 48 Granier ist unterm 9. December v. J. in das diesseitige 2. Bataillon (Neustrelitz) 1. Mecklenburgischen Landwehr-Regimentes Nr. 89 einrangirt.

3) Der Hauptmann z. D. Freiherr von Seckendorff ist von der Function als Adjutant bei dem Bezirks-Commando des diesseitigen 2. Bataillons (Neustrelitz) 1. Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 89 unterm 8. März d. J. entbunden.

4) Der Kadett von Hartmann ist zum Seconde-Lieutenant im diesseitigen 2. Bataillon Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 unterm 7. April d. J. ernannt worden.

Neustrelitz, den 13. Mai 1870.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von dem Bürger Carl Schlee in Strelitz erbetene Legitimation seiner unehelichen Tochter Emma Aurora Therese Franck gnädigst zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 14. Mai 1870.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Advocaten Georg Loeper in Neubrandenburg zum Auditor bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Stargard zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. Mai 1870.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem auf der Neubrandenburger Feldmark vom Hufenbesitzer Franz Moncke daselbst auf dem Hufenplane Nr. 7 erbaueten Gehöfte den Namen „Monckeshof“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz, den 21. Mai 1870.

Hierbei:

Nr. 14 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 18. Neustrelitz den 10. Juni. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Der Kanzler des Norddeutschen Bundes und das Königl. Preußische Kriegsministerium haben in Betreff der Erfüllung der Militairpflicht Seitens der Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie die nachstehende weitere Bestimmung getroffen, welche hiedurch zur Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht wird.

Neustrelitz, den 28. Mai 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

Unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hiermit

bestimmt, daß die über Zurückstellung und eventuelle Befreiung der Theologen vom Militairdienst in Anlage 3 bezeichneter Instruction zusammengestellten Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab nur noch auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, beziehungsweise katholischen Priester-Amts-Candidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termin in das militairpflichtige Alter getreten sind.

Dagegen darf eine Zurückstellung solcher Individuen in Rede stehender Kategorien, deren Militairpflicht erst mit dem 1. Januar 1870 oder später beginnt, Seitens der Ersatz-Behörden nur auf Grund der §§. 44, 1, beziehungsweise 159, 2 der Militair-Ersatz-Instruction stattfinden, während weitergehende Anträge auf Zurückstellung, resp. Befreiung vom Dienst gemäß der §§. 42 und 159, 3, 1, c, der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten bleiben.

Berlin, den 31. December 1869.

Der Kriegs- und Marine-Minister
(gez.) von Roon.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes
J. V.
(gez.) Delbrück.

(2.) Es ist bemerkt worden, daß die den Obrigkeiten obliegende Anzeige von vorkommenden außerordentlichen Begebenheiten ihres Bezirks, z. B. von Feuersbrünsten, auffallenden Todesfällen, entstehenden Epidemien und Viehseuchen ꝛc. von manchen Obrigkeiten unterlassen wird oder erst längere Zeit nach dem Eintritt der Begebenheit erfolgt. Die Ordnung und die häufig eintretende Nothwendigkeit, auf solche Anzeigen in irgend einer Weise regierungsseitig zu verfügen, erfordern aber, daß dieselben unmittelbar nach erlangter Kunde von jeder betheiligten Obrigkeit an Großherzogliche Landesregierung, und zwar so weit thunlich unter Angabe der näheren Umstände erstattet werden, und es ergeht daher an sämmtliche Obrigkeiten des Großherzogthums hiedurch die Aufforderung, solcher Verpflichtung unmangelhaft nachzukommen.

Neustrelitz, den 4. Juni 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1868 (Officieller Anzeiger № 6 pro 1868) wird nach der Anordnung des Bundes-General-Postamtes bestimmt, daß fortan für die Bestellung von Zeitschriften ꝛc. im Orts-

Bestellbezirke der Postanstalten die nachstehenden Bestellgeldsätze pro Exemplar jährlich zu entrichten sind:

1) wenn die Bestellung zwei- oder dreimal wöchentlich erfolgt . . . 12 Gr.
2) wenn die Bestellung mehr als dreimal wöchentlich, aber nicht öfter, als einmal täglich erfolgt . . . . 20 Gr.
3) wenn die Bestellung täglich zweimal erfolgt . . . . 1 Thlr.
4) für das Bundes-Gesetzblatt, das Mecklenburg-Schwerinsche Regierungsblatt, die beiden Mecklenburg-Strelitzschen Officiellen Anzeiger, die Preußische Gesetzsammlung, die Preußischen Regierungs-Amtsblätter, die Preußischen Evangelischen Kirchlichen Amtsblätter, die Gesetzsammlungen der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie für solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal oder in längeren Zeiträumen bestellt werden . . . . 5 Gr.

Für die Bestellung der Zeitungen ꝛc. im Land-Bestellbezirke der Postanstalten durch die Landbriefträger werden diejenigen Gebühren erhoben, welche in dem Publicandum vom 16. März d. J. (Officieller Anzeiger № 12 d. J.) bestimmt sind.

Schwerin, den 27. Mai 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Chausseegeld-Einnehmer Klingbergschen Eheleuten in Weitin an Kindes Statt angenommenen Bertha Friederike Wilhelmine Reimer den Familiennamen „Klingberg“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 20. Mai 1870.

(2.) Im Großherzoglichen Contingente hat nachstehende Veränderung stattgefunden:

Der Premier-Lieutenant von Meibom vom diesseitigen 2. Bataillon Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 ist unterm 12. d. M. in das 3. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 20 versetzt worden.

Neustrelitz, den 24. Mai 1870.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Rector Hermann Theodor Naumann in Uelzen zum Consistorialrath und wirklichen Mitgliede des Großherzoglichen Consistorii zu ernennen, ihm auch die Oberaufsicht über die Großherzogliche Bibliothek und die mit derselben verbundenen Sammlungen zu übertragen geruht.

Neustrelitz, den 28. Mai 1870.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Seminarlehrer Johannes Gottfried Neubert in Mirow den Titel »Oberlehrer« beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 28. Mai 1870.

Hierbei:

Nr. 15 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 19. Neustrelitz den 22. Juni. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Zufolge eines Beschlusses des Zollbundesraths vom 23. Mai d. J. erleidet das für die Denaturirung des Viehsalzes durch das Publicandum vom 22. Januar d. J. vorgeschriebene Verfahren darin eine Abänderung, daß von jetzt ab und bis auf Weiteres das abgabenfrei zu verabfolgende Viehsalz und zwar

a) das lose Viehsalz

bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ % Eisenoxyd und ½ % Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit ⅜ % Eisenoxyd und ½ % Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b) die sogenannten Viehsalzlecksteine

bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ % Eisenoxyd und ¼ % Holzkohlen-

pulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit 3/8 % Eisenoxyd und 1/4 % Holzkohlenpulver

zu denaturiren sind.

Neustrelitz, den 11. Juni 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Die laut der Bekanntmachungen vom 18. Februar und 28. März d. J. von der Bundes-Post-Verwaltung in Aussicht genommene Maßregel wegen Aufhebung der Untersiegelung der Postablieferungsscheine kommt nunmehr seit dem 1. Juni d. J. mit folgender Modification zur Ausführung.

Während eine Untersiegelung, beziehungsweise Unterstempelung der Formulare zu Ablieferungsscheinen über Sendungen mit Werthdeclaration und über recommandirte Sendungen, soweit dieselben an Privatpersonen, Corporationen u. s. w. gerichtet sind, von der Post allgemein nicht mehr in Anspruch genommen wird und daher bei Sendungen der gedachten Art zur Quittungsleistung die bloße Unterschrift des Adressaten unter dem Ablieferungsscheine auch in den Fällen, in welchen die betreffende Sendung auf Grund des vollzogenen Ablieferungsscheines von der Post abgeholt wird, genügt, bleibt bezüglich solcher Sendungen an Bundes- oder Staatsbehörden und an die Kassen solcher Behörden die Untersiegelung jener Formulare, wo solche bisher bestanden hat, in dem gegenwärtigen Umfange beibehalten. Darnach bedarf es auch der Untersiegelung nicht bei solchen Sendungen, welche nicht an die Adresse einer Behörde, z. B. an das Großherzogl. Amt in N. (oder auch an den Drosten in N.) u. s. w., sondern an die Person des Repräsentanten der Behörde, z. B. an den Drosten N. in N. u. s. w., oder überhaupt an einzelne Beamte gerichtet sind.

Neustrelitz, den 11. Juni 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend die Einführung von Correspondenzkarten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 14. Juni 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Verordnung,
betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Stadtbaumeister Joseph Wilhelm Richard zu Osnabrück zum Baurathe und wirklichen Mitgliede des Großherzoglichen Baudepartements und des Großherzoglichen Hofbau-Amtes zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Mai 1870.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Schneidermeister Hermann Lindstädt'schen Eheleuten in Mirow an Kindes Statt angenommenen Marie Johanne Friederike Plog den Familiennamen „Lindstädt" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 7. Juni 1870.

Hierbei:
Nr. 16 und 17 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 20. Neustrelitz den 30. Juni. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Zur Ausführung des Artikels 17 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 ist nach stattgehabter Communication mit dem Großherzoglich Mecklenburg Schwerinschen Gouvernement als gemeinschaftliche technische Aufsichtsbehörde für die Aichungsämter in den hiesigen und in den Großherzoglich Mecklenburg Schwerinschen Landen

die Großherzoglich Mecklenburgische Aichungs-Inspection zu Schwerin

bestellt worden, und sind zu Mitgliedern derselben ernannt

1. Schwerinscher Seits
   der Divisionsrechnungsrath a. D. Vogler und
   der bisherige Telegraphen-Director Viechelmann, beide in Schwerin, und

2. von hier aus

der Aichamts-Dirigent Rönbeck hierselbst.

In allen das diesseitige Großherzogthum allein betreffenden Angelegenheiten ressortirt diese Behörde zur Großherzoglichen Landesregierung.

Neustrelitz, den 14. Juni 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Auf den Antrag des Kanzlers des Norddeutschen Bundes wird die hierunter abgedruckte Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 24. Juni 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

Bekanntmachung.

Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§. 13.

Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte

Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden, und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
" " 2. " 10 "
" " 3. " 15 "

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarifbestimmungen welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten)."

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofmarschallamts-Secretair Gundlach hieselbst in Veranlassung seiner funfzigjährigen Dienstjubelfeier zum Rechnungsrathe zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 24. Juni 1870.

Hierbei:

Nr. 18, 19, 20 und 21 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 21. Neustrelitz den 10. Juli. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Auf den Antrag des Kanzlers des Norddeutschen Bundes werden die nachstehenden Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 26. v. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 2. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

Abänderungen

des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2 und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen
Sendungen mit Werthsdeclaration
Postvorschußsendungen
} im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc. erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

(2.) Es wird hiemit zur Kenntniß der Großherzoglichen Behörden gebracht, daß nach allseitigem Einverständnisse der Regierungen des Norddeutschen Bundes, bei portopflichtiger Correspondenz zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten stets die absendende Behörde die Sendungen zu frankiren hat.

Auch in Privat- und Parteisachen hat bei desfallsiger Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten

a. die absendende Stelle das Porto gleichfalls in solchen Fällen zu entrichten, in denen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiet der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt;

b. die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staats zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläufigkeiten und in der Voraussetzung gegenseitiger Compensationen bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Neustrelitz, den 5. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Da die Neuwahlen zur zweiten Legislatur-Periode des Reichstags des Norddeutschen Bundes bevorstehen, so wird

I. sämmtlichen Ortsobrigkeiten (Gutsherrschaften, Magistraten, Aemtern, der Landvogtei und den Besitzern von Dodow, Horst und Torisdorf) hiedurch aufgegeben, die durch den §. 8 des Bundes-Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und den §. 1 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 vorgeschriebenen Wählerlisten — für jeden Wahlbezirk gesondert — unverweilt anzufertigen, resp. durch die Gemeinde-Vorstände anfertigen zu lassen, so daß dieselben spätestens am 27. Juli d. J. der Obrigkeit vorliegen.

Dabei wird bemerkt, daß jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat, für den Reichstag des Norddeutschen Bundes zu wählen berechtigt ist, daß für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine diese Berechtigung so lange ruhet, als dieselben sich bei der Fahne befinden, und daß von der Berechtigung ausgeschlossen sind:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

Für jede Gemeinde (selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist nach Anleitung des dem Bundes-Wahl-Reglement angeschlossenen Formulars die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind die Wahlberechtigten, welche zur Zeit der Wahl im Wahlbezirke, resp. in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, in alphabetischer Ordnung nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort zu verzeichnen.

Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden. In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken. Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militairpersonen werden in die Wählerlisten eingetragen. Uebrigens erfordert die Altersangabe in der Liste nach deren Zweck nur die Nachweisung des zum Wählen berechtigenden vollendeten 25. Lebensjahres, und sind daher specielle Angaben über das Altersjahr nur im Falle der Zweifelhaftigkeit nöthig.

Die Obrigkeiten haben die Zeit vom 27. Juli d. J. bis 1. August cr. zu einer genauen Revision und nöthigenfalls Rectification der Wählerlisten zu benutzen und am 1. August d. J. der Großherzoglichen Landesregierung die erfolgte Vollendung der Wählerlisten berichtlich anzuzeigen, worauf Großherzoglicher Landesregierung den Termin zur Auslegung derselben bestimmen wird.

II. Die einzelnen Wahlbezirke anlangend, so bildet in der Regel jede selbstständige Ortschaft einen Wahlbezirk für sich, und sollen die auf den städtischen Feldmarken belegenen bewohnten Ausbauten zu den städtischen Wahlbezirken, ebenso wie die auf dem platten Lande befindlichen Nebengüter und einzelnen Gehöfte resp. zu den Wahlbezirken der Hauptgüter und derjenigen Gemeinden gerechnet werden, welchen sie angehören.

Sollten Ortsobrigkeiten die Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Bezirke oder die Theilung einer Ortschaft in mehrere Bezirke in Gemäßheit des §. 7 des Reglements für erforderlich halten, so haben sie bis zum 20. Juli d. J. Großherzoglicher Landesregierung darüber berichtliche Vorschläge zu machen.

Die Aemter und die Landvogtei haben hiebei besonders zu beachten, daß muthmaßlich in manchen kleinen Ortschaften zur Bildung des Wahlvorstandes geeignete Personen — weil dessen Mitglieder, der Wahlvorsteher und die aus der Mitte der Wähler des Bezirks zu nehmenden Protokollführer und mindestens 3 Beisitzer nach §. 9 des Gesetzes kein unmittelbares Staatsamt bekleiden dürfen — nicht zu finden sein werden, und daß daher in manchen Fällen die Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu Einem Wahlbezirke erforderlich sein wird.

Das Gut Kl. Miltzow und die Krappmühle werden als zu den Wahlbezirken Gr. Miltzow, resp. Weitin gehörig angesehen.

III. Die Wahlvorsteher, sowie die Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle werden von Großherzoglicher Landesregierung ernannt werden. Die Ortsobrigkeiten haben daher in dem zum 1. August cr. über die Vollendung der Wählerlisten zu erstattenden Berichte auch die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für jeden Bezirk in Vorschlag zu bringen.

IV. Da die ordnungsmäßige Abwickelung des Wahlgeschäftes ohne genaueste Innehaltung der für die einzelnen Geschäfte angeordneten Fristen nicht möglich ist, so werden sämmtliche Ortsobrigkeiten zur genauen Befolgung der vorstehenden Vorschriften hiedurch besonders aufgefordert, und werden Verstöße gegen dieselben, namentlich auch Nichtinnehaltung der obigen Einsendungsfristen mit einer fiscalisch beizutreibenden Ordnungsstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

V. Formulare zu den Wahlprotokollen, sowie Abdrücke des Wahl-Gesetzes und Wahl-Reglements, welche letztere nach §. 11 des Reglements im Wahllokale auszulegen sind, werden den Obrigkeiten rechtzeitig aus Großherzoglicher Landes-Regierung zugehen. Formulare zu den Wählerlisten sind in den hiesigen Druckereien zu haben.

Neustrelitz, den 7. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

III. Abtheilung.

(1.) Der Norddeutschen Vieh-Versicherungs-Bank zu Hannover ist auf Grund des von dem Königlich Preußischen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 6. April d. J. genehmigten Statuts der Geschäftsbetrieb im hiesigen Großherzogthume gestattet worden.

Neustrelitz, den 30. Juni 1870.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Fischereipächter Saefkow in Feldberg zum Amtmann zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juni 1870.

Hierbei:

Nr. 22 und 23 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 22. Neustrelitz den 17. Juli. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Der Reichstag des Norddeutschen Bundes ist berufen, am Dienstag den 19. Juli in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 16. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Nachdem die in der Generalversammlung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg am 3. März d. J. beschlossenen

Abänderungen der §§. 10 und 48 des Statuts dieser Gesellschaft vom 19. December 1862 — Offic. Anz. 1863 Nr. 2 Beil. — die Bestätigung der Großherzoglichen Landesregierung erhalten haben, und demzufolge die nachstehenden Bestimmungen:

„Die Mitglieder des Directoriums haben die Pflicht, die in ihren Districten bei dieser Anstalt versicherten Gebäude unter Zuziehung eines Sachverständigen mindestens alle 10 Jahre einmal einer Revision zu unterwerfen. Die hierüber an Ort und Stelle aufzunehmenden Protocolle sind dem Gesammt-Directorium sowie der Revisions-Committe zur Einsicht vorzulegen;“

an die Stelle des zweiten Satzes des §. 10, und:

„Der Cessionar ist aber verpflichtet, die Umschreibung vor Ende des laufenden Repartitions-Semesters zu erwirken und auch alle unerfüllten Zahlungs-Pflichten seines Vorgängers zu erfüllen. Gezahltes mitcedirtes Legegeld bleibt dafür verhaftet;“

an die Stelle des Schlußsatzes des §. 48 getreten sind, wird solches auf den Antrag des Directoriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 12. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

III. Abtheilung.

Der Candidat der Rechte Fritz Scharenberg von hier ist nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei hieselbst immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiden Eigenschaften am 5. d. M. beeidigt worden.

Neustrelitz, den 5. Juli 1870.

Hierbei:
Nr. 24 und 25 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 23. Neustrelitz den 21. Juli. **1870.**

Gestern ist in Berlin die Kriegserklärung Frankreichs gegen den Norddeutschen Bund eingegangen.

Wie unsere Mecklenburgischen Söhne, dem Rufe des Bundesfeldherrn freudig folgend, muthig hinausziehen, um Deutschlands Ehre und Existenz in einem vom Feinde provocirten Kriege zu vertheidigen, so werden, — deß sind wir gewiß, — Fürst und Volk auch sonst in dieser Sache des großen Vaterlandes es nicht an Opferwilligkeit fehlen lassen. Opfer in allen Beziehungen, directe Opfer für die Kriegsführung und noch mehr indirecte in den Folgen für den Wohlstand und die Erwerbsmittel, werden bevorstehen;

dessen sind wir uns Alle wohl bewußt. Aber wir sind überzeugt, daß in dieser schweren Lage Fürst und Volk wie sonst zusammenstehen werden, gern und freudig beiderseits bereit, zu tragen, was der Krieg mit sich bringt, und immer bereit, alle und jede erforderliche Unterstützung und Hülfe dem großen nationalen Werke zu bringen, welches unser deutsches Gesammtvaterland uns erhalten soll.

In wenigen Tagen wird, wie wir nicht bezweifeln, unser Allergnädigster Landesherr, dessen schnelle Rückkehr durch die kriegerischen Verhältnisse leider so sehr erschwert wird, im Lande zurück sein. Was wir aussprachen, sprechen wir, Seiner Zustimmung gewiß, schon jetzt in Seinem Sinne aus.

Mögen denn die Bewohner des Landes jeder Aufregung, die nur den ruhigen Fortgang der von uns Allen gewollten Sache hemmen würde, sich enthalten, auf deren weitere günstige Entwickelung unter Gottes Beistand in Ruhe vertrauend und gewiß, daß von uns nichts versäumt wird, was derselben nützen kann.

Neustrelitz, den 20. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.
W. Freiherr von Hammerstein. A. Piper.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 24. Neustrelitz den 21. Juli. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Da Zweifel darüber entstanden sind, ob auf die Walkmühle zu Wesenberg welche theils auf städtischem, theils aber, namentlich mit den Werken zur Benutzung des Wassers, auf Domanial-Gebiet belegen ist, die Domanial-Hypotheken-Ordnung vom 24. März 1832 oder die revidirte Stadtbuchordnung vom 21. December 1857 zur Anwendung kommen muß, und in dieser Beziehung eine gesetzliche Bestimmung nachgesucht worden ist, so wird, unbeschadet jedoch im Uebrigen der Rechte des Großherzogl. Kammer- und Forst-Collegii, hiemit festgesetzt, daß für gedachtes Grund-

Grundstück, auch soweit es dem Domanium angehört, die revidirte Stadtbuchordnung gelten soll.

Neustrelitz, den 13. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Da zur Anzeige gebracht ist, daß den hiesigen Kirchendienern die ihnen rechtmäßig zustehenden Gebühren von einzelnen Gemeindemitgliedern ohne Grund vorenthalten werden, so wird auf den Antrag des Großherzoglichen Consistorii zur Erleichterung der Rechtshülfe nach dem Vorgange in anderen Parochien hiesigen Landes auch für die Residenzstadt Neustrelitz hiedurch bestimmt, daß diejenigen, welche sich mit der Berichtigung der geistlichen Gebühren säumig finden lassen, durch das Großherzogliche Stadtgericht hierselbst auf eine von den Predigern eingereichte Specification ihrer Namen und ihrer Schuld zur Bezahlung angehalten und nach vergeblich verstrichener dreitägiger Verwarnungsfrist sofort mit Execution belegt werden sollen. Damit jedoch durch Rückstände von mehreren Jahren her nicht Unordnungen und Verwirrungen veranlaßt werden, haben die Prediger spätestens zu Ende jedes laufenden Jahres die nöthige Anzeige bei Einreichung der vorgeschriebenen Specification bei dem Großherzoglichen Stadtgerichte zu machen.

Neustrelitz, den 16. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Um den unerlaubten Austritt Militairpflichtiger während der gegenwärtigen Mobilmachung zu verhindern, wird hiedurch angeordnet, daß Auswanderungs-Consense an Ersatz-, Reserve-, Land- und Seewehrpflichtige bis auf Weiteres nicht ertheilt, ferner für Ersatz- und Reservepflichtige weder Auslandspässe, beziehungsweise Paßkarten, noch Heimathscheine ausgefertigt werden sollen.

Beide Maßnahmen haben auch auf diejenigen im Jahre 1839 und später Geborenen Anwendung zu finden, welche nach den früheren hiesigen Recrutirungs-Gesetzen nur für Friedenszeiten vom Militairdienste entbunden, beziehungsweise auf

Grund der §§. 47 und 48 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 der Ersatz-Reserve oder der Seewehr überwiesen sind.

Die betreffenden Behörden werden angewiesen, Vorstehendes strenge zu beachten.

Neustrelitz, den 19. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(4.) Nachdem in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 7. November 1867 mit dem Zeitpunkte der erfolgten Mobilmachung des Norddeutschen Bundesheeres das Preußische Gesetz über die Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Bundesgesetzblatt von 1867, S. 126) in Wirksamkeit getreten, werden die Behörden hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß für Landeslieferungen an Brodmaterial, an Fleisch für die Magazine, an Heu, Stroh und Hafer, für die Natural-Verpflegung der Mannschaften im Quartier und für Vorspann fortan eine baare Bezahlung nicht mehr erfolgt, sondern nur Anerkenntnisse werden ertheilt werden.

Neustrelitz, den 19. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

Hierbei:
Nr. 26 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 25. Neustrelitz den 25. Juli. **1870.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Art. 22 des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen in Betreff der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Vertrages vom 8. Juli 1867 verordnen Wir, da der Eintritt Unserer Lande in diesen Verein erfolgt ist, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter

Aufhebung Unserer Verordnung vom 7. Juni 1862, den Chausseegeld-Tarif betreffend, hiedurch:

daß vom Tage der Publication dieser Verordnung an die Erhebung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen nach dem in der Anlage sub A. enthaltenen Tarife und den demselben beigefügten Nebenbestimmungen geschehen soll.

Wir behalten Uns jedoch vor, eine Erhöhung der Sätze sub A. I. und II. 1 desselben auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt wurden, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken, nach vorgängiger Prüfung des Bedürfnisses bis auf höchstens 2 ßl. 6 Pf. durch Unsere Landesregierung zu gestatten.

Unsere Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7. Juni 1862 und das dieselbe ergänzende Publicandum vom 7. Juli deff. Js., sowie die Publicanda Unserer Landesregierung vom 7. November 1847 und 5. Juli 1854, die Erhebung des Chausseegeldes für den Zwischenverkehr betreffend, bleiben allen Inhalts von Bestand.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 5. Juli 1870.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

W. Freiherr von Hammerstein.

Anlage A.

Chausseegeld-Tarif
für eine Meile von 2000 Ruthen rheinländisch.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. Von Fuhrwerken einschließlich der Schlitten:

I. welche zum Fortschaffen von Personen dienen, beladen oder leer, für jedes Zugthier . . . . 1 Sgl. 6 Pf.

II. welche zum Fortschaffen von Lasten dienen:

1. von beladenen, d. h. solchen Fuhrwerken, auf welchen sich außer deren Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . . 1 Sgl. 6 Pf.

2. von unbeladenen

a. Frachtwagen für jedes Zugthier . . . . 1 Sgl.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 6 Pf.

II. von jedem Stücke Rindvieh oder Esel . . . . 3 Pf.

III. von je 5 Füllen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . 3 Pf.

weniger als fünf dieser Thiere sind frei.

C. Von Hundefuhrwerken, wenn sie beladen sind, für jeden Hund . 3 Pf.

Leere Hundefuhrwerke sind frei.

Bemerkungen.

1. Wenn Lastfuhrwerke sub A. II. des Tarifs, welche Ladung mit sich führen, aus dem Grunde, daß dieselbe ein Gewicht von zwei Centnern nicht übersteigt, als unbeladen angesehen werden wollen, so hat der Fuhrmann das Gewicht solcher Ladung durch den in der Chausseepolizeiordnung vom 7. Juni 1862 vorgeschriebenen Ladeschein nachzuweisen. Kann er keinen Ladeschein produciren, so steht die Beurtheilung des Gewichts seiner Ladung lediglich zum gewissenhaften Ermessen des Chausseegeld-Einnehmers.

2. Bei Fuhrwerken, welche das Chausseegeld nach den Sätzen sub A. II. des Tarifs zu entrichten haben, muß, wenn sie Reservezugthiere mit sich führen, für solche das Chausseegeld wie für die angespannten entrichtet werden.
3. Bei starkem Schneefall und so lange der Schnee nicht fortgeräumt ist, sind Vorspann-Zugthiere vom Chausseegelde frei.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a) von allen beiden Großherzogen von Mecklenburg oder den Mitgliedern beider Großherzoglicher Häuser gehörigen Pferden und mit solchen Pferden bespannten Fuhrwerken;

b) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; von unangespannten etatmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, im letzteren Falle jedoch nur, wenn die Führer derselben sich durch eine von der Großherzoglichen Landesregierung ertheilte Marschroute oder durch eine von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
von Fuhrwerken, welche in Fällen des Krieges oder der Mobilmachung, oder bei größeren Truppenzusammenziehungen zu Felddienstübungen von den Militair-Commandos oder Intendanturen zur Beschaffung von Lieferungen oder anderer militairischer Transporte requirirt sind;
von Pferden, welche zu den Uebungen der Landwehr-Cavallerie oder zu den jährlichen Musterungen des Pferdebestandes für die Gestellung im Falle der Mobilmachung gebracht werden;
von Fuhrwerken und Pferden, welche von den zum Departements- und Kreis-Ersatzgeschäfte commandirten Militairs für die bei demselben vorkommenden Reisen benutzt werden. —

c) von den ordentlichen Posten und deren Beiwagen, sowie den auf Kosten des Staates beförderten Courieren und Estafetten, imgleichen den von der Postbeförderung leer zurückkommenden Postfuhrwerken und Postpferden, sowie von Briefträgern und Postboten, jedoch unbeschadet bestehender Rechte der zur Erhebung von Chausseegeldern berechtigten Corporationen, Gemeinden oder Privatpersonen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 16 des Bundesgesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867;

d) von Predigern, wenn sie die Chaussee innerhalb der Grenzen ihrer Parochie benutzen; für weiter von ihnen benutzte Strecken haben sie gleich anderen Passanten zu zahlen;

e) von Feuerlöschfuhren;
f) von Wirthschafts- und Baufuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenzen ihrer Ortsgemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren und Reitpferde nicht gehören;
g) von Gensdarmen;
h) von Fuhrwerken, welche Materialien zum Chausseebau für eine Chaussee-Verwaltung anfahren auf den der betreffenden Verwaltung angehörigen Chausseen.

II. Abtheilung.

In Gemäßheit des Vorbehaltes in der unterm heutigen Datum publicirten Landesherrlichen Verordnung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen, ist für die Chaussee von Weitin nach Penzlin die Forterhebung des Chausseegeldes nach den Sätzen des bisherigen Tarifs vom 7. Juni 1862, im Uebrigen aber in Grundlage der Vorschriften des neuen Chausseegeld-Tarifs vom heutigen Tage gestattet worden.

Neustrelitz, den 5. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

Hierbei:
Nr. 27 des Norddeutschen Bundes-Gesetzblattes 1870

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 26. Neustrelitz den 22. Juli. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachstehende, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn erlassene Verordnung:

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-

Corps werden hiedurch in Kriegszustand erklärt. Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bismarck.

wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz dem neunten Armee-Corps angehört, und sich vorstehende Verordnung also auf dasselbe erstreckt.

Neustrelitz, den 22. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

Anlage A.

Gesetz über den Belagerungszustand.

Vom 4. Junius 1851.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungscommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der commandirende General aber den Bezirk des Armee-Corps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Districte durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungs-Chefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungscommandanten aus.

§. 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben zeit- und districtweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zuläßig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6.

Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 7.

In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Districten hat der Be-

fehlshaber der Besatzung (in Festungen der Commandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des commandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Districte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Districte

a. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maaßregeln irre zu führen, oder

b. ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c. zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert und anreizt, oder

d. Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Cöln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Officiere sein müssen. Die Officiere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Officieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Officieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem commandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der commandirende General.

§. 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Officiere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Officierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Officier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protocolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civil-Verwaltung zugezogen.

§. 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.

2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen und Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre eintritt.

3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweitigen Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des

Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen.

Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht competent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7 bezeichneten Militairbefehlhabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des commandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten, zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte er-

lassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staats-Ministerium zeit- und districtweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5) oder in dem Falle des §. 16. erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

§. 18

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Declaration vom 4. Julius 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 165 und 250).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Junius 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

A.

Gesetz
über
den Waffengebrauch des Militairs.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Commandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe u. Widerstand durch Thätlichkeiten od. gefährliche Drohungen.

Wird das commandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen,

§. 3.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

§. 4.

Wenn bei Arrestationen*) der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

§. 5.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

§. 6.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7.

In welchem Maaße der Waffengebrauch stattfindet.

Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2 — 6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8.

Verhältniß des Militairs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistand der letzteren commandirt wird.

Wird das Militair zum Beistand einer Civilbehörde commandirt, so hat nicht die Letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§. 9.

Sorge für die Verletzten.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die

*) Unter Arrestationen sind sowohl die förmlichen Verhaftungen, als auch die vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen. Was daher hier von den Verhafteten gesagt ist, gilt auch von den vorläufig ergriffenen und festgenommenen Personen.

nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§. 10.

Gesetzliche Vermuthung für das Militair.

Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin am 20. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den Kriegsminister:

v. Kamptz. Mühler. v. Schoeler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssecretair:
Düesberg.

B.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung u. s. w. zu verordnen, was folgt:

— — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

§. 8

Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft commandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9.

Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

— — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

Urkundlich rc.

Gegeben Berlin, den 17. August 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Mühler. Ancillon.
v. Witzleben. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 27. Neustrelitz den 24. Juli. **1870.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 14.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir bringen nach Art. 68 der Bundes-Verfassung, also lautend:

„Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der

Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851"

das in der Anlage — A — enthaltene Preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung desselben, daß, insofern darnach einzelne Artikel der Preußischen Verfassungs-Urkunde bei der Verhängung des Belagerungszustandes suspendirt werden können, Unsere Landesregierung autorisirt ist, eintretenden Falls Bestimmung darüber zu treffen, welche von den jenen Artikeln der Preußischen Verfassungs-Urkunde entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze während eines Belagerungszustandes außer Anwendung treten sollen.

Urkundlich unter Unserer Landesregierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 13. Juli 1870.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

(L. S.) W. Freiherr von Hammerstein. A. Piper.

(№ 15.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes verordnen Wir hierdurch nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Das in der Anlage — A — enthaltene Preußische Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs vom 20. März 1837, sowie die in der Anlage — B — enthaltenen Bestimmungen der Preußischen Verordnung vom 17. August 1835, betreffend die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, treten für Unser gesammtes Großherzogthum ihrem ganzen Inhalte nach, wiewohl mit der Modification in Kraft, daß an Stelle der in der Anlage B

nicht abgedruckten Vorschriften der Preußischen Verordnung vom 17. August 1835 die bestehenden bezüglichen Landesgesetze ihre Geltung behalten.

Urkundlich unter Unserer Landesregierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 13. Juli 1870.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

(L. S.) W. Freiherr von Hammerstein. A. Piper.

II. Abtheilung.

In Gemäßheit der Nr. 3 der Preußischen Ausführungs-Instruction vom 8. Januar 1854 zu dem als Bundesgesetz publicirten Preußischen Kriegsleistungsgesetze vom 11. Mai 1851 (Bundesgesetzblatt von 1867, S. 126) wird auf den Antrag des Bundeskanzlers hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. August d. J. die Landlieferungen für die Bundesarmee beginnen sollen, daß jedoch augenblicklich noch Verhandlungen schweben, um die Natural-Lieferungen abzuwenden und durch Ueberweisung der zum Ankauf erforderlichen Gelder an die Militair-Verwaltung zu ersetzen.

Neustrelitz, den 22. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 28. Neustrelitz den 24. Juli. **1870.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) **W**ie in anderen Theilen des Norddeutschen Bundes ist auch für das hiesige Land in Anlaß des eben ausgebrochenen Krieges ein außerordentlicher Bettag

auf Mittwoch, den 27. d. Mts.

angeordnet. Indem solches bekannt gemacht wird, ergeht hiedurch zugleich die Bestimmung, daß an diesem Tage alle gewöhnliche Tagearbeit, soweit es unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausführbar, eingestellt werden soll.

Neustrelitz, den 23. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Mit Bezugnahme auf die von der Großherzoglichen Landes-Regierung in Uebereinstimmung mit dem Großherzoglichen Consistorium unter dem heutigen Datum erlassene Verfügung, betreffend die Feier eines außerordentlichen Bettages am 27. d. M., wird den sämmtlichen Pastoren des hiesigen Landes hiedurch mitgetheilt, daß die Wahl des Textes zu der Predigt an diesem Tage dem freien Ermessen jedes einzelnen überlassen bleiben soll.

In dem sonntäglichen Kirchengebet sind fortan an der betreffenden Stelle, (hinter den Worten: — — über christliche Völker, S. 35 des Anhangs zum Gesangbuche) nachstehende Bitten einzufügen:

> Segne unser deutsches Vaterland und sei ihm ein Helfer und Erretter in der Noth des Krieges, mit dem Du dasselbe heimsuchest und züchtigest. Allmächtiger, heiliger, barmherziger Gott, Du Herr der Heerscharen, ziehe aus mit den deutschen Heeren und segne ihre Waffen zur Ueberwindung des Feindes. Wecke uns alle auf, daß Deine Gerichte uns zur Buße und zum Glauben leiten. Laß Deine Barmherzigkeit nicht von uns weichen. Führe uns zum Siege und gieb uns Gnade, daß wir auch gegen die Feinde uns als Christen erweisen. Laß uns bald zu einem die Ehre und die Unabhängigkeit Deutschlands dauernd verbürgenden Frieden gelangen. — —

Neustrelitz, den 23. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Consistorium.
Ohl.

(3.) Nach einer weiteren Mittheilung hat der Bundeskanzler auf die gestern ausgeschriebenen Landlieferungen einstweilen verzichtet.

Neustrelitz, den 23. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(4.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesfeldherr, Seine Majestät der König von Preußen, den Königlichen General der Infanterie

Vogel von Falkenstein zum **General-Gouverneur** der Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps, also auch für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, ernannt hat. Das Hauptquartier des General-Gouverneurs befindet sich zur Zeit in Hannover.

Neustrelitz, den 24. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

III. Abtheilung.

(1.) Der Advocat Hermann Goetze in Stargard ist in der vor dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichte zu Rostock von ihm bestandenen Prüfung zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz, den 21. Juli 1870.

(2.) Der bisherige Rector an der höheren Mädchenschule hieselbst Gustav Langbein ist am 4. Sonntage nach Trinitatis — den 10. Juli d. J. — in der Kirche zu Weitin als Pastor zu Weitin und Zirzow der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz, den 20. Juli 1870.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 29. Neustrelitz, den 31. Juli. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Der nachstehende Erlaß des Bundes-Präsidiums vom 22. d. M., betreffend die Einsetzung von General-Gouverneuren und die denselben ertheilte Instruction, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 26. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

Nachdem Ich beschlossen habe zur weiteren Sicherung und Festigung des Zusammenwirkens der Militair- und Civilbehörden in dem gesammten Bundesgebiete fünf General-Gouverneure einzusetzen, und zwar:

1) für den Bezirk des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps mit dem Sitze in Hannover,
2) für den Bezirk des 7., 8. und 11. Armee-Corps mit dem Sitze in Coblenz,
3) für den Bezirk des 3. und 4. Armee-Corps mit dem Sitze in Berlin,
4) für den Bezirk des 5. und 6. Armee-Corps mit dem Sitze in Breslau,
5) für den Bezirk des 12. Armee-Corps mit dem Sitze in Dresden

ertheile Ich diesen General-Gouverneuren folgende Instruction:

1. Dem General-Gouverneur liegt die Erhaltung der militairischen Sicherheit in den zu seinem Befehlsbereiche gehörigen Landestheilen ob. Zugleich hat derselbe die in den Bezirken der betreffenden General-Commandos etwa erforderlich werdenden neuen Formationen zu leiten und die Wirksamkeit der stellvertretenden Behörden fördernd zu überwachen.

2. Die General-Gouverneure im Bezirke des 1., 2., 9. und 10., sowie des 7., 8. und 11. Armee-Corps haben den Oberbefehl über alle in den Bezirken der betreffenden Armee-Corps dislocirten Truppen, insoweit dieselben sich nicht im Verbande eines Armee-Commandos befinden; diejenigen im Bezirke des 3. und 4., sowie des 5. und 6. Armee-Corps dagegen nur über die in den betreffenden Corpsbezirken dislocirten Truppen, welche weder im Verbande eines Armee-Commandos, noch in dem einer mobilen Landwehr-Division stehen.

   Die stellvertretenden commandirenden Generale sind den General-Gouverneuren unterstellt.

3. Die General-Gouverneure leiten sämmtliche Militair-Angelegenheiten innerhalb ihres Befehlbereichs, haben jedoch in den Wirkungskreis der stellvertretenden commandirenden Generale nur insoweit einzugreifen, als die Verhältnisse dies unbedingt geboten erscheinen lassen.

4. Der General-Gouverneur kann im Interesse der Landessicherheit — wenn Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Anfrage — Veränderungen in der Bestimmung und Dislocation der in den betreffenden Bezirken befindlichen Truppen anordnen, und erforderlichen Falles die Zusammenziehung der nicht formirten aber planmäßig vorgesehenen Truppenkörper selbstständig verfügen.

5. Mit dem Ober-Präsidenten der betreffenden Provinzen resp. den obersten Verwaltungsbehörden der betheiligten Bundesstaaten hat der General-Gouverneur sich durch Vermittelung der stellvertretenden commandirenden Generale in fortdauernder Verbindung und förderlichem Einverständniß zu erhalten.

6. In denjenigen Bezirken, in welchen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn erklärt wird, geht, in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, die vollziehende Gewalt an den General-Gouverneur über. Die Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben in diesen Bezirken den Anordnungen und Aufträgen desselben unbedingt Folge zu leisten. Ebenso stehen dem General-Gouverneur daselbst die übrigen in dem Gesetze vom 4. Juni 1851 den commandirenden Generalen beigelegten Befugnisse zu, und ist derselbe insbesondere befugt, innerhalb des Preußischen Staatsgebietes die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, sowie in den außerpreußischen Theilen des Bundesgebietes die analogen Verfassungs- resp. Gesetzes-Bestimmungen, oder einzelne derselben zeit- und districtsweise außer Kraft zu setzen.

7. Für diejenigen Theile des Preußischen Staatsgebietes, in denen der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn nicht erklärt oder demnächst wieder aufgehoben ist, stehen dem General-Gouverneur bezüglich der selbstständigen Erklärung des Belagerungszustandes die Befugnisse eines commandirenden Generals zu (§. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1851).

Berlin, den 22. Juli 1870.

gez: **Wilhelm.**

ggez: v. Bismarck. v. Roon.

Druckfehler-Berichtigung:

Die Seitenzahlen der Nummern 26, 27 und 28 müssen anstatt: 120, 126, 127, 126 und 127 heißen: resp. 126, 128, 129, 132 und 133.

Hierbei:
Nr. 28, 29, 30, 31 und 32 des Nordd. Bundesgesetzblatts 1870.


COBURG
BAHNHOFS-POST-EXP.
1 8 70 12-1N



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 30. Neustrelitz, den 31. Juli. **1870.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung Unserer Verordnungen vom 15. Mai 1847 und 1. März 1859, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr, verordnen Wir hiedurch

nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen,

daß, wer eine unter die Bestimmungen der Verordnungen vom 15. Mai 1847, resp. 1. März 1859 fallende Versicherung gegen Feuersgefahr bei einer zum Gewerbebetriebe in den hiesigen Landen nicht berechtigten Versicherungs-Anstalt als Bevollmächtigter, Agent, Unter-Agent oder in sonstiger Eigenschaft vermittelt, in eine Geldstrafe von 25 bis 200 Thalern Courant verfällt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. Juli 1870.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

W. Freiherr von Hammerstein.

II. Abtheilung.

(1.) Nach stattgehabter Verhandlung mit dem General-Post-Amte des Norddeutschen Bundes ist es denjenigen Behörden und Beamten, für deren abgehende Postsendungen die Porto- und Gebührenbeträge in Gemäßheit des Publicandums vom 2. December v. J. — cf. Off. Anz. 1869 Nr. 37 — durch die vereinbarte Aversionalsumme entrichtet werden, gestattet, sich auch der Correspondenzkarten zu bedienen, ohne daß für die Beförderung dieser Karten eine besondere Gebühr zu entrichten ist.

In Fällen einer derartigen Benutzung von Correspondenzkarten ist nach Vorschrift des Publicandums vom 18. December v. J. der Vermerk: „frei laut Aversum Nr. 4" (oder abgekürzt: „frei lt. Avers. Nr. 4") und die Firma der absendenden Behörde 2c. in die linke untere Ecke des Adreßraums der Karte zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter der Firma „die Ermangelung eines Dienststempels" mit Unterschrift des Namens und Beifügung des Amtscharacters zu bescheinigen.

Die Correspondenzkarten werden den betreffenden Behörden 2c. von den Post-

anstalten unter Erhebung des Selbstkostenpreises von 5 Groschen für jedes Hundert verabfolgt werden.

Neustrelitz, den 26. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Das in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1869, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, einzusetzende Kreis=Commissariat besteht aus:

1) dem Oberjägermeister von Voß hieselbst als Landesherrlichem Commissarius;
2) dem Oberhauptmann von Oertzen auf Lübbersdorf als ritterschaftlichem Deputirten und
3) dem Bürgermeister Gundlach zu Strelitz als landschaftlichem Deputirten.

Die ständischen Mitglieder sind auf drei Jahre erwählt und der Kammerherr von Oertzen auf Brunn, sowie der Bürgermeister Rath Bahr zu Fürstenberg zu ihren respectiven Substituten bestellt.

Das Commissariat hat in Neustrelitz seinen Sitz, und wird noch bemerkt, daß es nach §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1869, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr=Mannschaften, sowie der Mannschaften der Ersatz=Reserve, auch die den Unterstützungs=Commissionen nach den Preußischen Gesetzen obliegenden Geschäfte zu besorgen hat.

Neustrelitz, den 28. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Die Großherzogliche Rentei hieselbst und die Großherzogliche Hauptcasse des Fürstenthums Ratzeburg zu Schönberg sind autorisirt, in Grundlage der unterm 26. d. Mts. vom Kanzler des Norddeutschen Bundes bekannt gemachten Bedingungen Subscriptionen auf die fünfprocentige Bundes=Anleihe pro 1870 von 100 Millionen Thalern anzunehmen. Solches wird hiemit zur öffentlichen Kunde

gebracht und zugleich darauf hingewiesen, daß die persönlich abzugebende Zeichnung nur

am Mittwoch, den 3. August d. J. und
am Donnerstag, den 4. August d. J.

von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends stattfindet, und der Subscriptions-Preis noch näher wird bekannt gemacht werden.

Neustrelitz, den 29. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von **Hammerstein.**

(4.) Die nachstehende Bekanntmachung des Bundeskanzler-Amtes vom heutigen Tage, betreffend den Subscriptionspreis der Bundes-Anleihe von 1870, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 30. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von **Hammerstein.**

Der Bundeskanzler hat den Subscriptionspreis der fünfprocentigen Bundesanleihe auf 88 (acht und achtzig) Procent festgesetzt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Bundes-Kanzler-Amt.
gez: **Delbrück.**

(5.) Wegen der inzwischen eingetretenen kriegerischen Ereignisse werden die Ortsbehörden mit der durch die Bekanntmachung vom 7. d. M. vorgeschriebenen Anzeige über die Vollendung der Wählerlisten für die Neuwahl zur zweiten Legislatur-Periode des Reichstages des Norddeutschen Bundes, resp. mit dem Vorschlage der Wahlvorsteher und deren Vertreter bis auf Weiteres hiemit befristet.

Neustrelitz, den 30. Juli 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von **Hammerstein.**

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 31. Neustrelitz, den 4. August. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Einer Mittheilung des Bundeskanzlers zufolge ist in der unterm 22. Juli d. J. für die General-Gouverneure ergangenen Instruction am Schlusse des ersten Alinea der Nr. 2 statt der Worte:

„nur über die in den betreffenden Corpsbezirken dislocirten Truppen, welche weder im Verbande eines Armee-Commandos, noch in dem einer mobilen Landwehr-Division stehen“

zu lesen:

„nur über die in den betreffenden Corpsbezirken dislocirten Truppen, welche weder im Verbande eines Armee-Corps, noch in dem einer mobilen Landwehr-Division stehen."

Neustrelitz, den 2. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Die unterzeichnete Landes-Regierung bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Functionen der Civil-Commissarien zum Zweck der Abschätzung der Entschädigungen für Abtretung oder Einräumung von Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken zu militairischen Zwecken während der gegenwärtigen Mobilmachung auf Grund des §. 7 der Verordnung vom 28. Juli 1869 zur Ausführung der Kriegsleistungs-Gesetzgebung den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission innerhalb des Bezirkes der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission hiermit übertragen werden sollen.

Neustrelitz, den 2. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Nachdem der Bundeskanzler hieher mitgetheilt, daß Se. Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr den Fürsten von Pleß zum Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Militair-Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere ernannt haben, werden nicht nur alle Staats- und Communal-Behörden angewiesen, in ihren Ressorts dem Commissar jede zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Unterstützung und Hülfe zu gewähren, sondern auch alle Privat-Vereine für die freiwillige Militair-Krankenpflege des hiesigen Landes aufgefordert, sich mit den unter der Protection Ihrer Königlichen Hoheit der

Großherzogin stehenden Mecklenburg-Strelitzschen Landes-Vereine thunlichst in Verbindung zu setzen, um so eine gedeihlichere concentrirte Wirksamkeit zu befördern.

Neustrelitz, den 2. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(4.) In Gemäßheit der Ausführungs-Verordnung vom 28. Juli d. J. zum Preußischen Gesetze vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Reserve, der Ersatz-Reserve und der Landwehr, fordern wir hiermit die Angehörigen einberufener Mannschaften des hiesigen Landes, welche Ansprüche auf die gesetzliche Unterstützung haben, zur Anmeldung derselben auf.

Die geehrten Ortsobrigkeiten ersuchen wir, die bezüglichen Anträge ihrer Ortsangehörigen entgegen zu nehmen und, nach geschehener Ermittlung der betreffenden Vermögens- und Familienverhältnisse, unter Begutachtung der resp. Bedürftigkeit, an das unterzeichnete Kreis-Commissariat zu Händen des Oberjägermeisters von Voß ungesäumt zu übersenden.

Neustrelitz, den 1. August 1870.

Das Kreis-Commissariat.
F. von Voß. W. von Oertzen. H. Gundlach.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 32. Neustrelitz, den 5. August. **1870.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 17.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Nachdem zwischen Unserer Landes-Regierung in Unserem besonderen Allergnädigsten Auftrage an einem Theile und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engeren Ausschuß,

Namens und im Auftrage der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise, am anderen Theile, unter Voraussetzung und Vorbehalt Unserer Genehmigung und Bestätigung, über die von Uns proponirte und mit Unseren getreuen Ständen verfassungsmäßig berathene Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundes-Matricular-Beiträgen diejenige Vereinbarung verglichen und vollzogen worden ist, welche hieneben anliegt: so ertheilen Wir nunmehr, nach vorausgegangener hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, dieser Vereinbarung nebst ihren Anlagen kraft dieses Unsere Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung und publiciren den Inhalt derselben und der Anlagen hiemit als ein allgemeines Landesgesetz. Zugleich verkündigen Wir, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, für das laufende Jahr vom 1. Juli d. J. bis zum 30. Juni k. J. die Erhebung der Contribution nach dem neuen Contributions-Edict vom 30. Juni c. in dem vollen edictmäßigen Betrage, welcher zur Hälfte im October d. J., zur anderen Hälfte aber im April k. J. nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Central-Steuercasse abzuführen ist.

Auch wollen Wir mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit dieser Publication bestimmen, daß für dieses Jahr an die Stelle der in dem Contributions-Edict und der Instruction enthaltenen Vorschriften über Zeitbestimmungen und Termine die nachstehenden Vorschriften treten sollen:

1) Die Einschätzung zur Gewerbesteuer und zur Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken (§. 26 und §. 7 des Edicts), sowie die Veranlagung der übrigen Steuern durch die Colligirungs-Deputationen und in den ritterschaftlichen Gütern durch die Gutsobrigkeiten (§. 62 des Edicts und Nr. 11 und 45 der Instruction) findet in diesem Jahre im Monat September statt.
2) Das Ergebniß der Einschätzung (§. 27 des Edicts und Nr. 34 der Instruction) ist dem Steuerpflichtigen bis zum 8. Oktober c. zu eröffnen. Die Reclamationen gegen die Einschätzung (§. 27 des Edicts und Nr. 14 und 34 der Instruction) sind bis zum 15. October c. einschließlich einzubringen und zu begründen, und ist dieser Termin den Steuerpflichtigen bei der Eröffnung ihrer Einschätzung bekannt zu machen.
3) Die Bestellung der Colligirungs-Deputationen (Nr. 8 der Instruction hat bis zum 31. August c. zu geschehen.
4) Der in den §§. 6, 8, 11, 35, 41, 48 und 51 des Edicts auf den 1. August bestimmte Termin zur Einreichung der Declarationen wird für dieses Jahr auf den 22. August festgesetzt.

5) Die in Nr. 10 alin. 2 der Instruction vorgeschriebene Aufforderung zur Declaration ist von den Obrigkeiten in diesem Jahre sofort und innerhalb 8 Tagen nach Publication dieser Verordnung zu erlassen, und darin als End-Termin für die Einreichung der Declarationen der 22. August zu bezeichnen. Die Uebermittelung der Steuerregister mit den Declarationen und dem sonstigen Material von den Obrigkeiten an die Colligirungs-Deputationen (Nr. 11 alin. 2 der Instruction) geschieht bis zum 1. September c.

6) Die Einschätzungs-Commissionen haben die Einschätzungstabellen (§. 64, letzter Absatz des Edicts und Nr. 35 der Instruction) bis zum 8. October c., die Colligirungs-Deputationen die Hauptsteuerregister nebst Zubehör (Nr 45 der Instruction) bis zum 1. October c. der Obrigkeit einzureichen.

In Betreff aller übrigen Zeitbestimmungen und Termine verbleibt es auch für dieses Jahr bei den Vorschriften des Contributions-Edicts und der Instruction.

Wir befehlen demnach allen Unsern Unterthanen in Unserem hiesigen Herzogthume, sich nach dieser Verordnung und der beigefügten, als Landesgesetz publicirten Vereinbarung nebst ihren Anlagen in allen Punkten genau zu richten und in keiner Weise dagegen zu handeln, wie auch gesammte Unsere Behörden zu deren genauer Befolgung hierdurch angewiesen werden.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 1. August 1870.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

W. Freiherr von Hammerstein.

(№ 18.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Unter Bezugnahme auf Artikel I, B, 1 der heute publicirten Vereinbarung über die Revision der inneren Steuer-Gesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundes-Matricular-Beiträgen, wonach von den Positionen der erbvergleichsmäßigen ordentlichen Contribution die bisher im Domanio auf Grund des §. 69 des Erbvergleiches

und in Gemäßheit des Kammer-Edictes von Johannis 1785 von den Bauern, Freischulzen, Pfarr- und Kirchenbauern und Erbpächtern entrichtete Hufensteuer, beziehungsweise die von den Erbpächtern erbcontractlich in festen Summen zu erlegende bisherige ordentliche Contribution, sowie die im Domanio mit Einschluß der Incamerata von den Meierei-Pächtern bisher erhobene dreiprocentige Pachtsteuer fernerhin von Bestand bleiben sollen, verordnen Wir, was folgt:

1) Die von den Bauern, Freischulzen, Pfarr- und Kirchenbauern und Erbpächtern zu entrichtende Hufensteuer, beziehungsweise die von den Erbpächtern erbcontractlich in festen Summen zu erlegende ordentliche Contribution soll fortan zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres in dem bisherigen Betrage an Unsere Domanial-Aemter gezahlt werden. Wir werden Unseren Aemtern zu diesem Behufe genaue Verzeichnisse der zu entrichtenden einzelnen Steuersummen zustellen lassen.

2) Unsere Meierei-Pächter werden hiedurch angewiesen, die von ihnen zu entrichtende dreiprocentige Pachtsteuer fortan zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres in dem bisherigen Betrage an Unsere Rentei einzuzahlen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 1. August 1870.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

W. Freiherr von Hammerstein.

II. Abtheilung.

Unter Bezugnahme auf die Anlagen A — D der heute publicirten Instruction zur Ausführung des Contributions-Edictes vom 30. Juni 1870 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die zur Erhebung der neuen Landes-Steuer erforderlichen Formulare von vorgeschriebenem Formate und Materiale in den hiesigen Druckereien vorräthig sind und Formular A. pro Buch 24 ßl., Formulare B. und C. pro Buch 18 ßl. und Formular D. pro Buch (48 Exemplare) 12 ßl. kosten.

Neustrelitz, den 1. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

Vereinbarung

zwischen

der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landes-Regierung in speciellem Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, an einem Theile

und

den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise zum Engeren Ausschuß, am anderen Theile

über

die Revision der inneren Steuer-Gesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundes-Matricularbeiträgen.

Mit Anlagen I. und II.

Anlage I.
cum subadjuncto A.

Contributions-Edict

vom

30. Juni 1870.

Nachdem in Berücksichtigung der durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde und zum deutschen Zollvereine herbeigeführten veränderten gewerblichen, steuerlichen und finanziellen Verhältnisse eine Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie eine Vereinbarung über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundes-Matricular-Beiträgen für nothwendig erkannt ist, und die verfassungsmäßigen Berathungen über diesen Gegenstand auf den Landtagen der Jahre 1868 und 1869 zu allseitiger Verständigung zwischen Regierung und Ständen geführt haben, so ist zwischen der unterzeichneten Mecklenburg-Strelitzschen Landes-Regierung im speciellen Allergnädigsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz an einem Theile und den mitunterzeichneten Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschusse Namens und im Auftrage der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise zum andern Theile, unter Voraussetzung und Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung und Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Landesherrn, über die oben erwähnten Gegenstände heute die nachstehende Vereinbarung getroffen:

I.

A. Vom 1. Juli 1870 an fallen fort:

1) Die Domanial-Nebensteuer, wie solche nach dem Kammer-Edicte von Johannis 1785 und dessen späteren Zusätzen im Domanio mit Einschluß der zur Kammer ressortirenden Incamerata erhoben worden ist, mit Ausnahme jedoch der dreiprocentigen Pachtsteuer von den Meierei-Pächtern und der auf den Grund der gedachten Zusätze in den Erbpachtcontracten in festen Summen behandelten sogenannten ordentlichen Contribution.

2) Die ritterschaftliche Nebensteuer, wie solche nach §§. 44 und 45 des LGGEV. in den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern bisher erhoben worden.

3) Die landstädtische Steuer vom Vieh, wie solche nach §. 47, sub III. des E. V. und nach den Anmerkungen ad Cap. 3 der Instruction für die Einnehmer §§. 1—3 bisher in den Landstädten erhoben worden ist.

4) Die landstädtische Contribution von Erwerb und Nahrung, wie solche nach §. 47, sub VII. des E. V. und nach den Anmerkungen ad Cap 7 der Instruction für die Einnehmer §§. 14—16 bisher in den Landstädten und in einzelnen Theilen des Domanii erhoben worden ist.

Wegen der erbvergleichsmäßigen Schlacht- und Mahlsteuer in den Städten Stargardschen Kreises bewendet es bei deren bereits seit dem 1. October 1863 eingetretenem Wegfall.

5) Die Handels-Klassensteuer nach dem Gesetze vom 15. Mai 1863.

6) Die Steuer der Bäcker, Schlächter, Müller und Mehlhändler auf dem platten Lande nach den §§. 2 und 3 der Verordnung vom 14. Januar 1869.

7) Die im Flecken Mirow an Stelle der Schlacht- und Mahlsteuer nach der Verordnung vom 17. September 1863 erhobene directe Steuer.

8) Die in der Residenzstadt Neustrelitz an Stelle der Schlacht- und Mahlsteuer erhobene directe Steuer, soweit sie nach dem Regulative vom 29. August 1863 an die Rentei abzuführen ist.

B. Von den Positionen der erbvergleichsmäßigen ordentlichen Contribution bleiben nur noch von Bestand:

1) Die bisher im Domanio auf Grund des §. 69 des E. V. und in Gemäßheit des Kammer-Edictes von Johannis 1785 von den Bauern, Freischulzen, Pfarr- und Kirchenbauern und Erbpächtern entrichtete Hufensteuer, beziehungsweise die von den Erbpächtern erbcontractlich in festen Summen zu erlegende bisherige ordentliche Contribution, sowie die im Domanio mit Einschluß der Incamerata von den Meierei-Pächtern bisher erhobene dreiprocentige Pachtsteuer.

2) Die ritterschaftliche Hufensteuer nach dem rectificirten Hufenkataster und zwar nach der durch den Vergleich vom 16. December 1762 garantirten Zahl von $448\frac{1}{2}$ Hufen $35\frac{20}{32}$ Scheffeln an contribuablen ritterschaftlichen Hufen und von $23\frac{1}{4}$ Hufen 25 Scheffeln an steuerpflichtigen Pfarrhufen.

3) Die landstädtischen Steuern von Häusern und Ländereien nach §. 47, sub I. und II. des LGGEV.

II.

Da Serenissimus durch die Aufhebung der im Artikel I. sub A. genannten Steuern und durch den Wegfall des Grenzzolles aus der Vereinbarung vom 15. Mai 1863 einen großen Ausfall an der Landescontribution erleiden, andererseits aber manche der bisher aus der Landescontribution zu bestreitenden Kosten des Landesregimentes von dem Norddeutschen Bunde übertragen werden, so ist eine anderweitige Regulirung dieser Contribution erforderlich geworden, und wird dieselbe vom 1. Juli 1870 ab auf die feste Summe von 40,000 Thalern Courant nach dem 30-Thalerfuße jährlich hiedurch bestimmt.

Auf diese Summe lassen Serenissimus Sich nachstehende Positionen der erbvergleichsmäßigen ordentlichen Contribution also anrechnen:

1)	die Domanial-Hufensteuer der Bauern ꝛc. und die Steuer der Erbpächter zu	3,300 Thalern,
2)	die ritterschaftliche Hufensteuer zu	5,539 Thalern,
3)	die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien zu	1,801 Thalern,
	in Summa	10,640 Thalern,

der Rest von . . . . 29,360 Thalern,
soll nach dem sub IV. dieser Vereinbarung festgestellten Modus aufgebracht werden.

Außerdem sind Serenissimus berechtigt, ohne Anrechnung die von den Meierei-Pächtern im Domanio mit Einschluß der Incamerata erhobene dreiprocentige Pachtsteuer auch ferner zu erheben, erklären aber im Uebrigen von dem Allerhöchst Ihnen zustehenden Rechte der Besteuerung des Domanii für die Dauer dieser Vereinbarung zwecks Aufbringung der Kosten des Landes-Regiments oder zur allgemeinen Landes-Zwecken keinen Gebrauch machen zu wollen, ohne auf dieses Ihnen verfassungsmäßig zustehende Recht selbst verzichten zu können.

Diese Summe von 29,360 Thlrn. zusammen mit der Hufensteuer der Bauern ꝛc. und Steuer der Erbpächter im Domanio und der ritterschaftlichen Hufensteuer, sowie mit den erbvergleichmäßigen landstädtischen Steuern von Häusern und Ländereien bilden in Zukunft die dem Landesherrn zustehende landesverfassungsmäßige ordentliche Contribution.

Demgemäß ist die Aufbringung dieser 29,360 Thlr. in gleicher Weise wie diejenige der von Bestand bleibenden übrigen ordentlichen Contribution alljährlich auf dem allgemeinen Landtage zu verkündigen, und soll von dieser Summe auch im Uebrigen alles dasjenige gelten, was verfassungsmäßig von der ordentlichen Con-

tribution im Allgemeinen gilt, sowie namentlich auch dasjenige seine Anwendung darauf zu finden hat, was in dem I. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, insbesondere in den §§. 74 und 75 enthalten und zugesichert ist, — jedoch nur unter nunmehrigem Wegfalle der darin rücksichtlich der Reichs- und Kreis-Steuern bezeichneten Ausnahmen, so lange an deren Stelle die Bundes-Matricular-Beiträge erhoben werden.

III.

Neben der obigen Vereinbarung über die ordentliche Contribution sind Seine Königliche Hoheit der Großherzog noch in Anlaß des Umstandes, daß dem Landesherrn bei alleiniger Tragung der mit dem Eintritt Mecklenburgs in den Norddeutschen Bund auf den Stargardschen Kreis gefallenen Bundes-Matricular-Beiträge eine Bundeslast erwachsen würde, welche einschließlich der Lasten des Landes-Regiments die vor solchem Eintritt demselben obgelegenen Ausgaben für Bund und Land um ein Bedeutendes übersteigt, während die Einnahmen des Landesherrn dadurch erheblich geschmälert sind, mit Allerhöchst-Ihrer Ritter- und Landschaft wegen Leistung eines Landesbeitrages zu der Bundes-Matricular-Last übereingekommen. Es ist solche Uebereinkunft dahin getroffen, daß hinfort dem Landesherrn zur Deckung der Bundes-Matricular-Beiträge ein jährlicher Landesbeitrag von fünfzehntausend Thalern Courant nach dem 30-Thalerfuße aus der Central-Steuer-Casse gezahlt werden soll, welcher je nach dem Steigen und Fallen der Bundes-Matricular-Beiträge jedoch den nachstehenden Veränderungen unterliegt:

a. Wenn die Bundes-Matricular-Beiträge für Mecklenburg-Strelitz ohne Ratzeburg für das laufende Kalenderjahr unter die Summe von 65,000 Thlrn. herabgehen, so kommt das jedesmalige Minus bis zur Höhe von 15,000 Thlrn. allein dem Lande zu Gute.

b. Beim Steigen der Matricular-Beiträge über die Summe von 78,000 Thlrn. wird dagegen das Plus zu drei Viertheilen vom Lande, zu einem Viertheil vom Landesherrn übertragen.

Auf die sub II. gedachte ordentliche Landes-Contribution hat aber das Steigen und Fallen der Bundes-Matricular-Beiträge keinen Einfluß.

IV.

Sowohl die sub II. und III. bedungenen und erforderlichen Summen, als auch die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes, soweit sie nicht durch die sonstigen

Einnahmen der Central-Steuer-Casse, — zu denen auch der auf Mecklenburg-Strelitz ohne Ratzeburg entfallende Antheil der Bundes-Wechsel-Stempel-Steuer und vom 1. Juli d. J. an die vollen auf den Stargardschen Kreis fallenden Reinaufkünfte aus der durch die Verordnung vom 16. December 1869 eingeführten Gewerbescheinsteuer, über deren Betrag den Ständen alljährlich auf dem Landtage Nachweis durch Mittheilung der Steuerregister gegeben werden soll, gehören, — gedeckt werden, sollen nach ein und demselben zwischen Regierung und Ständen vereinbarten, in der Anlage Nr. I. hier angeschlossenen Contributions-Edicte vom 30. Juni 1870 aufgebracht und an die Central-Steuer-Casse eingezahlt werden, und zwar nach gemeinsamen Landesherrlichen und ständischen Beschlüssen, je nach dem Bedürfnisse, in den edictmäßigen Beträgen oder in aliquoten Theilen derselben oder mit Zuschlägen aliquoter Theile zu den edictmäßigen Beträgen.

Die Zahlung des auf dieses Edict angewiesenen Theils der ordentlichen Contribution, sowie die Berichtigung des Landesbeitrages aus der Central-Steuer-Casse an die Landesherrlichen Cassen ist für die Semester vom 1. Juli bis zum 31. December und vom 1. Januar bis zum 30. Juni resp. am 31. December und am 30. Juni fällig, und zu diesem Zweck alljährlich in die auf allgemeinen Landtagen vorzulegenden Etats der Central-Steuer-Casse mit aufzunehmen, sowie es hinsichtlich derselben auch im Uebrigen, — jedoch unbeschadet der Rechte Serenissimi bezüglich der ordentlichen Contribution, namentlich aus §. 91 und §. 527 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs — bei den über Zahlungen aus der Central-Steuer-Casse bestehenden Grundsätzen und Vorschriften wegen der dabei stattfindenden ständischen Concurrenz verbleiben soll.

Soweit sich in der Central-Steuer-Casse disponible Bestände befinden, sind auf die am letzten Tage jeden Semesters fälligen Theile der ordentlichen Contribution und des Landesbeitrags pro statu cassae Abschlagszahlungen an die Landesherrlichen Cassen schon im Laufe dieses Semesters, thunlichst sofort nach ihrem Eingange zu leisten, und ist außerdem zur Vereinfachung und Portoersparung eine directe Ablieferung von den Hebestellen an die Großherzogliche Rentei im Wege von der Central-Steuer-Casse zu mandirender Zahlung in angemessener Ausdehnung einzuführen. Es ist jedoch hierbei zu berück sichtigen, daß die Central-Steuer-Casse jederzeit im Stande bleibt, den ihr obliegenden feststehenden Verpflichtungen rechtzeitig aus vorhandenen baaren Mitteln genügen zu können. Die desfallsige Instruction für die Central-Steuer-Direction bleibt den Verhandlungen Serenissimi mit den Ständen Stargardschen Kreises vorbehalten.

V.

Aus der Central-Steuer-Casse sollen in Zukunft ferner noch, — abgesehen von den wegen besonderer Gegenstände pactirten, schon jetzt auf dem Etat befindlichen Zahlungen — folgende bisher anderweitig aufgebrachte Zahlungen bestritten werden:

1) Die Ritterschaft erhält für die Veranlagung und Erhebung der Steuern des Contributions-Edicts vom 30. Juni 1870 und für Bestreitung aller Nebenkosten und Auslagen 3 Procent von der Aufkunft der von ihr erhobenen Steuern mit Ausnahme der Steuer vom ländlichen Grundbesitze (I. A. des Edicts) vergütet. Jedoch sollen diese Procente nicht von dem einzelnen Berechtigten erhoben, sondern in ungetheilten Summen aus der Central-Steuer-Casse in die ritterschaftliche Kreiscasse zu Neubrandenburg gezahlt werden.

2) Die in Gemäßheit des Compactates vom 15. Mai 1863, XI, B, b, 1. bisher aus der Landesherrlichen Casse an die landschaftliche Recessarien-Casse gezahlte Entschädigung von jährlich achtzig Thalern Courant.

3) Die in Art. VI. des Compactates qu. gedachten Ablösungssummen von 586 Thlrn. Cour. an die Vorderstadt Neubrandenburg, von 285 Thlrn. Cour. an die Stadt Friedland und von 208 Thlrn. Cour. an die Stadt Fürstenberg.

VI.

In Betreff des neuen Contributions-Modus ist außerdem Folgendes vereinbart:

1) Soweit die in §. 4 des Contributions-Edictes bezielten kleineren landwirthschaftlichen Stellen im Domanio im Sinne derjenigen des Erbvergleiches noch nicht geschätzt sind, ist ihr Hufenstand so zu ermitteln, wie in der bereits a Serenissimo genehmigten, am 9. April c. mit den ständischen Deputirten zu Schwerin getroffenen Vereinbarung vorgeschrieben worden. Sollte bis zum ersten Hebungstermine der Hufenkataster für die kleineren landwirthschaftlichen Stellen im Domanio noch nicht definitiv festgestellt sein, so wird die Steuer von den Häuslern und Büdnern resp. mit 1 Thlr., 1 Thlr. 24 Schill. und 2 Thlrn., von den übrigen im §. 4 des Edictes zur Steuer herangezogenen ländlichen Grundbesitzern aber nicht nach den Steuersätzen der §§. 4 und

5 des Edicts, sondern nach den entsprechenden Sätzen des bisherigen außerordentlichen Contributions-Modus erhoben.

2) Hinsichtlich der landwirthschaftlichen Steuer der ländlichen Grundbesitzer soll daraus, daß dieselbe nach dem Hufenstande entrichtet wird, nicht der Charakter einer Reallast abgeleitet werden dürfen. Deshalb bleibt es der Ritterschaft auch unbenommen, unter alleinigem Vorbehalte der Landesherrlichen Genehmigung zu beschließen, daß der Betrag dieser ihr obliegenden Steuer auf irgend welche andere Weise unter den Verpflichteten repartirt und in so veränderter Weise aufgebracht werden solle.

3) Für die Ausführung des neuen Contributions-Modus seitens der Obrigkeiten, der Einschätzungs-Commissionen und der Colligirungs-Deputationen ist die gleichfalls unter dem 30. Juni 1870 erlassene, hier als Anlage II. angeschlossene, nach Berathung mit dem zu dem Zwecke potestivirten ständischen Deputirten festgestellte Instruction maßgebend.

II.

4) Spätestens nach Ablauf der ersten 3 Jahre nach eingetretener Wirksamkeit des neuen Contributions-Modus soll eine Revision desselben einschließlich der Instructionen auf verfassungsmäßigem Wege vorgenommen werden.

VII.

Die Verkündigung und Bewilligung sowohl des aus der Central-Steuer-Casse zu zahlenden Theils der ordentlichen Contribution und des Landesbeitrags, als auch der allgemeinen Bedürfnisse dieser Casse hat für jedes Cassenjahr bereits auf dem demselben vorangehenden Landtage zu geschehen. In Uebereinstimmung hiemit soll in Zukunft auch der übrige, unverändert in bisheriger Weise fortzuerhebende Theil der ordentlichen Contribution bereits ein Jahr im Voraus auf dem allgemeinen Landtage verkündigt werden.

VIII.

Wegen der ordentlichen Domanial-Hufensteuer der Bauern 2c. und wegen der ritterschaftlichen Hufensteuer, sowie wegen der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien verbleibt Alles in unverändertem Bestande, und wird hier dieserhalb namentlich Folgendes besonders angeführt:

1) Sowohl rücksichtlich der ritterschaftlichen Hufen, als der landstädtischen

Aecker und Wiesen soll der gegenwärtige Kataster- und Registerbestand als ein unwandelbar feststehender angenommen bleiben, und zu keiner Zeit eine Erhöhung in ihrer Besteuerung, sei es wegen Veränderung in der Bewirthschaftung oder aus sonstigen Gründen, stattfinden.

In den Land-Städten werden neu hinzukommende Wohngebäude zwar von der erbvergleichsmäßigen Steuer ergriffen, doch sollen auch hier neue Grundsätze für die Katastrirung, resp. die Aufstellung ganz neuer Kataster nicht eingeführt werden.

Die von den Domanial-Erbpächtern erbcontractlich in festen Summen zu erlegende ordentliche Contribution wird in dem bisherigen Betrage forterhoben, ebenso wie auch die Bauern in den Incameratis die Hufensteuer des Kammer-Edicts von Johannis 1785 ferner im bisherigen registermäßigen Betrage, ihrem Gutsherrn zur Hülfe, zu zahlen haben.

2) In Ansehung der Remissionen von den im Eingang dieses Artikels genannten Steuern verbleibt es bei den Bestimmungen, welche darüber in den §§. 77—83 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs getroffen sind.

3) Desgleichen verbleibt es hinsichtlich der obgenannten landstädtischen Steuern von Häusern und Ländereien bei der, einzelnen Landstädten auf Grund des Rescriptes vom 19. April 1784 oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Erhebung des bisherigen Zuschlages zur Verzinsung und Abtrag der Landesschulden, sowie für die sonstigen Bedürfnisse der städtischen Cämmereien.

IX.

Ingleichen behält es sein Bewenden bei der Zahlung der außerordentlichen städtischen Necessarien im jährlichen Betrage von 1200 Thlrn. Cour. aus der Großherzogl. Rentei an die landschaftliche Necessarien-Casse und zwar fortan in halbjährigen Raten zu Michaelis und zu Ostern.

Dagegen werden:

1) die nach der Anlage 8, §. 2, sub d des Compactates vom 15. Mai 1863 von der Landschaft zu zahlenden Domanial-Necessarien im Betrage von 1166 Thlrn. 32 ßl. Cour., sowie die ordentlichen städtischen Necessarien im Betrage von 1060 Thlrn. 28 ßl. 8 pf., weil sie bei Berechnung der Summe von 40,000 Thlrn. für die ordentliche Contribution mit

in Anrechnung gebracht sind, vom 1. Juli 1870 ab nach Maßgabe des §. 222 des Erbvergleichs von Großherzoglicher Rentei übernommen und alljährlich zu Antonii in den Landkasten eingezahlt. Ebenso werden

2) die erbvergleichsmäßigen Bauhülfsgelder im jährlichen Betrage von 2997 Thlrn. 6 ßl. Cour., welche Summe bei Feststellung des dem Landesherrn zustehenden Ordinarii gleichfalls zur Berechnung gelangt ist, vom 1. Juli 1870 ab aus der Großherzoglichen Rentei an die landschaftliche Necessarien-Casse in halbjährigen Raten zu Antonii und Johannis gezahlt.

3) Der Verzicht der Landschaft Stargardschen Kreises auf die Vigesimen in cap. XII. der genannten Vereinbarung bleibt von Bestand, und verzichtet dieselbe außerdem auch für die Zukunft ohne Entschädigung auf die durch das Handelsklassensteuergesetz vom Jahre 1863 im §. 11 und durch das Rescript vom 19. April 1784 zu den weggefallenen Positionen der landstädtischen ordentlichen Contribution zugestandenen Zuschläge.

X.

Zur Deckung des Ausfalles, den die Städte durch die nothwendig gewordene Modification der bisher von ihnen für städtische Zwecke statt der Schlacht- und Mahlsteuer erhobenen directen Steuer, sowie durch den Wegfall des Zuschlages zur Handels-Classen-Steuer, auch zur Erwerb-, Nahrung- und Viehsteuer erleiden, soll denselben auch ferner gestattet sein, eine Steuer für ihre privativ städtischen Zwecke zu erheben, und sind zu dem Ende die nach §. 4 der Anlage 8 des Compactates vom 15. Mai 1863 eingeführten Regulative im stadtverfassungsmäßigen Wege zu revidiren und zur Landesherrlichen Bestätigung einzureichen.

Die bisher von der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises zu den Landkasten-Balancen, insbesondere zu der Balance C, 1 zum Ober-Appellationsgerichte in Rostock, nach Maaßgabe der darüber bestehenden Verträge und resp. der alljährlich auf dem allgemeinen Landtage erfolgenden Anlage-Bewilligungen zu leistenden Zahlungen werden auch in Zukunft in unveränderter Weise aus den privativen Mitteln beider Stände zum Landkasten eingebracht.

XI.

Die Central-Steuer-Direction bleibt bis auf weitere Vereinbarung in ihrer jetzigen Zusammensetzung von Bestand, und bewendet es auch hinsichtlich ihres Ge-

schäftkreises, soweit nicht in letzterer Beziehung das Contributions-Edict besondere Vorschriften enthält, bei den bisherigen Bestimmungen. Sie hat insbesondere für die richtige Erhebung der Steuer, für Erreichung möglichster Ordnung und Gleichmäßigkeit in Anwendung der edictmäßigen Bestimmungen, sowie für die richtige Anfertigung und pünktliche Einsendung der Steuerregister nebst Steuergeldern zu sorgen, nöthigenfalls auch die Receptur-Behörden zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten und dem Edicte überhaupt seine vollständige Anwendung zu verschaffen, auch dieserhalb etwa nöthige Executoriales von Großherzoglicher Landes-Regierung zu erwirken. Ferner hat die Central-Steuer-Direction die eingegangenen Steuergelder den ihr und ihrem Rendanten ertheilten Instructionen gemäß zu verwenden und darüber beziehungsweise Großherzoglicher Landes-Regierung und ihren Constituenten alljährlich Rechnung abzulegen.

XII.

Zwischen Serenissimo Suerinensi und der Ritter- und Landschaft aller 3 Kreise ist für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unterm 29. Juli 1870 eine ähnliche Vereinbarung, wie die gegenwärtige, zu gleichen Zwecken geschlossen worden. Wenngleich jene Vereinbarung mehre durch die Verschiedenheit der augenblicklichen Verhältnisse in beiden Landestheilen bedingte Abweichungen von der gegenwärtigen Vereinbarung enthält, so wird doch anerkannt, daß es im Uebrigen bei der verfassungsmäßigen Gleichheit der Gesetzgebung in beiden Landestheilen, insbesondere im gesammten Contributionswesen, und bei dem §. 140 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755 allen Inhalts das Bewenden behält.

XIII.

Die vorstehende Vereinbarung, sowie das im Artikel IV. gedachte Contributions-Edict vom 30. Juni 1870 und die in Art. VI. erwähnte Instruction mit den ihr angeschlossenen Formularen, welche sämmtlich integrirende Theile dieses Vertrages bilden, können nur durch Zustimmung aller contrahirenden Theile Abänderungen, Erläuterungen und Zusätze erhalten.

Dasjenige, was in diesem Vertrage die Verhältnisse der Ritterschaft und der Landschaft zu einander betrifft, soll, als zwischen beiden Ständen vereinbart, hiedurch ausdrücklich anerkannt sein.

Zur Urkunde dessen, daß Vorstehendes Alles so verglichen und verabredet worden, ist diese Vereinbarung durch die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche

Landes-Regierung, sowie durch die Landräthe und Deputirten von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß vollzogen worden.

So geschehen zu **Neustrelitz**, am 28. Juli 1870.

(L. S.)

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein. A. Piper.

zu **Rostock**, am 29. Juli 1870.

(L. S.)

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Ludwig von Oertzen
auf Woltow,
Landrath Herzogthums Güstrow.

Theobald von Böhl
auf Cramonshagen,
als Deputirter der Ritterschaft Mecklenburgischen Kreises.

Freiherr Julius von Maltzan
auf Klein-Lukow,
Deputirter der Ritterschaft Wendischen Kreises.

Karl von Oertzen
auf Kotelow,
als Deputirter von der Ritterschaft Stargardschen Kreises.

Bürgermeister
Dr. Ferdinand Justus Crumbiegel,
Deputirter der Stadt Rostock.

Franz Floerke,
Bürgermeister der Vorderstadt Parchim,
als Deputirter der Landschaft Mecklenburgischen Kreises.

Friedrich Gustav Brückner,
Bürgermeister der Vorderstadt Neubrandenburg,
als Deputirter der Landschaft Stargardschen Kreises.

Anlage II.
cum subadjunctis A. B. C. D.

Instruction

zur

Ausführung des Contributions-Edicts

vom

30. Juni 1870.

§. 1. Bezeichnung der Steuern.

Es sollen die nachstehenden directen Steuern nach den Bestimmungen dieses Edicts aufgebracht werden, nämlich:

1) eine landwirthschaftliche Steuer,
2) eine Miethsteuer von vermietheten Wohnhäusern,
3) eine Gewerbesteuer,
4) eine Besoldungssteuer von Gehalten, Pensionen, Pfründen,
5) eine Erwerbsteuer von dem Erwerbe aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen,
6) eine Lohnsteuer von dem Verdienste aus geringerer Lohnarbeit,
7) eine Zinsensteuer von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Dividenden und Apanagen,
8) eine Hundesteuer.

I. Bestimmungen über die einzelnen Steuern.

A. Landwirthschaftliche Steuer.

§. 2. Begriff.

Die landwirthschaftliche Steuer wird entrichtet:

a. von den ländlichen Grundbesitzern nach Maßgabe ihres Grundbesitzes, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe selbst bewirthschaftet oder verpachtet ist;
b. von den Pächtern ländlicher Grundstücke nach dem Verhältnisse der ausgelobten Pacht;
c. von dem landwirthschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der Flecken nach dem durch Schätzung ermittelten Ertrage, ohne Unterschied, ob der Betrieb auf eigenen oder auf erpachteten Grundstücken stattfindet;
d. von den Grundbesitzern innerhalb der städtischen und der Feldmarken der Flecken, soweit sie ihre Grundstücke verpachtet haben, nach dem Betrage der contractlichen Pacht.

Die landwirthschaftliche Steuer wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Steuerpflichtigen in Betreff aller innerhalb des hiesigen Herzogthums belegenen Güter und Grundstücke entrichtet.

a. Steuer von den ländlichen Grundbesitzern.

§. 3. Von den größeren Grundbesitzern.

Die Besitzer der zum ritterschaftlichen Hufenkataster steuernden Hauptgüter mit Einschluß der Incamerata zahlen eine jährliche nach §. 29 A. Classe 6 bemessene Steuer von 27 Thlr. pro catastrirte Hufe.

Sie sind jedoch befugt, den nach Verhältniß der Bauer- oder Erbpacht-Ländereien zur Hufe auf die ersteren entfallenden Betrag der Steuer von der von ihnen nach der Hufenzahl des Gutes zu erlegenden Steuer in Abzug zu bringen.

Das Gut Klein-Miltzow steuert für eine Hufe.

Pfarrhufen zahlen die Hälfte.

§. 4. Von den übrigen ländlichen Grundbesitzern.

1) Die Besitzer aller nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallenden landwirthschaftlichen Stellen auf dem platten Lande, im Domanio und in der Ritterschaft, sowie in den städtischen Kämmerei- und Deconomiegütern — jedoch unter Ausschluß des Landesherrn als Besitzers der Domanial-Meiereien und als Erbpächters geistlicher Grundstücke — also insbesondere die Erbpächter von Höfen, die Freischulzen, Bauern, Erbpächter von Bauerhufen, Kirchen- und Pfarrbauern und alle sonstigen Besitzer von kleineren Erbpachtgrundstücken steuern, soweit nicht sub Nrs. 2 und 3 Ausnahmen gemacht sind, nach der Scala des §. 5.

2) Häusler und Büdner zahlen für jede Häuslerei, resp. Büdnerei, deren Areal 100 □R. nicht übersteigt jährlich 1 Thlr.
von einer solchen, welche ein Areal von über 100 □R. bis 700 □R. incl. hat,
im Amte Mirow . . . . 1 Thlr. 24 ßl.
sonst . . . . 2 Thlr. — ßl.

3) Haben Büdnereien über 700 □R. Areal, so steuern sie nach bonitirten Scheffeln in Gemäßheit des §. 5, jedoch nie weniger als 2 Thlr.

4) Besitzer unbebauter Grundstücke (soweit sie nicht grundbrieflich bebauet sein sollten) steuern unter Abrundung auf 5 Scheffel nach oben oder unten, je nachdem die überschießenden Scheffel mehr als 2½ Scheffel oder bis zu 2½ Scheffel incl. betragen, für je 5 Scheffel 14 ßl., wenigstens aber 8 ßl.

5) Interimswirthe bäuerlicher Hufen steuern wie Bauern. Wer mehrere Stellen als Bauer, Interimswirth, Freischulze, Erbpächter inne hat oder mehrere kleinere, nicht in demselben Grundbriefe begriffene Erbpacht-Grundstücke besitzt, steuert für jede, resp. jedes derselben besonders.

6) Sind Häusler oder Büdner daneben nur Tagelöhner oder Handwerker, so sind sie berechtigt, an der Gewerbe- und Lohnsteuer 32 ßl. in Abzug zu bringen.

§. 5. Steuersätze.

Die Steuer für die im §. 4 sub 2 gedachten Stellen beträgt bei einem Hufenstande:

					Thlr.	ßl.
bis zu	20 Scheffeln incl.				2 Thlr.	— ßl.
von über	20 Scheffel	bis	30 Scheffel	incl.	2 Thlr.	16 ßl.
" "	30	" "	40	" "	2 "	32 "
" "	40	" "	50	" "	3 "	— "
" "	50	" "	60	" "	3 "	16 "
" "	60	" "	70	" "	3 "	30 "
" "	70	" "	80	" "	3 "	44 "
" "	80	" "	90	" "	4 "	10 "
" "	90	" "	100	" "	4 "	24 "
" "	100	" "	110	" "	4 "	46 "
" "	110	" "	120	" "	5 "	20 "
" "	120	" "	130	" "	5 "	41 "
" "	130	" "	140	" "	6 "	14 "
" "	140	" "	150	" "	6 "	36 "
" "	150	" "	160	" "	7 "	10 "
" "	160	" "	170	" "	7 "	32 "
" "	170	" "	180	" "	8 "	5 "
" "	180	" "	190	" "	8 "	26 "
" "	190	" "	200	" "	9 "	— "
" "	200	" "	210	" "	9 "	22 "
" "	210	" "	220	" "	9 "	44 "
" "	220	" "	230	" "	10 "	18 "
" "	230	" "	240	" "	10 "	39 "
" "	240	" "	250	" "	11 "	12 "
" "	250	" "	260	" "	11 "	34 "
" "	260	" "	270	" "	12 "	8 "
" "	270	" "	280	" "	12 "	29 "
" "	280	" "	290	" "	13 "	3 "
" "	290	" "	300	" "	13 "	24 "

und weiter für jede angefangene 10 Scheffel mehr = 21 ßl.

b. §. 6. Steuer von den Pächtern ländlicher Grundstücke.

Pächter ländlicher Grundstücke (außerhalb der städtischen und Fleckensfeldmarken), welche über 25 Thaler Pacht jährlich — vom sämmtlichen von ihnen erpachteten Grundstücken zusammen gerechnet — tragen, steuern $1\frac{1}{3}$ % der Pachtsumme. Be-

steht dieselbe ganz oder zum Theil in Getreide, sonstigen Naturalien oder Naturalleistungen, so werden dieselben nach den jährlich von der Central-Steuer-Direction veröffentlichten Normalpreisen, resp. nach den currenten Preisen der Gegend zu Gelde angesetzt.

Wenn ein Pächter mit dem Grundstück gewerbliche Betriebe erpachtet hat und von der dafür bezahlten Pacht die landwirthschaftliche Steuer entrichtet, so darf er die Gewerbesteuer für das betreffende Gewerbe auf die landwirthschaftliche Steuer in Anrechnung bringen.

Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Declarationen, welche bis zum 1. August der Obrigkeit einzureichen sind.

c. §. 7. Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen und Fleckens-Feldmarken.

Pächter von geschlossenen Stellen und diejenigen Ackerbautreibenden, welche ausschließlich Pachtgrundstücke bewirthschaften, steuern nach §. 6.

Im Uebrigen soll behuf der Besteuerung des landwirthschaftlichen Betriebes innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der Flecken der Ertrag der Wirthschaften jährlich von den für die Einschätzung der Gewerbesteuer bestellten Schätzungs-Commissionen (§. 21) in die nachstehenden Classen eingeschätzt werden, und werden davon die für die einzelnen Classen bestimmten Steuersätze erhoben. Die Haltung von nur zwei Kühen und die Bebauung von nur 200 Quadrat-Ruthen Ackerland soll als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes nicht gelten.

Die Steuer beträgt:

bis 50 Thlr. incl.				Nichts.
in der 1. Classe	von über 50 Thlr.	bis 100 Thlr. incl.	— Thlr.	24 ßl.
„ „ 2. „	„ „ 100 „	„ 200 „ „	1 „	— „
„ „ 3. „	„ „ 200 „	„ 300 „ „	2 „	— „
„ „ 4. „	„ „ 300 „	„ 400 „ „	3 „	— „
„ „ 5. „	„ „ 400 „	„ 500 „ „	4 „	— „
„ „ 6. „	„ „ 500 „	„ 600 „ „	6 „	— „

und weiter wie im §. 29 sub B, mit der Maßgabe jedoch, daß die 7. Classe der landwirthschaftlichen Steuer der 6. Classe der Handwerkssteuer entspricht u. s. w.

d. §. 8. Steuer vom verpachteten Grundbesitz in den städtischen und Fleckens-Feldmarken.

Besitzer von Grundstücken in den städtischen und Fleckensfeldmarken, welche dieselben verpachtet haben, steuern nach Maßgabe ihrer Pacht-Einnahme.

Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Pachtsumme sich beläuft:

Pachtsumme	Thlr.	ßl.
unter 50 Thlr.		Nichts.
von 50 Thlr. bis 75 Thlr. excl.	—	20
„ 75 „ „ 100 „ „	—	32
„ 100 „ „ 125 „ „	—	44
„ 125 „ „ 150 „ „	1	12
„ 150 „ „ 175 „ „	1	32
„ 175 „ „ 200 „ „	2	—

von 200 Thlr. incl. an 1$\frac{1}{3}$ Procent der Pachtsumme.

Besteht die Pachteinnahme ganz oder zum Theil in Naturalien, so gilt die desfallsige Vorschrift des §. 6.

Commünen, welche von ihren Gemeindegliedern Communalsteuern erheben, sind als solche von Zahlung der Steuer für die Pachteinnahmen befreiet.

Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Declarationen, welche bis zum 1. August der Obrigkeit einzureichen sind.

§. 9. Ausnahmen für Beamte und Angestellte.

Beamte und Angestellte, welche Besoldungssteuer bezahlen, unterliegen für ihre in städtischen und Fleckensfeldmarken belegenen Dienstgrundstücke der Steuer der §§. 7 und 8 nicht.

B. Miethssteuer von vermietheten Wohnhäusern.

§. 10. Begriff und Betrag der Miethssteuer.

Die Besitzer (Eigenthümer, Nutznießer, Erbpächter rc.) von Wohnhäusern, welche ganz oder theilweise vermiethet werden, unterliegen einer Miethssteuer nach Maßgabe des Gesammtbetrages der im Normaljahre fällig gewordenen Miethseinnahmen, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihr Wohnen im Inlande oder Auslande.

Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Miethe sich beläuft:

Miethe	Thlr.	ßl.
unter 50 Thlr.		Nichts.
von 50 Thlr. bis 75 Thlr. excl.	—	16
„ 75 „ „ 100 „ „	—	28
„ 100 „ „ 125 „ „	—	40
„ 125 „ „ 150 „ „	1	8
„ 150 „ „ 175 „ „	1	24
„ 175 „ „ 200 „ „	1	36

von 200 Thlr. incl. an 1 Procent der Miethssumme.

§. 11. Beschränkungen und Ausnahmen.

Werden mit Wohnräumen zusammen andere zu Lagerräumen oder Speichern benutzte Räume vermiethet, ohne daß die Miethssummen im Einzelnen besonders festgestellt wären, so ist für die letztgedachten Räume nach dem Ermessen der veranlagenden Behörde ein billiger Absatz von der Gesammtmiethe zu machen.

Für mit den Wohnungen vermiethete Möbeln findet ein Abzug nicht statt.

Nicht dieser Steuer unterworfen sind Vermiethungen oder Ueberlassungen von Wohnungen auf dem Lande, welche im Zusammenhange mit der Landwirthschaft geschehen, sowie die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte und Angestellte.

Communen sind unter der Voraussetzung des §. 8, letzter Absatz, von der Miethssteuer frei.

Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Declarationen, welche von dem Steuerpflichtigen bis zum 1. August der Obrigkeit einzureichen sind.

§. 12.

Die Amtsgebiete zu Wesenberg, Strelitz und Fürstenberg, mit Ausnahme des Bauhofes bei Fürstenberg, sind in Bezug auf die in den §§. 2—11 genannten Steuern als städtisches Gebiet anzusehen, Amt und Bauhof Stargard als plattes Land.

Amtshaus, Forsthaus und die Brauerei in Mirow, sowie der Amtshof in Feldberg steuern gleich den Flecken.

C. Gewerbesteuer.

§. 13. Umfang der Steuer.

Gewerbesteuerpflichtig nach dieser Verordnung sind Inländer und Ausländer, sowohl Einzelne als Körperschaften und Gesellschaften, welche in Mecklenburg-Strelitz ein Gewerbe und zwar insbesondere

1) Handel,
2) Fabrikbetrieb,
3) Salinen-, Hütten- oder Bergwerksbetrieb,
4) sonstigen Handwerksbetrieb,
5) Betrieb von Ziegeleien, Kalkbrennereien und Kohlenbrennereien,
6) das Musikgewerbe,
7) das Gewerbe der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher, sowie andere den Transport von Personen oder Sachen bezweckende Gewerbebetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnen,
8) Gast- und Schänkwirthschaft,
9) Bäckerei und Schlächterei,
10) Betrieb von Mühlenwerken,

11) Banken und bankähnliche Institute,
12) Brauerei und Brennerei,
13) Schifffahrt,
14) Holländerei, Schäferei ꝛc. oder sonstige erpachtete Gewerbe,
15) Scharfrichterei und Frohnerei,

oder eine sonstige zu dem Gewerbe zu rechnende Beschäftigung selbstständig treiben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im hiesigen Lande oder im Auslande hat.

Nicht dieser Gewerbesteuer unterworfen sind diejenigen, welche lediglich ein Gewerbe im Umherziehen betreiben; wird aber das Gewerbe sowohl stehend als auch im Umherziehen betrieben, so ist die Gewerbesteuer zwar für den vollen Umfang des Geschäfts anzusetzen resp. einzuschätzen, die für das laufende Halbjahr erlegte Gewerbescheinsteuer aber in die Gewerbesteuer bei den halbjährlichen Steuerzahlungen einzurechnen. Ist ein Gewerbeschein erst nach der Aprilhebung gelöst, so darf bei der Octoberhebung der ganze Betrag desselben eingerechnet werden.

Nicht gewerbsteuerpflichtig sind ferner diejenigen, welche in Dienst, Lohn, Kost oder Deputat eines Dritten stehen und bloß für das Bedürfniß ihrer Brodherrschaft arbeiten, sowie diejenigen, welche nur für ihren eigenen Verbrauch arbeiten oder dafür auf ihren gewerblichen Anlagen arbeiten lassen, beziehungsweise insoweit solches für ihren eigenen Verbrauch geschieht.

§. 14. Nähere Bestimmungen.

1) Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb von Banquiers und Geldwechslern, von Mäkler-, Speditions- und Commissionsgeschäften, von Versicherungsgeschäften, sofern sie nicht auf reiner Gegenseitigkeit beruhen, von Consum-Vereinen und Rohstoff-Ankaufsvereinen, insoweit sie über den Kreis ihrer Vereinsmitglieder hinaus Waaren-Absatz treiben, von Agenturen jeder Art, von Lotterie-Collecturen, von Apotheken.

2) Als Gast- und Schänkwirth im Sinne des §. 13, Nr. 8, wird angesehen:

a. Wer gewerbsmäßig ein offenes Local hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen;
b. Wer gewerbsweise ein offenes Local hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten;
c. Restaurateurs; Garköche; Conditoren, welche an sitzende Gäste verkaufen; s. g. Italiener- und Schweizerladen; Kaffeeschänker; Tabagisten und dergl.

§. 15. Betrieb mehrerer Gewerbe.

Wer an einem und demselben Orte mehrere nach verschiedenen Sätzen oder Scalen zu besteuernde Gewerbe treibt, hat für jedes derselben die Gewerbesteuer nach den für jedes dieser Gewerbe geordneten Sätzen zu entrichten. Jedoch darf

die Gesammtsteuer niemals weniger betragen, als wenn das Gesammteinkommen ein einm Satze nach der niedrigeren Scala veranschlagt würde.

Wenn jedoch das eine oder andere dieser Gewerbe lediglich als Nebengeschäft eines Hauptgewerbes dient, so wird nur die Steuer für das Hauptgeschäft unter angemessener Mitberücksichtigung des Erwerbes aus den Nebenbetrieben angesetzt. Dasselbe geschieht, wenn mehrere Gewerbe nach derselben Scala zu besteuern sind.

Zweigniederlassungen werden an dem Orte, wo sie bestehen, für sich besteuert.

§. 16. Auswärtige Gewerbetreibende.

Auswärtige Versicherungs- und andere Actiengesellschaften und sonstige auswärtige Gewerbetreibende, welche im hiesigen Herzogthum eine Zweigniederlassung haben, werden an demjenigen Orte zur Gewerbesteuer herangezogen, an welchem ihre Zweigniederlassung besteht.

§. 17. Nachweisungen der Gwerbesteuerpflichtigen.

Die Obrigkeiten haben namentliche Nachweisungen aller Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrem Bezirk ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Dieselben werden der Veranlagung zu Grunde gelegt.

Diese Nachweisungen resp. ein vollständiger Extract daraus, über die der Einschätzung unterliegenden Gewerbetreibenden sind dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission des Bezirks spätestens bis zum 1. Juli zuzustellen. cfr. §. 26.

§. 18. Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden.

Rücksichtlich der Anzeigepflicht derjenigen, welche ein Gewerbe betreiben wollen, normiren §. 14 und §. 148 sub 1 der Gewerbeordnung, wonach bei Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes der Obrigkeit Anzeige zu machen ist, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 50 Thlr. Zu solcher Anzeige ist ebenmäßig derjenige verpflichtet, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 19. Strafbestimmungen.

Ist in Folge unterlassener Anzeige die Heranziehung zur Gewerbesteuer unterblieben, so verfällt der Steuerpflichtige den Strafbestimmungen des §. 59, Absatz 1.

§. 20. Veranlagung.

Soweit nicht nachstehend in den §§. 30 ff. für die Banken und Vorschußvereine, Brauer und Brenner, die Schiffer, die Pächter von Lotterien, Holländereien, Schäfereien und Fischereien und die Frohner besondere Vorschriften ertheilt sind,

wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Gesammteinkommens zu den in dem §. 29 enthaltenen Steuersätzen auf Grund freier Einschätzung veranlagt.

§. 21. Schätzungs-Commissionen.

Diese Veranlagung geschieht durch eine Schätzungs-Commission, welche besteht:

a) in den Domanial-Aemtern incl. der Incamerata aus einem Mitgliede des Amts, als Vorsitzenden, und zwei oder mehreren Beisitzern. Die Wahl der Letzteren geschieht vom Amte aus den Einwohnern des Amts;

b) in den Städten aus einem Magistrats-Deputirten als Vorsitzenden und zwei oder mehreren Beisitzern; die Letzteren werden zur Hälfte vom Magistrat, zur andern Hälfte von der repräsentirenden Bürgerschaft aus den Einwohnern des Steuerbezirks gewählt.

c) in den zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Gütern aus drei Deputirten der Ritterschaft, deren Einem der Vorsitz von dem Kreis-Convente übertragen wird. Es bleibt dem Ermessen der Ritterschaft überlassen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Landesregierung die ritterschaftlichen Güter zu diesem Zwecke in 2 räumlich abgegrenzte Bezirke zu theilen und für jeden Bezirk eine besondere Schätzungs-Commission zu bestellen.

In den Domanial-Aemtern, wie in den Städten bestimmt sich die Zahl der Beisitzer nach Vorschrift des §. 61 Nr. 2 a. E.

Die Beisitzer sind vom Vorsitzenden mittelst Handschlags auf unparteiische Abgabe ihrer Stimmen zu verpflichten.

Die Wahl als Beisitzer muß jeder Einwohner des Bezirks annehmen; sie geschieht auf 6 Jahre in der Weise, daß alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder, in der Ritterschaft aber alle zwei Jahre ein Mitglied (das erste Mal nach der Entscheidung des Looses) ausscheidet, und kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen. Die Beurtheilung hierüber gebührt der Obrigkeit, resp. dem Kreis-Convente. Für jede Einschätzungs-Commission sind zwei Substituten der Beisitzer zu bestellen.

Ein Ersatz an Arbeits- und Reisekosten für die Mitglieder der Schätzungs-Commissionen findet aus allgemeinen Landesmitteln nicht statt.

§. 22. Geschäftskreis des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Commission leitet innerhalb des Bezirks, für welchen dieselbe errichtet ist, das Veranlagungsgeschäft nach den in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätzen.

Er hat aus den obrigkeitlichen Nachweisungen der sämmtlichen Gewerbetreibenden (§. 17) die für die Commission in Betracht kommenden Steuerpflichtigen zu extra-

hiren und zugleich über die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dieselben auf die Veranlagung von Einfluß sein können, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen aus dem Gewerbe näher begründen können, zu sammeln. Soweit er nicht selbst Mitglied der Obrigkeit des Steuerpflichtigen ist, hat er sich dabei der Mitwirkung der zum Einschätzungs-Bezirk gehörenden Obrigkeiten zu bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Auf Grund der eingezogenen Nachrichten bezeichnet er in der Einschätzungs-Tabelle seines Bezirks gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen den Steuersatz, welchen er nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen für zutreffend hält.

§. 23. Thätigkeit der Commission.

Die Commission unterwirft die von dem Vorsitzenden aufgestellte Einschätzungstabelle unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer sorgfältigen Prüfung und stellt sodann nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannt gewordenen Verhältnissen des Steuerpflichtigen für jeden Steuerpflichtigen den Steuersatz fest.

Die Beschlüsse der Commission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden steht in den §. 21 sub a und b genannten Bezirken gegen die Beschlüsse der Abschätzungs-Commission die Berufung an die Obrigkeit zu, welche nach zuvoriger Anhörung der Commission die Entscheidung trifft. Bei nicht collegialisch besetzten Obrigkeiten geht die Berufung an die Central-Steuer-Direction.

Die Einschätzungstabellen sind vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

§. 24. Fortsetzung.

Die Commission hat sich bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen nach ihrem Ermessen des Raths von Handels- oder Gewerbetreibenden des Orts oder Bezirks zu bedienen; ingleichen sind die Steuerpflichtigen verbunden, der Commission oder dem Vorsitzenden auf Erfordern wahrheitsgemäße Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu machen. Die Verweigerung solcher Angaben zieht den Verlust des Recursrechtes gegen die Ansetzung durch die Commission nach sich, unrichtige Angaben werden nach Maßgabe des §. 59 bestraft.

§. 25. Fortsetzung.

Bei der Abschätzung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe dürfen als Ausgaben außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des

Betriebes in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Capital-Anlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art oder in der Verzinsung von Schulden bestehen.

§. 26. Zeit der Einschätzung.

Die Haupteinschätzung soll im Juli jeden Jahres für das laufende Steuerjahr stattfinden. Die für die Berathungen der Schätzungs-Commission anberaumten Sitzungstage sind von dem Vorsitzenden wenigstens 14 Tage vorher der Central-Steuer-Direction behuf Ausübung der Befugnisse des §. 28 mitzutheilen. Zur Einschätzung der nach der Haupteinschätzung neu hinzugekommenen oder bei derselben etwa übersehenen Gewerbetreibenden tritt die Commission zu Anfang des Monats Januar wieder zusammen; doch soll diese nachträgliche Einschätzung in Betreff der Gewerbetreibenden auf dem platten Lande von dem Vorsitzenden der Commission allein geschehen, vorbehältlich einer Repräsentation des Steuerpflichtigen an die im nächsten Juli wieder zusammentretende Commission.

Spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Hebungs-Termines hat der Vorsitzende der Commission der betreffenden Obrigkeit die Einschätzungstabelle mitzutheilen. cfr. §. 64.

§. 27. Reclamation gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Commission.

Bei der Haupteinschätzung bis zum 15. August incl., bei der späteren Einschätzung bis zum 15. Februar incl. ist jedem Steuerpflichtigen das Ergebniß seiner Einschätzung schriftlich zu eröffnen, welcher etwaige Reclamationen dagegen bis zum 22. desselben Monats einschließlich bei der Obrigkeit einzubringen hat. Spätere Reclamationen bleiben unberücksichtigt.

Die Obrigkeit hat, nach Anhörung der Einschätzungs-Commission, die erhobenen Reclamationen, sofern sie dieselben für unbegründet hält, zurückzuweisen, andernfalls aber der Steuer-Direction zur Entscheidung mit ihrem Erachten vorzulegen.

Gegen die ungewährlichen Entscheidungen der Obrigkeit steht die Berufung an die Steuer-Direction, gegen die Entscheidung der letzteren die Berufung an die Landesregierung, beide Male binnen 3 Wochen präclusivischer Frist, von der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an gerechnet, offen.

§. 28. Theilnahme von Beauftragten der Steuerverwaltung an der Commission.

Die Central-Steuer-Direction ist befugt, an den Berathungen der Schätzungs-

Commission einen Beauftragten Theil nehmen zu lassen. Derselbe hat in der Commission kein Stimmrecht, ihm sind aber alle Materialien der Commission zugänglich zu machen, und hat er insbesondere auf eine gleichmäßige Veranlagung in den verschiedenen Bezirken hinzuwirken.

In Fällen, wo nach seiner Ansicht ein Steuerpflichtiger zu niedrig veranlagt wird, hat er seine abweichende Ansicht der Commission darzulegen und, im Falle diese bei ihrer Festsetzung bleibt, der Steuer-Direction davon zur Berücksichtigung bei dem Monitur-Verfahren Kenntniß zu geben. cfr. §. 71.

§. 29. Steuersätze.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen erfolgt entweder zu den für die einzelnen Gewerbe gegebenen Minimalsätzen oder zu den für die aufsteigenden Classen festgestellten Steuersätzen, nach dem ermittelten Gesammt-Einkommen aus dem Gewerbe-Betrieb.

Die Steuersätze betragen:

A. Für den Handel- und Fabrikbetrieb, sowie den Betrieb von Salinen, Hütten, Glashütten, Bergwerken 2c.

1.	Classe (Minimalsatz)										6	Thlr.
2.	Classe.	Einkommen	von	über	400	Thlr.	bis	incl.	600	Thlr.	9	Thlr.
3.	"	"	"	"	600	"	"	"	800	"	14	"
4.	"	"	"	"	800	"	"	"	1000	"	18	"
5.	"	"	"	"	1000	"	"	"	1200	"	22	"
6.	"	"	"	"	1200	"	"	"	1500	"	27	"
7.	"	"	"	"	1500	"	"	"	2000	"	35	"
8.	"	"	"	"	2000	"	"	"	2500	"	45	"
9.	"	"	"	"	2500	"	"	"	3000	"	55	"
10.	"	"	"	"	3000	"	"	"	3500	"	65	"
11.	"	"	"	"	3500	"	"	"	4000	"	75	"
12.	"	"	"	"	4000	"	"	"	5000	"	90	"
13.	"	"	"	"	5000	"	"	"	6000	"	110	"
14.	"	"	"	"	6000	"	"	"	8000	"	140	"
15.	"	"	"	"	8000	"	"	"	10000	"	180	"
16.	"	"	"	"	10000	"	"	"	12000	"	220	"
17.	"	"	"	"	12000	"	"	"	16000	"	280	"
18.	"	"	"	"	16000	"	"	"	20000	"	360	"
19.	"	"	"	"	20000	"	"	"	25000	"	450	"
20.	"	"	"	"	25000	"	"	"	30000	"	550	"
21.	"	"	"	"	30000	"	"	"	40000	"	700	"
22.	"	"	"	"	40000	"	"	"	50000	"	900	"

Bei einem Einkommen von mehr als 50000 Thaler steigt der Steuersatz bei jeden begonnenen 10000 Thalern um 200 Thaler.

Doch ist es erlaubt, für die Händler der geringsten Sorte, namentlich Krämer, Trödler, Höker, Aufkäufer von geringem Geschäftsumfange und Agenten von geringem Betriebe, ausnahmsweise einen Minimalsatz von 2—4 Thaler anzunehmen. Wo dies geschieht, ist der geringe Umfang des Geschäfts in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

B. Für das Handwerk und handwerkähnliche Betriebe mit Einschluß der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher und anderer den Transport von Personen und Sachen bezweckende Gewerbebetriebe, sowie des Ziegeleibetriebes ꝛc. und des Musikgewerbes, auch des Betriebes von Grützquerren.

1.	Classe.	(Minimalsatz)								1	Thlr.
2.	Classe.	Einkommen	von	über	200	Thlr.	bis	incl.	300 Thlr.	2	Thlr.
3.	=	=	=	=	300	=	=	=	400 =	3	=
4.	=	=	=	=	400	=	=	=	500 =	4	=
5.	=	=	=	=	500	=	=	=	600 =	6	=
6.	=	=	=	=	600	=	=	=	800 =	10	=
7.	=	=	=	=	800	=	=	=	1100 =	16	=
8.	=	=	=	=	1100	=	=	=	1500 =	26	=

9. = und weiter wie beim Handel, jedoch in der Weise, daß die 9. Handwerks-Classe der 7. Handelsclasse entspricht u. s. w.

C. Für Bäcker, Schlachter und Gast- und Schenkwirthe und den Mühlenbetrieb.

1.	Classe.	(Minimalsatz)								4	Thlr.
2.	Classe.	Einkommen	von	über	300	Thlr.	bis	incl.	500 Thlr.	8	Thlr.
3.	=	=	=	=	500	=	=	=	700 =	12	=
4.	=	=	=	=	700	=	=	=	1000 =	16	=
5.	=	=	=	=	1000	=	=	=	1200 =	22	=

6. = und weiter wie beim Handel.

D. Für sonstige der Einschätzung unterliegende Gewerbe wird die Gewerbesteuer nach den Sätzen sub B angesetzt.

§. 30. Steuer der Banken und Vorschuß-Vereine.

Banken und bankähnliche Institute, Vorschußvereine, zahlen nach dem Abschlusse für das letzte vor dem 1. Juli beendete Rechnungsjahr 2 Procent von ihrem Geschäfts-Einkommen, welches sich darstellt aus den gezahlten Zinsen für die Stammactien, der Superdividende und dem Absatz zum Reservefonds.

§. 31. Steuer der Brauer und Brenner.

Die Gewerbesteuer der Bierbrauer und Branntweinbrenner wird bemessen nach der in dem Normaljahr (§. 56) entrichteten (resp. creditirten) Braumalzsteuer und Branntweinsteuer, in der Art, daß

1) Bierbrauer von jedem vollen Thaler der Braumalzsteuer 1½ ßl.,
2) Branntweinbrenner von jedem vollen Thaler der entrichteten Branntweinsteuer ½ ßl. bezahlen.

Bei neu entstehenden Brauereien und Brennereien findet für die Zeit bis zum Beginn desjenigen Steuerjahres, für welches die Malz-, resp. Branntweinsteuer eines vollen Normaljahres grundleglich gemacht werden kann, ein Steuersatz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der bis zur Veranlagung etwa entrichteten Malz- resp. Branntweinsteuer statt.

Dieser Steueransatz kann aber in dem folgenden Jahre nachträglich nach dem Ergebniß der gezahlten Malz- und Branntweinsteuer berichtigt werden, und es findet dann, soweit es nöthig, für das erste Steuerjahr eine Nachzahlung oder Restitution der zu wenig oder zu viel gezahlten Steuer statt.

§. 32. Steuer der Schifffahrt.

Die Eigenthümer von Schiffen zahlen:

a) Von Transportschiffen auf Flüssen und binnenländischen Gewässern für jede Roggenlast à 4000 Pfd. 3 ßl.

b) Von Passagier-Dampfschiffen (d. h. solchen Dampfschiffen, deren Einrichtung wesentlich die Beförderung von Personen bezweckt) auf Flüssen und binnenländischen Gewässern für jede Pferdekraft 24 ßl.

c) Von Fähren bei eigenem Betrieb 3 Thlr. Fährpächter steuern für jede 25 Thlr. Pacht 8 ßl.

§. 33. Steuer von erpachteten Betrieben.

Pächter von Lotterien, Holländereien, Schäfereien, Fischereien zahlen als Gewerbesteuer ein Procent der Pachtsumme. Besteht diese ganz oder zum Theil aus Naturalien ꝛc., so gelten die Bestimmungen im §. 6.

Holländer, welche die Milch nach Maaß gepachtet haben, zahlen für jede Kuh 16 ßl.

§. 34. Steuer der Scharfrichter und Frohner.

Dieselben zahlen	8 Thlr.
und für jeden Knecht, den sie haben, mehr	2 „

§. 35. Declarationspflicht.

Die Ansetzung zu den Gewerbesteuern der §§. 30—34 geschieht auf Grund von Declarationen, welche jeder hierher gehörige Steuerpflichtige über alle für seine Steuerpflicht in Betracht kommende Verhältnisse bis zum 1. August jeden Jahres, beim Neubeginn eines Gewerbebetriebes spätestens bis zum Beginn des nächsten Hebungstermins, der Obrigkeit unaufgefordert einzureichen hat.

§. 36. Eintretende Veränderungen.

Veränderungen in dem Betriebe eines Gewerbes oder in dem Umfange desselben, welche nach stattgehabter Einschätzung oder geschehener Veranlagung eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt.

D. Besoldungs- und Hebungssteuer.

§. 37. Begriff der Besoldungs- und Hebungssteuer.

Diese Steuer wird entrichtet:

1) von denjenigen Einnahmen, welche Jemand vermöge eines Landesherrlichen, Landes-, ständischen, Kloster-, ritterschaftlichen, städtischen oder sonstigen öffentlichen Dienstes an Gehalt, Remunerationen, Accidentien, Diäten oder Naturalien bezieht;

2) von den aus öffentlichen Cassen erfolgenden Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen), Wartegeldern und den die Stelle von Pensionen vertretenden dauernden Unterstützungen;

3) von den Geld- oder Natural-Einnahmen der Stifts- oder Klosterplätze und ähnlichen Beneficien.

Soweit die genannten Einnahmen aus Landesherrlichen oder Landes-Cassen, sowie aus dem Landkasten erfolgen, ist die Steuer zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger Inländer oder Ausländer ist, ob er im Inlande oder Auslande wohnt.

Soweit dieselben aus anderen inländischen Cassen erfolgen, unterliegen sie der Steuer zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, aber mit der Maßgabe, daß diejenigen Empfänger, welche in einem andern Staate des Norddeutschen Bundes ihren Wohnsitz haben, von derselben frei bleiben; haben solche Empfänger einen Wohnsitz im hiesigen Herzogthum und in einem anderen Staate des Norddeutschen Bundes, so unterliegen sie der Steuer, wenn sie Mecklenburg-Strelitzsche Landesangehörige sind.

Gehalte, Pensionen, Wartegelder und dauernde Unterstützungen, welche aus der Casse des Norddeutschen Bundes gezahlt werden, sind steuerpflichtig, wenn der Empfänger im hiesigen Herzogthum dienstlich angestellt ist oder sonst seinen Wohnsitz hat.

Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus der Staatscasse eines andern Bundesstaates gezahlt werden, bleiben frei, auch wenn der Empfänger im hiesigen Herzogthum wohnt. Mit dieser Ausnahme unterliegen, wenn der Empfänger im hiesigen Herzogthum wohnt, die sub 1, 2 und 3 genannten Einnahmen, wenn sie aus dem Gebiet des Norddeutschen Bundes stammen, der Steuer ohne Abzug; wenn sie aus dem Bundesausland kommen, sofern sie nicht schon im Auslande durch eine dem Bezieher unmittelbar zur Last fallende Steuer getroffen werden.

Personen, welche hierher gehörige Einnahmen aus einer zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinschaftlichen Casse beziehen, unterliegen dieser Steuer, sofern sie nicht in Mecklenburg-Schwerin angestellt sind oder ihren Wohnsitz haben.

§. 38. Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen.

I. Sämmtliche nach dem Vorstehenden steuerpflichtige Einnahmen sind eintretenden Falles zusammenzurechnen und unterliegen der Besteuerung ohne Abzug, soweit derselbe nicht nachstehend besonders gestattet ist. Abgerechnet dürfen nämlich werden:

1) derjenige Theil der Diensteinnahme, welcher bestallungsmäßig oder nach Bestimmung, resp. unter Genehmigung der Dienstbehörde zu Gunsten des Dienstvorgängers oder dessen Familie, eines Dienstgehülfen oder sonst zu dienstlichen Zwecken abgegeben werden muß;

3) Solche Diäten, welche bei Besorgung von Geschäften außerhalb des Wohnortes als aversionelle Erstattung desfallsiger Auslagen gezahlt werden;

3) die Servisgelder der Militairs resp. Militairbeamte mit Officiersrang;

4) die unbedeutenden, jedoch auf Erfordern zu declarirenden Abgaben an Prediger und Küster, als Wurst, Eier, Flachs ꝛc.;

5) bestallungsmäßige Fouragegelder und Vergütung für Dienstaufwand, soweit letztere als solche, z. B. zur Haltung eines Privatsecretairs, Dienstgehülfen, für Schreibmaterialien ꝛc. in bestimmter Summe, sei es abgesondert oder als Theil des Gehalts, bewilligt und solches auf Erfordern durch die Dienstbehörde bescheinigt ist; dagegen haben die einem Officianten dienstlich beigeordneten Gehülfen das, was sie von demselben oder sonst beziehen, als Diensteinkommen zu versteuern;

6) die nachweislich zu leistenden Wittwencassenbeiträge.

Jeder sonstige Abzug, insbesondere für angeblichen Dienstaufwand, Uniformirung, regulirte Schuldenabträge ꝛc. ist unstatthaft.

II. Feststehende Einnahmen sollen nach dem Betrage des Rechnungsjahres, für welches gesteuert wird, unbestimmte Einnahmen aber nach dem wirklichen Betrage des zuletzt abgelaufenen Normaljahres (§. 56) angesetzt werden (cfr. §. 41).

III. Die im §. 37 sub 1 erwähnten Nebenbezüge sind zu demselben Betrage steuerpflichtig, mit welchem sie in der Bestallung zu Gelde angenommen sind. In

Fällen, wo dieser Maßstab nicht zur Anwendung zu bringen ist, und der Betrag nicht etwa in der Art feststeht, daß er ohne Weiteres der Besteuerung zu Grunde gelegt werden kann, ist derselbe nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

a. Wohnungen und Grundstücke müssen nach dem wahren Mieth- oder Pachtwerth veranschlagt werden, wobei in den Flecken und auf dem Lande in Anschlag gebracht werden soll

für die Wohnung mit Garten eines	Oberförsters	75	Thlr.
" " " " " "	Unterförsters	24	"
" " " " " "	Holzwärters	16	"
" " " " " "	Predigers	75	"
" " " " " einer	Prediger-Wittwe	24	"
" " " " " eines	Organisten und Küsters	24	"
" " " " " "	Schulmeisters	24	"

b. Früchte und Naturalien sind nach den jährlich von der Steuer-Direction publicirten Normalpreisen, resp. nach den currenten Preisen der Gegend zu Gelde zu setzen.

IV. Sofern ein Steuerpflichtiger seinen Aufenthalt im Auslande hat, ist die Besoldungs- und Hebungssteuer von derjenigen inländischen Casse, aus welcher die steuerpflichtige Einnahme erfolgt, von den Zahlungen in Abzug zu bringen und der betreffenden Colligirungs-Casse zu überweisen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Sterbe- und Gnaden-Quartale, wobei die Steuer nach dem für die ungetheilte Besoldung oder Hebung anwendlichen Procentsatze zu bemessen ist.

E. Erwerbsteuer.

§. 39. Begriff der Erwerbsteuer.

Der Erwerbsteuer unterliegen:

1) Die Einnahmen von der Ausübung einer Kunst- oder Wissenschaft, soweit sie nicht durch die Gewerbesteuer betroffen werden;

2) die Einnahmen aus der Anstellung im Dienste von Privatpersonen, von Corporationen und Gesellschaften, mit Ausnahme der eigentlichen Dienstboten und der geringeren Gewerbsgehülfen, cfr. § 44;

3) die Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen), Wartegelder und ähnliche Vergütungen, welche von Privatpersonen, Corporationen oder Gesellschaften bezogen werden, nicht aber Unterstützungen, welche Jemand von Anderen empfängt, es sei denn, daß der Geber zur Verabreichung derselben in einem bestimmten Betrage kraft speciellen Rechtstitels verbunden wäre;

4) die Einnahmen aus der Abhaltung öffentlicher Auctionen, aus der Führung von Curatelen, sowie endlich aus Aemtern und Geschäften, welche nicht durch die Bestimmungen über die Gewerbesteuer oder die Besoldungssteuer oder durch diejenigen der Nr. 1—3 dieses Paragraphen getroffen werden.

§. 40. Berechnung der Steuer.

Für die Berechnung der in §. 39 gedachten Einnahmen normiren ebenfalls die Bestimmungen in §. 38 sub I., 1, 2, 5, II., III.

Freie Station, Wohnung und etwaige Natural-Emolumente werden nach den für Früchte und Naturalien publicirten Normalpreisen, im Uebrigen nach den am Wohnorte des Steuerpflichtigen geltenden Preisen zu Gelde angeschlagen.

Von diesen Einnahmen darf ein Abzug nur gemacht werden für den Betrag etwaiger Diäten und Reisekosten, soweit dieselben eine Entschädigung für Auslagen gewähren sollen, nicht aber wegen Ausgaben für Wohnung oder Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, sowie wegen Schulden oder wegen Verzinsung des in dem Geschäfte aus eigenen Mitteln angelegten Capitals.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Besoldungs- und Erwerbsteuer.

§. 41. Declarationen.

Die Besoldungs-, Hebungs- und Erwerbsteuer wird auf den Grund der von dem Steuerpflichtigen spätestens bis zum 1. August unaufgefordert abzugebenden Declaration angesetzt.

Wenn Jemand eine diesen Steuern unterworfene Beschäftigung zuerst beginnt, oder zuerst in den Genuß eines diesen Steuern unterworfenen Einkommens tritt und deshalb bei der Declaration die Einnahmen des Normaljahres (§. 56) nicht zu Grunde legen kann, so soll, soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen handelt, für das erste Steuerjahr ein Ansatz nach billigem Ermessen, jedoch nicht unter dem für den betreffenden Geschäftsbetrieb normirenden Minimalsatz (§. 43) stattfinden.

Veränderungen der Einnahmen, welche nach geschehener Ansetzung zur Steuer vorkommen, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt.

§. 42. Zusammenrechnung der besoldungs- und erwerbssteuerpflichtigen Einnahmen.

Wenn Jemand eine der Besoldungs- ꝛc. Steuer und daneben eine der Erwerbsteuer unterworfene Einnahme hat, so sind beide zusammen zu rechnen, und es ist nach ihrem Gesammtbetrage der Steuersatz zu bestimmen.

Der von dem Gesammtbetrage ermittelte Steuersatz ist unter der Besoldungssteuer zu berechnen.

§. 43. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt von einer Jahreseinnahme:

von	über	25	Thaler	bis	50	Thaler	incl.	—	Thlr.	8	ßl.
.	.	50	.	.	75	.	.	—	.	16	.
.	.	75	.	.	100	.	.	—	.	24	.
.	.	100	.	.	125	.	.	—	.	32	.
.	.	125	.	.	150	.	.	—	.	40	.
.	.	150	.	.	175	.	.	1	.	—	.
.	.	175	.	.	200	.	.	1	.	8	.
.	.	200	.	.	225	.	.	1	.	16	.
.	.	225	.	.	250	.	.	1	.	24	.
.	.	250	.	.	275	.	.	1	.	32	.
.	.	275	.	.	300	.	.	1	.	40	.
.	.	300	.	.	325	.	.	2	.	4	.
.	.	325	.	.	350	.	.	2	.	16	.
.	.	350	.	.	375	.	.	2	.	28	.
.	.	375	.	.	400	.	.	2	.	40	.
.	.	400	.	.	425	.	.	3	.	4	.
.	.	425	.	.	450	.	.	3	.	16	.
.	.	450	.	.	475	.	.	3	.	28	.
.	.	475	.	.	500	.	.	3	.	40	.
.	.	500	.	.	525	.	.	4	.	8	.
.	.	525	.	.	550	.	.	4	.	28	.
.	.	550	.	.	575	.	.	5	.	—	.
.	.	575	.	.	600	.	.	5	.	20	.
.	.	600	.	.	625	.	.	5	.	40	.
.	.	625	.	.	650	.	.	6	.	12	.
.	.	650	.	.	675	.	.	6	.	32	.
.	.	675	.	.	700	.	.	7	.	4	.
.	.	700	.	.	725	.	.	7	.	24	.
.	.	725	.	.	750	.	.	8	.	—	.
.	.	750	.	.	775	.	.	8	.	24	.
.	.	775	.	.	800	.	.	9	.	—	.
.	.	800	.	.	825	.	.	9	.	24	.
.	.	825	.	.	850	.	.	10	.	—	.
.	.	850	.	.	875	.	.	10	.	24	.

von	über	875	Thaler	bis	900	Thaler	incl.	11	Thlr.	—	ßl.
„	„	900	„	„	925	„	„	11	„	24	„
„	„	925	„	„	950	„	„	12	„	—	„
„	„	950	„	„	975	„	„	12	„	24	„
„	„	975	„	„	1000	„	„	13	„	—	„
„	„	1000	„	„	1025	„	„	13	„	24	„
„	„	1025	„	„	1050	„	„	14	„	—	„
„	„	1050	„	„	1075	„	„	14	„	24	„
„	„	1075	„	„	1100	„	„	15	„	—	„
„	„	1100	„	„	1125	„	„	15	„	24	„
„	„	1125	„	„	1150	„	„	16	„	—	„
„	„	1150	„	„	1175	„	„	16	„	24	„
„	„	1175	„	„	1200	„	„	17	„	—	„
„	„	1200	„	„	1225	„	„	17	„	24	„
„	„	1225	„	„	1250	„	„	18	„	—	„
„	„	1250	„	„	1275	„	„	18	„	24	„
„	„	1275	„	„	1300	„	„	19	„	—	„
„	„	1300	„	„	1325	„	„	19	„	24	„
„	„	1325	„	„	1350	„	„	20	„	—	„
„	„	1350	„	„	1375	„	„	20	„	24	„
„	„	1375	„	„	1400	„	„	21	„	—	„
„	„	1400	„	„	1425	„	„	21	„	32	„
„	„	1425	„	„	1450	„	„	22	„	16	„
„	„	1450	„	„	1475	„	„	23	„	—	„
„	„	1475	„	„	1500	„	„	23	„	32	„
„	„	1500	„	„	1525	„	„	24	„	16	„
„	„	1525	„	„	1550	„	„	25	„	—	„
„	„	1550	„	„	1575	„	„	25	„	32	„
„	„	1575	„	„	1600	„	„	26	„	16	„
„	„	1600	„	„	1625	„	„	27	„	—	„
„	„	1625	„	„	1650	„	„	27	„	32	„
„	„	1650	„	„	1675	„	„	28	„	16	„
„	„	1675	„	„	1700	„	„	29	„	—	„
„	„	1700	„	„	1725	„	„	29	„	32	„
„	„	1725	„	„	1750	„	„	30	„	16	„
„	„	1750	„	„	1775	„	„	31	„	—	„
„	„	1775	„	„	1800	„	„	31	„	32	„
„	„	1800	„	„	1825	„	„	32	„	16	„
„	„	1825	„	„	1850	„	„	33	„	—	„

von über	1850	Thaler bis	1875	Thaler incl.	33	Thlr.	32	ßl.
. .	1875	. .	1900	. .	34	.	16	.
. .	1900	. .	1925	. .	35	.	—	.
. .	1925	. .	1950	. .	35	.	32	.
. .	1950	. .	1975	. .	36	.	16	.
. .	1975	. .	2000	. .	37	.	—	.
. .	2000	. .	2025	. .	37	.	32	.
. .	2025	. .	2050	. .	38	.	16	.
. .	2050	. .	2075	. .	39	.	—	.
. .	2075	. .	2100	. .	39	.	32	.
. .	2100	. .	2125	. .	40	.	16	.
. .	2125	. .	2150	. .	41	.	—	.
. .	2150	. .	2175	. .	41	.	32	.
. .	2175	. .	2200	. .	42	.	16	.
. .	2200	. .	2225	. .	43	.	—	.
. .	2225	. .	2250	. .	43	.	32	.
. .	2250	. .	2275	. .	44	.	16	.
. .	2275	. .	2300	. .	45	.	—	.
. .	2300	. .	2325	. .	45	.	32	.
. .	2325	. .	2350	. .	46	.	16	.
. .	2350	. .	2375	. .	47	.	—	.
. .	2375	. .	2400	. .	47	.	32	.
. .	2400	. .	2425	. .	48	.	16	.
. .	2425	. .	2450	. .	49	.	—	.

und weiter für jede angefangene 25 Thlr. mehr 24 ßl.

Personen, welche ein der Besoldungs- und Erwerbsteuer unterliegendes Einkommen von nicht mehr als 100 Thlr. haben, zahlen, sofern ihre Gesammtsteuer nicht wenigstens 32 ßl. beträgt oder sie nicht zu den nachstehend besonders aufgeführten Personen gehören, an Besoldungs- resp. Erwerbsteuer 32 ßl.

Die nachstehend benannten erwerbsteuerpflichtigen Personen sind jedoch mindestens mit den neben benannten Minimalsätzen zur Erwerbsteuer heranzuziehen, nämlich:

1) Administratoren, Factoren, Inspectoren von Fabriken, Handelsgeschäften, Brennereien, Buchdruckereien 2c., Provisoren in Apotheken u. dergl., sofern sie in Vertretung des Geschäftsherrn das Geschäft leiten . . . . 5 Thlr. — ßl.
sonst . . . . 3 Thlr. — ßl.

2)	Aufseher in Fabriken und sonstigen gewerblichen Anstalten; Buchhalter in Fabriken, bei Kaufleuten, Banquiers 2c.; Braumeister und Brenner; Ziegelmeister; Correctoren in Buchdruckereien; Directricen in Fabriken und Handelsgeschäften, Oberkellner in Hotels und dergleichen	2 Thlr. 32 ßl.
3)	Apothekergehülfen, Handlungsdiener, Commis, Werkführer von Handwerkern, Kellner	1 Thlr. 24 ßl.
4)	Advocaten mit	4 Thlr. — ßl.
5)	Architecten mit	2 Thlr. — ßl.
6)	Aerzte mit	4 Thlr. — ßl.
7)	Bereiter, welche einen Miethstall halten, cfr. Gewerbesteuer, Bereiter, welche blos Pferde zureiten	1 Thlr. 16 ßl.
8)	Bildhauer	2 Thlr. — ßl.
	Bildhauer, welche einen handwerksmäßigen Betrieb haben, sind zur Gewerbesteuer als Handwerker heranzuziehen.	
9)	Chirurgen und Zahnärzte, auch Zahnkünstler mit . .	2 Thlr. — ßl.
10)	Director eines stehenden Theaters mit	5 Thlr. — ßl.
11)	Erzieherinnen, besoldete Gesellschafterinnen, Hauslehrer . .	1 Thlr. 16 ßl.
12)	Feldmesser	2 Thlr. — ßl.
13)	Hebammen	1 Thlr. — ßl.
14)	Ingenieure	2 Thlr. — ßl.
15)	Lithographen und Photographen, cfr. Handwerkssteuer.	
16)	Lohndiener	1 Thlr. — ßl.
17)	Kunst- und Portraitmaler	2 Thlr. — ßl.
18)	Musikdirectoren und Concertmeister	4 Thlr. — ßl.
19)	Notare	2 Thlr. — ßl.
20)	Schauspieler, Schauspielerinnen und Musiker bei stehenden Theatern	1 Thlr. — ßl.
21)	Schriftsteller und Redacteure, Mitarbeiter an Zeitschriften .	2 Thlr. — ßl.
22)	Schiffer von Transportschiffen auf schiffbaren Flüssen und Landseen	1 Thlr. 24 ßl.
23)	Steuerleute auf solchen Schiffen	1 Thlr. — ßl.
24)	Thierärzte, Viehverschneider	2 Thlr. — ßl.
25)	Verwalter und Inspectoren auf Gütern und Pachthöfen .	4 Thlr. — ßl.
26)	Wirthschafter und erste Schreiber	2 Thlr. 32 ßl.
27)	Unterschreiber, Wirthschafterinnen und Meierinnen . .	1 Thlr. 16 ßl.
28)	Vorsteher, Administrator oder Director einer Erziehungsanstalt oder einer sonstigen Privatanstalt, Heilanstalt, Badeanstalt 2c.	4 Thlr. — ßl.

F. Lohnsteuer.

§. 44. Begriff der Lohnsteuer und deren Beträge.

Die Lohnsteuer entrichten die Gehülfen der Gewerbe, soweit sie nicht der Erwerbssteuer nach §. 39 und §. 43 unterliegen, die Arbeiter für Lohn und die Dienstboten beiderlei Geschlechts nach folgenden Bestimmungen:

1)	Portiers und Hausknechte in Gastwirthschaften u. Restaurationen	1 bis 3 Thlr.
2)	Verkäuferinnen in Läden	32 ßl. bis 2 Thlr.
3)	Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und sonstige Gewerbsgehülfen aller Art	32 ßl.
4)	Fabrikarbeiterinnen und sonstige Gewerbsgehülfinnen . .	24 ßl.
5)	Lehrlinge aller Art und beiderlei Geschlechts, sofern sie eigenen Verdienst haben	16 ßl.
	Laufburschen und Laufmädchen	12 ßl.
6)	a. Stadtwäger steuern nach ihrem sonstigen Erwerbe mit einem Steuerzuschlage von	24 ßl.
	b. vereidigte Kornmesser	1 Thlr. 32 ßl.
	c. vereidigte Holzsetzer	1 Thlr. — ßl.
7)	Schiffsvolk, und zwar	
	a. Schiffsknechte	32 ßl.
	b. Schiffsjungen	16 ßl.
8)	Dienstboten beiderlei Geschlechts bei einem Lohne	
	von über 60 Thlr.	1 Thlr. 32 ßl.
	„ „ 40 „ bis 60 Thlr. incl. . . .	1 Thlr. 16 ßl.
	„ „ 30 „ „ 40 „ „ . . .	1 Thlr. — ßl.
	„ „ 20 „ „ 30 „ „ . . .	— Thlr. 32 ßl.
	bis 30 Thlr. incl.	— Thlr. 16 ßl.
9)	sonstige Tagelöhner und Handarbeiter, Handlanger, Dienstmänner, Packträger, Auflader, Boten, Nachtwächter, Hirten, Vögte und andere Deputatisten; Dienstboten, wenn sie einen eigenen Haushalt haben, sowie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen	— Thlr. 32 ßl.

G. Zinsensteuer.

§. 45. Begriff der Zinsensteuer.

Der Zinsensteuer unterliegen alle Einkünfte physischer und moralischer Personen von ausstehenden Capitalien, Staatspapieren, Actien, Dividenden, Commandit,

Bergwerks- und Salineantheilen, Bodmerei-Verhältnissen, Renten aller Art, Apanagen, Witthümern, Geld- und Naturalgefällen, — mögen alle diese Einkünfte aus dem Inlande oder Auslande bezogen werden, in letzterem Falle jedoch nur, wenn dieselben nicht schon im Auslande durch eine dem Bezieher unmittelbar zur Last fallende Steuer getroffen werden, in der Weise, daß in jedem Steuerjahr diejenigen Einnahmen versteuert werden, welche der Steuerpflichtige während des Normaljahres (§. 56) gehabt hat.

§. 46. Besondere Bestimmungen.

Personen, welche vom Auslande in das hiesige Herzogthum ziehen, unterliegen der Zinsensteuer erst in dem auf den Ablauf von 12 Monaten folgenden Hebungstermin; sie müssen dann aber den halbjährigen Steuerbetrag von ihren während des ganzen Normaljahres gehabten Zinsen- rc. Einnahmen entrichten, ohne Unterschied, ob sie dieselben noch während ihres Aufenthaltes im Auslande oder schon im Inlande genossen haben.

Geht ein der Zinsensteuer unterworfenes Vermögen durch Tod auf andere Personen über, so ist die Steuer nach Maßgabe der von dem Erblasser in dem Normaljahre gehabten, resp. der für die Erbmasse im Normaljahre erhobenen Einnahmen bis zu dem auf die Theilung der Erbmasse folgenden ersten Hebungstermin incl. unter solidarischer Verhaftung sämmtlicher Erben zu entrichten.

Im Ausland abwesende Minorenne oder sonst unter Curatel befindliche Personen sind hinsichtlich ihres von einer inländischen Curatel verwalteten Vermögens für die ganze Dauer dieser Curatel steuerpflichtig, falls sie nicht ihren Wohnsitz (cfr. §. 53) in einem anderen Staate des Norddeutschen Bundes haben.

§. 47. Fortsetzung.

1) Alle dieser Steuer unterliegenden Einkünfte sind zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern. Hinzuzurechnen sind auch nicht erhobene, sofort wieder zum Capital geschlagene Zinsen, mit Ausnahme nicht erhobener Zinsen von Sparcassen-Einlagen.

2) Etwaige dieser Steuer unterliegende Einkünfte der Ehefrau oder unabgesonderter Kinder sind mit den eigenen dessfallsigen Einkünften zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern.

3) Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen zu Gelde zu veranschlagen.

4) Von der Gesammtsumme der dieser Steuer unterliegenden Einkünfte dürfen die im Normaljahr gezahlten Zinsen für die den Steuerpflichtigen, resp. seine Ehefrau und unabgesonderte Kinder belastenden Passiv-Capitalien, sowie an Dritte kraft speciellen Rechtstitels zu zahlende Renten in Abzug gebracht werden; Zinsen, welche neben der eigentlichen Verzinsung auch einen Capital-Abtrag enthalten, nur soweit,

als sie die eigentlichen Zinsen repräsentiren; Unterstützungen an Andere nur, wenn sie in Folge einer Verpflichtung aus speciellem Rechtstitel gewährt worden. Steuerpflichtige, welche im Auslande Grundvermögen besitzen, auf welchem besondere Schulden oder Renten haften, dürfen solche bei dem hier zu versteuernden, aus dem Inlande bezogenen Einkommen nicht in Abzug bringen.

Pia corpora können dasjenige in Abzug bringen, was sie davon auf Salarien und Hebungen verwenden müssen.

Weitere Abzüge sind überall nicht gestattet.

§. 48. Declaration.

Die Ansetzung dieser Steuer geschieht auf Grund von eigenen Declarationen, unter Versicherung an Eidesstatt, zu deren Einreichung bis spätestens zum 1. August jeder Steuerpflichtige auch ohne besondere Aufforderung Seitens der Behörde verpflichtet ist.

Jede Declaration muß sowohl den Gesammt-Betrag der im §. 45 genannten Einnahmen des Normaljahres, als die nach geschehener Absetzung der im §. 47, 4 genannten Passiv-Zinsen rc. verbleibende steuerpflichtige Summe dieser Einnahmen enthalten.

Auf desfallsiges Erfordern der Obrigkeit (durch Zusenden eines Declarations-Formulars) oder der Steuer-Direction ist auch das Nichtvorhandensein von zinsensteuerpflichtigen Einnahmen an Eidesstatt zu versichern.

§. 49. Controle der Zinsensteuer.

Außer den Obrigkeiten (§. 78) liegt allen Ober- und Untergerichten und der Central-Steuer-Direction, deren desfallsigen Requisitionen die Gerichte Folge zu geben schuldig sind, die Verpflichtung ob, falls sich bei Vererbungen oder sonstigen Veranlassungen der Verdacht einer unrichtig geschehenen oder ganz unterlassenen Versteuerung von Zinsen oder sonstigen nach §. 45 der Zinsensteuer unterliegenden Einkünften ergiebt, darüber zu cognosciren und eventuell die rückständige Steuer nebst der poena tripli einzuziehen und an die Central-Steuer-Casse einzusenden, unter Benachrichtigung der veranlagenden Obrigkeit, behuf Berücksichtigung für die Zukunft. Die Erkennung und Beitreibung der Strafe wird durch den etwa erfolgten Tod des Defraudanten nicht ausgeschlossen, und ist solchen Falles sowohl die Steuer als die Strafe aus dem Nachlaß oder von den Erben des Steuerpflichtigen, soweit der Nachlaß an sie gekommen ist, einzuziehen. cfr. §. 79.

Die Nachlaßgerichte sind außerdem verpflichtet, sofern sich bei Nachlaß-Regulirungen rc. zinsensteuerpflichtige Einnahmen vorfinden, davon stets der zuständigen Obrigkeit, resp. der Steuer-Direction Mittheilung zu machen, um diesen Behörden eine wirksame Controle der Versteuerung der Zinsen-Einnahmen zu ermöglichen.

Endlich haben auch alle obervormundschaftlichen Behörden ex officio die richtige Abführung der Zinsensteuer aus den Curatelvermögen zu überwachen, auf diesen Punkt die Prüfung der Curatelrechnungen besonders zu erstrecken und eventuell den Curatoren die richtige Abführung der Zinsensteuer, unter dem Präjudiz der Erlegung der Defraudationsstrafe aus eigenen Mitteln, zur Pflicht zu machen, auch bei fortdauernder Unterlassung die rückständige Steuer und die poena tripli wahrzunehmen.

§. 50. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt von der Gesammtsumme der derselben unterliegenden Einnahmen:

bei einem Betrage

von	über	25	Thaler	bis	50	Thaler	incl.	—	Thlr.	12 ßl.
"	"	50	"	"	75	"	"	—	"	24 "
"	"	75	"	"	100	"	"	—	"	36 "
"	"	100	"	"	125	"	"	1	"	— "
"	"	125	"	"	150	"	"	1	"	12 "
"	"	150	"	"	175	"	"	1	"	24 "
"	"	175	"	"	200	"	"	1	"	40 "
"	"	200	"	"	225	"	"	2	"	8 "
"	"	225	"	"	250	"	"	2	"	24 "
"	"	250	"	"	275	"	"	2	"	40 "
"	"	275	"	"	300	"	"	3	"	8 "
"	"	300	"	"	325	"	"	3	"	24 "
"	"	325	"	"	350	"	"	3	"	44 "
"	"	350	"	"	375	"	"	4	"	16 "
"	"	375	"	"	400	"	"	4	"	36 "
"	"	400	"	"	425	"	"	5	"	8 "
"	"	425	"	"	450	"	"	5	"	32 "
"	"	450	"	"	475	"	"	6	"	8 "
"	"	475	"	"	500	"	"	6	"	32 "
"	"	500	"	"	525	"	"	7	"	8 "
"	"	525	"	"	550	"	"	7	"	36 "
"	"	550	"	"	575	"	"	8	"	16 "
"	"	575	"	"	600	"	"	9	"	— "
"	"	600	"	"	625	"	"	9	"	32 "
"	"	625	"	"	650	"	"	10	"	16 "
"	"	650	"	"	675	"	"	11	"	— "
"	"	675	"	"	700	"	"	11	"	32 "

von	über	700	Thaler	bis	725	Thaler	incl.	12	Thlr.	20	fl.
.	.	725	.	.	750	.	.	13	.	8	.
.	.	750	.	.	775	.	.	13	.	44	.
.	.	775	.	.	800	.	.	14	.	36	.
.	.	800	.	.	825	.	.	15	.	28	.
.	.	825	.	.	850	.	.	16	.	20	.
.	.	850	.	.	875	.	.	17	.	12	.
.	.	875	.	.	900	.	.	18	.	4	.
.	.	900	.	.	925	.	.	19	.	—	.
.	.	925	.	.	950	.	.	19	.	44	.
.	.	950	.	.	975	.	.	20	.	40	.
.	.	975	.	.	1000	.	.	21	.	36	.
.	.	1000	.	.	1025	.	.	22	.	32	.
.	.	1025	.	.	1050	.	.	23	.	28	.
.	.	1050	.	.	1075	.	.	24	.	24	.
.	.	1075	.	.	1100	.	.	25	.	20	.
.	.	1100	.	.	1125	.	.	26	.	16	.
.	.	1125	.	.	1150	.	.	27	.	16	.
.	.	1150	.	.	1175	.	.	28	.	16	.
.	.	1175	.	.	1200	.	.	29	.	16	.
.	.	1200	.	.	1225	.	.	30	.	16	.
.	.	1225	.	.	1250	.	.	31	.	16	.
.	.	1250	.	.	1275	.	.	32	.	12	.
.	.	1275	.	.	1300	.	.	33	.	12	.
.	.	1300	.	.	1325	.	.	34	.	8	.
.	.	1325	.	.	1350	.	.	35	.	8	.
.	.	1350	.	.	1375	.	.	36	.	8	.
.	.	1375	.	.	1400	.	.	37	.	8	.
.	.	1400	.	.	1425	.	.	38	.	8	.
.	.	1425	.	.	1450	.	.	39	.	4	.
.	.	1450	.	.	1475	.	.	40	.	4	.
.	.	1475	.	.	1500	.	.	41	.	4	.
.	.	1500	.	.	1525	.	.	42	.	4	.
.	.	1525	.	.	1550	.	.	43	.	4	.
.	.	1550	.	.	1575	.	.	44	.	—	.
.	.	1575	.	.	1600	.	.	45	.	—	.
.	.	1600	.	.	1625	.	.	46	.	—	.
.	.	1625	.	.	1650	.	.	46	.	44	.
.	.	1650	.	.	1675	.	.	47	.	44	.

von	über	1675	Thaler	bis	1700	Thaler	incl.	48	Thlr.	44	ßl.
"	"	1700	"	"	1725	"	"	49	"	40	"
"	"	1725	"	"	1750	"	"	50	"	40	"
"	"	1750	"	"	1775	"	"	51	"	36	"
"	"	1775	"	"	1800	"	"	52	"	32	"
"	"	1800	"	"	1825	"	"	53	"	28	"
"	"	1825	"	"	1850	"	"	54	"	20	"
"	"	1850	"	"	1875	"	"	55	"	12	"
"	"	1875	"	"	1900	"	"	56	"	4	"
"	"	1900	"	"	1925	"	"	56	"	44	"
"	"	1925	"	"	1950	"	"	57	"	36	"
"	"	1950	"	"	1975	"	"	58	"	24	"
"	"	1975	"	"	2000	"	"	59	"	12	"

Bei einer Einnahme von über 2000 Thlr. bis 2025 Thlr. incl. beträgt die Steuer 60 Thlr., und steigt für je weitere angefangene 25 Thlr. Einnahme um 36 Schilling.

H. Hundesteuer.

§. 51. Betrag derselben.

Für jeden Hund ohne Ausnahme wird an Hundesteuer entrichtet 16 ßl.

Die Besitzer von Hunden haben die Zahl derselben bis zum 1. August jeden Jahres zu declariren; etwaige Ab- und Zugänge sind zu der Berichtigung des Steuerregisters gelegentlich der Aprilhebung anzuzeigen und danach die Aprilsteuer zu entrichten.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 52. Verhältniß der Steuern zu einander; Behandlung der Schillingsbrüche.

Die Steuern des §. 1 Nr. 1—8 werden, wo ihre Voraussetzungen eintreffen, neben einander entrichtet (cfr. §. 42).

Ist Jemand wegen verschiedenartigen Einkommens nach den verschiedenen Scalen der §§. 43 und 50 zu besteuern, so hat er im Ganzen mindestens so viel zu entrichten, als wenn alle seine Einnahmen zusammen genommen nach der niedrigsten von diesen Scalen angesetzt wären.

Bei Berechnung der jährlichen Sätze für die einzelnen Steuern des Edictes werden überschießende Beträge bis zu ½ Schilling einschließlich unberücksichtigt gelassen, Beträge über ½ Schilling aber für einen vollen Schilling gerechnet.

§. 53. Voraussetzung der Steuerpflicht.

Soweit nicht bei den einzelnen Steuern (§. 2, §. 10, §. 13, §. 37, §. 46) besondere Bestimmungen getroffen sind, ist der Wohnsitz im hiesigen Herzogthum Voraussetzung der Steuerpflicht. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Edicts hat derjenige, welcher an einem Orte eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Hat ein Angehöriger der Norddeutschen Bundesstaaten außer seinem Wohnsitz im hiesigen Herzogthum noch in einem andern Bundesstaat einen Wohnsitz, so ist er, soweit die Steuerpflicht durch den Wohnsitz bedingt ist, hier steuerpflichtig, wenn er zugleich Mecklenburg-Strelitzscher Landes-Angehöriger ist, sowie auch, wenn er an seinem anderweiten Wohnsitz nicht staatsangehörig ist.

§. 54. Erhebung der Steuer, Beginn und Wegfall der Steuerpflicht.

Die Erhebung der Steuer geschieht in halbjährigen Terminen, für das Halbjahr $\frac{\text{1. Juli}}{\text{31. Dec.}}$ im October, für das Halbjahr $\frac{\text{1. Januar}}{\text{30. Juni}}$ im April.

Die Steuerzahlungspflicht beginnt mit dem auf den Beginn der steuerpflichtigen Beschäftigung oder des steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Steuerhebungstermin und fällt von und mit dem nächsten Hebungstermin incl. nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes oder der Beschäftigung, sowie nach Aufhören des steuerpflichtigen Verhältnisses oder des Bezuges von Besoldungen &c. hinweg. Wegen der Zinsensteuer vergl. jedoch §§. 45 und 46.

§. 55. Befreiungen.

I. Von der landwirthschaftlichen Steuer und Gewerbesteuer finden nur die in den betreffenden Abschnitten besonders aufgeführten Befreiungen statt (cfr. jedoch II, b).

II. Von den übrigen Steuern sind befreit:

1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Mitglieder der beiden Großherzoglichen Häuser.
2) Die in der Anlage aufgeführten pia corpora.
3) Die vom deutschen Zoll- und Handelsverein angestellten Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Controleure.
4) Personen bis zum erfüllten 16. Lebensjahre, falls die auf sie fallende Steuer den Betrag von 1 Thlr. nicht erreicht. Von der Zinsensteuer und der Hundesteuer sind diese Personen jedoch auch nicht befreiet.
5) Alle Diejenigen, welche kein eigenes Einkommen oder keinen Erwerb haben, sondern von Anderen ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden.
6) Diejenigen, von welchen nach obrigkeitlichem Zeugniß wegen Unvermögens oder Erwerbsunfähigkeit ein Steuerbeitrag nicht zu erlegen ist. Das obrigkeitliche Attest muß den speciellen Grund der Steuerunfähigkeit jedesmal anführen.
7) Wittwen, die blos in Tagelohn arbeiten und andere Einnahmen nicht besitzen.

III. Von der Besoldungssteuer, der Erwerbssteuer und der Lohnsteuer sind befreiet:

1) Die beim Heere, der Flotte, den Land- und Seewehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unterofficiere und Soldaten, sowie die Gendarmen,
2) die Unterofficiere und Soldaten der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr, für die Semester, in welchen sie zur Fahne einberufen sind, sowie die Officiere des stehenden Heeres und der Flotte, der Land- und Seewehr, desgleichen die Militairbeamte für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind.

§. 56. Normaljahr.

Wo in diesem Edict der Ausdruck „Normaljahr“ gebraucht ist, ist darunter dasjenige Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni zu verstehen, welches dem vom 1. Juli bis 30. Juni laufenden Steuerjahre, für welches die Veranlagung und Hebung geschieht, unmittelbar vorhergeht.

§. 57. Declarationspflicht, Haftpflicht für Hausgenossen 2c.

Jedermann ist verpflichtet, auch abgesehen von der bei den einzelnen Steuern im Gesetz speciell erwähnten Declarationspflicht, die zur Ermittelung seiner Steuerpflicht erforderlichen Angaben und Nachweisungen der dazu befugten Behörde

(Obrigkeit, Abschätzungs-Commission) auf deren Verlangen so zu ertheilen, daß er dieselben auf Erfordern durch Versichern an Eidesstatt bekräftigen kann.

Diese Angaben und Nachweisungen, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Declarationen hat für Ehefrauen und unabgesonderte Kinder der Familienvater — soweit er die Einkünfte derselben nicht ohnehin als die seinigen mit zu versteuern hat — abzugeben, wie er auch für die Einzahlung der von denselben zu entrichtenden Steuern zu sorgen hat.

Eine gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich der Steuerpflicht Unmündiger oder sonst unter Curatel stehender Personen deren Curatoren, rücksichtlich der Steuerpflicht moralischer Personen deren Verwaltern ob.

Gewerbetreibende, Vorsteher von gewerblichen Etablissements, Dienstherrschaften, sowie Schiffsführer sind zur Declaration und Entrichtung der von den Gehülfen, Lehrlingen, Dienstboten und der Schiffsmannschaft zu entrichtenden Lohnsteuer verpflichtet; doch sind sie befugt, die von ihnen vorgeschossene Steuer von den dazu Verpflichteten durch Kürzung am Lohn oder auf andere Weise wieder einzuziehen.

§. 58. Anmeldepflicht derjenigen, welche im Laufe des Steuerjahrs steuerpflichtig werden.

Personen, welche im Laufe des Steuerjahres nach der Bestimmung der §§. 46 und 54 erst steuerpflichtig werden, haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn desjenigen Hebungstermins, mit welchem ihre Steuerzahlungspflicht beginnt (cfr. jedoch §. 18) und bei Steuern, für welche eine Declaration des steuerpflichtigen Verhältnisses vorgeschrieben ist, unter gleichzeitiger Einreichung der Declaration der zuständigen Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

Auch haben Steuerpflichtige, welche ihren Wohnsitz verändern, solches binnen 14tägiger Frist der Obrigkeit ihres bisherigen und ihres neuen Wohnsitzes anzuzeigen, damit die Umschreibung in den Steuerregistern geschehen kann.

Wer diese Anzeige versäumt, ist, sofern nicht die Strafe der Defraude verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe zu belegen (cfr. §. 59).

§. 59. Strafe der Steuerdefraude.

Wer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Declaration steuerpflichtiger Verhältnisse verpflichtet solche Declaration unterläßt oder in den Declarationen, sowie bei sonstigen ihm obliegenden Mittheilungen und Aufklärungen in Betreff seiner eigenen Steuerpflicht oder der Steuerpflicht solcher, für welche ihm nach §§. 57 und 58 die Declarationspflicht obliegt, unrichtige Angaben macht, verwirkt die Strafe der Steuerdefraude im dreifachen Betrage derjenigen Summe, um welche die Steuer-

casse dadurch verkürzt ist. Daneben ist die umgangene einfache Steuer noch nachzuzahlen.

Ist in Defraudationsfällen aus Ursachen, welche außerhalb der Thätigkeit des Defraudanten liegen, eine Verkürzung der Steuercasse nicht eingetreten, so findet ebenso wie bei sonstigen Contraventionen, welche unter die vorstehenden Bestimmungen nicht fallen, eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern statt.

III. Bestimmungen über die Veranlagung und Hebung der Steuern.

§. 60. Veranlagende Behörden.

Die Veranlagung der Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen liegt, soweit nicht für einen Theil der Gewerbe in den §§. 20—30 eine Abschätzung durch besondere Schätzungs-Commissionen angeordnet ist, der ordentlichen Obrigkeit des Steuerpflichtigen ob, mithin:

a) in den Domainen dem Amte;

b) in den zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Gütern der Gutsobrigkeit;

c) in den Landstädten, sowie in der Residenzstadt Neustrelitz dem Magistrate;

Die Krappmühle wird hinsichtlich der Steuererhebung als zum Amte Stargard gehörig angesehen; das Gut Klein-Miltzow gilt in solcher Beziehung als ein selbstständiges ritterschaftliches Gut.

Die Amtsgebiete zu Wesenberg und Fürstenberg sollen als zu den Städten Wesenberg und Fürstenberg, der Bauhof bei Fürstenberg als zum Amte Strelitz gehörig betrachtet werden.

Geräth ein Landgut in Concurs, oder wird rücksichtlich eines Landguts die Bestellung eines Sequesters angeordnet, so hat der curator bonorum resp. der Sequester alle Obliegenheiten, welche die Verordnung den Gutsobrigkeiten in Bezug auf Veranlagung, Erhebung und Ablieferung der Steuern aus dem Gute auferlegt, zu erfüllen, wogegen ihm auch alle Rechte der Gutsobrigkeit in dieser Beziehung zustehen.

§. 61. Verfahren bei der Veranlagung.

1) In den §. 60 b genannten Gütern geschieht die Veranlagung durch die Gutsobrigkeit allein.

2) In den Domainen dagegen, den Landstädten und in der Residenzstadt Neustrelitz haben die Obrigkeiten zu dem Veranlagungsgeschäfte Colligirungs-Deputationen, welche aus einem Mitgliede der Obrigkeit und zwei oder mehreren Beisitzern bestehen, zuzuziehen. Die letzteren sind von der Obrigkeit aus der Zahl der Steuerpflichtigen ohne Unterschied des Gerichtsstandes mit Rücksicht darauf auszuwählen, daß dieselben von anerkannter Redlichkeit und genügender Kenntniß der Personal-, sowie der Gewerbs- und Erwerbs-Verhältnisse sein müssen. Die Wahl, welche je auf 2 Jahre in der Weise geschieht, daß beim jedesmaligen Wechsel die Hälfte der Beisitzer ausscheidet, darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden, worüber die Obrigkeit zu entscheiden hat. Die Zahl der Beisitzer beträgt in den Domanialämtern nach Ermessen der Obrigkeit 2—4, in den Städten bis zu 5000 Seelen mindestens 2, bis 10,000 Seelen mindestens 4, und über 10,000 Seelen mindestens 6.

§. 62. Zeit der Veranlagung.

Die Haupt-Veranlagung hat bei allen Obrigkeiten im Laufe des Monats August für das laufende, vom 1. Juli bis zum 30. Juni zu berechnende Steuerjahr zu geschehen und ist zeitig vorher durch öffentliche Aufforderungen zur Einreichung der vorschriftsmäßigen Declarationen, sowie durch Einziehung der sonst für die Steueransetzung erforderlichen Nachrichten einzuleiten.

Der Steuererhebung für das zweite Halbjahr soll jedesmal eine sorgfältige Berichtigung der Steuerregister hinsichtlich der inzwischen zugegangenen und abgegangenen Steuerpflichtigen vorhergehen.

§. 63. Steuerregister.

Behuf der Veranlagung sind in die nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichteten Steuerregister sämmtliche Steuerpflichtige des Bezirks, auch die durch das Gesetz oder obrigkeitliches Attest als **personae miserabiles** befreieten Personen (cfr. §. 75), mit Ausnahme der steuerfreien Militairpersonen, einzutragen; die Steuerregister werden ortschaftsweise, in den Ortschaften nach der Reihenfolge der Haus- resp. Gehöftsnummern aufgestellt.

§. 64. Ermittelung der Steuersätze.

Die Obrigkeiten, und in den im §. 61, 2, gedachten Bezirken die Colligirungs-Deputationen, haben die für die Besteuerung in Betracht kommenden Verhältnisse jedes

Steuerpflichtigen, auf Grundlage der eingereichten, nöthigenfalls zu berichtigenden Declarationen, sowie der sonst eingezogenen Erkundigungen und eigener Kenntniß, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, nach dem Ergebniß derselben und in Beihalt der gesetzlichen Bestimmungen den Steuersatz, die Colligirungs-Deputationen vorbehältlich der demnächstigen Prüfung durch die Obrigkeit, zu bestimmen und denselben in dem Steuerregister zum Ansatz zu bringen.

Personen, für welche das Edict keine besonderen Bestimmungen enthält, sind nach Analogie der für ähnliche Verhältnisse getroffenen Bestimmungen heranzuziehen.

In Fällen, wo das Edict keinen bestimmten Steuersatz vorschreibt, sondern einen Spielraum zwischen einem gegebenen Maximal- und Minimalsatz offen läßt, ist der Steuersatz nach bestem Ermessen festzustellen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Colligirungs-Deputation und der Obrigkeit steht der letztern, jedoch nach zuvoriger Anhörung der Deputation, die Entscheidung zu.

Die von den Gewerbesteuer-Abschätzungs-Commissionen festgestellten Steuersätze werden den betreffenden Obrigkeiten spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Hebung mitgetheilt und von diesen in das Steuerregister übertragen.

§. 65. Steueransatz von Amtswegen.

Haben die zur Declaration verpflichteten Steuerpflichtigen zu der vorgeschriebenen Zeit speciell und sub praejudicio ergangener Aufforderung ungeachtet Declarationen nicht abgegeben, so können dieselben bei der Veranlagung von Amtswegen zu einer Steuer angesetzt werden, welche unverändert für das ganze Rechnungsjahr zu entrichten ist.

Der Steueransatz von Amtswegen kann auch auf die Vergangenheit ausgedehnt werden, wenn sich ergiebt, daß eine Nachzahlung nicht declarirter Steuern stattfinden muß; dadurch werden die verwirkten Strafen nicht ausgeschlossen.

Sind diejenigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, nach welchen der Steuer-Ansatz gesetzlich sich richtet, der Obrigkeit nicht näher bekannt, so hat sie denselben in Ermangelung besonderer Anhaltspunkte, nach ihrem besten Ermessen und unter Berücksichtigung des Aufwands des Steuerpflichtigen für sich und die Seinigen und in möglichst gleicher Weise wie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Steuerpflichtige zur Steuer anzusetzen.

Gegen die von Amtswegen angesetzte Steuer ist eine Reclamation nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige durch unvermeidliche, gehörig zu bescheinigende Hindernisse abgehalten war, rechtzeitig selbst zu declariren, oder wenn die angesetzte Steuer nachweislich mehr als das Doppelte des gesetzlichen Steuersatzes beträgt.

Der von Amtswegen gemachte Steueransatz befreit den Steuerpflichtigen nicht von der nachträglichen Einreichung einer Declaration, wenn dieselbe verlangt wird.

§. 66. Aufforderung zur Declaration.

Die Obrigkeiten sind befugt, durch Zusendung von Declarations-Formularen zur Abgabe von Declarationen noch besonders aufzufordern; die so besonders aufgeforderten Steuerpflichtigen müssen auch dann, wenn sie eine Steuer nicht zu declariren haben, das Formular mit einer desfallsigen, in Betreff der Zinsensteuer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung versehen, der Obrigkeit binnen 8tägiger Frist zurückreichen.

Diejenigen, welche der an sie ergangenen besonderen Aufforderung nicht nachkommen, verfallen in eine Ordnungsstrafe (§. 59), welche indeß die etwa verwirkte Strafe der Defraude nicht ausschließt.

§. 67. Abschluß der Steuerregister.

Nach beendeter Veranlagung, resp. Berichtigung für die spätere Hebung sind die in duplo aufzustellenden Steuerregister abzuschließen, zu summiren und von der Obrigkeit und der Colligirungs-Deputation zu unterschreiben. In den ritterschaftlichen und übrigen Gütern können die Register in Abwesenheit der Gutsherren auch von ihren Stellvertretern unterschrieben werden, doch bleiben die Gutsherren selbst für die richtige Veranlagung und vollständige Aufführung der steuerpflichtigen Personen verantwortlich.

§. 68. Hebungstermin.

Auf Grund der Steuerregister werden die Steuern halbjährlich am 15. October und 15. April in Hebung gesetzt.

Die Steuerpflichtigen sind schuldig, ihren Steuerbetrag bis zum letzten Tage des Hebungs-Monats, mithin bis zum letzten October, resp. bis zum letzten April unaufgefordert bei der Obrigkeit resp. der von derselben designirten und öffentlich bekannt gemachten Casse einzuzahlen.

Nach Ablauf des gedachten Tages ist von den Obrigkeiten, welchen zu diesem Zwecke ein executorium generale gegen alle säumigen Steuerpflichtigen ohne Unterschied des Gerichtsstandes damit ertheilt wird, sofort die executivische Beitreibung der Steuern zu verfügen.

Diejenigen Fälle, in welchen die Execution erfolglos geblieben ist, sind nach den laufenden Nummern des Steuer-Registers und unter Angabe des Namens der betreffenden Steuerpflichtigen, sowie des Betrags der ausfallenden Steuersummen der Central-Steuer-Direction mitzutheilen.

§. 69. Einsendung der Steuern.

Spätestens bis zum Ende des auf den Hebungstermin folgenden Monats hat die Obrigkeit bei Meidung der Execution die gesammte Steuersumme an die Central-Steuer-Direction einzusenden.

Bei diesen Einsendungen, sowie auch bei Einsendung von Erhebungen aus Monituren und von Strafen ist der Central-Steuer-Direction in einem Begleitschreiben genaue Mittheilung zu machen:

welche Summe, von welcher Behörde und zu welcher Hebung, ob vollständig oder abschläglich, oder aus Monituren (welchenfalls das Datum der Monitur anzugeben ist) Zahlung geleistet wird, oder ob erhobene Strafgelder eingesandt werden.

Bei ritterschaftlichen Gütern ist auch das Gut, für welches gezahlt wird, und die betreffende Poststation anzugeben.

§. 70. Einsendung der Steuer-Register.

Gleichzeitig mit Einsendung der Steuersumme, wenn diese aber bis dahin nicht erfolgt ist, spätestens bis zum 15. des auf den Hebungstermin folgenden Monats, ist das **duplum** des Steuer-Registers resp. des Berichtigungs-Registers, oder wenn Berichtigungen nicht vorgekommen sind, eine Vacatsbescheinigung, unter Anschluß der Declarationen der Steuerpflichtigen, der Verhandlungen der Gewerbesteuer-Einschätzungs-Commissionen und der sonstigen bei der Veranlagung vorgekommenen Verhandlungen bei Meidung der Execution an die Central-Steuer-Direction einzusenden.

§. 71. Revisionsverfahren.

Die Central-Steuer-Direction hat die Veranlagungen einer genauen sachlichen und rechnungsmäßigen Prüfung zu unterziehen.

Sie hat dabei bezüglich der durch die Einschätzungs-Commissionen festgestellten Steuern die Befugniß, eine Wiederholung der Einschätzung unter Anführung thatsächlicher Umstände durch die Einschätzungs-Commission zu veranlassen, bezüglich der übrigen Steueransätze die Befugniß zur Monitur. cfr. §. 72.

Der Revisionsbefund ist an die Obrigkeit zu übersenden; diese ist verpflichtet, die Erinnerungen der Steuer-Direction zu beantworten und denselben binnen 14 Tagen an die Steuer-Direction zurückzusenden.

§. 72. Weiteres Verfahren.

Die Steuer-Direction stellt nach Prüfung der Monitur-Beantwortungen die Steuer-Register und die von den Obrigkeiten abzuliefernden Steuersummen fest.

Je nachdem durch die gestellten und aufrecht erhaltenen Monituren die Steuersumme erhöht oder abgemindert worden, findet eine Nachzahlung Seitens der Obrigkeit oder eine Restitution an dieselbe und durch diese eine Wahrnahme von dem Steuerpflichtigen oder eine Herauszahlung an denselben statt. Die Liquidation über die Nachzahlungen und Rückzahlungen ex monitis zwischen der Steuer-Direction und den Obrigkeiten findet bei Gelegenheit der nächstfolgenden Hebung Statt.

Das durch die Monituren berichtigte Steuer-Register ist für die folgende Hebung des laufenden Steuerjahres grundleglich zu machen.

Gegen die Moniturentscheidung der Steuer-Direction steht der Obrigkeit die Berufung an die Landesregierung zu, bis zu erfolgter Entscheidung ist aber den Feststellungen der Steuer-Direction Folge zu geben.

§. 73. Erhebungs-Procente.

Für die Veranlagung und Erhebung der Steuern wird den Obrigkeiten mit Ausschluß jedoch der ritterschaftlichen Obrigkeiten, gestattet, 3 Procent der bei jeder Hebung zur Ablieferung kommenden Steuersumme als Remuneration, sowie zur Bestreitung aller Nebenkosten und Auslagen an Schreibmaterialien, Porto, Aufwartung ꝛc. in Abzug zu bringen und zurückzubehalten.

Das Porto für die gesammte abgehende und ankommende Brief-, Geld- und Packet-Correspondenz mit der Steuer-Direction und anderen Behörden in Steuerangelegenheiten ist von den colligirenden Obrigkeiten zu tragen.

§. 74. Formulare.

Zu den Steuer-Registern, den Einschätzungs-Tabellen und den Declarationen sind von den Obrigkeiten, den Einschätzungs-Commissionen und Steuerpflichtigen die in der Instruction vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, widrigenfalls die Steuer-Direction zur Rückgabe der vorschriftswidrig eingesandten Register, Tabellen und Declarationen befugt und verpflichtet ist.

§. 75. Remissionen.

Nachlässe an der Steuer können, außer aus den im Gesetz besonders statuirten Befreiungs-Gründen, von den Obrigkeiten nur in dringenden Fällen und zwar jedesmal für eine Hebung und unter Angabe des Grundes im Steuer-Register, sowie unbeschadet des Monitur-Rechts der Central-Steuer-Direction, gewährt werden.

§. 76. Restitution von Steuern.

Eine Restitution indebite erlegter Steuern wird nur auf eine binnen sechs-

monatlicher Frist, von dem Tage der Zahlung an gerechnet, bei der Steuer-Direction angebrachte Rückforderung bewilligt.

§. 77. Reclamationsverfahren.

Steuerpflichtigen, welche glauben, daß sie unrichtig zur Steuer veranlagt sind, steht es frei, binnen 3 Wochen von dem Tage an, mit welchem die Steuer in Hebung gesetzt ist, eine Reclamation bei der Obrigkeit einzubringen. Gegen ungewährliche Entscheidungen der Obrigkeiten steht eine Berufung an die Steuer-Direction und von dieser an die Landesregierung offen, in beiden Fällen binnen 3 Wochen präclusivischer Frist, welche von dem Tage der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an läuft.

Bis zur endlichen Entscheidung ist jedoch die veranlagte Steuer vorbehältlich der etwaigen Restitution zu entrichten.

Reclamationen und Recurse, welche nach Ablauf der dafür bestimmten Frist eingebracht werden, sind als unzulässig zurückzuweisen.

Wegen der Reclamationen gegen die Entscheidungen der Gewerbesteuer-Einschätzungs-Commissionen vergl. §. 27.

§. 78. Strafverfahren.

Die veranlagenden Obrigkeiten, in deren Behinderung die Central-Steuer-Direction, haben, wo die Verübung einer Steuer-Defraude zu ihrer Kenntniß kommt, und sofern nicht schon ein Eingreifen nach §. 49 stattgefunden hat, nach summarisch untersuchter Sache die Nachzahlung der rückständigen Steuer und der poena tripli zu erkennen, dieselbe wahrzunehmen und an die Central-Steuer-Direction abzuliefern.

Die Erkennung und Beitreibung der Ordnungsstrafen steht der Obrigkeit zu.

§. 79. Verjährungsfristen.

Sowohl für die nach diesem Edict zu erkennenden Strafen als für die Nachforderung der verkürzten Steuern soll eine Verjährung stattfinden, welche eintritt:

a. für die Defraudestrafe: bei der Zinsensteuer nach Ablauf von 10 Jahren, bei den übrigen Steuern nach Ablauf von 4 Jahren;

b. für die Ordnungsstrafen: nach Ablauf von 1 Jahr;

c. für die Nachforderung der verkürzten Steuer selbst, mit Ausnahme der Zinsensteuer, für welche eine Verjährung nicht stattfindet, nach Ablauf von 10 Jahren,

immer von dem Zeitpunkt an gerechnet, mit welchem der Steuerbetrag, bei dem die Contravention begangen, fällig geworden wäre oder fällig geworden ist.

§. 80. Schlußbestimmungen.

Dieses Edict tritt mit dem 1. Juli 1870 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen die Bestimmungen:

1) des §. 44 des LGGEV. vom 18. April 1755;

2) des §. 47 sub III. und sub VI. desselben, soweit letztere noch von Bestand waren;

3) des Handels-Classensteuer-Gesetzes vom 15. Mai 1863;

4) des ordentlichen Contributions-Edicts für die Domainen von Johannis 1785 und dessen späteren Zusätze über die Domanial-Nebensteuer, mit Ausnahme jedoch der dreiprocentigen Pachtsteuer von den Meiereien und der auf den Grund der gedachten Zusätze in den Erbpacht-Contracten behandelten s. g. ordentlichen Contribution;

5) der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 14. Januar 1869, betr. die Steuer der Bäcker, Schlächter, Müller und Mehlhändler auf dem platten Lande;

6) der Verordnung vom 17. September 1863 über die im Flecken Mirow an Stelle der Schlacht- und Mahlsteuer zu erhebende directe Steuer;

7) des Regulativs vom 29. August 1863 über die in der Residenzstadt Neustrelitz an Stelle der Schlacht- und Mahlsteuer zu erhebende directe Steuer, soweit sie an die Großherzogliche Rentei abzuführen ist.

Berichtigung.

Im §. 13 sub 4 ist das Wort „sonstigen“ zu deliren.
Im §. 44 sub 8 a. E. statt: „bis 30 Thlr. incl.“ zu setzen: „bis 20 Thlr. incl.“

Anlage A.

Verzeichniß

derjenigen kirchlichen und Wohlthätigkeits-Anstalten, welche von der Zinsensteuer entfreiet sind.

1. Das Gesammt-Aerar der Großherzoglichen Patronat-Kirchen in Neustrelitz und alle vom Großherzogl. Consistorio verwalteten Stiftungsgelder, insofern dieselben zum Besten von Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Wittwen und Waisen und Armen überhaupt fundirt sind.
2. Sämmtliche Kirchen, sowohl Landesherrlichen als Privat-Patronates.
3. Sämmtliche Armenbehörden in Ansehung ihrer Capitalien.
4. Das Rathckensche Legat in Neustrelitz.
5. Die Sucrowsche Stiftung in Neubrandenburg.
6. Die Besendahlsche Stiftung in Friedland.
7. Die Dierssensche Stiftung in Strelitz.
8. Die Hofrath Strohsche Stiftung in Fürstenberg.
9. Die Cantor Eulenbergsche Stiftung in Wesenberg.
10. Das Legatum Johanneum in Stargard.
11. Das Legatum Strübingianum in Stargard.
12. Das Amtmann Dörksche Legat in Kl. Nemerow.
13. Das Pastor Aepinussche Legat in Alt-Käbelich.
14. Die Eggersche Stiftung in Ballwitz.
15. Das Ziegler Nicolasche Legat in Herzwolde.
16. Das Carolinen-Stift in Neustrelitz nebst den zu Gunsten desselben gegründeten Special-Stiftungen.
17. Die Mewissche Stiftung, das Legat eines Unbekannten, die Hofrath Tangatzsche Stiftung, das Levysche Legat, die Kronprinz Friedrich Carl Christian von Dänemark-Stiftung, die Kaufmann J. D. Hintzesche Stiftung, die von Moltckesche Stiftung, das Hausmarschall von Monroysche Legat, die König Georg V. von Hannover-Stiftung, die Großherzog Friedrich Wilhelm-Stiftung, die Wilhelm von Normannsche Stiftung, die Rath Noldesche Stiftung, sämmtlich in Neustrelitz.

18. Das Beckmannsche Legat, der Bürger-Hospital-Verein, die Staatsrath von Lorenzsche Stiftung in Neubrandenburg.
19. Das Johannis-Stift, das Hospital, die Kranken-Casse, die Schultzsche Stiftung in Friedland.
20. Das Rundshornssche Legat, die Legate der Ehefrau des Bürgermeisters Burchard, des Bürgermeisters Burchard, der Wittwe Lindemann, der Ehefrau des Bürgermeisters Weichel, des Senators Brix in Woldegk.
21. Das Bürger-Hospital, der Verein für hülflose Familien, das Simon-Jacobysche Legat, die Wilhelm und Charlotte von Schevesche Stiftung in Strelitz.
22. Das Quarkowskysche Legat, das Kaufmann Wildbergsche Legat, das Protzsche Legat in Fürstenberg.
23. Das Hospital in Wesenberg.
24. Das Hospital, die Sophasche Stiftung in Stargard.
25. Das Oberst Wedig Christoph von Riebensche Legat in Brohm, die Geheimraths-Präsident Stephan Werner von Dewitzsche Stiftung in Cölpin, die Geheimraths-Präsident Stephan Werner von Dewitzsche Stiftung in Roggenhagen und Brunn, das Drost Heldsche Legat in Feldberg.
26. Die Roloff-Stiftung, die Stiftung zur Belohnung guter Dienstbotinnen in Neustrelitz, die Prediger-Wittwencasse für den Friedlandschen Werder, die Woldegker Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse, die Wittwen-Casse der Prediger in Neubrandenburg, die Wesenberg-Mirower Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse, die Wittwen-Casse der Kaufleute in Neubrandenburg, die Johann Heinrich Voß-Stiftung in Neubrandenburg, die Großherzog Georg-Stiftung in Neustrelitz, die Simon-Jacobysche Fideicommiß-Stiftung in Strelitz.
27. Die Stiftung der Königin Charlotte von England, des Herzogs Adolph Friedrich IV. und des von Dewitz für die Schule zu Neubrandenburg.
28. Die Staatsminister von Oertzen-Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Wittwen von Schullehrern, namentlich von Landschullehrern im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

I.

Thätigkeit der Obrigkeiten.

1.

Die Veranlagung (Repartition) der Steuern und die Hebung derselben liegt den Obrigkeiten ob. Bei der Veranlagung haben die Obrigkeiten in den im §. 61, 2 genannten Bezirken Colligirungs-Deputationen zuzuziehen. Die Einschätzung zu den Gewerbesteuern (§§. 20—29) und zu der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken geschieht durch die Einschätzungs-Commissionen (§. 21).

2.

Alljährlich bis spätestens zum 30. Juni, in diesem Jahre sofort nach Publication dieser Instruction, haben die Obrigkeiten die Steuerveranlagung vorzubereiten.

Zu dem Zweck liegt ihnen insbesondere ob:

Die Aufstellung der Steuerregister;

Die Bestellung der Einschätzungs-Commissionen und Colligirungs-Deputationen, soweit in denselben Personenveränderungen eingetreten;

Die Beschaffung des für die Veranlagung nöthigen Materials 2c.

3.

Die Hauptsteuer-Register sind nach dem, in Anlage A. beigefügten Formular (§. 74) in duplo anzufertigen, und ist die Ausfüllung der Spalten 1, 2, 3 bis zum 30. Juni, in diesem Jahre binnen 4 Wochen nach Publication dieser Instruction, fertig zu machen. Dabei ist für jeden Steuerpflichtigen so viel Platz zu lassen, daß die Nachtragung von Dienstboten 2c. nach Maßgabe der Declaration noch möglich bleibt.

4.

Auf Grund der Hauptsteuerregister und der nach §. 17 zu führenden namentlichen Nachweisungen der Gewerbetreibenden sind gleichzeitig für die der Einschätzung

unterworfenen Gewerbebetriebe und die landwirthschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken die Einschätzungstabellen nach Formular B. und C. von den Obrigkeiten durch Ausfüllung der Spalten 1—4 aufzustellen und bis zum 1. Juli, in diesem Jahre 4 Wochen nach Publication dieser Instruction, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission zuzustellen. Für die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten ist die Anwendung des Formulars nicht erforderlich; es genügt, wenn dieselben eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirk vorkommenden einschätzungspflichtigen Gewerbebetriebe mit den nöthigen Angaben über die Bedeutung des Betriebes (Gehülfenzahl ꝛc.), oder wenn solche Gewerbebetriebe nicht vorhanden sind, eine Vacatanzeige spätestens am 1. Juli an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für die ritterschaftlichen Güter einsenden. Die Zusammenstellung der Einschätzungstabelle für den Kreisbezirk ist sodann Sache des Vorsitzenden.

B. C.

5.

Die Anfertigung der Einschätzungstabellen für die Gewerbebetriebe geschieht von den Obrigkeiten (in den ritterschaftlichen Gütern von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission) nach den Steuerabtheilungen A., B., C. des §. 29, in der Weise, daß von den im §. 13 genannten Arten der Gewerbebetriebe unter A. die Nummern 1, 2, 3, unter B. die Nummern 4, 5, 6, 7, unter C. die Nummern 8, 9, 10 aufgeführt werden; etwaige unter Littera D. des §. 29 fallende Gewerbebetriebe sind unter B. nach der Nummer 7 mit aufzuführen. — Werden nach Abgabe der Einschätzungstabellen, resp. der Zusammenstellung der einzuschätzenden Gewerbebetriebe, an den Vorsitzenden der Commission im Laufe des Steuerjahres, und zwar während der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar, neue Gewerbebetriebe begonnen, so haben die Obrigkeiten solche dem Vorsitzenden der Commission anzuzeigen, und zwar sofort in jedem einzelnen Falle, wenn der Betrieb während des Einschätzungsgeschäfts innerhalb der Monate Juli und Januar eröffnet ist, während die vom 1. August bis ult. December eröffneten Betriebe in einer Nachtrags-Zusammenstellung (Einschätzungstabelle) dem Vorsitzenden am 2. Januar zuzustellen sind. Gewerbebetriebe, welche erst nach dem 1. Februar begonnen werden, sind erst in die Tabelle des nächsten Steuerjahres mit aufzunehmen.

6.

Zu der Einschätzungstabelle für die landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken ist das Formular C. zu benutzen; die Aufführung geschieht nach der Reihenfolge der Hausnummern; die auf der Feldmark für sich liegenden ländlichen Gehöfte sind nach ihrer Lage vor den einzelnen Thoren zusammenzustellen.

7.

Sogleich nach Publication dieser Instruction und spätestens innerhalb 4 Wochen haben nach Vorschrift des §. 21 die Obrigkeiten und in der Ritterschaft der Kreis-Convent die Einschätzungs-Commissionen zu bilden und die Vorsitzenden derselben zu bestellen.

Zu dem Zweck haben die Obrigkeiten für jeden Steuerbezirk die Zahl der Beisitzer der Commission nach der gesetzlichen Vorschrift im §. 61, 2, im Uebrigen aber, wo das Gesetz einen Spielraum läßt, nach der Zahl und Bedeutung der in dem Bezirk vorhandenen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe festzusetzen. Soweit die Auswahl der Beisitzer der Commission der Obrigkeit überlassen ist — in den Domainen ganz, in den Städten zur Hälfte — werden die Obrigkeiten bemüht sein müssen, zu diesem wichtigen Amte Männer von anerkannter Redlichkeit und genügender Kenntniß der Personal- und Gewerbsverhältnisse zu bestellen; gleichzeitig ist in den Städten die repräsentirende Bürgerschaft zur Wahl der anderen Hälfte der Beisitzer zu veranlassen und dabei darauf hinzuweisen, daß nur Männer der vorstehend gedachten Qualification gewählt werden dürfen.

In gleicher Weise sind für jede Commission die Substituten (§. 21 vorletzter Absatz) zu bestellen. Sowohl bei temporairer Verhinderung eines Beisitzers, als auch bei dauerndem Ausscheiden eines solchen in Folge von Todesfall, Wegzug oder später eingetretener Unfähigkeit ꝛc. tritt der primo loco ernannte Substitut, an die Stelle eines von der Bürgerschaft gewählten Beisitzers aber stets auch der gewählte Substitut, in die Commission ein.

Will die Ritterschaft von der Befugniß des §. 21 c. zur Bildung zweier Einschätzungsbezirke Gebrauch machen so hat sie ihre desfallsige Entschließung so zu beeilen, daß die Bestellung der Commission innerhalb 4 Wochen nach Publication dieser Instruction geschieht.

Der Kreis-Convent hat bei Bestellung der Commission neben dem Vorsitzenden auch dasjenige Mitglied der Commission zu bezeichnen, welches in Verhinderung des Vorsitzenden den Vorsitz in der Commission zu führen hat.

8.

Diejenigen Obrigkeiten, welche nach §. 61, 2 zu der Veranlagung der nicht der Einschätzung unterliegenden Steuern Colligirungs-Deputationen zuzuziehen haben, haben diese rechtzeitig und zwar spätestens bis zu dem 1. August c. zu bestellen. Die Bestellung geschieht nach der §. 61, 2 gegebenen Vorschrift, im Uebrigen in bisher üblicher Weise.

9.

Die demnächstige Ergänzung der Einschätzungs-Commissionen und Colligirungs-Deputationen in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theiles der Mitglieder nach §. 21 und 61 des Edicts geschieht in gleicher Weise wie die erste Bestellung.

10.

Den Obrigkeiten liegt ferner ob die Beschaffung des Materials für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, soweit dieselbe nicht für die Gewerbetreibenden ꝛc. in dem Abschnitt II., Nr. 29, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission ausdrücklich zugewiesen ist.

Demgemäß haben die Obrigkeiten zeitig das Nöthige zu veranlassen, insbesondere durch vor dem 1. Juli jeden Jahres zu erlassende öffentliche, resp. in kleineren obrigkeitlichen Bezirken durch specielle Aufforderung zur Einreichung der vorgeschriebenen Declarationen, wobei der gesetzliche Termin zur Einreichung, der 1. August, und die gesetzliche Defraudationsstrafe (§. 59 des Edicts) allemal in Erinnerung zu bringen, auch darauf hinzuweisen ist, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welchen Declarationsformulare nicht besonders zugestellt sind, dieselben bei der Obrigkeit (resp. den Schulzen ꝛc.) in Empfang nehmen können. Die Obrigkeiten sind dabei berechtigt, in allen Fällen, wo ihnen die steuerpflichtigen Verhältnisse nicht hinreichend bekannt sind, durch Zusendung von Declarationsformularen (Anlage D.) den Steuerpflichtigen noch besonders Anlaß zur Declaration zu geben (§. 66). Von dieser Befugniß wird in der Regel Gebrauch zu machen sein bei solchen Steuerpflichtigen, bei welchen eine Verpflichtung zur Zahlung von Pachtsteuer (§. 6), von Steuer vom verpachteten Grundbesitz (§. 8), von Miethssteuer (§. 10), von Gewerbesteuern, welche nicht der Einschätzung unterliegen (§. 30—34), von Besoldungs- oder Erwerbssteuern (§§. 37 und 39) oder von Zinsensteuern (§. 45) anzunehmen steht.

D.

Uebrigens ist selbstverständlich, daß die Obrigkeiten, ungeachtet der generell vorgeschriebenen Declarationspflicht, die steuerpflichtigen Verhältnisse auch durch andere Mittel, insbesondere durch Nachfragen ihrer Unterbeamten, Schulzen ꝛc. zu ermitteln befugt bleiben und daß es z. B. in Betreff der Dienstboten ꝛc. von solchen Personen, die sonst etwas nicht zu declariren haben, häufig gerathen sein wird, durch Anschreiben derselben eine Menge von Declarationen zu vermeiden. Auch bei solchem Verfahren aber bleibt, im Falle eines Uebersehens, der Steuerpflichtige selbst stets zur eigenen Declaration verhaftet.

11.

Auf Grund des so und durch anderweite Erkundigung gewonnenen Materials

haben die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die Veranlagung selbst vorzunehmen und das Ergebniß in das Hauptsteuerregister (Formular A.) nach dem Muster der beispielsweise geschehenen Ausfüllung einzutragen und die Register, nachdem auch die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission nach §. 26 mitgetheilten Steuersätze der eingeschätzten Gewerbebetriebe in die Spalten 10 und 11 nachgetragen sind, abzuschließen. (§. 67.)

Die übrigen Obrigkeiten dagegen übermitteln das so gewonnene Material, namentlich die gesammten eingegangenen Declarationen 2c., mit den beiden Exemplaren des Hauptsteuerregisters (cf. oben Nr. 3) zum 1. August der Colligirungs-Deputation behuf der eigentlichen Veranlagung der Steuersätze. (§. 64.)

Die Declarationen sind zuvor nach der Reihenfolge des Registers zu ordnen und mit laufenden Nummern zu versehen, welche in Spalte 4 des Registers eingetragen werden.

Nach Beschaffung der Repartition der Steuersätze reicht die Colligirungs-Deputation beide Exemplare des Registers mit der geschehenen Eintragung und allem Zubehör spätestens am 30. September an die Obrigkeit zurück, welche die geschehene Veranlagung ihrerseits einer sorgfältigen Prüfung unterzieht, bei abweichender Ansicht, nach Anhörung der Deputation, die Steuersätze anderweit festsetzt (§. 64, Abs. 4), sodann die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission übermittelten Ergebnisse der Einschätzung der Gewerbesteuer und der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken in Spalte 10 und 11, resp. 5 und 6 des Registers aus den Einschätzungstabellen überträgt (§. 64, letzter Absatz), und dann das Hauptsteuerregister am 15. October zum Abschluß bringt.

Während demnach, wie oben erwähnt, in Betreff der von der Colligirungs-Deputation angesetzten Steuern die Obrigkeit die Prüfung und definitive Festsetzung hat, steht derselben hinsichtlich der eingeschätzten Steuern eine Cognition nur in so weit zu, als sie auf Grund des §. 55, II., 8 wegen Unvermögens oder Erwerbsunfähigkeit den von der Commission angesetzten Steuersatz in Absatz zu bringen berechtigt ist. cf. Nr. 28.

Bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche zugleich Gewerbescheinsteuer auf Grund der Verordnung vom 16. December 1869 bezahlen, ist der nach §. 13, alin. 2 von der Gewerbesteuer bei der Hebung abzusetzende Betrag der gezahlten Gewerbescheinsteuer in Spalte 24 abzurechnen, und solches in der Spalte: Bemerkungen zu erläutern.

In §. 4 sub 6 ist den Häuslern und Büdnern und in §. 6 Abs. 2 den Pächtern ländlicher Grundstücke gestattet, unter gewissen Voraussetzungen auf ihre landwirthschaftliche Steuer den Betrag der von ihnen zu zahlenden Gewerbesteuer

oder Lohnsteuer ganz oder theilweise in Anrechnung zu bringen. In diesen Fällen kommt in Spalte 6 des Steuerregisters der verringerte Betrag der landwirthschaftlichen Steuer, in Spalte 11 aber die volle Gewerbesteuer, resp. in Spalte 17 die volle Lohnsteuer in Ansatz.

Das Hauptsteuerregister ist stets von der Obrigkeit und der Colligirungs-Deputation zu unterschreiben.

12.

Hinsichtlich der Berichtigung des Steuerregisters für die April-Hebung (§. 62, Absatz 2) findet im Allgemeinen dasselbe Verfahren statt. In das Berichtigungs-Register, zu welchem das Formular A. zu verwenden, sind zunächst unter der Rubrik: „I. Abgang" diejenigen Steuerpflichtigen des Hauptsteuerregisters unter Beibehaltung der laufenden Nummer des Letzteren aufzunehmen, deren Steuerbeträge bei der April-Hebung nicht mehr zur Hebung gelangen, unter kurzer Anführung des Grundes des Ausfalles in der Spalte: Bemerkungen, und dann unter der Rubrik: „II. Zugang" die neu hinzugekommenen oder die im Hauptsteuerregister etwa übersehenen Steuerpflichtigen aufzuführen. Sind einschätzungspflichtige Gewerbe oder landwirthschaftliche Betriebe hinzugekommen, so sind die desfallsigen Nachtrags-Einschätzungstabellen dem Vorsitzenden der Commission bis zum 1. Januar, das Berichtigungsregister aber in Betreff der übrigen Steuern der Colligirungs-Deputation im Laufe des Februars zuzustellen. Diejenigen im Berichtigungsregister in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen, deren Steuerzahlungspflicht schon im October-Hebungstermin (am 15. October) begründet gewesen (§. 54), welche aus irgend einem Grunde in das Hauptsteuerregister aber nicht aufgenommen gewesen sind und deshalb die October-Steuer nicht bezahlt haben, haben die Letztere bei der April-Hebung nachzuzahlen. Dieselben sind deshalb im Berichtigungsregister mit dem doppelten Ansatz aufzuführen, und ist der Grund hierfür in der Spalte: Bemerkungen kurz zu verzeichnen.

13.

Vor dem 1. October resp. vor dem 1. April ist den Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung oder sonstige Mittheilung die Zeit des bevorstehenden Hebungstermins mit dem Hinzufügen in Erinnerung zu bringen, daß die im §. 58 vorgeschriebenen Anzeigen von im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig gewordenen Personen und Verhältnissen, sofern sie noch nicht gemacht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor dem Beginn des Hebungs-Termins zu machen seien.

Anzeigen, welche in Folge hiervon noch eingehen, sind, soweit thunlich, namentlich in Betreff hinzugekommener Dienstboten, Gewerbegehülfen ꝛc. sowie von Hunden, noch durch Nachtragung im Steuerregister zu berücksichtigen und mit in Hebung zu setzen; anderen Falls aber für die nächste Hebung zurücksetzen. Es ist dabei zu beachten, daß nach dem Grundsatz des §. 54 für Dienstboten, Gewerbegehülfen ꝛc. die Steuerzahlungspflicht immer an dem Orte, resp. bei demjenigen Prinzipal besteht, wo sie beim Beginn des Hebungstermins, am 15. October, resp. am 15. April, sich befinden.

14.

Für die Erledigung von Reclamationen ist im Edict ein verschiedenes Verfahren vorgeschrieben, je nachdem dieselben gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen, oder gegen die Steueransätze der Obrigkeiten und Colligirungs-Deputationen erhoben werden.

Beide Arten von Reclamationen sind bei der Obrigkeit binnen bestimmter Frist einzubringen und zu begründen, die erstere bis zum 22. August, resp. 22. Februar incl. (§. 27), in diesem Jahre bis zum 8. September, die letztere binnen 3 Wochen, nachdem die Steuer in Hebung gesetzt, also bis zum 8. November, resp. 8. Mai incl. (§. 77). In beiden Fällen ist, vorbehältlich der Restitution, die veranlagte Steuer bis zur endlichen Entscheidung im Hebungstermin zu entrichten.

15.

Wird gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Commission in Betreff der Gewerbesteuer oder der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken von dem Steuerpflichtigen die Berufung rechtzeitig innerhalb der ebengedachten Frist eingelegt, so hat die Obrigkeit das Erachten der Einschätzungs-Commission unter Vorlage der Einschätzungstabelle (nöthigenfalls eines Extracts daraus) und der sonstigen Verhandlungen zu erfordern und die Angelegenheit zu instruiren. Sie hat dabei die Befugniß, von dem Reclamanten den gehörigen Nachweis seiner Behauptung einer zu hohen Einschätzung und zu diesem Zweck auch die Vorlage der Handels- und Geschäftsbücher zu verlangen.

Nach vollständig instruirter Sache wird die Reclamation von der Obrigkeit entweder als unbegründet zurückgewiesen oder mit dem obrigkeitlichen Erachten der Central-Steuer-Direction zur Entscheidung vorgelegt. Diese Vorlage kann, wenn mehrere Reclamationen gegen dieselbe Einschätzungstabelle gleichzeitig vorliegen, gemeinschaftlich erfolgen.

Die Entscheidung der Central-Steuer-Direction ist dem Reclamanten durch die Obrigkeit zu eröffnen.

16.

Reclamationen gegen die Steueransätze der Obrigkeiten (in den ritterschaftlichen Gütern) und der Colligirungs-Deputationen (§. 77) werden von der Obrigkeit instruirt und in erster Instanz entschieden; dieselben haben zunächst den Character einer Repräsentation.

17.

Die Hebung der Steuer findet nach der Bestimmung des §. 68 statt in der 2. Hälfte der Monate October und April. Nach Ablauf dieser Monate ist sofort die Execution einzuleiten und bis zum Ablauf des Novembers, resp. des Mai durchzuführen, damit am letzten November und Mai die Steuersumme an die Central-Steuer-Casse spätestens eingezahlt werden kann. Selbstverständlich gilt dieser Termin nur als Endtermin, und sind, soweit Executionen nicht erforderlich, die Steuerbeträge schon früher, gleich nach beschaffter Hebung einzusenden.

18.

Bei der Verpackung des Geldes ist zu berücksichtigen:

a) daß unter dem Nachtheile der Rücksendung die verschiedenen Münzsorten, als Papiergeld, soweit die Annahme desselben der Casse gestattet ist, Thaler, Drittel-, Sechstel-Thaler- und Vier-Schillingsstücke nicht durch einander geworfen werden dürfen, namentlich

b) Acht- und Vier-Schillingsstücke nicht anders als in Rollen, worauf der Betrag des Inhalts und der Name der absendenden Behörde verzeichnet steht, einzusenden sind;

c) daß der Cassirer alle Zahlungen nur in derjenigen Münzsorte, in welcher sie vorschriftsmäßig geleistet werden sollen, annehmen darf, mithin alle in anderen Münzsorten eingehenden Gelder unmittelbar zurücksenden muß, auch

d) angewiesen ist, in Fällen, wo sich in den Beuteln die im Ausschreiben benannte Summe entweder nicht vollständig, oder nicht in coursstapelmäßiger Münze findet, den fehlenden Betrag durch Postverlag wahrzunehmen, falls dieser nicht über einen Thaler beträgt, in welchem Falle der Behörde nur die Unrichtigkeit, unter Rücksendung des

etwanigen Ausschusses, zu melden und die Quittung nur auf geleistete abschlägliche Zahlung zu ertheilen ist.

Bei der Einzahlung vermittelst Postanweisungen kann an die Stelle des Begleitschreibens der Coupon der Postanweisung treten; derselbe muß solchen Falles alles dasjenige enthalten, was nach § 69, Absatz 2 und 3 Inhalt des Begleitschreibens sein soll.

19.

Die im §. 70 vorgeschriebene Einsendung des dupli des Hauptsteuer-Registers (resp. bei der Aprilhebung des Berichtigungs-Registers), nebst dem duplo der Einschätzungstabellen (in den Rittergütern der extractiven Mittheilungen der Vorsitzenden der Commissionen, Nr. 11) und dem sonstigen Zubehör an die Central-Steuer-Direction behuf der Revision hat bis zum 15. der Monate November und Mai zu geschehen, gleichviel, ob bis dahin die ganze Steuersumme hat abgeführt werden können oder nicht.

20.

Das Verfahren in Betreff der Revision der Steuer-Register und der Erledigung der Monituren ist in den §§. 71 und 72 geregelt.

Nach dem durch die anerkannten oder durch höhere Entscheidung festgestellten Monituren rectificirten Register geschieht die Aprilhebung in Berücksichtigung der aus dem Berichtigungs-Register resultirenden Zu- und Abgänge.

II.

Thätigkeit der Einschätzungs-Commissionen und des Vorsitzenden derselben.

21.

Die Einschätzungs-Commissionen sind bestimmt, für diejenigen Gewerbetreibenden, welche nicht in den §§. 30—34 andere Grundsätze aufgestellt sind, und für die landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken (§. 7) durch Einschätzung des aus dem betreffenden Betriebe fließenden Einkommens in gegebene Classen den Steuersatz zu bestimmen.

Zu den hierfür in den §§. 20—29 und 7 des Edicts gegebenen gesetzlichen Vorschriften wird das Nachstehende hinzugefügt.

A. In Betreff der Einschätzung der Gewerbesteuer.

22.

Die Einschätzung soll geschehen nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Gesammteinkommens (§. 20).

Wie also alles aus andern Quellen stammende Einkommen bei dieser Einschätzung außer Berücksichtigung bleiben muß, so soll auf der anderen Seite das gesammte, aus dem Gewerbebetriebe fließende Einkommen, ohne Abzug, in Ansatz gebracht werden. Dabei ist wohl zu beachten, daß diese Steuer keineswegs eine eigentliche Einkommensteuer, sondern lediglich eine Gewerbesteuer sein soll, daß es also nicht sowohl darauf ankommt, das reine schuldenfreie Einkommen des Steuerpflichtigen überhaupt (welches solchenfalls wie bei der Zinsensteuer mit einem höheren Steuersatz hätte belegt werden müssen), als vielmehr den Umfang und die Bedeutung des Gewerbebetriebes zu ermitteln, und daß das Gesetz lediglich als wichtigsten Maßstab hierfür das aus dem Gewerbebetriebe erwachsende Einkommen hingestellt hat. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Umstand, ob ein Gewerbe mit eigenem oder fremdem Gelde betrieben wird, unberücksichtigt zu lassen (§. 25 a. E.), weil dieser Umstand zwar wohl für das reine wirkliche Einkommen des Gewerbetreibenden, nicht aber für die Bemessung des Umfanges des steuerpflichtigen Gewerbebetriebes selbst von Wichtigkeit ist.

Auch kommt es nicht sowohl darauf an, festzustellen, welches Einkommen der Gewerbebetrieb während des verflossenen Steuerjahres zufällig gehabt hat, als vielmehr darauf, wie hoch durchschnittlich und regelmäßig das Jahreseinkommen aus dem Geschäft anzuschlagen ist.

23.

Nach den in Nr. 22 gegebenen Grundsätzen muß bei Vornahme der Einschätzung streng darauf gehalten werden, das wirkliche Einkommen aus dem Gewerbebetriebe und damit den Umfang und die Bedeutung des Letzteren zu ermitteln und abzuschätzen, Abweichungen von diesem Fundamentalgrundsatze aber nach keiner Richtung hin zuzulassen und insbesondere nicht Steuerpflichtige von gleich bedeutendem Gewerbebetriebe, aber sonst ungleichen Verhältnissen aus vermeintlichem Billigkeitsgefühl in verschiedene Steuerclassen einzuschätzen.

24.

Zu einer Declaration ihres Einkommens sollen die der Einschätzung unterworfenen Gewerbesteuerpflichtigen zwar nicht verpflichtet sein; jedoch ist im §. 24 dem

Vorsitzenden und der Commission die Befugniß eingeräumt, die Steuerpflichtigen zu wahrheitsgemäßen Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu veranlassen. Von dieser Befugniß werden dieselben dann Gebrauch zu machen haben, wenn sie durch anderweitige Nachforschungen und Erkundigungen zu einer befriedigenden Einschätzung des Gewerbebetriebes nicht gelangen können. Zu einer Vorlegung der Handels- und Geschäftsbücher an die Commission oder den Vorsitzenden sind die Steuerpflichtigen nicht verbunden. cf. Nr. 15.

25.

Behuf Ermittelung der Steuerclassen und der Steuersätze sind sämmtliche der Einschätzung unterworfene Gewerbe — m. a. W. alle Gewerbe, welche nicht im §. 20 speciell von der Einschätzung ausgenommen sind — im §. 29 in drei Abtheilungen A., B., C. mit verschieden abgestuften Classen und Steuersätzen eingetheilt. Die Litt. D. enthält keine besondere Abtheilung, sondern nur die Bestimmung, daß Gewerbebetriebe, welche etwa unter die Abtheilungen A., B., C. nicht direct zu subsumiren sind, aber gleichwohl auch nicht unter die §§. 30—34 fallen, nach der niedrigsten Skala sub B. eingeschätzt werden sollen.

26.

Wenn hiernach zunächst für jedes zur Einschätzung gelangende Gewerbe die Abtheilung A., B. oder C. bestimmt ist, in welche es nach den Vorschriften der §§. 29 und 14 gehört, so muß dasselbe in diejenige Classe dieser Abtheilung eingeschätzt werden, in welche es nach dem ermittelten, resp. abgeschätzten Einkommen fällt. Diese Classen sind so gebildet, daß die Tarirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Es wird dadurch das Einschätzungverfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung eines Handelsbetriebes in die 8. Classe der Abtheilung A. die Ueberzeugung genügt, daß das Gewerbe von solchem Umfange ist, daß es ein jährliches Einkommen von mehr als 2000 Thlrn., aber von nicht mehr als 2500 Thlrn. abwirft, weil es für die Einschätzung ohne Einfluß bleibt, ob innerhalb dieser Schranken das Einkommen etwa auf 2100 oder 2200 oder 2400 Thlr. sich belaufen möchte.

Bei verschiedenen Gewerbebetrieben eines und desselben Gewerbetreibenden, welche unter dieselbe Abtheilung fallen, wird das Einkommen aus denselben in einer Summe geschätzt und danach die Steuerclasse bestimmt (§. 15, Absatz 2). Fallen dieselben aber unter verschiedene Abtheilungen und Skalen, so muß für jedes

derselben (sofern nicht eines davon lediglich als Nebengeschäft eines Hauptgewerbes dient) nach §. 15, Absatz 1 die Steuerclasse und der Steuersatz besonders bestimmt und eingetragen werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Gesammtsteuer niemals weniger betragen darf, als wenn das Gesammteinkommen in einem Satze nach der niedrigeren Skala veranschlagt wäre, und ist, wenn eine Erhöhung des Steueransatzes auf Grund dieser Bestimmung eintritt, solches in der Spalte: Bemerkungen der Einschätzungstabelle zu erläutern.

27.

Mit Rücksicht auf den für die Einschätzung gewährten Spielraum (Nr. 26) werden Nachweise, wie der Gesammtbetrag des Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können, und es mußte deshalb genügen, für die Bemessung des Einkommens im Edict diejenigen allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche im §. 25 gegeben sind.

Im Interesse einer gleichmäßigen Einschätzung werden aber noch folgende Erläuterungen und Vorschriften hinzugefügt.

1) Wie schon oben in Nr. 22 hervorgehoben, liegt es in dem Wesen dieser Steuer, als Gewerbesteuer, daß bei der Abschätzung des aus dem Gewerbe fließenden Einkommens die Ausgaben für die Verzinsung von Schulden nicht abgesetzt werden dürfen, auch wenn diese Schulden in nächstem Zusammenhang zu dem Gewerbe selbst stehen, z. B. wenn Capitalien zur Begründung oder Erweiterung des Geschäfts oder sonst zur Verwendung im Geschäft angeliehen oder die zum Gewerbebetriebe nöthigen Grundstücke mit fremdem Gelde gekauft sind, oder wenn bei Actiengesellschaften 2c. das gesammte Gründungs- und Betriebs-Capital durch Ausgabe von Actien herbeigeschafft ist, indem auch hier die Verzinsung der Actien (Dividenden) und der Prioritäts-Anleihen, sowie die Abschreibung zum Reservefonds 2c. nicht in Abzug gebracht werden können.

2) Von dem ermittelten Bruttoeinkommen eines Gewerbebetriebes dürfen deshalb, um dasjenige Einkommen zu finden, welches einen Maßstab für die Bedeutung des Betriebes abgiebt, nur die eigentlichen Betriebskosten in Absatz gebracht werden. (§. 25). Diese Ausgaben können in den einzelnen Jahren sehr verschieden sein, ohne daß deshalb der Umfang des Gewerbebetriebes ein wesentlich verschiedener in den verschiedenen Jahren wäre; es kommt deshalb nicht darauf an, welche Betriebsausgaben ein Gewerbetreibender in dem verflossenen Jahre in Wirklichkeit gehabt, oder welche derselbe in dem laufenden Steuerjahre etwa haben

wird, als vielmehr darauf, welcher Betrag nach Maßgabe der vorhandenen zum Gewerbe benutzten Gebäude, Maschinen, Geräthe und sonstigen Utensilien für Abnutzung an denselben und welche Ausgaben zur Fortsetzung des Betriebes für ein Geschäft der betreffenden Art, behuf Anschaffung von Waaren, Ankauf von Rohmaterialien, Zahlung von Arbeitslöhnen, Haltung von Gewerbsgehülfen u. s. w., erfahrungsmäßig durchschnittlich jährlich erforderlich sind, wobei aber zu diesen Ausgaben Zinsen für aufgeliehene Capitalien nie gerechnet werden dürfen.

3) Ist zwar als Maßstab für den Umfang eines Gewerbebetriebes im Edict ganz allgemein das Einkommen aus demselben hingestellt, so wird das Letztere doch, gerade weil es ohne Rücksicht auf die Verzinsung fremden Geldes geschätzt werden soll, in vielen Fällen wieder aus anderen äußeren Merkmalen zu schließen sein, und ist deshalb den Vorsitzenden der Commissionen in §. 22 ausdrücklich zur Pflicht gemacht, zur Vorbereitung der Einschätzung und Begründung ihres eigenen Vorschlages auf solche äußerliche Merkmale, welche eine Schlußfolgerung auf das in Ansatz zu bringende Einkommen gestatten, ihre Aufmerksamkeit zu richten und dieselben zu ermitteln. Solche Merkmale hier vollständig aufzuzählen, würde zu weit führen und bei der Mannigfaltigkeit der Gewerbe und ihrer Betriebe doch nicht erschöpfen. Als Beispiele und Anhaltspunkte für die hauptsächlichsten Fälle mögen hier aber folgende genannt werden:

a. Bei Handelsgeschäften wird es in der Regel erforderlich sein, die Größe des jährlichen, durchschnittlichen Verkaufs-Umsatzes im Geschäfte zu ermitteln und wird, wenn dieser Umsatz nicht aus der eigenen Beurtheilung der Commission und durch anderweite Erkundigung sich herausstellen läßt, in vielen Fällen, wenigstens im ersten Jahr, nichts übrig bleiben, als zu diesem Zweck den Handeltreibenden selbst zu einer Erklärung hierüber zu veranlassen (§. 24). Aus der Summe des Gesammtumsatzes wird sich dann das Einkommen finden lassen in dem Procentsatz des für die betreffende Gattung von Geschäft ortsüblichen Aufschlags auf den Einkaufspreis, welcher regelmäßig den beim Verkauf erzielt werdenden Ueberschuß über den Einkaufspreis ergiebt. Von diesem Ueberschuß sind noch abzusetzen die sub 2 dieser Nummer gedachten Betriebsausgaben, wobei aber zu beachten ist, daß bei dieser Berechnungsweise die Ausgaben für Ankauf von Waaren bereits berücksichtigt sind. Zur Prüfung der Angaben der Handeltreibenden und zur Unterstützung bei der Einschätzung werden aber auch die

sonstigen Verhältnisse des Geschäfts, Beschränkung des Absatzes auf den Ort, oder Ausdehnung desselben nach auswärts, die Größe der Speicher rc., die Ladeneinrichtung, Zahl und Art der Gehülfen rc. nicht außer Acht zu lassen sein.

b. Bei Fabriken und derartigen Etablissements finden sich Anhaltspunkte in den durchschnittlichen Bezügen von Rohmaterial, in der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Hülfsmaschinen, sowie der im Betrieb befindlichen Werkstätten und in der Größe des im Geschäft angelegten Capitals. Soweit diese und andere in Betracht kommende Momente nicht äußerlich erkennbar oder sonst bekannt sind, wird auch hier, insbesondere bei größeren Etablissements von der Befugniß des §. 24 Gebrauch zu machen und werden die Fabrikinhaber, resp. deren Vertreter zur Erklärung über die relevanten Punkte zu veranlassen sein.

c. Bei dem Handwerk und ähnlichen Betrieben ist insbesondere zu berücksichtigen die Zahl und Art der Gehülfen und Lehrlinge, die Anwendung von Maschinen (z. B. Nähmaschinen), Halten eines Magazins oder offenen Ladens u. s. w.; bei Maurern und Zimmerleuten die Unternehmung von Speculationsbauten u. dergl.; bei Musikern die Anzahl der Truppe; bei Fuhrleuten die Frage, ob Fracht- oder gewöhnliche Fuhrleute oder Droschkenkutscher, die Zahl und Beschaffenheit der Fuhrwerke und Pferde u. s. w.

Dabei wird als Regel angenommen werden müssen, daß Handwerker, welche ständig oder doch den größten Theil des Jahres mit Gehülfen arbeiten, nicht in die 1. Classe (mit dem Minimalsatz), sondern in eine der höheren Classen eingeschätzt werden müssen.

d. Bei Bäckern und Schlächtern die Zahl der Gehülfen, die Betreibung von Mehlhandel oder Viehhandel, (sofern solcher überhaupt als Nebengeschäft und nicht als selbstständiges Handelsgeschäft zu behandeln ist, §. 15), ob blos Hausbäckerei oder auch Brodverkauf getrieben, ob das Fleisch im offenen Laden verkauft wird (sofern es nicht eigentlicher Handel mit von andern bezogenen Fleischwaaren ist), ob auch Hausschlächterei betrieben und Fuhrwerk gehalten wird, wie viel wöchentlich zu Weißbrod und Schwarzbrod verbacken, resp. wie viel von den verschiedenen Thierarten in der Woche geschlachtet wird, um danach einen durchschnittlichen Gewinn finden zu können.

e. Bei Gast- und Schenkwirthschaften, Restaurationen rc. (cf. §. 14, 2) wird releviren, ob blos Gast- oder Schenkwirthschaft, oder

beides zusammen betrieben wird, ob mehr oder weniger Frequenz, ob regelmäßige Club- oder dergleichen Gesellschaften, Tanzbelustigungen ꝛc. stattfinden, ob Billard und Kegelbahnen, Wein- oder Bierstuben vorhanden sind, ob der Gasthof oder die Restauration ersten oder niederen Ranges ist, eine sog. gute Lage im Ort hat, regelmäßigen Reisendenverkehr hat, einen Omnibus zum Bahnhof schickt, ob Ausspann gehalten wird, regelmäßige Table d'hôte mit stehenden Gästen stattfindet u. s. w.

f. Bei Mühlen kommt vornehmlich in Betracht die Art der Construction, die Zahl der regelmäßig im Betriebe befindlichen Mahlgänge und der Gehülfen, die Ausreichlichkeit der Wasserkraft, die Anwendung von Dampfmaschinen und deren Kraft, das Halten von Fuhrwerk und insbesondere die Absatzverhältnisse, sowie die Pachtsummen, welche für ähnlich situirte Mühlen gezahlt werden, unter Berücksichtigung des vom Pächter gemachten Verdienstes.

28.

In jeder Abtheilung des §. 29 findet sich ein Minimalsatz für die 1. Classe, in welche alle Diejenigen einzuschätzen sind, welche ein zu der Abtheilung gehörendes Gewerbe betreiben, ohne daß das Einkommen aus dem Gewerbe den für die 2. Classe normirenden Betrag erreichte. Abweichungen von diesen Minimalsätzen zu machen, ist der Commission nur in dem einen Fall des §. 29, A., gestattet, wo erlaubt ist, für Händler der geringsten Sorte ausnahmsweise unter Bezeugung des geringen Umfangs des Geschäfts einen Minimalsatz von 2—4 Thlrn. anzunehmen. Dabei wird die Bestimmung, ob 2, 3 oder 4 Thlr. anzusetzen sind, wieder nach dem Grade der Geringfügigkeit zu treffen sein. In allen anderen Fällen ist der Minimalsatz stets voll zum Ansatz zu bringen und sind etwa nothwendig erscheinende Steuererlasse oder Abminderungen unter den Minimalsatz auf Grund der §§. 55, II., 6 und 75 in der Spalte 11 (Bemerkungen) der Obrigkeit unter specieller Begründung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

29.

Die gesammte Leitung des Einschätzungsverfahrens liegt nach §. 22 dem Vorsitzenden der Commission ob.

Sobald derselbe von der Obrigkeit die Einschätzungstabelle mit den Namen der Gewerbetreibenden erhalten, hat er dieselbe an der Hand der vorigjährigen Register und der ihm sonst zu Gebote stehenden Mittel einer Prüfung zu unterziehen sowohl rücksichtlich ihrer Vollständigkeit als auch nach der Richtung hin, ob jede

Art von Gewerbe unter der richtigen Abtheilung und Nummer (vergl. oben Nr. 5 aufgeführt ist, wobei die Vorschrift des §. 15 zu beachten ist, daß Gewerbetreibende, welche mehrere steuerpflichtige Gewerbe treiben, mit jedem derselben in der betreffenden Abtheilung aufzuführen sind. In den ritterschaftlichen Gütern ist die Einschätzungstabelle von dem Vorsitzenden aus den von den einzelnen Guts-Obrigkeiten ihm zugehenden Nachweisungen der Gewerbetreibenden unter Beachtung der Vorschriften in Nr. 5 dieser Instruction zusammen zu stellen. Zu dem Zwecke hat der Vorsitzende bei Beginn seiner Thätigkeit die einzelnen Gutsobrigkeiten zur Einsendung der erforderlichen Mittheilungen in Betreff der Gewerbetreibenden ihrer Güter aufzufordern und dabei den Ort für die Adressirung der Zusendungen in Steuer-Einschätzungs-Angelegenheiten mitzutheilen.

30.

Der Vorsitzende hat sodann nach Maßgabe der Vorschriften des Edicts (§. 22) und den vorstehend in den Nummern 22—28 gegebenen Anweisungen das Einschätzungsgeschäft vorzubereiten und nach seiner besten Ueberzeugung für jedes steuerpflichtige Gewerbe die Steuer-Classe und den Steuersatz in Vorschlag zu bringen, welcher Vorschlag mit kurzen Angaben über die wesentlichen nach seinem Ermessen in Betracht kommenden Verhältnisse in die Spalten 5—7 der Einschätzungstabelle einzutragen sind.

31.

Das Verfahren und die Befugnisse der Commission in Bezug auf die Einschätzung findet sich in den §§. 23 und 24 vorgezeichnet. Die Zusammenberufung derselben geschieht durch den Vorsitzenden. Die Commission ist nur dann beschlußfähig, wenn $^2/_3$ ihrer Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, wenigstens aber 3 Personen vorhanden sind. Bei dem Zusammentritt hat der Vorsitzende die Mitglieder zu unparteiischer Prüfung und Stimmabgabe und zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangenden Einkommensverhältnisse durch Handschlag zu verpflichten. — Während der Berathung über die Einschätzung eines Mitgliedes der Commission selbst, muß dasselbe abtreten.

Die von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Berathungstage der Commission sind von demselben 14 Tage zuvor (§. 26) der Central-Steuer-Direction anzuzeigen, und hat er etwaigen Wünschen derselben auf Verlegung der Sitzungstage, welche die Direction, wenn sie einen Beauftragten zu entsenden beabsichtigt, dem Vorsitzenden event. innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Anzeige zugehen lassen wird, thunlichst zu entsprechen.

32.

Im §. 24 ist es in das Ermessen der Commission gestellt, ob sie sich des Rathes von Sachverständigen aus dem Kreise der Handels- und Gewerbtreibenden bei der Einschätzung bedienen will, und es ist wahrscheinlich, daß sie von dieser Befugniß in den meisten Fällen wird Gebrauch machen müssen. Solchen Falls hat sie die Sachverständigen entweder selbst auszusuchen oder die Wahl derselben den betreffenden Classen der Gewerbetreibenden zu überlassen.

Die auf die eine oder andere Weise erwählten Sachverständigen sind verbunden, der Vorladung des Vorsitzenden Folge zu leisten und die von ihnen erforderte Auskunft nach bestem Wissen zu ertheilen. Dieselben werden in derselben Weise verpflichtet, wie die Beisitzer. (Nr. 31.) Eine Protocollirung der Commissions-Verhandlungen ist nicht unbedingt erforderlich, wohl aber stets eine Präsenzliste, in welcher auch die Sachverständigen mit aufzuführen sind.

33.

Nach vollzogener Prüfung hat die Commission für jeden Gewerbebetrieb die Steuerclasse und den Steuersatz festzustellen und das Resultat in die Spalten 8 und 9 der Tabelle einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem Vorschlage des Vorsitzenden überein, so genügt dieser einfache Vermerk; anderen Falles sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung kurz in der Spalte 11 oder in einer besonderen Anlage zu verzeichnen. In diesem Falle hat der Vorsitzende darüber, ob er der Ansicht der Majorität beitreten, oder dagegen Berufung einlegen will, §. 23, Abs. 3, sich spätestens bei Schluß des Einschätzungsgeschäfts zu erklären und diese Erklärung in Spalte 10 der Tabelle zu bemerken. Zur Einlegung solcher Berufung ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn seiner Ueberzeugung nach der von der Mehrheit gefaßte Beschluß nicht gerechtfertigt ist; er hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der innerhalb 8 Tagen nach Abschluß des Einschätzungsgeschäfts an die Obrigkeit, resp. die Steuer-Direction zu richtenden Berufung ausführlich darzulegen.

34.

Dem Steuerpflichtigen ist, sobald die Einschätzung seitens der Commission erfolgt ist, und spätestens bis zum 15. August, resp. 15. Februar, in diesem Jahre bis zum 31. August, unter Unterschrift des Vorsitzenden die erfolgte Feststellung der Steuerclasse und der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mit dem Eröffnen schriftlich bekannt zu machen, daß ihm dagegen eine bis zum 22. August,

resp. 22. Februar incl., in diesem Jahre bis zum 8. September, bei der Obrigkeit einzubringende und zu begründende Reclamation frei stehe, spätere Reclamationen aber unberücksichtigt bleiben.

35.

Von der Einschätzungstabelle, welche in duplo zu führen ist, verbleibt ein Exemplar bei der Commission, resp. dem Vorsitzenden und dient als Grundlage für die Reclamationsverhandlungen und für die Einschätzung des folgenden Jahres, während das andere von dem Vorsitzenden spätestens bis zum 30. September, resp. 31. März mit den inzwischen aus Reclamationsentscheidungen erfolgten Berichtigungen versehen, der Obrigkeit zur Uebertragung in das Hauptsteuerregister und demnächstiger Miteinsendung an die Steuer-Direction mitzutheilen ist. (§. 26, Absatz 2, §. 64, Absatz 5 und §. 70.)

36.

Wenn die Central-Steuer-Direction von ihrer Befugniß Gebrauch macht, an der Berathung der Commission einen Beauftragten Theil nehmen zu lassen (§. 28), so ist demselben der Zutritt zu den gesammten Verhandlungen und allem Material zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu geben.

37.

Nach §. 71 des Edicts steht der Central-Steuer-Direction die Befugniß zu, in Fällen, wo bei der Revision die Ueberzeugung einer nicht zutreffenden Einschätzung sich ergiebt, unter Begründung dieser Ueberzeugung durch thatsächliche Umstände eine Wiederholung der Einschätzung durch die Commission zu verlangen. In diesen Fällen hat der Vorsitzende die Commission von Neuem zusammen zu rufen und eine sorgsame Wiederholung der Einschätzung, insbesondere unter Berücksichtigung und Prüfung der von der Steuer-Direction hervorgehobenen Umstände zu veranlassen. Das Ergebniß dieser Einschätzung ist der Steuer-Direction anzuzeigen.

38.

Die nach stattgehabter Revision und erledigtem Reclamationsverfahren, resp. nach ungenützt abgelaufener Reclamationsfrist definitiv gewordenen Einschätzungsresultate sind nach §. 36 für das ganze Steuerjahr maßgebend, indem Veränderungen in dem Betriebe oder in dem Umfange eines Gewerbes unberücksichtigt bleiben sollen. Wird ein eingeschätzter Gewerbebetrieb im Laufe des Steuerjahres ganz auf-

gegeben, so normirt die Bestimmung des §. 54, Absatz 2, wonach in dem nächsten Hebungstermine nach Aufgabe des Geschäfts die Steuer nicht mehr bezahlt wird.

Für diejenigen Gewerbebetriebe aber, welche im Laufe des Steuerjahres neu entstehen oder bei der Haupteinschätzung im Juli übersehen worden sind, findet nach Vorschrift des §. 26 im Monat Januar eine nachträgliche Einschätzung statt, zu welchem Zwecke die Commission in denjenigen Bezirken, wo solche Fälle vorkommen, wiederum einzuberufen ist. Das Verfahren bei dieser späteren Einschätzung ist dasselbe wie bei der Haupteinschätzung, doch ist in der Tabelle in Spalte 11 zu bemerken, ob der Gewerbebetrieb früher nur übersehen, eventuell von welchem Zeitpunkt an derselbe begonnen ist, damit die Obrigkeit ersehen kann, ob die Steuer auch für die Octoberhebung noch nachträglich zu erheben ist. Mit Rücksicht auf die einfacheren Verhältnisse und das seltenere Vorkommen solcher Fälle auf dem platten Lande ist übrigens gestattet, daß daselbst die spätere Einschätzung, ohne Zusammenberufung der Commission, lediglich von dem Vorsitzenden nach pflichtmäßiger Ueberzeugung geschehen darf; gegen diese Einschätzung des Vorsitzenden steht dem Steuerpflichtigen nach seiner Wahl entweder die sofortige Berufung, wie bei der Haupteinschätzung oder aber zunächst eine Repräsentation bei der im Juli zusammentretenden Commission offen, beides jedoch unter einstweiliger Zahlung der Steuer nach dem eingeschätzten Betrage.

B. In Betreff der Einschätzung der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in städtischen und Fleckensfeldmarken.

39.

Die vorstehend in den Nummern 22—38 für die Einschätzung der Gewerbesteuer gegebenen Vorschriften sind in analoger Weise auch für die Einschätzung der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in den städtischen und Fleckensfeldmarken (§. 8) in Anwendung zu bringen, und zwar nicht blos hinsichtlich des Verfahrens, sondern auch in Betreff der Ermittelung des Umfanges und der Bedeutung des steuerpflichtigen Betriebes aus dem Einkommen aus demselben (Nr. 22, 23). Es genügt deshalb, zumal dieselben Commissionen auch diese Einschätzungen vorzunehmen haben, hier in ähnlicher Weise, wie solches sub Nr. 27, 3 für die Hauptarten der Gewerbebetriebe geschehen ist, auf einige der wesentlichsten Anhaltspunkte für die Bemessung des Einkommens aufmerksam zu machen.

Steuerpflichtig ist nach §. 7 jeder nicht unter Absatz 1 desselben fallende landwirthschaftliche Betrieb, sofern er über das Halten von 2 Kühen und die Bebauung

von 200 □R. Ackerland hinausgeht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die benutzten Grundstücke eigene oder erpachtete sind. Das Hauptmoment wird demnach in der Regel die Größe der in Benutzung gehabten Grundstücke sein; daneben aber wird in Betracht kommen die Qualität derselben und die Belegenheit der einzelnen Grundstücke in den verschiedenen Theilen der Feldmark, auch ihre größere oder geringere Entfernung vom Wirthschaftshofe, und ob sie in einem arrondirten Complexe oder in einzelnen Stücken weit auseinander liegen; ferner die Anzahl der für die Wirthschaft regelmäßig gehaltenen Dienstboten und Tagelöhner, des Pferde- und Viehstandes, die Größe und Zahl der Wirthschaftsgebäude, Scheuern 2c., der Gebrauch von Maschinen, der Umfang des etwaigen Korn-, Butter- und Viehverkaufs; die Frage ob der landwirthschaftliche Betrieb für sich betrieben, oder ob er etwa durch die Verbindung mit gewerblichen Betrieben, Brennereien, Fuhrwerksbetrieb 2c. vortheilhafter betrieben wird. — Aus diesen und ähnlichen Anhaltspunkten wird zunächst der Bruttoertrag der Wirthschaft und dann der Betrag der durchschnittlichen Wirthschaftskosten für eine Wirthschaft der betreffenden Art zu ermitteln, aus beiden aber das für die Steuerclasse maßgebende Einkommen zu bestimmen sein. Zu den Wirthschaftskosten darf die gezahlte Pacht für erpachtete Grundstücke, sowie Canon und Grundgeld für Erbpachtgrundstücke nicht gerechnet werden. Auch wird es vielfach thunlich sein, einen durchschnittlichen Pachtwerth für Grundstücke der einzelnen Lagen der Feldmark zu finden und diesen mit einem Aufschlage für den Verdienst des Pächters der Einschätzung zu Grunde zu legen.

III.

Thätigkeit der Colligirungs-Deputationen.

40.

In den im §. 61, 2, genannten Bezirken geschieht die Repartition der Steuersätze für die einzelnen Steuerpflichtigen mit alleiniger Ausnahme der der Einschätzung unterliegenden Gewerbesteuern und der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken durch die Colligirungs-Deputationen, so zwar, daß die definitive Feststellung der Obrigkeit vorbehalten bleibt.

Die Colligirungs-Deputationen haben zu diesem Zweck die ihnen von der Obrigkeit zugehenden Hauptsteuerregister und die Declarationen der Steuerpflichtigen einer ins Einzelne gehenden, gewissenhaften Prüfung, sowohl nach der Zahl und

Vollständigkeit der steuerpflichtigen Personen, als der zu versteuernden Gegenstände zu unterziehen; wo die Declarationen unvollständig oder unrichtig abgegeben sind, die Vervollständigung und Berichtigung derselben unter Anhörung der Contribuenten und anderweitig von ihnen angestellten sachgemäßen Ermittelungen vorzunehmen; wo Declarationen nicht vorliegen, die steuerpflichtigen Verhältnisse mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erkunden und klar zu stellen und in allen Fällen für richtige Anwendung der Steuersätze und der sonstigen Bestimmungen des Edicts Sorge zu tragen.

41.

Die Mitglieder der Deputationen werden deshalb, insbesondere für die erstmalige Ausführung des Geschäfts nach dem neuen Edict, sich angelegen sein lassen müssen, sich mit den Vorschriften desselben gründlich bekannt zu machen, weil nur durch eine von vorn herein gründliche und sorgfältige, alle edictmäßigen Bestimmungen berücksichtigende Veranlagung, eine Menge sonst unvermeidlicher Beschwerden, Reclamationen und Monita der Oberbehörde abzuwenden sein werden.

42.

In der Regel sind im Edict feste Steuersätze bestimmt, welche nach dem Betrage von declarirten oder sonst ermittelten Summen, nach der Größe des Grundbesitzes oder sonstigen äußeren Merkmalen einfach abzumessen sind.

In den wenigen Fällen, wo zwischen einem Minimal- und Maximalsatz im Edict ein Spielraum gelassen ist, normirt die Bestimmung im §. 64, Absatz 3. Besondere Beachtung erfordern die feststehenden Minimalsätze bei der Erwerbssteuer. Die Erwerbssteuer (§§. 39 und 43) soll, ebenso wie die Besoldungssteuer, angesetzt werden nach dem Betrage der steuerpflichtigen Einnahmen, aber mit der Maßgabe, daß für eine Reihe von Erwerbssteuerpflichtigen im §. 43 ein Minimalsatz festgesetzt ist, welchen sie entrichten müssen, auch wenn ihre Einnahmen den diesem Steuersatz correspondirenden Betrag nicht erreichen sollten. Dabei ist aber zu beachten, daß die im §. 43, sub 1—28 aufgeführten Steuersätze nur Minimalsätze sind, daß also, wenn ein daselbst aufgeführter Steuerpflichtiger nach seiner erwerbssteuerpflichtigen Einnahme nach der Skala einem höheren Steuersatz unterliegt, allemal dieser und nicht der Minimalsatz genommen werden muß.

Die Bestimmung im Absatz 2 des §. 43 soll Fürsorge treffen, daß Personen, für welche zwar nach ihrer geringen besoldungs- und erwerbsteuerpflichtigen Einnahme (unter 100 Thlr.), und weil sie unter die höheren Minimalsätze der Nummern

1—28 nicht fallen, an sich ein niedrigerer Steuersatz normiren würde, doch immer mindestens den allgemeinen — für Tagelöhner normirenden — Minimalsatz von 32 Schill. entrichten sollen, wenn sie diesen Betrag nicht schon durch die für etwaige andere steuerpflichtige Verhältnisse zu erlegende Steuer erreichen.

43.

Setzt sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen aus Einnahmen zusammen, welche theils der Besoldungs- und Erwerbssteuer, theils der Zinsensteuer unterliegen, so kann der Umstand, daß für beide Steuern in den §§. 43 und 50 steigende Skalen mit niedrigeren Sätzen für geringe Einnahmen und höheren Sätzen für größere Einnahmen vorgeschrieben sind, dazu führen, daß ein Steuerpflichtiger für diese Gesammteinnahme eine geringere Steuer bezahlte, als er bezahlen würde, wenn das ganze Einkommen der an sich niedrigen Besoldungs- und Erwerbssteuer unterläge. Um dieses zu vermeiden, ist im §. 52, Abs. 2, die Vorschrift gegeben, daß solchen Falles im Ganzen immer mindestens so viel zu entrichten ist, als wenn das Gesammteinkommen nach der Skala des §. 43 versteuert würde. Diese Vorschrift ist in jedem einzelnen Falle von den Colligirungs-Deputationen wohl zu beachten, und ein auf Grund dieser Bestimmung des §. 52, Abs. 2, angesetzter Steuerzuschlag in der Spalte: Bemerkung zu erläutern. Ein solcher Zuschlag ist allemal bei der Besoldungs- resp. der Erwerbssteuer zu berechnen, so daß bei der Zinsensteuer stets nur der gewöhnliche Ansatz nach §. 50 berechnet werden darf.

44.

In §. 8, vorletzter Absatz ist den Communen, welche von ihren Gemeindegliedern Communalsteuer erheben, Freiheit von der Steuer für Pachteinnahmen gewährt. Diese Befreiung bezieht sich aber nur auf Pachteinnahmen, welche in die Communal-Casse selbst zu freier Verwendung der Commune zu Communalzwecken fließen, nicht aber auf solche, welche von Stiftungscassen vereinnahmt werden, auch wenn letztere mit der Communal-Verwaltung vereinigt sind und ganz oder zum Theil zu Communalzwecken, jedoch innerhalb der stiftungsmäßigen Bestimmung, etwa für Schule und Kirche, Arme und Kranke verwendet werden.

45.

Die Colligirungs-Deputationen haben die Veranlagung im Monat August und die Berichtigung des Steuerregisters für die Aprilhebung im Monat Februar vorzunehmen (§. 62), die Hauptsteuerregister (und die Berichtigungsregister) nach

Maßgabe des probeweise ausgefüllten Registers in der Anlage A in duplo sorgfältig auszufüllen und dieselben spätestens bis zum 15. September, resp. 15. März der Obrigkeit zur Prüfung und Feststellung, sowie zur Nachtragung der eingeschätzten Steuern einzureichen.

46.

Steuerdefraudationen, insbesondere unrichtige Angaben in den Declarationen, und sonstige Contraventionen gegen das Edict, welche zur Kenntniß der Colligirungs-Deputationen kommen, haben dieselben der Obrigkeit zur Bestrafung mitzutheilen. (§§. 59 und 78.)



Domanial-Amt
Stadt
Ritterschaft

Anlage B.

Einschätzungs-Tabelle

der

Gewerbesteuer

für

das Steuerjahr 18⁷⁄₇—.

Anmerkungen.

1. Die Aufführung der Gewerbetreibenden geschieht nach den Steuerabtheilungen A. B. C. des §. 29 des Edicts in der Weise, daß von den in §. 13 aufgeführten Gewerbebetrieben unter A. die Nummern 1, 2, 3, unter B. die Nummern 4, 5, 6, 7, unter C. die Nummern 8, 9, 10 aufgeführt werden. (Instruction Nr. 5.) Verschiedene Gewerbebetriebe desselben Steuerpflichtigen werden jeder für sich aufgeführt.
2. In den Spalten 6 und 8 ist das Gesammt-Einkommen nur mit den in den Scalen des §. 29 gegebenen Grenzen, z. B. 1200—1500 Thlr., einzutragen.
3. Wenn die Einschätzungs-Commission ausnahmsweise für geringfügige Händler den ermäßigten Steuersatz von 2—4 Thlr. in Anwendung bringt, so ist die Geringfügigkeit des Geschäfts in Spalte 11 (Bemerkungen) zu bezeugen.

1. Laufende Nummer.	2. Nummer des Hauptsteuer-Registers.	3. Vollständiger Namen.	4. Bezeichnung des Gewerbes.	5. Aeußere Merkmale des Umfanges des Gewerbebetriebes; Nr. 27, 3 und Nr. 30 der Instruction.

6.	7.		8.	9.		10.	11.
Vorschlag des Vorsitzenden			Entscheidung der Commission			Angabe, ob der Vorsitzende gegen die Entscheidung der Commission Berufung erhoben hat.	Bemerkungen.
über das Gesammt-Einkommen aus dem Gewerbebetriebe.	Steuer-		über das Gesammt-Einkommen aus dem Gewerbebetriebe.	Steuer-			
	Classe.	Satz.		Classe.	Satz.		
Thlr.		Thlr.	Thlr.		Thlr.		

№ **Steuer-T**

für das Rechn

Behuf der Besoldung
Erwe

§ 37. **a. Bezüglich der Besold**

1. An Einnahmen vermöge landesl schen, Kloster-, ritterschaftlichen, öffentlichen Dienstes: [5])
   an Gehalt und Remunerati
   an Naturalien, in Gelde ger
   an Mieth- und Pachtwerth der zur Benutzung überwi sonstigen Grundstücke . .
2. An aus öffentlichen Cassen erfolg pensionen, Wartegeldern und
3. An Geld- oder Natural-Einnahm plätze und ähnlichen Beneficien .

§ 39. **b. Bezüglich der Erw**

1. An Einnahmen von der Aus Wissenschaft . . . .
2. An Einnahmen aus der Anstellu Personen, von Corporationen un
3. An Pensionen, (Wittwenpensi ähnlichen Vergütungen von P tionen und Gesellschaften . . .
4. An Einnahmen aus der Abhalt aus der Führung von Curatel und Geschäften (außer Gewerb

---

Behuf der

§. 45. 1) Meine Einkünfte zusamm und nicht abgesonderten Kind papieren, Actien, Dividenden, Antheilen, Bodmereiverhält Witthümern, Geld- und Nat lande [7]) haben im Normaljal

…gs- und Hebungs- und der …rbssteuer:

…ungs- und Hebungssteuer: [4])

	Rf.	f.
…herrlichen, Landes-, ständi- … städtischen oder sonstigen		
…nen, Accidenzien, Diäten …echnet		
…esenen Wohnungen . .		
. . . .		
…nden Pensionen, Wittwen- … dauernden Unterstützungen …n der Stifts- und Kloster-		
. . . .		

…erbssteuer. [4])

…sübung einer Kunst und		
. . . .		
…g im Dienst von Privat- …d Gesellschaften [6]) . . .		
…men), Wartegeldern und …rivat-Personen, Corpora-		
. . . .		
…ung öffentlicher Auctionen, …n und sonstigen Aemtern …en und Besoldungen ꝛc.)		
Summa ad a. und b.		

Zinsensteuer:

…en mit den Einkünften meiner Ehefrau …er von ausstehenden Capitalien, Staats- … Commandit-, Bergwerks- und Salinen- …iffen, Renten aller Art, Apanagen, …fällen aus dem Inlande und Aus- …etragen [8]) . . . | Rf.

4) Sämmtliche Einnahmen sind zu voll anzugeben und es dürfen nur die in § 38, I, 1—6 und in § 40, Absatz 3 gestatteten Abrechnungen gemacht werden, nicht aber wegen Unterhalt des Steuerpflichtigen oder wegen Schulden und dergl.

Feststehende Einnahmen sind nach dem Betrage des Steuerjahres, unbestimmte Einnahmen nach dem wirklichen Betrage des Normaljahres (siehe umstehend 3)) anzugeben.

5) Wo die sub 1 gedachten Nebenbezüge ꝛc. in der Bestallung oder bei der Reception in ein öffentliches Wittwen-Institut zu Gelde angenommen sind, bedarf es der besonderen Aufführung derselben nicht, sondern genügt die Angabe der Hauptsumme des Gehalts. Entgegengesetzten Falls sind die Nebenbezüge dagegen besonders aufzuführen, und der Werth, falls er nicht sonst ohne Weiteres feststeht, für Wohnung und Grundstücke nach dem wahren Mieth- und Pachtwerth, für Früchte und Naturalien nach den veröffentlichten Normalpreisen zu Gelde anzusetzen. Vergleiche auch § 38 III. a, b.

6) Hier normirt auch die Vorschrift in Anmerkung 5); freie Station und freie Wohnung wird nach den am Wohnort geltenden Preisen zu Gelde angeschlagen.

7) Sind aus dem Auslande kommende Zinsen ꝛc. schon im Auslande mit einer den Empfänger direct treffenden Steuer belastet, so sind dieselben zwar mit einzurechnen, der Betrag derselben aber als steuerfrei sub 3 besonders anzugeben.

8) Alle hierher gehörende Einkünfte, incl. derjenigen der Ehefrau und der nicht abgesonderten Kinder sind zusammenzurechnen und in einer



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 33. Neustrelitz, den 11. August. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Denjenigen Inhabern eines auf Grund der Verordnung vom 16. December v. J. ausgestellten Gewerbescheins für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, welche in Folge der angeordneten Mobilmachung des norddeutschen Bundesheeres einberufen und somit an der Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes gehindert sind, soll auf ihren Antrag, gegen Rückgabe ihres Gewerbescheines und bei Bescheinigung ihrer Einberufung, ein verhältnißmäßiger Theil der erlegten Gewerbescheinsteuer pro rata der bei ihrer Einberufung noch vorhandenen vollen Monate des Jahres zurückerstattet werden.

Desfallsige Anträge sind an die Großherzogliche Gewerbe-Commission hieselbst zu richten.

Sofern ein solcher Gewerbetreibender im Laufe des Kalenderjahres nach dem Aufhören seines Militairdienstes das frühere gewerbescheinsteuerpflichtige Gewerbe fortsetzen will, so kann dieses unter Rückgabe des alten Gewerbescheins nach Entrichtung desjenigen Steuerbetrages geschehen, welcher nach dem Gewerbescheine auf die dann noch übrigen vollen Monate des Jahres trifft.

Auch soll die Großherzogliche Gewerbe-Commission hieselbst ermächtigt sein, an Stelle der vorgedachten Rückzahlung der Steuer gegen Rückgabe des ertheilten Gewerbescheines zu demselben Gewerbebetriebe, auf welchen der zurückgegebene Gewerbeschein lautete, für die Ehefrau des einberufenen Gewerbetreibenden oder solche Angehörige desselben, welche mit ihm einen Hausstand gebildet haben, neue Gewerbescheine steuerfrei auszufertigen, resp. die alten Gewerbescheine auf die eben gedachten Personen umzuschreiben, sofern diejenige Person, welche den Gewerbeschein zu erhalten wünscht, die erforderliche persönliche Qualification (§. 57 der Gewerbe-Ordnung) besitzt. Es wird in diesem Falle die für den ersten Gewerbeschein gezahlte Gewerbescheinsteuer auf den neuen Gewerbeschein angerechnet, und ist solches auf demselben zu vermerken.

Neustrelitz, den 2. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) In Gemäßheit des §. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J., betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnscassen und die Ausgabe von Darlehnscassenscheinen, (B. G. B. 1870 S. 499.) wird die nachstehende Beschreibung der Darlehnscassenscheine hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 4. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

Beschreibung

der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnscassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnscassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und

5 Thaler, 4″ 10½‴ breit und 3″ 1‴ hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen

zu 25 Thlr. blau,
zu 10 Thlr. roth,
zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.

Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt" mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(3.) Die nachstehenden beiden Bekanntmachungen des General-Gouvernements der Küstenlande vom 3. und 5. d. M. werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 8. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

Hannover, den 3. August 1870.

Ich verbiete die Ausfuhr von Schlachtvieh, Kornfrüchten und Lebensmitteln aller Art, ingleichen Kohlen und allem, was dem Feinde nützen kann, über See und über die holländische Grenze. Ich verbiete ferner jedes Auslaufen von Fahrzeugen an der Ostküste auf der Strecke von Warnemünde bis zur Jütischen Grenze.

Der General-Gouverneur.
gez: v. Falkenstein.

Hannover, den 5. August 1870.

Auf Allerhöchsten Befehl ist unter Aufhebung meines Ausfuhrverbots vom 3. August nur das Verladen des Getreides in Norddeutschen Häfen direct nach französischen Häfen untersagt.

Der General-Gouverneur.
gez: v. Falkenstein.

(4.) Die nachstehenden, die Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 betreffenden beiden Bekanntmachungen des Bundeskanzler-Amtes vom 6. d. M. und der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. d. M. werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 8. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

Bekanntmachung,
betreffend
die fünfprocentige Bundes-Anleihe vom Jahre 1870.

Auf Grund des nunmehr vorliegenden Ergebnisses der am 3. und 4. d. Mts. auf die fünfprocentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 erfolgten Zeichnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Reduction der Zeichnungen nicht stattfindet, die erfolgten Zeichnungen vielmehr zum vollen Betrage berücksichtigt werden.

Die Zeichner haben demnach 88 pCt. der von ihnen gezeichneten Nominalbeträge nach Maaßgabe der durch Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. veröffent-

lichten Subscriptionsbedingungen in den dort bezeichneten Terminen einzuzahlen und dagegen seiner Zeit die Zusagescheine, bezw. demnächst die Schuldverschreibungen mit Zinscoupons vom 1. Juli d. J. ab über die vollen Subscriptionsbeträge zu empfangen.

Die am 10. August d. J. bei der Casse, welche die Subscription angenommen hat, zu leistende Einzahlung beträgt einschließlich der zu vergütenden Stückzinsen auf je 100 Thlr. Nominalwerth 10 Thlr. 1 Sgr. 7½ Pf.

Nach Belieben des Zeichners kann am 10. August auch sofort die Vollzahlung von 88 pCt. des gezeichneten Nominalbetrages bei der Zeichnungsstelle erfolgen. In diesem Falle sind Stückzinsen überhaupt nicht zu vergüten, und kommt die bei der Zeichnung etwa geleistete baare Anzahlung auf die Capitaleinzahlung in Anrechnung.

Die Zeichnungsstellen sind ermächtigt, am 10. August d. J. auch die Vorauszahlung einer oder mehrerer der nach §. 9 der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. erst später fällig werdenden Terminsraten anzunehmen. Es kann indessen nur die Vorauszahlung voller Raten, nicht die theilweise Abtragung derselben zugelassen werden. Bei diesen Vorauszahlungen sind fünfprocentige Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage für die Zeit vom 1. Juli bis 9. August einschließlich zu vergüten. Bei Vorausbezahlung der am 1. September fälligen Rate wird die etwa geleistete baare Anzahlung mit fünfprocentigen Zinsen für die Zeit vom 1. bis 9. August einschließlich (9 Tage) in Anrechnung gebracht.

Wer am 10. August die erste Einzahlung geleistet hat, kann in der Zeit vom 11. August bis einschließlich den 1. September bei der Casse, bei welcher er subscribirt hat, Vollzahlung leisten und hat in diesem Falle von dem Capitalbetrage der noch zu berichtigenden Terminraten Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten.

Bei sämmtlichen Zeichnungsstellen liegen Tabellen auf, aus welchen für Zeichnungsbeträge bis zu 10,000 Thlr. aufwärts zu ersehen ist, was der Zeichner an Capital und Stückzinsen zu leisten hat, je nachdem er nur die Augustrate oder mehrere Raten oder Vollzahlung leisten will.

Auf den Wunsch der Zeichner werden die Cassen sowohl die am 10. d. Mts. fälligen Beträge (Capital und Stückzinsen), als auch Vollzahlungen oder Vorauszahlungen schon vor dem 10. d. Mts. annehmen.

Berlin, den 6. August 1870.

Das Bundes-Kanzler-Amt.

Delbrück.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli d. J., betreffend die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 zu begebende fünfprocentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, werden die über die auf diese Anleihe geleisteten An- oder Voll-Zahlungen, resp. hinterlegten Effecten, ertheilten Empfangs-Bescheinigungen am zweiten Einzahlungstermin (1. September cr.) gegen Zusagescheine ausgetauscht, welche auf den Inhaber lauten und von uns ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung dieser Zusagescheine erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden Zeichnungen, wir sind jedoch bereit, insofern die Zeichner es wünschen, auf dieselbe Zeichnung mehrere Zusagescheine zu ertheilen, welche auf zum Handel geeignete Abschnitte dieser Zeichnung lauten. Die Erklärungen über ihre desfallsigen Wünsche wollen die Zeichner bei der am 10. August d. J. fälligen Einzahlung den betreffenden Cassen abgeben, wobei wir jedoch bemerken, daß, wie gern wir auch allen Wünschen der Art entsprechen möchten, dies doch, wegen Kürze der Zeit, nicht möglich sein würde, wenn eine große Anzahl Zusagescheine auf sehr kleine Abschnitte der Zeichnungen verlangt werden sollte. Im Uebrigen erwähnen wir, daß es sich bei den von den Zeichnern in obiger Beziehung abzugebenden Erklärungen nicht um die Appoints der Schuldverschreibungen handelt, welche später gegen Rückgabe der vollbezahlten Zusagescheine ausgegeben werden. Etwaige Wünsche der Betheiligten in dieser Hinsicht werden bei Ausfertigung der Schuldverschreibungen möglichst Berücksichtigung finden.

Berlin, den 4. August 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

(5.) Nachdem auf unsere Veranlassung von dem Königlich Preußischen Commissar und Inspecteur der Krankenpflege für die Armee der Kammerherr und Drost von Oertzen zu Feldberg zum Landes-Delegirten für Mecklenburg-Strelitz ernannt ist, weisen wir die Obrigkeiten hiedurch an und fordern zugleich die Einwohner des Großherzogthums auf, dem genannten Landes-Delegirten in seiner auf die Krankenpflege für die Armee und auf die Concentration der Vereins-Wohlthätigkeit

für die letztere gerichteten Thätigkeit so viel irgend thunlich zu unterstützen und zu fördern.

Neustrelitz, den 9. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(6.) Nach einer Declaration des General-Gouvernements der Küstenlande können neutrale Schiffe auch auf der Strecke von Warnemünde bis zur jütischen Grenze unbehindert auslaufen.

Neustrelitz, den 11. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(7.) Die Pastoren des hiesigen Landes werden hiemit aufgefordert, in der gegenwärtigen Kriegszeit ihren Gemeinden auch durch Abhaltung besonderer Betstunden an einem Wochentage zu dienen.

An welchen Tagen und zu welcher Tageszeit, ob Morgens oder Abends, diese Andachten (bestehend aus Gesang, Schriftvorlesung nebst kurzer Ansprache und Gebet) statt zu finden haben, wird dem Ermessen der Pastoren vertrauensvoll anheimgegeben.

Auch sind Becken auszustellen, um Liebesgaben der Gemeinde in Empfang zu nehmen. Soweit dieselben nicht innerhalb der Gemeinde am zweckmäßigsten zum Besten derer zur Verwendung kommen, die in Folge des Krieges vorzugsweise unterstützungsbedürftig geworden, sind sie an den hiesigen Landesverein für Pflege verwundeter und erkrankter Krieger und für Unterstützung der Zurückgelassenen (Adr. Rath Horn) einzusenden.

Neustrelitz, den 10. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Consistorium.
Ohl.

Hierbei:
Nr. 33 und 34 des Norddeutschen Bundesgesetzblatts 1870.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 34. Neustrelitz, den 13. August. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landes-Regierung sieht sich veranlaßt, sämmtliche Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden hierdurch besonders darauf hinzuweisen, daß, nachdem für die hiesigen Lande der Kriegszustand erklärt ist, der §. 4 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 Anwendung findet, wonach mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes die vollziehende Gewalt an die Militair-Befehlshaber übergeht, und die Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden den Anordnungen und Aufträgen der Militair-

Befehlshaber, welche ihrerseits für ihre Anordnungen persönlich verantwortlich sind, ungesäumt Folge zu leisten haben.

Neustrelitz, den 9. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Von dem General-Gouvernement der Küstenlande ist das unterm 3. August d. J. erlassene Verbot des Auslaufens von Schiffen und Fahrzeugen an der Ostsee-Küste von Warnemünde bis zur jütischen Grenze gestern vollständig wiederum zurückgenommen worden.

Neustrelitz, den 12. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 35. Neustrelitz, den 17. August. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Postanweisungs-Verkehr bis auf Weiteres eingestellt ist:

1) für den Verkehr mit den Postanstalten im Ober-Postdirections-Bezirk Trier;
2) für den Verkehr mit den Postanstalten in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg mit Ausschluß von Mainz und Castel;

3) für den Verkehr mit den Postanstalten im Königreich Bayern;
4) für den Verkehr mit den Postanstalten im Königreich Württemberg;
5) für den Verkehr mit den Postanstalten im Großherzogthume Baden;

Nach der Bayerischen Pfalz werden außerdem Fahrpostsendungen bis auf Weiteres nicht befördert.

Schwerin, den 10. August 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(2.) Für die Dauer der Mobilmachung werden an die mobilen Militairs und Militairbeamten in Privat-Angelegenheiten:

gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten, sowie Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich,

portofrei befördert.

Zur Benutzung im Feldpostverkehr sind besondere Feldpost-Correspondenzkarten hergestellt worden, welche in Quantitäten von je 5 Stück im Preise von 3 Pfennigen bei sämmtlichen Postanstalten verkauft werden.

Die Adressen der Sendungen an die mobilen Militairs und Militairbeamten müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben,

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Auf den Briefen ꝛc. ist der Bestimmungs-Ort nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu denjenigen Truppen gehört, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln.

Gehört der Adressat zu den Truppen einer Festungs-Besatzung, oder steht er bei einem Ersatz-Truppentheile, oder hat er überhaupt ein festes Standquartier, so ist dies auf den Adressen der Briefe ꝛc. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Es empfiehlt sich, daß auf allen Briefen ꝛc. an Militairs und Militair-Beamte der Absender sich nahmhaft macht und zwar bei Briefen auf der Siegel-

seite, damit wenn irgend welche Zwischenfälle die Behändigung an den Adressaten unthunlich machen, alsbald die weitere Bestimmung des Absenders eingeholt werden kann. Eine Verpflichtung zur Namhaftmachung des Absenders besteht jedoch in keiner Weise.

Zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs und Militairbeamte sind Couverts angefertigt worden, welche sowohl zu gewöhnlichen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf den Couverts sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung der Briefe im Feldpostbetriebe bedarf. Die Couverts werden von sämmtlichen Postanstalten verkauft, und zwar beträgt der Preis 3/4 Groschen pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von 1/4 Groschen werden nicht abgegeben.

Recommandirte Sendungen können in Privatangelegenheiten an die mobilen Militairs und Militairbeamten nicht befördert werden.

Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee allgemein ausgeschlossen.

Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten werden bis auf Weiteres nicht befördert, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß. Privat-Päckereien müssen stets frankirt werden.

Schwerin, den 11. August 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(3.) Vom 17. dieses Monats ab geht die Personenpost zwischen Mirow und Röbel täglich in nachstehender Weise:

aus Mirow 6 Uhr Nachmittags,
in Röbel 9 Uhr Nachmittags,
aus Röbel 5 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Mirow 8 Uhr 30 Minuten Vormittags.

Schwerin, den 12. August 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(4.) Vom 15. d. M. ab wird das Postanweisungs-Verfahren mit den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres suspendirt.

Die Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika wird nach Einstellung der Postdampfschifffahrt zwischen Bremen resp. Hamburg und New-York ausschließlich mittels der directen Norddeutsch-Amerikanischen Briefpackete auf dem Wege über Belgien und England abgesandt.

Schwerin, den 13. August 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 36. Neustrelitz, den 18. August. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Nach Vorschrift des Contributions-Edictes vom 30. Juni 1870 werden die Normalpreise, nach welchen in Gemäßheit des Paragraphen 6, Abs. 1, §. 38, 3, b, §. 40, Abs. 2, die Natural-Emolumente zu declariren, wie folgt:

Ein Scheffel	Waizen	(Wispel à 25 Schffl.)	3 Thlr.	6 ßl.
Ein dito	Roggen	(dito)	2 Thlr.	11 ßl.
Ein dito	Gerste	(dito)	1 Thlr.	33 ßl.
Ein dito	Hafer	(Wispel à 26 Schffl.)	1 Thlr.	7 ßl.
Ein dito	Erbsen	(Wispel à 25 Schffl.)	2 Thlr.	8 ßl.

von uns hierdurch publicirt.

Neubrandenburg, den 17. August 1870.

Central-Steuer-Direction.

Nicolai. von Dewitz. Berlin.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 37. Neustrelitz, den 24. August. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Nach einer Mittheilung des Bundeskanzlers werden für die deutsche Armee bestimmte patriotische Gaben nunmehr auf allen Staats- und Privatbahnen Nord- und Süddeutschlands ohne Rücksicht darauf, in welchem Staate sie zur Aufgabe gelangen, frachtfreie Beförderung finden, sofern die Frachtbriefe den Vermerk:

„für ausgerückte Deutsche Truppen“

tragen.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen hat sich die Königlich Preußische Regierung aber veranlaßt gesehen, für sämmtliche Preußische Staats- und Privatbahnen die Frachtfreiheit für Sendungen, welche von Privatpersonen an Lazareth-Reserve-Depots oder von Lazareth-Reserve-Depots an Truppentheile aufgegeben werden, auszuschließen und solche nur eintreten zu lassen für Sendungen

a) von Privatpersonen an Comités oder Vereine,

b) von Comités oder Vereinen unter sich,

c) von Comités oder Vereinen an die Reserve-Lazareth-Depots oder Truppentheile ꝛc.

Neustrelitz, den 18. August 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) **Mit** Bezug auf das Publicandum vom 10. d. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Postanweisungs-Verkehr

1) für den Verkehr mit den Postanstalten im Ober-Postdirections-Bezirke Trier,

2) für den Verkehr mit den Postanstalten in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg

wieder hergestellt ist.

Schwerin, den 15. August 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(3.) **Mit** Bezug auf das Publicandum vom 13. d. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Postanweisungs-Verkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika wieder hergestellt ist.

Schwerin, den 16. August 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(4.) Vom 21. d. M. ab wird zwischen Friedland und Sarnow eine Botenpost eingerichtet, welche

aus Friedland 2 Uhr früh,
aus Sarnow 4½ Uhr früh

abgefertigt wird.

Mit der Post werden nur Briefpostgegenstände und Zeitungen befördert.

Schwerin, den 17. August 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Prizbuer.

(5.) Der zeitweise eingestellt gewesene Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz ist wieder hergestellt. Es können demnach Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten wieder unbeschränkt angenommen werden.

Schwerin, den 18. August 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Prizbuer.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 38. Neustrelitz, den 7. September. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Da die Rinderpest nach Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung zu Stralsund in der Stadt Stralsund und nach öffentlichen Blättern auch bei Oranienburg ausgebrochen ist, so wird, um der drohenden Gefahr der Einschleppung dieser Seuche vorzubeugen, hiemittelst Nachstehendes verordnet:

1) Die Ein- und Durchfuhr von lebendem und todtem Rindvieh, Schafen und Ziegen, Häuten, Haaren und sonstigen thierischen Rohstoffen der genannten Thiergattungen in frischem oder trockenem Zustande, Rauhfutter, Streumaterialien und Lumpen aus den Königlich Preußischen

Provinzen Pommern und Brandenburg wird mit der unter Nr. 2 angeführten Ausnahme bis auf Weiteres verboten.

Die diesem Verbote zuwider eingeführten Gegenstände sind sofort zu confiscieren und zu vernichten, beziehungsweise so zu vergraben, daß kein weiterer Gebrauch von ihnen gemacht werden kann.

2) Die Durchfuhr der unter 1 genannten Thiergattungen und thierischen Producte durch das Großherzogthum ist ausnahmsweise mittelst der Eisenbahn unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet. Bei den zur Durchfuhr bestimmten Zügen darf unterwegs keine Umladung oder Ausladung einzelner Stücke stattfinden, auch wenn dieselben erst im hiesigen Lande aufgenommen worden sind. Das Füttern und Tränken der Thiere darf nur durch die den Transport begleitenden Personen und, wenn diese keine eigenen Tränkeimer bei sich führen, nur mit besonderen, von den Eisenbahnverwaltungen eigens für diesen Zweck anzuschaffenden und kenntlich zu machenden Tränkeimern geschehen. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, wenn nicht die Möglichkeit gegeben ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann. Wird wegen Zerbrechen eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

3) Die zum Viehtransporte benutzten Wagen sind zu desinficiren.

4) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verbote und Bestimmungen sind mit einer den Umständen angemessenen Geldstrafe bis zu 500 Thalern Courant zu bestrafen.

5) Alle Orts- und sonstigen Polizeibehörden, desgleichen alle Steuer- und Zollbehörden werden hiedurch angewiesen die Befolgung dieser Verordnung auf das Sorgfältigste zu überwachen und nach Maßgabe derselben zu verfahren.

Neustrelitz, den 5. September 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Nachdem das Mecklenburgische Bundes-Contingent, welches der 17. Infanterie-Division angehört, einem aus dieser Division und der 2. Landwehr-Division neu formirten Armee-Corps zugetheilt worden ist, müssen die Feldpostbriefe an Militairs und Militairbeamte des Mecklenburgischen Bundes-Contingents neben der Angabe des betreffenden Regiments (Bataillons, Compagnie, Schwadron, Batterie) sowie neben der Angabe: 17. Infanterie-Division fortan noch mit der Bezeichnung: Corps des Großherzogs von Mecklenburg versehen werden, welche letztere Bezeichnung an Stelle der bisherigen Bezeichnung IX. Armee-Corps tritt.

Schwerin, den 30. August 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem auf der Neubrandenburger Feldmark von dem Advocaten M. Loeper daselbst auf dem Ackerplane Nr. 43 erbaueten Gehöfte den Namen „Fünfeichen" beizulegen geruhet.

Neustrelitz, den 20. August 1870.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der zu Michaelis d. J. in Gnaden erfolgten Pensionirung des Stadtschreibers Geist hieselbst die interimistische Annahme des Kaufmanns Timann und des früheren Protocollisten August Lehmann hieselbst resp. als Rendant und Gegenschreiber bei der hiesigen Stadtkasse zu genehmigen geruhet.

Neustrelitz, den 25. August 1870.

Hierbei:
Nr. 35 des Norddeutschen Bundesgesetzblatts 1870.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 39. Neustrelitz, den 20. September. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem der Feuer-Assecuranz-Verein in Altona unter Vorlegung seiner Statuten sich den Bestimmungen des §. 2 sub a — d der Verordnung vom 1. März 1859,

betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen hat, ist demselben der Geschäftsbetrieb in den hiesigen Landen gestattet worden.

Neustrelitz, den 3. September 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) In Gemäßheit des Vorbehalts in der Landesherrlichen Verordnung vom 5. Juli d. J., betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen, ist der Verwaltung der

Chaussee von Rostock nach Neubrandenburg,

nach Prüfung der maaßgebenden Verhältnisse und insbesondere, weil durch die Erbauung der Eisenbahn von Güstrow über Neubrandenburg und Straßburg nach Stettin eine wesentliche Umgestaltung des Verkehrs auf dieser Chaussee stattgefunden hat, ebenfalls gestattet worden, die Erhebung des Chausseegeldes auf der innerhalb des hiesigen Großherzogthums belegenen Chausseestrecke nach den Sätzen des Tarifs vom 7. Juni 1862, resp. mit der zugestandenen zulässigen Erhöhung beizubehalten, während im Uebrigen die Bestimmungen des neuen Chausseegeldtarifs vom 5. Juli d. J. grundleglich zu machen sind.

Neustrelitz, den 13. September 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Sämmtliche Obrigkeiten im Lande erhalten hiedurch die Anweisung, falls in ihrem Bezirke die Rinderpest auftreten oder der Verdacht entstehen sollte, darüber sofort unter Angabe der angeordneten Maßregeln an die unterzeichnete Landes-Regierung zu berichten. Selbstverständlich ist sogleich auch ein Thierarzt, namentlich zu sicherer Constatirung der Krankheit und zur Berathung über die zu ergreifenden Maßregeln zuzuziehen. Wegen letzterer wird auf das Bundesgesetz vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Nr. 11, pag. 105) und auf die Instruction zu demselben vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 149) verwiesen.

Die Krankheit äußert sich in der Regel in folgender Weise:

Fünf bis höchstens sieben Tage nach erfolgter Ansteckung zeigen sich die ersten Krankheits-Erscheinungen. Während dieser 5 bis 7 Tage findet das Auge des Sachverständigen allerdings schon Krankheitssymptome, die jedoch dem Eigenthümer in der Regel entgehen.

Die Thiere fressen während dieser Zeit weniger, als früher; das Wiederkäuen geschieht träger; die in der Hungergrube bemerkbaren Bewegungen des Wanstes, die bei gesundem Vieh zwei- bis viermal in der Minute vorkommen, sind seltener und schwächer. Der Milchertrag ist geringer. Die Thiere zeigen sich entweder ruhiger oder umgekehrt aufgeregter und unruhiger. Am 4. Tage nach der Ansteckung tritt bisweilen ein heiserer, leiser, stoßweiser Husten ein, und der Dünger ist fester und dunkler gefärbt, als im gesunden Zustande. Umgekehrt kann aber auch der Dünger schon dünner sein, wo er dann häufiger vorkommt. Zuweilen kommt ein eigenthümliches Kopfschütteln vor, welches später häufiger auftritt und mit einem Zusammenschaudern des ganzen Thieres verbunden ist.

Die Entleerung geschieht häufig unter erhobenem Schwanze und mit Drängen.

Nach dem 5. bis 7. Tage wird die Krankheit augenfälliger. Es zeigen sich Fieberanfälle mit Haarsträuben, Zittern des ganzen Körpers und beschleunigter Athem. Der Husten wird stärker und häufiger. Aus den Augen fließt fortwährend Flüssigkeit, die zuerst wasserhell, dann schleimig und zuletzt eitrig wird und die Haare an den Wangen zusammenklebt. Die Augen treten in ihren Höhlen zurück. Aus der Nase und dem Maule fließt Schleim herunter. Die Maul- und Rachenhöhle ist blaßrosenroth. Die ausgeathmete Luft ist wärmer und steigt bei kaltem und nassem Wetter als Dampf aufwärts. An den Lippen und dem Zahnfleisch sieht man Knötchen oder Bläschen, die sich anscheinend in Geschwüre verwandeln und wie mit Talg überdeckt sind. Später ist an diesen Stellen häufig die Oberhaut fort Der Appetit schwindet immer mehr. Das Wiederkäuen hört allmählig ganz auf. Der Koth wird in seltenen Fällen härter und dunkler, in der Regel jedoch wie Durchfall.

Vom 8. bis höchstens 11. Tage erreicht die Krankheit ihre Höhe. Die Thiere haben die Füße zusammengestellt, den Rücken nach aufwärts gekrümmt, den Hals gesenkt, das Haar gesträubt, die Hungergrube eingefallen. Sie bewegen sich nur mühsam beim Gehen. Manche liegen

auch, den Kopf in der Flankengegend, fortwährend. Die Schleimabsonderung aus Augen, Nase und Mund ist übelriechend und dick. Beim Athmen stöhnen die Thiere und husten häufig. Der Koth wird flüssig, zuletzt ohne Erhebung des Schwanzes abgesetzt, ist häufig mit Blut und einer eiterähnlichen Masse untermischt und besudelt den hinteren Theil des Thieres sehr. Wenige Tage vor dem Tode zeigen sich häufig Luftanfüllungen unter der Haut, besonders in der Kreuzgegend, die beim Befühlen knistern. Der Tod erfolgt entweder sehr ruhig oder unter Convulsionen.

Am sichersten wird die Krankheit durch die Thierärzte nach dem Tode erkannt. Bei den Leichen-Oeffnungen zeigen sich alle Schleimhäute, besonders aber die des vierten Magens und des Dünndarms aufgeschwellt. Die Luftröhre zeigt viel schaumigen Schleim. Auf ihrer Schleimhaut zeigen sich Ausschwitzungen, die wie gekochtes Eiweiß aussehen und leicht abzulösen sind. Im dritten Magen löset sich das Oberhäutchen von der Muskelhaut ab und bleibt am trockenen Futterbrei hängen. Der vierte Magen und der Dünndarm sind leer und mit blaurothen Flecken blutiger Ausschwitzungen bedeckt. Im Dünndarm finden sich häufig linsengroße Körner, die theils offen und theils geschlossen sind, in der Schleimhaut stehen und eine eiterartige Masse enthalten, die entweder hellgrün, gelb oder braungelb aussieht und sich zuletzt in Eiter verwandelt. Im Mastdarm und Dünndarm ist ein steifiger, schleimiger Ueberzug von schwärzlicher Farbe, einer Aalhaut ähnlich. Die Gallenblase ist meist groß und ausgedehnt. Die Leber ist bleich und mürbe, die Lungen sind blutreich, die rechte Herzkammer ist mit Blut angefüllt, dagegen die linke leer. Das Blut ist dunkelschwarz, theerartig, nicht zum Gerinnen geneigt, das Fleisch ist mürbe, wie gekocht und bleich.

Neustrelitz, den 17. September 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(4.) Der im Verkehre mit dem Großherzogthum Baden eingestellt gewesene Postanweisungs-Verkehr wird vom 5. d. M. ab wiederhergestellt.

Schwerin, den 3. September 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(5.) Unter Aufhebung der Bestimmungen, welche in der Bekanntmachung vom 16. März cr. (Officieller Anzeiger Nr. 12 d. J.) sub A. 8. getroffen sind, soll rücksichtlich der Aversionirung des Landbriefbestellgeldes fortan der nachstehende abgeänderte Berechnungsmodus zur Anwendung kommen.

Bei Anträgen von Correspondenten auf Aversionirung wird der Betrag des Aversums nach Maaßgabe des bezüglichen Verkehrs während des Zeitraumes von einem Monate berechnet und dieser Monatsbetrag mit der Zahl „12" multiplicirt. Bei der Berechnung wird unterschieden,

a. ob bei dem Bestellungsgange an dem betreffenden Tage nur ein Gegenstand, oder

b. ob bei einem Bestellungsgange mehr als ein Gegenstand für welchen von dem Adressaten Landbriefbestellgeld einzuziehen,

vorhanden ist. In dem Falle ad a. wird das volle tarifmäßige Landbriefbestellgeld in Anrechnung gebracht; in dem Falle ad b. sind dagegen nur „2/3" des Gesammtbetrages des tarifmäßigen Landbriefbestellgeldes für die sämmtlichen bei dem betreffenden Bestellungsgange an ein und denselben Adressaten zur Abgabe gelangenden Gegenstände bei der Berechnung des Aversums grundleglich zu machen.

Die Gebühr für die Bestellung von Zeitungen wird bei Bemessung der Aversa nicht in Betracht gezogen, sondern stets nach den vollen Sätzen erhoben.

Schwerin, den 8. September 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(6.) Auf die Briefpostsendungen nach und aus den von Deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen kommt der interne Deutsche Tarif in Anwendung.

Das Porto beträgt bei der Entrichtung in Deutschland:

1) für frankirte Briefe bis 1 Loth, ferner
für Correspondenzkarten . . . . 1 Groschen,
bei größerem Gewicht der Briefe . . . . 2 „
2) für unfrankirte Briefe bis 1 Loth . . . . 2 „
bei größerem Gewicht . . . . 3 „
3) für Drucksachen und Waarenproben pro 2½ Loth . . . 1/3 „

Für recommandirte Sendungen wird neben dem betreffenden Porto eine feste Recommandations-Gebühr von 2 Groschen erhoben.

Zur Postbeförderung werden außerdem angenommen: Briefe mit declarirtem Werth. Für diese Sendungen bleiben vorläufig die bisherigen Taxen bestehen.

Schwerin, den 8. September 1870.

Der Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(7.) Um die richtige Beförderung der Correspondenz für Mannschaften der Landwehr-Truppentheile zu sichern, ist es nothwendig, daß auf den Adressen derartiger Briefe außer der Bataillons-Nummer, die Benennung des Bataillons nach dem Bezirksorte mitvermerkt wird, z. B. „An N. N. bei der 2. Compagnie 1. Bataillons (Neustadt) 8. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 61." Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur richtigen Spedition der Briefe an die Mannschaften bei den Munitions-Colonnen die Angabe der Nummer der Colonne unerläßlich ist. Auch muß aus der Adresse ersichtlich sein, ob Adressat bei einer Infanterie- oder Artillerie-Colonne steht.

Schwerin, den 10. September 1870.

Der Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(8.) Der Fahrpostverkehr mit Frankreich, welcher bisher bereits auf dem Wege über Saarbrücken unterbrochen war, ist nunmehr auch auf dem Wege durch Belgien bis auf Weiteres eingestellt worden.

Schwerin, den 13. September 1870.

Der Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Registrators Baumast den Chausseegeld-Einnehmer Arndt auf der Hebestelle Ollendorf wiederum zum Registrator bei dem Justizamte der Großherzoglichen Landvogtei in Schönberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. September 1870.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 40. Neustrelitz, den 24. September. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Nachdem sich die Rinderpest im benachbarten Königl. Preuß. Regierungsbezirk Potsdam von Löwenberg auf die demselben benachbarten Orte Linde, Guten-Germendorf und Gr. Mutz verbreitet und damit dem hiesigen Gebiet, soweit dasselbe südlich von Fürstenberg belegen ist, sich auf eine unter drei Meilen bleibende Entfernung genähert hat, so treten, dem §. 17 der Bundes-Instruction vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 150) gemäß, für den südlich von Fürstenberg liegenden diesseitigen Landestheil, welcher im Norden durch die Strecke der Havel von Strasen bis Fürstenberg begrenzt ist, die nachfolgenden Bestimmungen ein:

1. Rindvieh im Umherziehen feilzubieten oder anzukaufen ist verboten; der Käufer von Rindvieh muß dasselbe ohne Umwege von der Ankaufsstelle nach dem Bestimmungsorte hinschaffen und darf während des Transports anderweitiges Vieh weder aufnehmen, noch zum Ankauf aufsuchen.
2. Rindvieh, Schafe und Schweine, Rauhfutter, Streu-Materialien und Dünger dürfen ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein nicht von Ort zu Ort transportirt werden.

   Transport von todtem Vieh, Häuten, Hörnern, Knochen und Lumpen von einem Ort zum andern ist gänzlich verboten.
3. Das Schlachten von Rindvieh ist nur nach Anordnung der Obrigkeit und unter Zuziehung von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfs zulässig.
4. Jede innerhalb des bezeichneten Bezirks vorkommende Erkrankung von Rindvieh und anderen Wiederkäuern ist sofort der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Die Unterlassung der sofortigen Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.
5. Die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbeugungs- und Heilmitteln gegen die Rinderpest, wohin jedoch Desinfectionsmittel nicht zu rechnen sind, ist untersagt.
6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 500 Thlr. Cour., im Unvermögensfalle mit entsprechendem Gefängniß zu bestrafen.

Das unterm 5. Septbr. d. J. für das ganze Land erlassene Einfuhrverbot wegen des aus den Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg kommenden Rindviehes bleibt auch für den oben bezeichneten Bezirk in voller Kraft.

Neustrelitz, den 23. September 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 41. Neustrelitz, den 29. September. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Bei dem Auftreten der Rinderpest unfern der hiesigen Landesgrenzen und dem besorglichen Eindringen von Viehhändlern aus benachbarten fremden inficirten Ortschaften werden sämmtliche bevorstehende Viehmärkte im hiesigen Lande bis auf Weiteres hiedurch abgekündigt und verboten.

Neustrelitz, den 25. September 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Nachstehende, von dem General-Gouvernement der Küstenlande in Hannover erlassene Verfügung:

Die unter der Redaction von W. Liebknecht in Leipzig erscheinende Zeitung:

„Der Volksstaat,“

„Organ der social-demokratischen Arbeiter-Partei und der internationalen Gewerks-Genossenschaften.“

und deren Verbreitung wird in dem Bezirke des General-Gouvernements der Küstenlande für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes hiermit verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand bestraft.

Hannover, den 21. September 1870.

Der General-Gouverneur.
gez: Vogel von Falkenstein.

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 24. September 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Der von dem General-Gouvernement der Küstenlande zu Hannover unterm 24. d. Mts. hier eingegangene

Gouvernements-Befehl:

Die Abhaltung von Volksversammlungen der Socialisten, — mögen dieselben unter dem Namen Volkspartei oder Social-Demokraten auftreten, — sowie die Theilnahme an solchen Versammlungen wird im Bezirke des General-Gouvernements der Küstenlande für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots wird in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand bestraft.

H. Q. Hannover, den 24. September 1870.

Der General-Gouverneur.
gez: von Falkenstein.

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 27. September 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(4.) Nachdem die Rinderpest auch in dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ausgebrochen ist, hat eingegangener Anzeige zufolge die Königlich Preußische Provinzial-Regierung zu Stettin die Ein- und Durchfuhr von lebendem oder todtem Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen, Häuten, thierischen Rohstoffen, Rauhfutter, Streumaterialien und Dünger aus dem hiesigen Großherzogthume über die Grenze ihres Verwaltungsbezirks, mit Ausnahme der unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zulässigen Durchfuhr auf der Eisenbahn, bei Strafe verboten.

Neustrelitz, den 27. September 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(5.) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 16. März d. J., Officieller Anzeiger Nr. 12, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Landbriefbestellung bei den Postanstalten zu Dassow, Grevismühlen, Klütz, Rehna, Schönberg i./M. und Wismar mit dem 1. October d. J. eingerichtet werden wird.

Schwerin, den 22. September 1870.

Der Ober=Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Stadtgerichts-director Kammerherrn von Jagow hieselbst auf seinen Antrag von Michaelis dieses Jahres an in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen.

Neustrelitz, den 8. September 1870.



Hierbei:

Nr. 36 des Norddeutschen Bundesgesetzblatts 1870.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 42. Neustrelitz, den 12. October. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Sämmtliche im Großherzoglichen Staatskalender verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. im hiesigen Herzogthume wie im Fürstenthume

Ratzeburg werden hiedurch aufgefordert, resp. angewiesen, je an ihrem Theil die zur Berichtigung und Vervollständigung des Staatskalenders erforderlichen Nachrichten spätestens bis zum 15. November d. J. an die Großherzogliche Regierungs-Registratur hierselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 4. October 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Nach §. 70 des Contributions-Edictes vom 30. Juni 1870 soll das Duplum des Hauptsteuer-Registers gleichzeitig mit der Einsendung der Steuersumme, spätestens aber am 15. November an die Central-Steuer-Direction von den Obrigkeiten eingesandt werden.

Dabei behält es auch für die bevorstehende Erhebung sein Bewenden. Um aber Großherzogliche Landes-Regierung in den Stand zu setzen, dem bevorstehenden Landtage einen Etat der Central-Steuer-Casse rechtzeitig vorzulegen, werden einer mit den ständischen Deputirten getroffenen Verabredung gemäß sämmtliche Ortsobrigkeiten des hiesigen Herzogthums (die Aemter, Gutsherrschaften und Magistrate) hiedurch angewiesen:

> bis zum 20. October d. J. Großherzoglicher Landes-Regierung eine Mittheilung des Soll-Abschlusses des Haupt-Steuerregisters, d. h. über den Betrag derjenigen Summe zu machen, welche nach Ausweis des Registers während des Steuerjahres pro 1. Juli $18^{70}/_{71}$ sowohl im Ganzen, als von den einzelnen Steuerarten zur Erhebung kommen soll. Es sind dies die Schlußzahlen der Columnen 6, 8, 11, 13, 15, 17, 19, 21 und 22 des Haupt-Steuerregisters.

Neustrelitz, den 6. October 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Von dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium in Berlin sind hierher die Grundsätze mitgetheilt worden, welche für das Verfahren bei Beschäftigung

von Kriegsgefangenen durch öffentliche Behörden und Privatpersonen, beziehungsweise Gesellschaften außerhalb der Kriegsgefangenen-Depots maßgebend sein sollen.

Diese Grundsätze werden, soweit sie für die Arbeitsgeber und die Ortsobrigkeiten im hiesigen Herzogthume interessiren, unter Berücksichtigung der im hiesigen Lande bestehenden Verhältnisse ihrem Inhalte nach in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Die Arbeitsgeber haben auf ihre Kosten, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, die Gefangenen vorschriftsmäßig zu verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge zu tragen.

   Die zu gewährende Kost ist die für Tagelöhner übliche. Dieselbe muß zur vollständigen Sättigung ausreichend sein.

2) Die Arbeitsgeber haben jedem Gefangenen mit Einschluß des die Aufsicht führenden Chargirten eine nach Maßgabe der Arbeitszeit, Oertlichkeit ꝛc. von der unterzeichneten Landes-Regierung zu bestimmende Zulage bis zu 4 Silbergroschen für den Arbeitstag zu gewähren.

   Dabei ist anzunehmen, daß der Kriegsgefangene für seinen Unterhalt fünf Stunden täglich zu arbeiten hat, und daß die gedachte Geldzulage bei Tagelöhnerarbeiten für die längere Dauer der Arbeit bis zu höchstens weiteren fünf Stunden gewährt wird.

   Bei Accordarbeiten sind die ortsüblichen Sätze zum Grunde zu legen und sechs Silbergroschen täglich von dem Verdienste auf den Unterhalt jedes Gefangenen abzurechnen. Der Mehrbetrag des Verdienstes tritt alsdann an die Stelle der vorerwähnten Zulage.

3) Die Zulagen (Nr. 2) sind dem Chargirten, welcher dem Arbeitsgeber bei der Gestellung der Gefangenen als Rechnungsführer bezeichnet ist, zu behändigen, indem dieser damit instructionsmäßig zu verfahren hat. Wird zur Instandhaltung der Kleidungsstücke der Gefangenen ein Vorschuß auf die Zulagen erforderlich, so hat der Arbeitsgeber denselben zu leisten.

4) Treten ernstliche Erkrankungs- oder Todesfälle ein, oder fallen Excesse ꝛc. vor, so hat der Arbeitsgeber ungesäumt an das Großherzogliche Militair-Collegium hieselbst zur weiteren Veranlassung zu berichten.

5) Die Disciplin über die Kriegsgefangenen handhabt die Ortspolizei-Behörde, wenn nicht besondere Compagnie- oder Detachementsführer größeren Abtheilungen beigegeben sind.

6) Die Anträge um Gestellung von Kriegsgefangenen zu den qu. Arbeiten sind nach Convenienz des Arbeitsgebers entweder an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des betreffenden Landwehr-Compagnie-Bezirks oder an die unterzeichnete Landes-Regierung zu richten.

Dem Antrage muß eine Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde beigefügt sein, daß dieselbe bereit ist, die Disciplin über die Kriegsgefangenen zu handhaben, sofern nicht der in Nr. 5 erwähnte Ausnahmefall eintritt.

Handelt es sich um einen Transport der Gefangenen auf weitere Entfernungen, so hat der Arbeitsgeber in seinem Antrage gleichzeitig die Dauer der Beschäftigung anzugeben, und sich zu deren Innehaltung zu verpflichten.

Die Bescheidung der Antragsteller erfolgt von der Stelle, an welche der Antrag gerichtet ist.

7) Der Zurücktransport einzelner oder aller Gefangenen, wenn sie zu den bezüglichen Arbeiten nicht mehr nöthig sind, erfolgt auf Anordnung des stellvertretenden Contingents-Commando's zu Schwerin, sobald der Arbeitsgeber den Rücktransport verlangt. Der Tag, an welchem der Rücktransport erfolgen soll, ist mindestens fünf Tage vorher vom Arbeitsgeber dem Großherzoglichen Militair-Collegium hieselbst anzuzeigen.

Neustrelitz, den 7. October 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

(4.) Der heute hier eingegangene

Gouvernements-Befehl

des General-Gouvernements der Küstenlande in Hannover vom 5. d. M., betreffend die Aufhebung des Verbots der Volksversammlungen der social-demokratischen Partei, wird durch den hierunter stehenden Abdruck zur Veröffentlichung gebracht.

Neustrelitz, den 8. October 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

Gouvernements-Befehl.

Das Braunschweiger Manifest vom 5. September und die Königsberger Versammlung vom 14. September hatten mich veranlaßt, im militairischen Interesse durch meinen Gouvernements-Befehl vom 24. September die Volksversammlungen der social-demokratischen Partei zu verbieten.

Dieses Verbot wird aufgehoben.

Dagegen erwarte ich, daß die zur Ueberwachung solcher Versammlungen bestimmten Polizei-Behörden in dem mir untergebenen Bezirk nicht verabsäumen werden, diejenigen Personen zu meiner Kenntniß zu bringen, welche durch öffentliche Kundgebungen, Frankreich in seinem Widerstande gegen die von Deutschland gestellten Friedensbedingungen ermuthigen, mithin der feindlichen Kriegführung zum Nachtheil der vaterländischen wesentliche Dienste leisten, um solche Personen auch ferner in geeigneter Weise für die Dauer des Kriegszustandes unschädlich machen zu können.

Hannover, den 5. October 1870.

Der General-Gouverneur.

gez: **von Falkenstein.**

---

(5) Im Verfolg des Publicandums vom 10. August cr. (Officieller Anzeiger Nr. 35 d. J.) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. October cr. ab im Verkehre mit den Postanstalten des Königreichs Württemberg das Postanweisungs-Verfahren wiederhergestellt werden wird.

Schwerin, den 28. September 1870.

Der Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(6.) Im Verfolg des Publicandums vom 30. August cr. (Officieller Anzeiger Nr. 38 d. J.) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das unter dem Befehle Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg Schwerin stehende Corps die Bezeichnung XIII. Armee-Corps führt. Die Feldpostbriefe an Militairs und Militairbeamte des Mecklenburgischen Bundes-Contingents müssen daher

neben der Angabe des betreffenden Regiments (Bataillons, Compagnie, Schwadron, Batterie), sowie neben der Angabe: 17. Infanterie-Division mit der Bezeichnung XIII. Armee-Corps versehen werden.

Schwerin, den 3. October 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(7.) Die gegenwärtigen Verhältnisse in Frankreich machen es bis auf Weiteres unthunlich, Französische Zeitungen im Wege des Postdebits zu beziehen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Abonnements auf Französische Zeitungen nicht anzunehmen und die pro IV. Quartal d. J. für Französische Zeitungen bezahlten Abonnements-Beträge den Interessenten zu erstatten.

Schwerin, den 4. October 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(8.) Mit Bezug auf das Publicandum vom 10. August cr. (Officieller Anzeiger Nr. 35 d. J.) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Postanweisungs-Verkehr mit den Königlich Bayerischen Postanstalten wiederhergestellt ist.

Schwerin, den 5. October 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Major im 4. Brandenburgischen Infanterie-Regimente Nr. 24 August Wilhelm Werner von Seeler bei seiner Versetzung und Abberufung von dem Commando des diesseitigen Bataillons das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 1. October 1870.

(2.) Der bisherige Rector an der Stadtschule in Woldegk Ernst August Heinrich Johann Genzmer ist am 16. Sonntage nach Trinitatis, 2. October d. J., in der Kirche zu Altstrelitz, als Pastor zu Altstrelitz, Fürstensee und Thurow der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz, den 7. October 1870.



Hierbei:

Nr. 37, 38 und 39 des Norddeutschen Bundesgesetzblatts 1870.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 43. Neustrelitz, den 19. October. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Da Frankreich aufgehört hat, die Erzeugnisse des Zollvereins gleich denjenigen des meistbegünstigten Landes zu behandeln, so ist in Folge der Bestimmung in §. 1. V. Nr. 20 des Vereinsgesetzes vom 17. Mai d. J., betr. die Abänderung des Vereins-Zolltarifs — B.-G.-B. 1870 S. 123 — französischer Wein, welcher nach dem 10. August d. J. über die Zollgrenze eingeht, zum Satze von 4 Thalern vom Centner zu verzollen.

Neustrelitz, den 13. October 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) **Vom** 15. d. Mts. einschließlich werden in Privatangelegenheiten gewöhnliche, nicht mit einem declarirten Werth-Inhalte versehene Feldpostbriefe an Militairs und Militairbeamte nur noch bis zum Gewichte von 4 Loth inclusive portofrei befördert. Schwerere Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten erhalten vom 15. d. Mts. ab nur als Packete, gegen eine Gebühr von 5 Gr. für jedes Stück, Beförderung.

Schwerin, den 11. October 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(3.) **Ueber** die Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich stehenden mobilen Truppen ist von dem Bundes-General-Postamte folgende Bekanntmachung erlassen worden:

Berlin, den 10. October 1870.

Bekanntmachung.

Obwohl nach den für die Mobilmachung der Armee geltenden grundsätzlichen Bestimmungen die Feldpostanstalten in ihren Betriebsmitteln und Einrichtungen auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und auch die Erfahrung früherer Feldzüge gezeigt hat, daß eine geregelte Zuführung von Privatpacketen an die im feindlichen Gebiete stehenden Armeen, selbst bei einer minder großen Truppenzahl und bei geringeren Entfernungen, als die gegenwärtig in Betracht kommenden, zum Theil auf unübersteigliche Hindernisse stößt: so soll dennoch in Rücksicht auf die bei der Armee wie in der Heimath jetzt vielfach laut gewordenen Wünsche der Versuch gemacht werden, eine postmäßige Versendung von Sachen **an** die mobilen Truppen zu ermöglichen.

Zur Postbeförderung können jedoch für jetzt nur Privatpäckereien an die vor Paris und Metz stehenden Armeen rc. zugelassen werden, mithin an die Truppen der **I., II., III.** und der **Maas-Armee** (Kronprinz von Sachsen Königliche Hoheit), sowie auch an die Truppen, welche auf den Etappenstraßen dieser Armeen **feste Standquartiere** haben; ferner an die Garnison in Strasburg.

Die Beförderung der Privatpackete erfolgt Seitens der Postbehörden bis zu gewissen, innerhalb Frankreichs belegenen Depot-

orten, von wo aus die Abholung ausschließlich von den betreffenden Militair-Behörden zu bewirken ist. Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums würden die nicht zu einem Armee-Verbande gehörigen, selbstständig operirenden Corps oder sonstigen Truppentheile außer Stande sein, die Abholung von Päckereien bei irgend einer bestimmten Stelle zu bewirken.

Päckereien für diese Truppentheile bleiben daher von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privat-Feldpost-Päckereien sind folgende:

1. Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über vier Pfund.
2. Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch; am geeignetsten ist die Form einer länglichen Cigarrenkiste; doch ist diese Form nicht unbedingt erforderlich. Das General-Postamt hat geeignete Lieferanten veranlaßt, passende Behältnisse nach angegebenen Proben anzufertigen und dem Publikum zum Verkauf zu stellen (in Berlin zunächst die Hoflieferanten Karl Kühn & Söhne, Breitestraße 25).
3. Verpackung in Packeten, Kistchen, festen Kartons, **recht dauerhaft;** zur Emballage ist **feste** Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4. Adressirung und Signatur. Um die Weitläuftigkeiten zu vermeiden, welche mit der Beigabe eines besonderen Begleitbriefes und der außerdem erforderlichen Signirung der Sendungen verbunden sind, soll bei den Feldpostpäckereien die Adressirung und die Signirung zusammen in der Weise bewirkt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse genau ausgefüllte Feldpost-Correspondenzkarte aufgeheftet oder aufgeklebt wird, auf welcher zugleich auch der Absender sich namhaft zu machen hat. Die Befestigung der Correspondenzkarte auf der Leinwand-Umhüllung des Feldpostpackets ist in solcher Weise zu bewirken, daß ein Ablösen oder Zerreißen der Karte während des Transports nicht zu besorgen ist. Ein besonderer Begleitbrief wird also nicht angenommen. Dagegen empfiehlt es sich, daß in jedes Feld-

postpacket eine Abschrift der aufgehefteten Correspondenzkarte (ebenfalls unter genauer Angabe des Absenders) hineingelegt werde, damit, wenn die äußere Adresse durch irgend einen Umstand unkenntlich werden sollte, die Möglichkeit einer Ermittelung des Empfängers bezw. Absenders gegeben sei.

5. Porto. Die Feldpostpackete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt 5 Sgr. oder 18 Kr. Süddeutsche Währung für jedes einzelne Feldpostpacket ohne Unterschied des Gewichts und der Weite der Beförderungsstrecke.

6. Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist bei den Feldpostpacketen nicht zulässig.

7. Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpackets sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

8. Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

9. Beginn. Die Annahme der Feldpostpackete bei sämmtlichen Postanstalten des Norddeutschen Postbezirks beginnt am 15. October d. J. Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als ein Versuch zu betrachtenden Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

General-Postamt.

Stephan.

Zu der Bekanntmachung wird bemerkt, daß unter den in derselben angegebenen Bedingungen vom 15. d. Mts. einschließlich auch Privat-Päckereien für Militairs und Militairbeamte, welche dem in Frankreich stehenden Mecklenburgischen Bundes-Contingente angehören, durch die Postanstalten befördert werden. Die Adressirung der Privat-Päckereien hat ganz in derselben Weise wie die der Feldpostbriefe zu erfolgen; es muß mithin auf den Adressen neben der Angabe: 17. Infanterie-Division XIII. Armee-Corps auch das betreffende Regiment, sowie die Untereintheilung (Bataillon und Compagnie, oder Schwadron oder Batterie) genau angegeben werden.

Schwerin, den 11. October 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Justizcanzlei-Director, Kammerherrn von Malschitzki hierselbst zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen, sowie dem Geheimen Medicinalrath Dr. Köppel und dem Schulrath a. D. Dr. Eggert hierselbst das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Neustrelitz, den 17. October 1870.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Fräulein Auguste von Graevenitz aus dem Hause Waschow zur Hofdame der Frau Großherzogin Königlichen Hoheit zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 17. October 1870.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn von Jagow hierselbst zum Hausmarschalle und Mitgliede des Hofmarschallamtes für Justiz- und Disciplinarsachen zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 17. October 1870.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerjunker Georg von Graevenitz hierselbst zu Allerhöchst-Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 17. October 1870.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landsyndicus Ahlers und den Advocaten M. Loeper in Neubrandenburg zu Räthen zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 17. October 1870.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Wilhelm Rust hierselbst den Titel als Commerzienrath zu verleihen geruhet.

Neustrelitz, den 17. October 1870.

Hierbei:

Nr. 40 und 41 des Norddeutschen Bundesgesetzblatts 1870.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 44. Neustrelitz, den 22. October. **1870.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 19.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Unter Bezugnahme auf Artikel I. B. 3. der am 1. August 1870 publicirten Vereinbarung über die Revision der inneren Steuergesetzgebung, wornach von den Positionen der erbvergleichsmäßigen ordentlichen Contribution die bisherige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien nach §. 47 sub I. und II. des Landes-

grundgesetzlichen Erbvergleichs fernerhin von Bestand bleiben soll, sowie auf Grund der mit den einzelnen Landstädten getroffenen Vereinbarungen verordnen Wir, was folgt:

1) Die in den Landstädten bestehenden Großherzoglichen Steuerstuben werden hiedurch aufgehoben.
2) Die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Häuser- und Länderei-Steuer erfolgt fortan durch die Magistrate.
3) Der ganzjährige Betrag der Steuer ist nebst dem einmaligen Quittungsschillinge in Zukunft in einer Summe und zwar zu Martini jedes Jahres zu erlegen.
4) Der Erlaß des einmaligen Quittungsschillings bleibt den stadtverfassungsmäßigen Beschlüssen jeder einzelnen Landstadt vorbehalten.
5) Die Magistrate haben neuerbauete Häuser als Nachtrag zum Register aufzuführen und spätestens bis zu dem auf den Hebungstermin folgenden 1. Februar bei Einsendung der Steuergelder an die Rentei die Register unter Wiederanschluß des vorauf gehenden Jahrganges Unserer Landesregierung zur Revision berichtlich vorzulegen.
6) Unser Kammer- und Forstcollegium ist angewiesen, die pro Johannis $18^{68}/_{70}$ geführten Register den Magistraten zur weiteren Benutzung, sowie ein Verzeichniß etwaniger Rückstände zur nachträglichen Beitreibung mitzutheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 15. October 1870.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

W. Freiherr von Hammerstein.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 22. künftigen Monats November in der Stadt Malchin anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 15. October 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg
2c. 2c.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 22. November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 21. November d. J., in Malchin einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 15. October 1870.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

W. Freiherr von Hammerstein.

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution und der Landesbeitrag.
2) Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Centralsteuerkasse.
3) Ausführungsgesetze zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund.

(2.) Zur Verbindung der bei der Armee befindlichen mobilen Feldpostanstalten mit der Heimath sind in Frankreich Feldpost-Relais errichtet worden, welche sich zur Zeit an folgenden Orten befinden:

In Argenteuil (Departement Seine-et-Oise), Bar-le-Duc, Boulay, Chalon-sur-Marne, Chantilly (Dep. Oise), Chateau-Thierry, Clermont-en-Argonne, Corbeil (Dep. Seine-et-Oise), Corny a. d. Mosel, Courcelles-sur-Nied, Coulommiers (Dep. Seine-et-Marne), Dammartin (Dep. Seine-et-Marne), Epernay (Dep. Marne), Etampes (Dep. Seine-et-Oise), Fismes (Dep. Marne),

Gonesse (Dep. Seine-et-Oise), Gorze, Hagenau, Herny, Lagny (Dep. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Dep. Seine-et-Marne), Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil a. d. Marne, Nancy, Neufchâtel-sur-Aisne, Neuilly-Saint-Front, Pont-à-Mousson, Reims, Remilly, Rethel, Saarburg, Saargemünd, Sedan, St. Mihiel, Sultz, Toul, Tournan (Dep. Seine-et-Marne), Versailles, Villeneuve-Saint-Georges, Vitry-le-Francais und Vouziers (Dep. Ardennes).

Diese Feldpost-Relais vermitteln zugleich den Postverkehr für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Militairs und Militairbeamten, welche zu einem abgezweigten Commando gehören, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend.

Sofern den Absendern von Briefen an Militairs, Militairbeamte, Verwundete u. s. w. genau bekannt ist, daß die Adressaten ihre Postsachen durch eines der oben genannten Feldpost-Relais empfangen, empfiehlt es sich, die Briefe noch einmal in ein Couvert, an das betreffende Feldpost-Relais adressirt, einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relaisort als Abgabe-Postanstalt zu dienen habe.

Indeß darf eine solche Vorsicht nur bei der Versendung **gewöhnlicher Briefpostgegenstände** angewandt werden; recommandirte Dienstbriefe, sowie Geldbriefe und Päckereien bleiben von dieser Versendungsweise unbedingt ausgeschlossen.

Schwerin, den 18. October 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postmeister Carl Roewer hieselbst zum Postdirector zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 15. October 1870.

Hierbei:

Nr. 42 und 43 des Norddeutschen Bundesgesetzblatts 1870.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 45. Neustrelitz, den 23. October. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Nach einer hierher gemachten Mittheilung des Königlichen stellvertretenden General-Commandos des 9. Armee-Corps in Altona sind den bestehenden Vorschriften zuwider Militair-Kranken- und Verwundeten-Transporte mehrfach ohne militairische Begleitung abgesendet worden. Leicht-Verwundete und Kranke haben in solchen Fällen, unter Benutzung der unterwegs sich darbietenden Gelegenheit zum Eintritte in Privatpflege, den Transport häufig verlassen, ohne daß den betreffenden Truppentheilen Meldungen über deren zeitweiligen Aufenthalt zugegangen sind.

Da auf diese Weise die Controle über die bezeichneten Mannschaften erschwert wird, so werden die Ortsbehörden hiesigen Landes hierdurch angewiesen, die am Orte in Privatpflege etwa aufgenommenen Militair-Personen — soweit dies etwa noch nicht geschehen — alsbald bei dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel oder

bei der Landwehr-Bezirks-Commandantur in Neustrelitz anzumelden und denselben zugleich anzuzeigen, an welcher Krankheit die betreffenden Militair-Personen leiden, resp. welcher Art die Verwundung der letzteren ist.

Neustrelitz, den 20. October 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 46. Neustrelitz, den 31. October. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 10. Mai d. J. wird hiedurch weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach Anzeige des Kanzlers des Norddeutschen Bundes von demselben der Geschäftsträger und General-Consul des Norddeutschen Bundes in Mexiko Dr. von Schloezer auf Grund des §. 20 des Bundesconsular-Gesetzes vom 8. November 1867 zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden generell ermächtigt worden ist.

Neustrelitz, den 25. October 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Nachdem in den im benachbarten Königlich Preußischen Regierungsbezirke Potsdam belegenen Ortschaften Löwenberg, Guten-Germendorf, Gr. Mutz rc. die Rinderpest erloschen und nach erfolgter Desinfection die Sperre daselbst sowie der um dieselben gebildete Seuchenbezirk wieder aufgehoben worden, werden auch die unterm 23. September d. J. für den südlich von Fürstenberg gelegenen diesseitigen Landestheil getroffenen Anordnungen hiedurch wiederum zurückgenommen.

Das unterm 5. September d. J. für das ganze Land erlassene Einfuhr-Verbot wegen des aus den preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg kommenden Rindviehes bleibt auch ferner von Bestand.

Neustrelitz, den 25. October 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Die nachstehende Bekanntmachung des Bundeskanzler-Amtes vom 24. October c., betreffend die fünfprocentige Bundes-Anleihe vom Jahre 1870, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 27. October 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

Nach den durch die Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. veröffentlichten Subscriptions-Bedingungen für die fünfprocentige Anleihe des Norddeutschen Bundes ist auf diese Anleihe am 1. künftigen Monats die vierte planmäßige Rate mit 20 Procent des Nominalbetrages nebst viermonatlichen Stückzinsen — also auf je 100 Thlr. Nominalwerth mit 20 Thlrn. 10 Sgr. — einzuzahlen.

Die Leistung dieser vierten planmäßigen Einzahlung, sowie eventuell der etwaigen Vollzahlungen und Vorauszahlungen hat bei der Kasse zu erfolgen, welche die Zeichnung angenommen hat, sofern nicht an die Stelle derselben nach §. 13 der Subscriptions-Bedingungen die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungs-Kasse getreten ist.

Berlin, den 24. October 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Eck.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Kammer-Assessor, Kammerherrn Georg von Fabrice nunmehr definitiv zum öconomischen Beamten im Amte Strelitz, unter gleichzeitiger Verleihung des Titels als Drost, zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 15. October 1870.

(2.) Im Großherzoglichen Contingente haben nachstehende Veränderungen stattgefunden:

1) Der Seconde-Lieutenant Freiherr von Rheinbaben im diesseitigen 2. Bataillon Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 und
2) der Seconde-Lieutenant von der Infanterie Granier des diesseitigen 2. Bataillons (Neustrelitz) 1. Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 89 sind resp. unterm 9. Juni und 10. September d. J. zu Premier-Lieutenants befördert.
3) Der Major und bisherige Commandeur des diesseitigen 2. Bataillons Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Seeler ist unterm 12. September d. J. in das 4. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) versetzt und
4) der zum Major beförderte bisherige Hauptmann von Malotki im Mecklenburgischen Grenadier-Regimente Nr. 89 gleichzeitig interimistisch mit der Führung des diesseitigen 2. Bataillons gedachten Regiments hinwiederum beauftragt.

Neustrelitz, den 22. October 1870.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem auf der Neubrandenburger Feldmark von dem Kornhändler C. J. Tiedt daselbst auf dem Ackerplane Nr. 26 erbaueten Gehöfte den Namen „Carlshöhe" beizulegen geruhet.

Neustrelitz, den 25. October 1870.

Hierbei:

Nr. 44 und 45 des Norddeutschen Bundesgesetzblatts 1870.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 47. Neustrelitz, den 10. November. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hiesige Großherzogliche Aichungs-Amt heute angewiesen ist, neben Fortführung der Aichungsgeschäfte nach den bis zum 1. Januar 1872 noch in Kraft bleibenden Landesgesetzen nunmehr auch die dem Bundesgesetze vom 17. August 1868 entsprechenden und nach der Aichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 zulässigen neuen Maaße und Gewichte zu aichen und zu stempeln, hierbei nach den Bestimmungen der Instruction vom 10. December 1869 zu verfahren und sich der aichordnungs-

mäßigen Stempel zu bedienen, welche als allgemeines Stempelzeichen (vergl. Art. 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung) ein gewundenes Band mit der Inschrift N. D. B. darstellen, worüber die Zahl 14 und unter welchem die Zahl 7 steht.

Auch ist im Interesse des Publicums dem Aichungsamte aufgegeben, von den neuen Maaßen und Gewichten einen angemessenen Vorrath zu halten, um selbige gleich geaicht und gestempelt auf Verlangen ablassen zu können.

Die Aichungs-Gebühren sind nach der Aichgebührentaxe für den Norddeutschen Bund vom 12. December 1869 entweder in der Silbergroschen-Währung oder nach der in der Anlage A zu Nr. 4 des Officiellen Anzeigers vom 7. Januar 1868 publicirten Reductionstabelle dergestalt in der Landeswährung zu entrichten, daß sich ergebende Bruchtheile eines Schillings von weniger als 1/4 Schilling für 1/4 Schilling gerechnet werden.

Neustrelitz, den 27. October 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Da nach einer Verfügung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes und des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums vom 1. d. Mts. die Einleitungen für das Ersatzgeschäft pro 1871 von den betheiligten Behörden unverzüglich zu treffen sind, wird hierdurch bestimmt, daß die Aufstellung der Geburtslisten bis zum 1. December cr. zu bewirken und die Aufforderungen behuf Anmeldung zur Stammrolle dahin zu erlassen sind, daß dieselbe in der Zeit vom 1. bis 15. December cr. zu erfolgen hat. Für den Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäftes ist der 2. Januar 1871 in Aussicht zu nehmen.

Neustrelitz, den 8. November 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Sämmtliche Behörden des Landes werden hiedurch aufgefordert, ein Verzeichniß derjenigen bei oder unter ihnen angestellten unabkömmlichen Beamten, welche entweder die Einstellung in das Militair zu erwarten haben oder bereits in der Reserve oder Landwehr stehen (§. 40 der Verordnung über die Organisation

der Landwehr-Behörden im Officiellen Anzeiger von 1868, Nr. 9), bis zum 24. d. Mts. bei Großherzoglicher Landes-Regierung unter Darlegung des Grundes der Unabkömmlichkeit einzureichen.

Neustrelitz, den 8. November 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(4.) **V**om 1. November d. J. ab wird zwischen Neubrandenburg und Treptow a/T. eine tägliche Local-Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

Aus Neubrandenburg 7 Uhr 30 Minuten Abends, nach Ankunft des Zuges aus Pasewalk 5 Nm.
in Treptow a/T. 9 Uhr 15 Minuten Abends;
aus Treptow a/T. 3 Uhr 30 Minuten früh, nach Ankunft der Personenpost aus Anclam Bahnhof,
in Neubrandenburg 5 Uhr 15 Minuten früh, zum Anschluß an den Zug 6 Uhr früh nach Pasewalk.

Das Personengeld wird pro Person und Meile mit 6 Gr. erhoben.

Schwerin, den 29. October 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(5.) **N**achdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, ist die nach der Bekanntmachung vom 11. October c. (Officieller Anzeiger Nr. 43 d. J.) vorübergehend eingeführte Annahme von Privat-Päckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise beschränkt worden, daß nur Privat-Päckereien für die vor Paris stehenden Truppen und für die Besatzungen von Straßburg und Metz zur Beförderung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die

Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Schwerin, den 3. November 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheiung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Rechnungsrathes Gundlach den bisherigen Rentschreiber Hermann Bartold hieselbst wiederum zum Secretair und Revisor bei dem Großherzoglichen Hofmarschallamte zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 27. October 1870.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Aichamtsgehülfen August Georg Daniel Rönbeck hieselbst zum Aichmeister bei dem hiesigen Aichungsamte zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 27. October 1870.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 48. Neustrelitz, den 21. November. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 10. November 1869 (Officieller Anzeiger von 1869, S. 260) werden sämmtliche Ortsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die an Heerespflichtige, welche zu Preußischen Truppen einberufen werden, von diesseitigen Communen gezahlten Marschcompetenzen von dem Truppentheile der Einberufenen zu erstatten und daß die Liquidationen für die

betreffenden einzelnen Preußischen Truppentheile getrennt in duplo aufzustellen und an den Kammerherrn von der Wense hieselbst einzusenden sind.

Neustrelitz, den 17. November 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(2.) Mit Bezugnahme auf die in Nr. 47 des Bundes-Gesetzblattes verkündete Bundes-Präsidial-Verordnung vom 12. d. M., durch welche der Reichstag des Norddeutschen Bundes berufen ist, am 24. November d. J. in Berlin zusammenzutreten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer hierher gelangten Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Reichstages, Leipzigerstraße Nr. 3, am 23. November in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 24. November Vormittags von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Neustrelitz, den 18. November 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
W. Freiherr von Hammerstein.

(3.) Vom 15. November ab wird bei sämmtlichen deutschen Postanstalten in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen das Postanweisungs-Verfahren eingeführt werden. Die Ein- und Auszahlungen werden in der dort gültigen Frankenwährung geschehen. Im Verkehr zwischen Norddeutschland und jenen Postanstalten können im Wege der Postanweisung Zahlungen

a) in der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 200 Franken und

b) in der Richtung aus dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 50 Thlrn.

vermittelt werden.

An Gebühr, welche vom Absender stets im Voraus zu entrichten ist, werden dafür erhoben

im Falle a)	für Beträge bis zu 100 Francs . .	2 Groschen,
	für Beträge über 100 bis 200 Francs	4 Groschen; und
im Falle b)	für Beträge bis zu 25 Thlr. . . .	25 Centimen,
	für Beträge über 25 bis 50 Thlr. .	50 Centimen.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen muß auf das für den Verkehr außerhalb Mecklenburg bestimmte Postanweisungs-Formular erfolgen. Der Betrag ist auf der Postanweisung in Francs und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Bei der Einzahlung des Betrages in Thalern kommt für jetzt und vorbehältlich anderweiter Festsetzung das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8¼ Groschen zur Anwendung.

Schwerin, den 12. November 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(4.) Im Verfolg des Publicandums vom 11. October cr. (Officieller Anzeiger Nr. 43 d. J.) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von Thionville zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so werden die betreffenden Absender aufgefordert, Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. Infanterie-Division, zu welcher das Mecklenburgsche Bundes-Contingent gehört, und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postanstalten immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen

in feste, mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind, und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, beziehungsweise auch des Standorts, recht haltbar auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch ergeht wiederholt dringend die Aufforderung, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Schwerin, den 14. November 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Gustav Horn in Wesenberg zum Assessor c. v. bei dem dortigen Großherzoglichen Stadtgerichte unterm 8. v. Mts. zu bestellen geruhet.

Neustrelitz, den 9. November 1870.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rechtscandidaten Carl von Arnim aus Doberan zum Auditor bei dem hiesigen Großherzoglichen Stadtgerichte zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. November 1870.

(3.) Der Consistorialrath Hermann Naumann ist am 17. Sonntag nach Trinitatis — 9. October d. J. — in der Schloßkirche zu Neustrelitz der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in seinen pfarramtlichen Dienst an der Schloß- und Stadtgemeinde introducirt worden.

Neustrelitz, den 9. November 1870.

Hierbei:

Nr. 46 und 47 des Norddeutschen Bundesgesetzblatts 1870.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 49. Neustrelitz, den 29. November. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Indem Großherzogliche Landes-Regierung die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Kriegsministerii vom 4. d. M., betreffend die Mittheilung von Ab- und Zugangs-Nachweisungen Seitens solcher Privatpersonen, welche Reconvalescenten in Pflege genommen, zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie sämmtliche Ortsbehörden hiedurch auf, die betreffenden Pflegestätten zur pünktlichen Einsendung der Ab- und Zugangs-Nachweisungen an das Central-Nachweise-Bureau auf das Dringendste zu veranlassen.

Neustrelitz, den 19. November 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Berlin, den 4. November 1870.

In unserer Bekanntmachung vom 25. Juli d. J., die Errichtung eines Central-Nachweise-Bureaus hierselbst betreffend, haben wir diejenigen Privatpersonen, welche Reconvalescenten in Pflege nehmen, ersucht, auch ihrerseits — gleichwie solches Seitens der Lazarethe geschieht, — dem gedachten Bureau am 1., 11. und 21. jeden Monats Nachweisungen über Ab- und Zugang der von ihnen aufgenommenen, nach Vor- und Zunamen, Truppentheil, Charge und Heimathsort zu bezeichnenden Reconvalescenten zugehen zu lassen. Diesem Ersuchen ist nach Mittheilung des Central-Nachweise-Bureaus bisher nur in sehr geringer Ausdehnung entsprochen worden.

Da aber die fraglichen Nachrichten von dem Central-Nachweise-Bureau, welches solche gleichzeitig zur Lieferung möglichst vollständiger Nachträge zur Ergänzung und Berichtigung der veröffentlichten Verlustlisten bedarf, nicht entbehrt werden können, wenn seine wohlthätige Wirksamkeit nicht eine lückenhafte bleiben soll, so glauben wir den betreffenden Privatpersonen die pünktliche Erfüllung der vorausgesprochenen Bitte nochmals auf das Dringendste empfehlen zu dürfen.

Kriegs-Ministerium, Militair-Medicinal-Abtheilung.

Grimm. **Mand.**

(2.) Der nachstehende Erlaß des Königlich Preußischen Kriegsministerii vom 12. d. M., betreffend die Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militairpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege, resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 22. November 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Berlin, den 12. November 1870.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militairpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht.

1. Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von der ärztlichen Behandlung

bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.

Reconvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem §. 74 der Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatztruppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königlichen General-Commandos in Privatpflege gegeben.

2. Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militairpersonen aus einem Reservelazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königlichen General-Commandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe, von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

(3.) **U**m die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Päckereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. December aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpost-Packeten der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile stattfinden, für welche die Packetversendung überall zulässig ist. Für die Truppentheile des Mecklenburgischen Bundes-Contingents ist die Beförderung von Privat-Feldpost-Packeten zur Zeit nicht möglich. — Vom 9. December c. ab wird die Annahme von Privat-Feldpost-Packeten überhaupt bis auf Weiteres eingestellt.

Schwerin, den 22. November 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

Hierbei:
Nr. 48 des Norddeutschen Bundesgesetzblatts 1870.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 50. Neustrelitz, den 30. November. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Die nachstehende Bekanntmachung des Bundeskanzler-Amtes vom 24. d. M., betreffend die fünfprocentige Bundes-Anleihe vom Jahre 1870, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 29. November 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Nach den durch die Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. veröffentlichten Subskriptions-Bedingungen für die fünfprocentige Anleihe des Norddeutschen Bundes ist auf diese Anleihe am 1. künftigen Monats die fünfte planmäßige Rate und am 28. k. M. der Rest des Subskriptionspreises einzuzahlen.

Die am 1. k. M. fällige Rate umfaßt 15 Procent des Nominalbetrages nebst den Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 1. December d. J. und beträgt demnach auf je 100 Thlr. Nominalwerth 15 Thlr. 9 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf.

Der am 28. k. M. fällige Rest des Subskriptionspreises beläuft sich, wenn bis dahin alle Ratenzahlungen richtig geleistet sind, auf 8 Procent des Nominalbetrages nebst Stückzinsen für die Zeit vom 1 Juli bis 28. December c. und beträgt demnach auf je 100 Thlr. Nominalwerth 8 Thlr. 5 Sgr. $10\frac{4}{5}$ Pf.

Auch am 1. December kann indessen schon der volle, dann noch rückständige Restbetrag entrichtet werden, in welchem Falle die Stückzinsen für den ganzen Kapitalbetrag der Restzahlung nur bis zu diesem Tage zu vergüten sind.

Die Einzahlungen erfolgen bei der Kasse, welche die Zeichnung angenommen hat, sofern nicht an die Stelle derselben nach §. 13 der Subskriptions-Bedingungen die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse getreten ist.

Berlin, den 24. November 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Eck.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 51. Neustrelitz, den 7. December. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neu erbauete Chaussee von Wesenberg nach Mirow nunmehr vollendet ist und am 1. Januar 1871 dem Verkehre übergeben werden soll. Auf der Hebestelle in Zirtow wird das tarifmäßige Chausseegeld für anderthalb Meilen erhoben werden.

Neustrelitz, den 29. November 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Nachstehende Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes in Berlin vom 23. Februar 1870, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte, als besondere Beilage zu Nr. 29 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes vom laufenden Jahre bereits publicirt, wird hiedurch in Erinnerung gebracht.

Neustrelitz, den 1. December 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Bekanntmachung,

betreffend

die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

1. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1	Centner
			50	„	=	1/2	„
20	„	=	40	„			
10	„	=	20	„			
5	„	=	10	„			
			5	„			
2	„	=	4	„			
1	„	=	2	„			
500	Gramm	=	1	„			
			1/2	„			
200	Gramm						
100	„						
50	„						
20	„						

10 Gramm
5 „
2 „
1 „
5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a) in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm oder Oertgen.
0,0005 „ „ 0,5 „ „ „
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „

b) In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c) In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund-oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Be-

zeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen rc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf

diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.
Foerster.

(3.) Nachdem sowohl in dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, als auch in den benachbarten Königlich Preußischen Gebietstheilen die Rinderpest vollständig erloschen, werden die unterm 5. und 25. September d. J. gegen die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh 2c. aus den Provinzen Pommern und Brandenburg durch das hiesige Land, sowie gegen die Abhaltung der Viehmärkte erlassenen Verbote hiedurch wiederum aufgehoben.

Neustrelitz, den 3. December 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(4.) Im Norddeutschen Postverkehr werden fortan Drucksachen unter Band, welche im Uebrigen den reglementarischen Vorschriften entsprechen, auch dann gegen die ermäßigte Taxe befördert, wenn das Streif- oder Kreuzband die Außenfläche der Sendung ganz bedeckt. Das Band muß aber stets so angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

In Betreff der Größe des Bandes bei solchen Drucksachen, welche nach Orten außerhalb des Norddeutschen Postgebiets gesandt werden, tritt eine Veränderung in den bisherigen Vorschriften nicht ein.

Schwerin, den 29. November 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

Hierbei:

Nr. 49 des Norddeutschen Bundesgesetzblatts 1870.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 52. Neustrelitz, den 11. December. **1870.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem im Großherzogthum Baden die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung beseitigt worden, werden von den dortigen Großherzoglichen Bezirks-Verwaltungs-Behörden (Officieller Anzeiger von 1860, Nr. 2, S. 8) Eheconsense nicht mehr ertheilt. Da aber Angehörige des Großherzogthums Baden, welche im Auslande eine Ehe schließen wollen, nach §. 92 des Badischen Gesetzes vom 21. December v. J. über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehe einen Eheverkündschein und das Aufgebot auch im Inlande zu bewirken haben, so wird hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zur Ausstellung des Verkündscheins, d. h. der Beurkundung über die Zulässigkeit der Ehe sowohl in bürgerlicher, als in öffentlich rechtlicher Beziehung

die dortigen Großherzoglichen Amtsgerichte und zur Vornahme des Eheaufgebotes die dortigen Bürgermeister oder deren Vertreter als Beamte des bürgerlichen Standes competent sind.

Neustrelitz, den 6. December 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Da der Wiederausbruch der Rinderpest in der Dorfschaft Loewenberg, Kreis Ruppin, amtlich constatirt worden, so werden die unterm 5. September d. J. (Officieller Anzeiger von 1870, S. 171) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest getroffenen Maßregeln, soweit sie sich auf die Ein- und Durchfuhr aus der Königlich Preußischen Provinz Brandenburg beziehen, hiedurch wiederum in Kraft gesetzt.

Neustrelitz, den 10. December 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die auf der diesjährigen General-Versammlung des ritterschaftlichen Credit-Vereins auf anderweitige sechs Jahre erfolgte Wiederwahl des von Dewitz auf Gr. Miltzow zum Deputirten bei der Kreis-Direction des ritterschaftlichen Creditvereins für den Stargardschen Kreis zu genehmigen und zu bestätigen geruhet.

Neustrelitz, den 6. December 1870.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Achim Mayer aus Ratzeburg und Otto Plümecke aus Feldberg auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 7. December 1870.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 53. Neustrelitz, den 18. December. **1870.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem für angemessen befunden, die Bestimmungen über die Festsetzung der Steuersätze im §. 3 der Verordnung vom 16. December 1869, betreffend die

Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, in einigen Punkten zu erweitern und zu erläutern, so verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

Der §. 3 der Verordnung vom 16. December 1869, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

§. 3.

Betrag der Steuer.

1. Für den Gewerbeschein ist als Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vor Aushändigung des Gewerbescheines für jede Person, welche das Gewerbe ausübt, ein Steuersatz von 16 Thalern zu entrichten.

2. a) Für Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haaren, mit Ausnahme der Menschenhaare, von Knochen, Klauen, Hörnern und von anderen Abgängen geringeren Werthes in der Haus- und Landwirthschaft;

   b) für Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Zinn- und Löffelgießer, Siebmacher, Leinsaatsieber, Wollkratzer, Salzfahrer, Personen, die sich umherziehend mit Ausbesserung von Holz-Uhren, Regenschirmen, Spinnrädern und Hausgeräthen beschäftigen;

   c) für Nagelschmiede, Weber und Tuchmacher — jedoch für diese drei nur mit eigengefertigten Waaren, — sowie für den Verkauf von selbstverfertigten Mützen für Männer und Frauen und von ordinairen Frauenhauben;

   d) für den Hausirhandel (Ankauf oder Verkauf) mit Hefe, gedörrtem Obst, frischen geräucherten gedörrten und gesalzenen Fischen, mit frischen Lebensmitteln, Eiern, Schinken, Speck, Gänsebrüsten, Butter und ordinairem Käse, mit Erzeugnissen der Landwirthschaft, mit Ausnahme von Getreide und Rohtaback, der Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Viehzucht,

mit Ausnahme von vierfüßigem Vieh und roher Wolle, soweit dieser Hausirhandel nicht nach §. 2 Nr. 3 und 4 überhaupt steuerfrei oder nachstehend unter Nr. 3 mit einer höheren Steuer belegt ist, sind Gewerbescheine zum Betrage von 2—4 Thalern zu ertheilen.

Lumpensammlern und Productenhändlern ist das Mitführen und der Verkauf von ordinairer Seife, sowie von Näh-, Steck-, Strick- und Haarnadeln, Haken und Oesen, Fingerhüten und sonstigen geringfügigen Nadlerwaaren ohne Steuer-Erhöhung gestattet, auch befaßt die Befugniß zur Scheerenschleiferei den Nebenhandel mit Messern, Scheeren und Sieben in sich.

3. Für den Hausirhandel mit Mehl und sonstigen trockenen, zur Verzehrung dienenden Mühlenfabricaten, sowie mit Sämereien, mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen und rohen Häuten, Hopfen, Torf, Holz- und Steinkohlen, Dachsplitter, Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, mit Sieben, Hecheln, Kratzern, Webeblättern, groben hölzernen Waaren, Schaufeln, Sensen, Sensenstreichern, Beilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem und gegossenem Eisen, mit Seiler- und groben Bürstenbinder-Waaren, mit Korbmacher-Waaren, groben Holz-, Bast-, und Strohflecht-Waaren und schwedischen Spankörben, mit ordinairem irdenen Geschirre, ordinairem Steingut, ordinairer Fayence, ordinairen Glaswaaren, mit ordinairer Seife, mit Nadlerwaaren, Wichse und Dinte, mit Zwirn, Nähgarn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle und mit wollenen gestrickten Waaren können Gewerbescheine zum Betrage von 4—8 Thalern ertheilt werden.

4. Werden künstlerische Leistungen und Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, von Gesellschaften, welche aus mindestens 3 Personen bestehen, zur Ausführung gebracht, so kann der Steuersatz ermäßigt werden, jedoch nicht auf weniger als 16 Thaler im Ganzen oder auf 4 Thaler für die Person.

5. Ausnahmsweise kann bei besonders drückenden Verhältnissen der Betheiligten die Gewerbe-Commission die Gewerbescheine für die sub 2, 3 und 4 genannten Gewerbetreibenden zu geringeren als den dort bezeichneten Sätzen ertheilen. Sonstige Herabsetzungen,

sowie Freilassung von der Steuer bedürfen der Genehmigung Unserer Landes-Regierung.

6. Der Steuersatz ist um ein Viertheil zu erhöhen, resp. bei den sub 2 und 3 genannten Betrieben nicht unter den Maximalbetrag von 4 und 8 Thalern zu ermäßigen, wenn der Gewerbetreibende sich eines Pferdefuhrwerks bedient oder Begleiter zur Beförderung der Waare, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen mit der Ausübung des Gewerbes in Verbindung stehenden Zwecken mit sich führt.

7. Für Gewerbescheine, welche erst für die zweite Hälfte des Kalenderjahres oder einen Theil desselben beantragt werden, kann unter geeigneten Umständen die Steuer von der Gewerbe-Commission auf die Hälfte des Satzes ermäßigt werden.

8. Wenn bei Gewerbescheinen, welche auf Antrag von Gewerbetreibenden für ihre in ihrem Auftrage und für ihre Rechnung handelnden Gehülfen (Diener 2c.) ausgestellt sind, im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Inhabers eintritt, so kann auf Antrag des Principals gegen Rückgabe des Gewerbescheins des bisherigen Gehülfen ein neuer, auf denselben Betrieb lautender Gewerbeschein für den neuen Gehülfen steuerfrei ausgefertigt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 13. December 1870.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

(1.) Die Ortsbehörden werden hiedurch angewiesen, alle Forderungen über seit dem 15. Juli d. J. an die Truppen verabreichte Beköstigung und Fourage auf Grund der von den Truppen darüber ausgestellten Quittungen monatlich in bisheriger Form zur Liquidation zu bringen (mit Belägen, und die Fourage-Liquidationen mit einem Marktpreis-Atteste versehen,) und in der ersten Hälfte jeden

Monats an den Kammerherrn von der Wense hieselbst zur weiteren Veranlassung in duplo einzusenden.

Sollten Commandos oder einzelne Mannschaften unterlassen haben, Quittungen über empfangene Portionen oder Rationen auszustellen, so können dieselben von denjenigen Truppentheilen, welchen die Empfänger angehören, durch die betreffenden Gemeinden nachträglich eingefordert werden.

In Bezug auf die Liquidationen ist noch zu bemerken, daß dieselben für

a) Königlich Preußische oder unter Königlich Preußischer Verwaltung stehende Truppen,

b) Königlich Sächsische Truppen,

c) Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Truppen,

d) Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Truppen,

e) Großherzoglich Hessische Truppen und

f) Die Truppen der süddeutschen Staaten getrennt aufzustellen sind.

Neustrelitz, den 10. December 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Dem Landes-Delegirten für die freiwillige Krankenpflege Kammerherrn, Drosten von Oertzen zu Feldberg ist die Erlaubniß zur Veranstaltung einer allgemeinen Hauscollecte im Großherzogthum zu den Zwecken der freiwilligen Krankenpflege im gegenwärtigen Kriege heute Allerhöchst ertheilt worden.

Neustrelitz, den 15. December 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Für die Officiere und die im Officierrange stehenden Militairbeamten sollen in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich angenommen werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Officiere rc. sich in festen Standquartieren

befinden oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.

2) Inhalt darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung unbedingt nicht zugelassen werden.

3) Verpackung in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons recht dauerhaft; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.

4) Adressirung und Signatur mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief. — Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung bei den Feldpostanstalten täglich immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.

5) Porto. Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:

bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Gr.,
über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Gr.,
über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Gr.

6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.

Da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung von Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet, so ergeht die Aufforderung, Laufzettel oder Reclamationen nur in den

äußersten Fällen zu erlassen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat in 4 bis 6 Wochen nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massendrang keine Beeinträchtigung erleide, wird endlich dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten.

Von der in Aussicht genommenen Päckerei-Beförderung ist den Officieren und Militairbeamten durch die Militair-Verwaltung bereits Kenntniß gegeben worden.

Schwerin, den 13. December 1870.

Der Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 51. Neustrelitz, den 23. December. **1870.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 21.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen und Landeseingesessenen, welche von diesem Unserm Edicte ergriffen werden, hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Malchin die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatricularbeiträgen

für die Etatsjahre vom 1. Juli 1870 bis Ende Juni 1871 und vom 1. Juli 1871 bis Ende Juni 1872 in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erlegung derselben in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm $^{28}/_{29}$. Juli 1870 über die Revision der innern Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundesmatricularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für die obgedachten beiden Etatsjahre, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Contributionsedicte vom 30. Juni 1870 in dessen vollem edictmäßigen Betrage für das Jahr vom 1. Juli $18^{71}/_{72}$ gewilligt.

Mit der ordentlichen Landescontribution sind auch die ordentlichen Recessarien für das Jahr vom 1. Juli $18^{70}/_{71}$, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 3 Thlr. 6 Schill. Cour. und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 1 Thlr. 27 Schill. Cour. erhoben werden sollen, wogegen über die Höhe der Recessarien pro 1. Juli $18^{71}/_{72}$ weitere Bestimmung vorbehalten bleibt.

Diesemnach verordnen Wir hiedurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen

1. die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern für die beiden Jahre vom 1. Juli 1870 bis Ende Juni 1871 und vom 1. Juli 1871 bis Ende Juni 1872.

   Die Hufensteuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern N$^2/_3$, jetzt 10 Thlr. 24 Schill. Cour., erlegt, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern jedesmal zu Weihnachten in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich jedesmal zu Weihnachten des laufenden und zu Fastnacht des folgenden Jahres an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1862 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, baar bezahlt werden.

   In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Baumann . . .	12 Thlr.	32 Schill.	Cour.
Ein Halbpflüger . . .	6 „	16 „	„
Ein Cossate	3 „	8 „	„

mit Einschluß der Necessarien nur zu berichtigen haben;

2. die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 15. October 1870 durch die Magistrate für die beiden Jahre vom 1. Juli 1870 bis Ende Juni 1871 und vom 1. Juli 1871 bis Ende Juni 1872. Diese Steuer ist zu Martini d. J. bereits erhoben und zu Martini 1871 ferner zu erheben und jedesmal in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1871, resp. bis zum 1. Februar 1872 an Unsere Rentei einzuzahlen.
3. die Erhebung der Landessteuer nach dem Contributionsedicte vom 30. Juni 1870 in dem vollen edictmäßigen Betrage für das Jahr vom 1. Juli 1871 bis Ende Juni 1872. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1871, zur anderen Hälfte aber im April 1872 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Centralsteuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domainen sollen der §. 70 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art II. der Vereinbarung vom 28/29. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiemit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit, daß ein Jeder das Seinige und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorbeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dies Contributions-Edict unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 20. December 1870.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

Hierbei:

Nr. 50 des Norddeutschen Bundesgesetzblatts 1870.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 55. Neustrelitz, den 31. December. **1870.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungs-

mäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse hiemit was folgt:

§. 1.

Alles, was durch das gegenwärtige Gesetz in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, sowie auf Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen, Anwendung.

§. 2.

Auf jeder in unseren Landen erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, die Zeit des Druckes und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstbetriebe der Name und Wohnort des Verfassers und Herausgebers genannt sein.

§. 3.

Von jeder die Presse verlassenden, nicht über 20 Bogen starken Druckschrift sind vor deren Ausgabe durch den Verleger 2 (bei Zeitungen oder Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehene) Exemplare der Ortspolizeibehörde zu überreichen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Ueberreichung.

§. 4.

Druckschriften, welche in Unseren Landen nicht erschienen sind, dürfen innerhalb Unserer Lande nur dann verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn auf denselben der Name und Wohnort des Verlegers oder des Commissionairs oder des Druckereibesitzers angegeben ist.

§. 5.

Von der Erfüllung der in den §§. 2, 3 und 4 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Stimmzettel für öffentliche Wahlen, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche solchen Zwecken dienende kleinere Preßerzeugnisse, nicht aber solche Drucksachen auszunehmen, welche anderen, z. B. politischen oder

religiösen Zwecken dienen, wie solches namentlich bei Adressen, Placaten, Petitionen, Circularen, Liedern und dergl. mehr der Fall sein kann.

§. 6.

Für jede in Unseren Landen erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Die Redaction darf nur von Personen geführt werden, welche dispositionsfähig und Angehörige des Norddeutschen Bundes sind. Als Redacteure von Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, dürfen nur solche Personen auftreten, welche in Unseren Landen ihren regelmäßigen Wohnsitz haben.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, können während der Dauer der Haft eine verantwortliche Redaction nicht übernehmen oder fortführen.

§. 7.

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift ist schuldig, sogleich nach Empfang in eine der beiden zunächst erscheinenden Nummern des Blattes aufzunehmen:

1. unentgeltlich auf Erfordern der zuständigen Behörde:
   a) jedes in Bezug auf die Druckschrift oder deren Inhalt ergangene gerichtliche Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen,
   b) jede amtliche Berichtigung der in der Druckschrift in Bezug auf die amtliche Thätigkeit der Behörde mitgetheilten Thatsachen;
2. gegen die gewöhnliche Einrückungsgebühr:
   a) auf Antrag des Verletzten gerichtliche Entscheidungen nach Maaßgabe des §. 200 des Strafgesetzbuches,
   b) auf Verlangen von Behörden und Privatpersonen jede Berichtigung der in der Druckschrift in Bezug auf sie mitgetheilten Thatsachen. Für den Abdruck der Berichtigung, welcher mit gleichen Lettern wie der Druck des zu berichtigenden Artikels zu bewirken ist, dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden periodischen Druckschrift angenommenen Satze nur insoweit gefordert werden, als die Berichtigung den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt.

Den sub 1 und 2 bezeichneten Publicationen dürfen keinerlei Bemerkungen oder Zusätze beigefügt werden.

§. 8.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welche auch andere als literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von einer Behörde Unserer Lande oder eines anderen Bundesstaates mitgetheilten Bekanntmachungen, falls nicht etwa contractlich ein Anderes vereinbart worden, gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen.

§. 9.

Die Erfüllung der in den beiden voraufgehenden Paragraphen enthaltenen Verpflichtungen wird im Weigerungsfalle von der dieserhalb anzurufenden competenten Polizeibehörde durch Anwendung von Zwangsmaaßregeln gegen den Herausgeber, aushülfsweise gegen den Drucker, herbeigeführt, gegen deren Entscheidung den Betheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, freisteht. Wegen der Bestrafung derartiger Contraventionen verbleibt es jedoch bei der in §. 20 festgestellten Competenz der Gerichte.

§. 10.

Wegen Contraventionen gegen die Bestimmungen der §§. 2, 3, 4, 6, 7 und 8 ist auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. zu erkennen.

§. 11.

Der Verleger, der Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird,) einer strafbaren Druckschrift, sind insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden, in den Fällen, wo der Verfasser oder Herausgeber nicht genannt oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines Staates des Norddeutschen Bundes ist, mit Gefängniß bis zu 2 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. zu bestrafen. Eine Befreiung von dieser Strafe tritt ein, wenn sie im ersten Verhöre den Autor benennen, und dieser sich im Gebiete des Norddeutschen Bundes befindet.

§. 12.

Die Bestimmungen des §. 11 finden gleichfalls Anwendung auf den Buchhändler, insofern er eine strafbare Druckschrift verbreitet hat,

1. welche ihm nicht auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen,

2. welche gegen die Vorschriften der §§. 2, 4 oder 6 verstößt, oder
3. rücksichtlich deren auf Beschlagnahme oder auf Unbrauchbarmachung erkannt ist, wenn dies in Unseren Landen amtlich bekannt gemacht worden.

§. 13.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in den Ausnahmsfällen des §. 11, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 Thlrn. zu bestrafen.

§. 14.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift nach Maaßgabe der §§. 11—13 tritt ein, sobald die Druckschrift verbreitet ist.

Als Verbreitung gilt es, wenn die Druckschrift zum Verkaufe ausgegeben, vertheilt, zum Vertriebe versendet, zu gleichem Zweck auf die Post gegeben, angeschlagen, ausgestellt oder zu Jedermanns Einsicht an öffentlichen Orten ausgelegt ist.

§. 15.

Die dem §. 143 Abs. 3 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes bleiben in folgender Fassung bei Bestande:

1. Es kann gegen einen Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Inhaber einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets, oder Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen von dem competenten Untersuchungsgerichte wegen eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens neben den für dasselbe bestimmten Strafen auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betrieb seines Gewerbes erkannt werden, wenn wider denselben als Urheber oder Theilnehmer wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens
   a) in den Fällen des §. 85 oder 95 des Strafgesetzbuches zum ersten Male, oder
   b) in den Fällen der §§. 97, 99, 101, 110—115, 166 oder 184 zum zweiten Male,
   c) in den Fällen der §§. 103, 104, 186, oder 187 zum dritten Male
   innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eine Verurtheilung erfolgt.

2. Es muß auf den Verlust derselben Befugniß erkannt werden, wenn:
   a) in den unter 1a) erwähnten Fällen zum zweiten Male,
   b) in den unter 1b) erwähnten Fällen zum dritten Male

   innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eine Verurtheilung erfolgt.
3. Gegen ein auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb erkennendes zweites Erkenntniß steht dem Verurtheilten ein an das Oberappellationsgericht führendes Rechtsmittel behufs Erwirkung eines dritten Erkenntnisses zu.

§. 16.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, jede Druckschrift, Abbildung oder Darstellung und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen unter Beachtung des §. 41 des Strafgesetzbuches mit Beschlag zu belegen:

a) wenn die in den §§. 2 und 6 geforderten Angaben auf der Druckschrift nicht gemacht oder falsch sind, oder dieselbe der Vorschrift des §. 4 nicht entspricht,

b) wenn der Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthält,

c) wenn eine innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes weder gedruckte noch verlegte Zeitung oder Zeitschrift einem von Unserer Landes-Regierung nach Maaßgabe des §. 18 erlassenen Verbote entgegen, verbreitet worden ist,

d) im Fall von Veröffentlichungen, durch welche ein von Unserer Landes-Regierung nach Maaßgabe des §. 19 erlassenes Verbot verletzt wird,

e) auf Requisition eines Norddeutschen Bundesstaates,

f) auf Requisition eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden deutschen Staates in Ansehung einer dort herausgegebenen oder unterdrückten Schrift, soweit wegen des Inhalts der Schrift nach Maaßgabe des Strafgesetzbuches eine Verfolgung im Inlande statthaben kann.

§. 17.

Die Polizeibehörde hat von jeder nach §. 16 verfügten Beschlagnahme das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen, welches über die Zulässigkeit der verfügten Beschlagnahme zu erkennen und für den Fall der Aufrechterhaltung derselben die Unbrauchbarmachung der Exemplare und der zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten unter Beachtung der Vorschriften des Strafgesetzbuches §. 41 und 42 zu verfügen hat.

§. 18.

Die Verbreitung einer Zeitung oder Zeitschrift, welche innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes weder gedruckt noch verlegt wird, kann von Unserer Landes-Regierung auf die Dauer von zwei Jahren verboten werden.

Wer einem solchen ihm besonders oder öffentlich bekannt gemachten Verbote entgegen eine solche Zeitung oder Zeitschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerblich verbreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft.

§. 19.

In Zeiten von Kriegsgefahr oder nach ausgebrochenem Kriege können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel, welche die militairischen Interessen Unserer Lande oder des Norddeutschen Bundes gefährden, von Unserer Landes-Regierung verboten werden.

Wer einem solchen ihm besonders oder öffentlich bekannt gemachten Verbote zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 20.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze gedroheten Strafen werden gerichtlich verfolgt. Für das Verfahren gelten die Grundsätze des Untersuchungs-Processes unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung vom 12. Januar 1839 wegen Abkürzung geringfügiger Strafsachen. In der Rechtsmittel-Instanz normiren die Vorschriften der Verordnungen vom 8. Januar 1839 und 3. Januar 1855, sowie der einschlagenden späteren Verordnungen.

§. 21.

Es steht, insoweit nicht das Strafgesetzbuch §. 200 zur Anwendung kommt, zum Ermessen der Gerichte, die Bekanntmachung der wegen einer Druckschrift rechtskräftig erkannten Strafen, sowie der die Beschlagnahme und Unbrauchbarmachung von Drucksachen rechtskräftig aussprechenden Erkenntnisse anzuordnen.

§. 22.

Von jedem gegen eine Zeitung oder Zeitschrift, welche innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes weder gedruckt noch verlegt wird, wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes gesprochenen Erkenntnisse auf Confiscation und Vernichtung einer Nummer, eines Stückes oder Heftes hat das Untersuchungsgericht, sobald das Er-

kenntniß rechtskräftig geworden ist, unverzüglich eine Abschrift an Unsere Landes-Regierung einzusenden.

§. 23.

Die Polizeibehörden haben von allen zu ihrer Kunde kommenden Preßverbrechen, Vergehen und Contraventionen, eventualiter unter Anschluß eines der nach §. 3 bei ihnen hinterlegten Exemplare, sofortige Anzeige bei den zuständigen Gerichten zu machen.

§. 24.

Dieses Gesetz kommt vom 1. Januar 1871 an in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung, und erlischt mit diesem Zeitpunkte in demselben Umfange die Verordnung vom 22. März 1856 mit ihren Zusatz-Verordnungen vom 9. Februar 1857, 17. März 1860, 17. März 1862 und 3. März 1870, soweit sie nicht über diesen Zeitpunkt hinaus nach Maaßgabe des §. 2 des Strafgesetzbuches Anwendung zu finden hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 20. December 1870.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

W. Freiherr von Hammerstein.

II. Abtheilung.

(1.) Nachstehender Gouvernementsbefehl, betreffend das Verbot der dänischen Zeitungen „Dagbladet“ und „Faedrelandet“ vom 15. d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 20. December 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Gouvernements-Befehl.

Für die Dauer des Kriegszustandes verbiete ich, im Bezirk des Gouvernements der Küstenlande die in Kopenhagen erscheinenden Zeitungen „Dagbladet“ und „Faedrelandet“ einzuführen, zu halten oder zu verbreiten.

Die Uebertretung dieses Verbots wird in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestraft.

H. Q. Hannover, den 15. December 1870.

Der General-Gouverneur der Küstenlande.

gez: **von Falkenstein.**

(2.) **In** Folge einer von dem Königlich Preußischen Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 14. November d. J. getroffenen Aenderung der betreffenden Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, editio VII, wird Nachstehendes hiedurch verordnet:

Die Apotheker haben die trockenen narcotischen Extracte künftig nicht mehr mit Süßholzpulver gemengt, sondern mit Zusatz von reinem Dextrin, im Uebrigen aber auf die in der Pharmacopoea Borussica vorgeschriebene Weise zu bereiten.

Für die betreffende Vorschrift der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. tritt hiernach folgende Aenderung ein:

Pag. 58 lin. 6 ist statt Radice Glycyrrhizae pulverata zu setzen: Dextrino puro und

" " " 10 ist statt Radicis Glycyrrhizae zu setzen: Dextrini puri.

Die auf diese Weise bereiteten trockenen narcotischen Extracte deren Standgefäße wie bisher die Signatur: sumatur duplum führen müssen, dürfen demnach auch in Auflösungen verwendet und in Anrechnung gebracht werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Neustrelitz, den 24. December 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr **von Hammerstein.**

(3.) **Einer** Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung zu Stettin zufolge sind im dortigen Regierungsbezirke sämmtliche wegen der Rinderpest er-

lassenen Beschränkungen des Handels und Verkehrs, sowie der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh 2c. dem diesseitigen Großherzogthume gegenüber wiederum aufgehoben worden, auch sind die Viehmärkte daselbst wiederum gestattet.

Neustrelitz, den 27. December 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

(4.) Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, ausnahmsweise und vorübergehend Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen, und zwar bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich zur unentgeltlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes vom 27. December 1870 Morgens bis zum Abend des 9. Januar 1871 erfolgen.

Damit die Beförderung der Correspondenz nach dem Felde durch zu großen Massendrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, ergeht die dringende Aufforderung, die Absendung innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten; die Einlieferung zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft.

Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden oder sich entzünden, bezw. welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwending, die schwereren Briefe recht dauerhaft und haltbar, am besten in Leinwand-Couverts zu verpacken; kleine Papp-Cartons sind, wenn sie nicht einen Ueberzug von Leinwand haben, durchaus zu verwerfen; sie platzen oft schon, bevor sie die französische Grenze erreichen, und die Sachen fallen heraus.

Vom 10. Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten.

Auch muß vorbehalten werden, schon früher die Beschränkung auf 4 Loth ein-

treten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

Schwerin, den 24. December 1870.

Der Ober=Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der in Gnaden erfolgten, zu Ostern k. J. eintretenden Pensionirung des Hofbauschreibers Kandeler hieselbst den bisherigen Hülfsbauschreiber Carl Hacker hieselbst wiederum zum Hofbauschreiber zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 17. December 1870.



Druckfehler-Berichtigung:

In der letzten Nummer muß pag. 144 Zeile 5 v. u. anstatt 16. December 1862 gelesen werden: 16. December 1762.